

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Erich Czaschke</i>	Strafvollzug in der Praxis	195
<i>Wolfgang Grützner</i>	Schäden durch mißglückte Vollzugslockerungen – wer trägt die Folgen?	200
<i>Wilfried Konrad</i>	Pfändbarkeit der Geldforderungen von Strafgefangenen	203
<i>Heiko Seebode</i>	Arbeitstherapie in der Untersuchungshaft	208
<i>Sabine Hanna Leich</i>	Die Begründung des modernen Gefängnisses in Preußen. Zur Baugeschichte des Zellengefängnisses Lehrter Straße	213
<i>Elsava Schöner</i>	Weibliche Bedienstete im Justizvollzug – Ein Tagungsbericht –	224
<i>Georg Zwinger</i>	Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven	229
<i>Volker Stieglitz</i>	Theater in der SOTHA – Ein Projekt in der JVA Kassel II	231
<i>Albert Krebs</i>	Zur „Einbeziehung“ des Gefängniswesens der DDR in das der Bundesrepublik Deutschland	233
	Hinweis der Schriftleitung	234
	Aktuelle Informationen	234
	Aus der Rechtsprechung:	
	Anmerkung zum Urteil des LG Karlsruhe v. 6.7.1989 (2 O 83/89), abgedruckt in ZfStrVo 1990, S. 55	244
	BVerfG v. 11.10.1988 – 1 BvR 743/86 u. a. –: Vergütungsanspruch für die Sendung von Musikwerken in Justizvollzugsanstalten	244
	OLG Düsseldorf v. 19.12.1989 – 1 Ws 1032/89 –: Erprobung im gelockerten Vollzug und bedingte Entlassung	246
	OLG Celle v. 4.5.1988 – 1 Ws 74/88 –: Elektronische Schreibmaschine mit Datenspeicher als Sicherheitsrisiko	247
	OLG Hamm v. 21.2.1989 – 1 Vollz (Ws) 379/88 –: Zulässigkeit der Aufrechnung	247
	OLG Koblenz v. 7.7.1988 – 5 U 1194/86 –: Aufwendungsersatz bei Hungerstreik	248
	OLG Hamm v. 15.6.1989 – 1 Vollz (Ws) 70/89 –: Umfang der Aufklärungspflicht	251
	BGH – Ermittlungsrichter – v. 28.2.1989 – 1 BJs 176/88 – 5 –: Überwachung der Besuche, hier: Anfertigung von Gesprächsnotizen durch Überwachungsbeamte	252
	OLG Düsseldorf v. 6.1.1989 – 2 Ws 8 – 9/89 –: Benutzung eines Kassettenrecorders durch Untersuchungsgefangenen	252
	OLG Hamm v. 26.1.1989 – 1 Vollz (Ws) 6/89 –: Zulässigkeit der Beschwerde gegen Streitwertfestsetzung	252
	Für Sie gelesen	253

Unsere Mitarbeiter

<i>Erich Czaschke</i>	Ministerialrat a.D. Tersteegenstr. 17, 4000 Düsseldorf 30
<i>Wolfgang Grützner</i>	Präsident des Justizvollzugsamtes des Landes Niedersachsen Bremer Weg 14, 3100 Celle
<i>Wilfried Konrad</i>	Assessor, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Heiko Seebode</i>	Obersekretär im Justizdienst, Arbeitspädagoge in der JVA Hameln – Bereich Untersuchungshaft – Tündersche Str. 50, 3250 Hameln 1
<i>Sabine Hanna Leich</i>	Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fach Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin Nassauische Str. 30, 1000 Berlin 31
<i>Elsava Schöner</i>	Dipl.-Psychologin, Regierungsdirektorin, Leiterin der Frauenabteilung der JVA Nürnberg Mannertstr. 6, 8500 Nürnberg
<i>Georg Zwinger</i>	Projektleiter des Projekts Konfliktregelung Bergstr. 22/14, A-5024 Salzburg
<i>Volker Stieglitz</i>	Dipl.-Pädagoge, Justizvollzugsanstalt Kassel II Windmühlenstr. 35, 3500 Kassel
<i>Prof.Dr. Albert Krebs</i>	Am Hang 13, 6370 Oberursel/ Ts.
<i>Manuel Pendon</i>	Rektor, JVA Zweibrücken 6660 Zweibrücken
<i>Dr. Paul Kühling</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Celle Trift 14, 3100 Celle
<i>Dr. Michael Matzke</i>	Oberregierungsrat, Referent in der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin Salzburger Str. 21-25, 1000 Berlin 62
<i>Götz Bauer</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Hannover Postfach 5827, 3000 Hannover
<i>Prof.Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11

Strafvollzug in der Praxis*

Erich Czaschke

Der wie ein Lehrbuch aufgebaute Sammelband enthält außer Beiträgen der Herausgeber über die Geschichte des Strafvollzuges, seine Entwicklung seit 1945 und das Vollstreckungsgericht Beschreibungen der Aktionsfelder im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung durch die Akteure selbst. An der Befunderhebung sind überwiegend Vollzugspraktiker aus Vollzugsanstalten und Aufsichtsbehörden, aber auch Wissenschaftler beteiligt. Gemeinsam ist ihrem Bemühen, daß sie zum Abbau des Wirklichkeitsdefizits im Strafvollzug beitragen. Die Grundstruktur des in 1. Auflage 1976 erschienenen Werks ist erhalten geblieben. Die vorliegende 2. Auflage hatte allerdings die Auswirkungen des Strafvollzugsgesetzes und der hierzu veröffentlichten Judikatur und Literatur zu berücksichtigen. Das Ziel des Buches, eine Phänomenologie des Strafvollzuges zu präsentieren, machte deshalb eine völlige Neuschreibung der meisten Kapitel notwendig. Dabei ist auf stark divergierende Einzeldarstellungen – möglicherweise auch wegen Konsolidierung in Auslegungsfragen oder obsolet gewordener Positionen – weitgehend verzichtet worden. Zielgruppen, die der Sammelband erreichen soll, sind nach wie vor beruflich Interessierte und interessierte Laien.

Anders als das 1928 bei dem Verlag von *Franz Vahlen*/Berlin von dem damaligen Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium *E. Bumke* herausgegebene Handbuch „Deutsches Gefängniswesen“ beschränkt sich die Bestandsaufnahme auf den Strafvollzug im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie bezieht in einem dem Maßregelvollzug gewidmeten Kapitel die mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß §§ 63 und 64 StGB (in einem Psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt) mit ein, obwohl deren Vollzug nicht den Landesjustizverwaltungen obliegt, sondern Sache der Ländersozial- und gesundheitsressorts ist. Ein 22seitiges Literaturverzeichnis zeigt ein breites Spektrum vollzugsbezogener Themen auf. Allein die Vielzahl der Titel, die seit 1954, dem Jahr des Erscheinens der „Gefängniskunde“ von *Mittermaier*, ediert wurde, läßt das Ausmaß der fachliterarischen Durchdringung des Strafvollzuges erkennen.

Den Inhalt des 375 Seiten füllenden Werks auch nur schwerpunktmäßig wiederzugeben, würde den Rahmen einer Buchbesprechung sprengen und Gefahr laufen, das je Besondere der Einzelbeiträge aus dem Blick zu verlieren. Hier soll daher facettenhaft auf Darstellungen, Feststellungen und Schlußfolgerungen abgehoben werden, die dem Rezensenten besonders bemerkenswert erscheinen.

In § 1 gibt Herausgeber *Schwind* einen gestrafften Überblick über die Geschichte des Strafvollzuges. Er sensibilisiert für die Ressourcenabhängigkeit der Verwirklichung von Reformideen. Verständlich und der Förderung der Diskussion über die Entwicklung des Strafvollzuges dienlich erscheint seine Einschätzung an Hand der historischen Fakten, daß

die Geschichte des Strafvollzuges einer – wohl zyklischen – Gesetzmäßigkeit unterliege; Sie bestehe (so wörtlich) darin, daß Mißstände auftreten, die Reformvorstellungen und -versuche auslösen, welche an fehlenden Finanzmitteln scheitern oder Gegenbewegungen auslösen, die zwar keine Mißstände begünstigen wollen, aber vor der Humanisierung des Strafvollzuges entweder generell warnen oder die entsprechenden Bemühungen als übertrieben zurückschrauben wollen. *Schwinds* Hinweis, daß von den Verfallserscheinungen in den Zuchthäusern als wirtschaftliche Folge des 30jährigen Krieges das päpstliche „Böse-Buben-Haus“ und die Genter „maison de force“ als Resozialisierungsbzw. Besserungsanstalten unangefochten geblieben seien, läßt hoffen, daß die namentlich in den USA und den skandinavischen Ländern zu beobachtende Rücknahme mancher Reformelemente sich bei uns in Grenzen hält, nicht zuletzt dank der Absicherung der Entwicklung des Strafvollzuges durch die Rechtsprechung zu den Grundrechten. Mitherausgeber *Blau* skizziert in § 2 zunächst in wenigen markanten Hinweisen die spezifischen Bedingungen des Strafvollzuges in der DDR. Dabei findet das für dessen Theorie und gesellschaftspolitische Einbettung charakteristische Wiedereingliederungsgesetz vom 7.4.1977 Erwähnung.¹⁾ Dem Strafvollzug in der DDR stellt *Blau* die Entwicklung des Strafvollzugswesens in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber. Dabei wird er dem kriminalpädagogischen Ansatz der fünfziger Jahre, der zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen die Einführung des offenen Vollzuges und von „group counselling“ schon Ende der sechziger Jahre im Gefolge hatte, durchaus gerecht. Er zeigt den Übergang vom traditionellen Erziehungsvollzug zu dem im Rahmen der Verwissenschaftlichung des Strafvollzuges geforderten Behandlungs- und Resozialisierungsvollzug, grenzt ihn allerdings von der wohl an ihr Ende gelangten Behandlungs-ideologie und -euphorie ab, wie sie aus den USA und aus Skandinavien bekannt geworden ist. Den dort dann aus großer Ernüchterung postulierten Behandlungsnihilismus lehnt er ab und befürwortet einen sich abzeichnenden neuen Pragmatismus, bei dem mehr und mehr soziales Training mit Angebotscharakter als Behandlung verstanden werde. *Blau* referiert unter anderem über den Abschied vom besonderen Gewaltverhältnis als Legitimationsgrundlage für Rechtsbeschränkungen wie über die Schwierigkeiten und Grenzen rechtsvergleichender Analysen.

In § 3 bietet *Altenhain* eine in ihrer bündigen Art bisher fehlende Darstellung der Landeskompetenz für den Strafvollzug, seiner Ressortzugehörigkeit, seiner Organisation in den Ländern sowie der Organisation der Justizvollzugsanstalten und des Einweisungsverfahrens. Zutreffend weist er darauf hin, daß es an wissenschaftlich gesicherten Gesamtkonzepten darüber mangle, wie ein Behandlungsvollzug wirksam organisiert werden sollte; ungeklärt sei daher noch, wie die zur Erreichung des Vollzugsziels günstigste Organisationsform auszusehen hätte. Der Verfasser stellt deutlich die Vorteile eines zentralen Einweisungsverfahrens heraus.

Breiten Raum nehmen die Beiträge von neun Vollzugspraktikern in § 4 über die Auffächerung des Strafvollzuges ein. *Grützner* erläutert die Funktionen von Vollstreckungsplan und Einweisungsplan. Er sieht die Bewahrung bzw. die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Haftplatzbedarf

* Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe. Hrsg. von Hans-Dieter Schwind und Günter Blau. Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York 1988, 2. Auflage. XXXVIII, 381 S. Kart. DM 48,-

und -angebot mit guten Gründen erst dann als gegeben an, wenn jeder Vollzugsanstalt die sachliche Zuständigkeit zugeordnet wird, die die optimale Nutzung der vollzuglichen Gegebenheiten zuläßt. Der Autor befaßt sich mit der Zulässigkeit von Einweisungsentscheidungen, durch die von den im Vollstreckungsplan festgelegten Zuständigkeiten abgewichen wird, und zwar auch unter Berücksichtigung der Auswirkung auf die Bestimmung des zuständigen Richters im juristischen Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen des Strafvollzuges. Nicht eingegangen wird auf Fragen, die die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen für den Einweisungsplan im Verhältnis zur Zuständigkeit der Gerichte für die Bestimmung des Aufenthaltsorts des Untersuchungsgefangenen im Einzelfall betreffen, ein Komplex, der möglicherweise besser als in Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung in einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz zu regeln wäre.

Eiermann befaßt sich mit dem offenen Vollzug am Beispiel des von ihm geleiteten Gustav-Radbruch-Hauses. Er schildert anschaulich, wie sich diese Art des Vollzuges unter den Augen der Öffentlichkeit darstellt. Dabei hebt er die Bedeutung der wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten des Standorts mitten in einem Ballungsgebiet und die Aufnahmefähigkeit des dortigen Arbeitsmarktes hervor. Effizienz und Risiken des offenen Vollzuges werden mit dem Ergebnis behandelt, daß diese Vollzugsweise ihre Bewährungsprobe bestanden hat.

Einsele und *Bernhardt* gehen in ihren Ausführungen über Frauenanstalten auf die Schwierigkeiten ein, die sich aus der relativ geringen Anzahl weiblicher Gefangener für deren Unterbringung in selbständigen Frauenanstalten wie für Angebote im Bildungsbereich ergeben. Die in dieser Lage geschaffenen wenigen zentralen Frauenanstalten mit allen Haftformen unter einem Dach haben allerdings manche Vorteile, die im einzelnen präzise dargestellt werden. Daß in Frauenanstalten in der weit überwiegenden Mehrzahl Frauen als Bedienstete arbeiten, entspricht ihrer Qualifikation, die sich nach den Erfahrungen der Verfasserinnen namentlich aus der Kenntnis der Probleme inhaftierter Frauen, aber auch aus ihrem spezifischen Umgang mit Konflikten ergibt. Positive Erfahrungen mit dem Vollzug von Untersuchungshaft und Strafhafte an jungen weiblichen Gefangenen in einer Anstalt veranlassen die Autorinnen zur Empfehlung an den Gesetzgeber, nicht zu rigide Trennungsvorschriften zum Nachteil weiblicher Jugendlicher zu schaffen.

Bulczack gibt einen umfassenden Überblick über die Jugendanstalten. Bei der Würdigung der Vollzugswirklichkeit fordert er eine Anpassung der Erziehungsmethoden an die Erkenntnisse der Erziehungswissenschaften. Am Beispiel der personellen Unterbesetzung einer Wohngruppe zeigt er schlüssig auf, wie sich dies für die Entwicklung einer Insassensubkultur auswirkt, die wiederum eine Immunsisierung gegen Erziehungseinflüsse zur Folge hat. Nahe liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz des „nil nocere“, den es durch eine angemessene Personalausstattung zu vermeiden gilt. Die noch „totale Institution“ einer Jugendstrafanstalt verfügt nach Überzeugung des Autors gerade in den Wohngruppen nicht über die für die Erziehungsarbeit im Jugendvollzug ausgebildeten Mitarbeiter des AVD. Ob und in welchem Umfang beim sozialen Training Angehörige des AVD

als Projektmitarbeiter herangezogen werden, würde den Leser sicher interessieren.

Winter behandelt sorgfältig den Vollzug der Untersuchungshaft und der Zivilhaft, die wie die Freiheitsstrafe tief in das Leben der Betroffenen eingreifen. Ob der offene Vollzug allerdings, wie er meint, den Bedürfnissen der Zivilhaft entspricht, erscheint fraglich.

In einer breit angelegten Darstellung der sozialtherapeutischen Anstalt weist *Rotthaus* darauf hin, daß nach dem geltenden Recht kein Straffälliger einen Anspruch auf sozialtherapeutische Behandlung hat und der Umfang des Angebots von Behandlungsplätzen in sozialtherapeutischen Anstalten wie deren personelle und sachliche Ausstattung von den Justizverwaltungen bestimmt wird. Für seine These, daß die zeitaufwendige Sozialtherapie nur bei Gefangenen aussichtsreich sei, die zur Behandlung motiviert sind und freiwillig an ihr mitwirken, kann *Rotthaus* sich auf eigene Erfahrungen als langjähriger Leiter einer sozialtherapeutischen Anstalt berufen. Unschärf erscheinen seine Ausführungen zur Demokratisierung: Ungeachtet seiner Ablehnung demokratischer Entscheidungsfindung im Konferenzsystem sollen ein funktionierender Informationsaustausch und ein Anwachsen des Verständnisses der verschiedenen Mitarbeitergruppen füreinander doch einen entscheidenden Schritt zur Demokratisierung darstellen. Die Verwendung dieses einem spezifischen (anderen) Sachbereich zugeordneten Begriffs verwirrt hier eher.²⁾ In der Behelfslösung, mangels ausreichender Planstellen für Sozialarbeiter – namentlich für die Wohngruppenarbeit – auf Mitarbeiter des AVD zurückgreifen zu müssen, sieht der Verfasser zu Recht auch Vorteile, unter anderem den Gewinn an Realitätsnähe der sozialtherapeutischen Arbeit.

Meyer-Velde behandelt alle wesentlichen Aspekte der Sicherungsverwahrung und der ihrem Vollzug dienenden Anstalten. Er zeigt die Widersprüchlichkeit des Systems (der Doppelspurigkeit) an der Begrenzung der Erst-Unterbringung auf zehn Jahre auf. Er sieht die Lösung des Problems, daß der Zivilisationspegel im Strafvollzug als Auswirkung des Angleichungsgrundsatzes denjenigen der Sicherungsverwahrung erreicht, in der Überlegung, daß Sicherungsverwahrten nichts genommen wird, wenn Straffangenen etwas gegeben wird. Auch wenn es angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im Vollzug der Sicherungsverwahrung ziemlich optimistisch erscheinen mag, zieht der Autor die entscheidende und wohl auch richtige Summe: Das Besserungsziel verlangt die Fortentwicklung von der Sicherungsverwahrung- zur Sicherungsbehandlungsanstalt als integrierter Teil eines sozialtherapeutisch ausgestalteten Gesamtvollzuges.

Kammeier bringt in systematisch gegliederter Darstellung eine umfassende Übersicht über die Maßregeln der Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus bzw. einer Entziehungsanstalt. Er berücksichtigt dabei das geltende Recht und die Rechtsprechung, auch zur Forderung nach Verhältnismäßigkeit der Unterbringungsdauer. Das Ziel des Besserungsauftrages wird nicht überzogen, sondern allein in der Reduzierung der Gefährlichkeit bis unter die Schwelle des „erheblich“ gesehen. Sehr praxisnah wird auf Schwierigkeiten eingegangen, die sich einem Ausgleich

von Sicherheit und Behandlung entgegenstellen. Der Autor räumt ein, daß ein brauchbares Gesamtkonzept für die Behandlung schuldunfähiger kranker Täter im Maßregelvollzug bisher noch nicht entwickelt werden konnte. Für verlässliche Prognosen zur künftigen Gefährlichkeit und zur Legalbewährung fehle es an einem wirksamen Instrumentarium. Bemerkenswert erscheint die Feststellung, daß psychisch Kranke im engeren Sinne im Maßregelvollzug die gleiche medizinisch-psychiatrische Fachbehandlung erfahren wie in nicht forensisch-psychiatrischen Krankenhäusern. Die Maßregelvollzugspraxis hat insoweit an Transparenz gewonnen. Interessant erscheint der Hinweis, daß das aus Personalnot geborene Experiment der Heranziehung von Erzieherinnen zur Mitarbeit – ähnlich wie das soziale Training im Strafvollzug – einen praktischen Beitrag zur Rehabilitation leiste. Zustimmung dürfte die kritische Feststellung finden, daß bei erhöhtem Rechtsschutzbedarf eine den Verhältnissen im Strafvollzug vergleichbare gesicherte Rechtsprechung noch fehle.

In § 5 werden das Vollzugspersonal und seine Aufgaben behandelt. Zu Wort kommen 17 Vollzugspraktiker verschiedener Berufsgruppen, die über ihr je eigenes Aktionsfeld berichten. Als berufserfahrener Anstaltsleiter orientiert *Preusker* prägnant über dessen Berufsbild und seine Verantwortung für die Erfüllung des Behandlungsauftrags sowie für Sicherheit und Ordnung. *Urban* und *Mildner* schildern in plastisch-lebendiger Form eine Arbeitswoche des Leiters der Wirtschaftsverwaltung. Ihre Ausführungen und die von *Gahlen* über den Leiter der Arbeitsverwaltung/Arbeitsinspektor vermitteln ein anschauliches Bild moderner Kameeralistik. *Sternkopf* und *Blum* befassen sich in einem besonderen Abschnitt „Der Werkmeister/Technischer Dienst“ mit dem Stellenwert der Gefangenenarbeit, mit dem Arbeitsalltag im Vollzug und mit der Berufsaus- und -fortbildung der Gefangenen und Werkbeamten. Stellung und Aufgaben des Sicherheits- und Ordnungsdienstleiters sind Gegenstand einer Darstellung von *Watzlawek*, der als oberstes Gebot die Zusammenarbeit in allen Bereichen des Strafvollzuges fordert. *Feldmann* erläutert Aufgabenstellung und Schwerpunkte sowie Berufsbild und Perspektiven des in Niedersachsen installierten Vollzugsabteilungsleiters. Er stellt die Bedeutung eines kooperativen Führungsstils für die Aufgabenerfüllung heraus. Henze gibt eine umfassende Übersicht über die Ausbildung und die Betreuungs-, Aufsichts- und Versorgungsaufgaben des allgemeinen (mittleren) Vollzugsdienstes. Er legt unter anderem dar, wie das haushaltsmäßig bedingte Personaldefizit dazu zwingt, Prioritäten zu setzen, die regelmäßig zu Lasten von Versorgungs- und Betreuungsaufgaben gehen. *Kuhlmann* weist auf die Bedeutung der schulischen Förderung für das Gelingen der beruflichen Integration und die soziale Stabilisierung hin; er umreißt in diesem Zusammenhang das Arbeitsfeld des Oberlehrers. *Blum* stellt engagiert den Sozialarbeiter im Vollzug vor, namentlich sein berufliches Handeln in der Aufnahme- phase, während des Vollzugs und in der Zeit der Vorbereitung auf die Entlassung. Im Zusammenhang mit der von ihm geforderten konzeptionellen Einbindung des Sozialdienstes wäre es interessant gewesen, einen Blick auf die Bedeutung der Verbeamtung dieser Berufsgruppe (Anerkennung ihrer beruflichen Arbeit als hoheitliche Tätigkeit) zu werfen. *Bohling* und *Kunze* setzen an den Beginn ihrer Ausführung zum Psychologen ein klärendes Wort zur Problematik des Behand-

lungsbegriffs. Die Tätigkeit des Psychologen im Strafvollzug wird an den Beispielen der akuten Hilfestellung, der Begutachtung und der Behandlung als doppelgesichtig dargestellt. Sie wirkt sich persönlichkeitsbezogen und im institutionellen Rahmen derart aus, daß es bei gegebener Berufskompetenz vieler Arbeitsplatz- und Persönlichkeitsfaktoren bedarf, damit die Ausbildung einer kontaktfreudigen und beziehungs-suchenden Haltung „ansteckend“ die Organisationsumwelt erfassen kann. *Balzer-Ickert* gibt einen Überblick über die Behandlungsmöglichkeiten des Soziologen im Strafvollzug. Dieser habe – anders als der Arzt oder der Psychologe – keinen abgegrenzten Bereich professionellen Handelns. Seine Kompetenz beziehe sich darauf, den Gefangenen auf dem gesellschaftlichen Hintergrund seiner individuellen Geschichte und den Mitarbeiter auf dem Hintergrund seiner Einbettung in organisatorische Bezüge mit ihren Auswirkungen zu sehen. Das notwendige Vollzugswissen müsse er sich in der Praxis oder durch Zusatzausbildung erst aneignen. *Steinhilper* befaßt sich mit den von den Landesjustiz-verwaltungen unterschiedlich genutzten Möglichkeiten des kriminologischen Dienstes, dem er als Aufgabe neben praxisrelevanter Eigenforschung namentlich Veranlassung und Unterstützung von Fremdforschung, Praxisbegleitung, Modellerprobung sowie Warn- und Kritikfunktion zuschreiben möchte. *Zettel* behandelt in seinem Beitrag „Anstaltsarzt und ärztliche Versorgung“ in engagierter Weise die Tätigkeitsfelder des Mediziners und seiner Gehilfen im Vollzug. Hinter einige seiner Ausführungen wäre allerdings ein Fragezeichen zu setzen, so hinter die Darstellung, das derzeit praktizierte medizinische Versorgungssystem sei darauf aufgebaut, daß eine ärztliche Behandlung außerhalb des Vollzuges, das heißt in der Regel in Fachkliniken, eigentlich nur dann vorgesehen sei, wenn die Vollzugstauglichkeit des Patienten nicht mehr gegeben sei, daß nahe Lebensgefahr bestehen müsse. Entsprechendes gilt unter anderem für hyperkritische Ausführungen zu der im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Einschaltung des Anstaltsarztes bei bestimmten Vollzugsmaßnahmen. *Koch* entwickelt die Grundlegung evangelischer Gefängnisseelsorge mittels eines eigenständigen theologischen und anthropologischen Ansatzes: Die Lehre von der Rechtfertigung des Menschen als Sünder allein durch den Glauben an den gerechten und barmherzigen Gott erlaube es nicht, im Gefangenen einen Sünder besonderer Art zu sehen und hier den Ansatzpunkt der Seelsorge im Vollzug zu suchen. Adressat des Seelsorgeauftrags sei grundsätzlich jeder Gefangene, und zwar unabhängig von Behandlungsfähigkeit und Resozialisierungsaussichten. Zentrales Seelsorgeangebot der Kirche sei der Gottesdienst. *Raming* umreißt Inhalt und Umfang der katholischen Gefängnisseelsorge. Die Pastoral verstehe sich als Solidarität der Kirche, der Christen, mit Menschen, deren Leben gesellschaftlich als gescheitert angesehen werde, die aber resozialisiert werden sollen. Die Bedürfnisse der Gefangenen werden durch Rückgriff auf die Evangelien und die Tradition der Kirche erschlossen. Zentrum aller Seelsorge sei und bleibe der Gottesdienst mit der Anstaltsgemeinde. Auf die Seelsorge im Frauenvollzug wird unter Berücksichtigung psychologischer Aspekte eingegangen.

In § 6 behandelt *Busch* „Ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter im Strafvollzug“, ein Thema, dem sich Praxis und Schrifttum zunehmend zuwenden. Mit der wohl herrschenden

Auffassung kommt er namentlich zu folgenden Ergebnissen: Eingliederung in die Gesellschaft ist ohne diese nicht möglich. Professionelle soziale Tätigkeit in der Gefangenenhilfe und freie Mitarbeit seien beide notwendig, hätten aber eigenständige Funktionen. Unter Einsparaspekten betriebene Idealisierung und Überforderung freier Kräfte sei nicht vertretbar. Nützlich für die Praxis ist die Wiedergabe der von einer Arbeitsgruppe des DPWV erarbeiteten Thesen, die auf eine gute Zusammenarbeit freier Kräfte mit der Anstaltsverwaltung abzielen.

In § 7 gibt *Gandela* einen Überblick über Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Anstaltsbeiräte. § 163 StVollzG lasse große Freiräume für eine liberale, aber auch für eine restriktive Auslegung. Die Regelung ermöglicht eine Mittlerfunktion, ohne den Beiräten Entscheidungsbefugnisse einzuräumen. Öffentlichkeitsarbeit könne einer Abkapselung des Vollzuges entgegenwirken.

§ 8 ist den Gefangenen gewidmet und enthält konzentrierte Beiträge zu einigen für die vom Vollzug Betroffenen besonders spürbaren Angelegenheiten. *Weis* unterzieht näherer Betrachtung die Subkultur der Strafanstalten, ritualisierte Verhaltensweisen, die Sicherheit verleihen, und Gegennormen, die Überleben ermöglichen. Er verweist namentlich auf amerikanische Untersuchungen und stellt heraus, daß es mittels der empirischen Forschungsmethode der teilnehmenden Beobachtung ermöglicht werde, Subkulturen zu „erleben“. Er gewährt Ausblick auf das bisher kaum erforschte Gebiet der Prozesse von Machtbildung. Offen bleibt die Frage nach der Eigenständigkeit der Subkultur, also ob dem Gefängnisleben der Charakter einer prägenden Subkultur oder der eines situationsgebundenen Durchgangsstadiums zuzusprechen ist. Anstelle eines Erklärungsmonopols tritt ein Erklärungsversuch unter organisationssoziologischen Gesichtspunkten. Ein solcher Versuch führt zu dem Ergebnis, daß die Aufrechterhaltung von subkulturellen und insasseninternen hierarchischen Systemen im Interesse der Anstalt liege, weil Delegation von Kontrollmacht und Duldung von Abhängigkeitsverhältnissen und Terrorbasen, die von der Anstaltsordnung unabhängig sind, Aufsicht erleichtern und Ruhe gewährleisten. Die beschriebenen Systeme mögen nach dem Ergebnis der Betrachtung zwar nicht abgeschafft werden können, müssen indessen Gegenstand immer wieder neu zu überdenkender Strategien der Beobachtung und Eingrenzung sein, um so die legale Ordnung nicht Opfer der Macht des Faktischen werden zu lassen und damit zugleich eine Legitimationskrise heraufzubeschwören.

In der Abhandlung *Schulers* über „Rechte (Rechtsbehelfe) und Pflichten“ geben die Ausführungen zu den Rechtsbehelfen und zum gerichtlichen Verfahren einen um Vollständigkeit bemühten Überblick, wobei die einschlägigen Gesetzesvorschriften und das Schrifttum ausgewertet werden. Der Beitrag von *Neuland* über „Disziplinarmaßnahmen („Hausstrafen“) und Vergünstigungsdenken“ ist Thema einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Stellenwert, den die Alltagspraxis Disziplinarmaßnahmen weitgehend noch beimißt und der auch zur Folge hat, daß das Vergünstigungsdenken eine zielgerichtete Nutzung von Konfliktsituationen erschwert. *Wiegand* belegt, daß „Schulische und berufliche Bildung“ bei weiterhin überproportionaler defizitärer

Vorbildung der Gefangenen – namentlich im Jugendvollzug – mit isolierten Bildungsmaßnahmen allein nicht wirksam zu vermitteln sind, sondern nur mittels eines ganzheitlichen Ansatzes vollzoglicher Arbeit, von der die Bildungsarbeit integrierender Bestandteil sei. *Weinert* macht in einer vielschichtigen Abhandlung über „Arbeit und Arbeitsentgelt“ mit dem Stellenwert der Gefangenenarbeit und deren Implikationen vertraut. Dabei erfahren die einschlägigen Vorschriften, namentlich das StVollzG, und ihre Auslegung durch Rechtsprechung und Schrifttum eingehende Würdigung. *Romkopf* hebt in seinem Diskurs über „Sozialtherapie“ von den Patienten, um die sich die Psychiatrie mit ihren kurativen Maßnahmen kümmert, die Patienten ab, deren Delinquenz in Verbindung mit Persönlichkeitsproblemen und/oder sozialen Verhaltensproblemen stehen und die psychologisch zu behandeln sind. Als Schwerpunkte sozialtherapeutischer Behandlung nennt er neben der klinischen Psychologie/Psychiatrie die Sozialarbeit, die Pädagogik, berufliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie den systematischen Einsatz vollzoglicher Lockerungen. Der Nicht-Psychologe erfährt an Hand einer bündigen Übersicht die wichtigsten derzeit in der Sozialtherapie Anwendung findenden psychologischen Methoden. Was die Ergebnisse der Sozialtherapie anbelangt, neigt der Autor mit anderen zu vorsichtigem Optimismus. *Koepsel* berichtet über „Gefangenenmitverantwortung“, wie sie sich bisher lediglich als Gewährung von Anhörungs- und Beratungsrechten bei der Organisation des Freizeitlebens der Gefangenen, bei der Ausstattung von Haft- und Gemeinschaftsräumen, bei der Erstellung von Speiseplänen und bei der Erstellung von Gefangenenzeitungen herausgebildet habe. Der Anstaltsleiter könne die ihm durch das StVollzG übertragene Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Strafvollzuges in seiner Anstalt nicht auf Vertreter der Gefangenenmitverantwortung übertragen. Der Konzeption des Behandlungsvollzuges entspreche es indessen, Trainingsfelder zu schaffen, in denen Gefangene unter Kontrolle lernen können, sie unmittelbar betreffende Probleme des zwischenmenschlichen Bereichs selbstverantwortlich zu regeln. Mit „Freizeitgestaltung im Strafvollzug – Möglichkeiten der Freizeitgestaltung“ befaßt sich *Bode*. Er zeigt, wie die Problematik in den zeitlichen, personellen und sachlichen Begrenzungen liegt, aber auch an Hand von Beispielen, was erreicht werden kann, wenn es gelingt, die Gefangenen zu aktivieren, Freizeitangebote im Sinne von Förderung, Kompetenzerweiterung oder gar Bildung zu nutzen.

„Der Strafvollzug aus der Sicht eines Insassen“ wird unter Einbringung zahlreicher Einsichten und Erfahrungen von *Glitz* behandelt. Er macht im wesentlichen Personalknappheit und Bürokratie dafür verantwortlich, daß die Befähigung, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, im Strafvollzug zu kurz kommt. Von dem Vorwurf, die Anstaltsbediensteten würden mit nebensächlichen Aufgaben ausgelastet, nimmt er die Pädagogen aus, die der einzige Fachdienst seien, der den Inhaftierten dazu bewege, etwas an sich zu arbeiten. Aufmerksamkeit verdienen die kritischen Ausführungen zu den ehrenamtlichen Betreuern. Über „Nichtdeutsche im bundesdeutschen Strafvollzug“ referiert *Neu*. Am Beispiel einer hessischen Justizvollzugsanstalt wird die Problematik dargestellt, wie sie sich namentlich bei der Verständigung in der Anstalt, bei der Überwachung der Außenkontakte, bei der Behandlung

und Betreuung sowie bei Vollzugslockerungen und Urlaub darstellt. Erfreulich erscheint, daß die Praxis es aus Pflichtgefühl und humanitärer Einstellung nicht an Einfallsreichtum fehlen läßt, um Schwierigkeiten – soweit möglich – zu überwinden.

In § 9 geht Mitherausgeber *Blau* in einer Abhandlung über „Die Strafvollstreckungskammer“ auf die vollzugsge- schichtlichen Hintergründe der Installierung dieses neuen Spruchkörpers ein. Er zeigt die Rechtslage in der Bundesre- publik Deutschland auf und macht in diesem Zusammen- hang in verständnisfördernder Weise darauf aufmerksam, daß die Bezeichnung „Strafvollstreckungs- und Vollzugsge- richt“ die beiden Aufgabenbereiche des neuen Spruchkörpers sachlich zutreffender umschreibt. Die Erfahrungen mit der Strafvollstreckungskammer im ersten Jahrzehnt seit ihrer Einführung beurteilt *Blau* differenziert, im ganzen aber wohl als zufriedenstellend.

§ 10 enthält zwei Beiträge über die Vorbereitung der Entlassung. *Kühling* befaßt sich mit „Lockerungen des Voll- zuges“. Er geht näherhin auf die einzelnen Lockerungsmaß- nahmen ein (Freigang, Außenbeschäftigung, Urlaub, Ausgang und Ausführung) und setzt sich mit der Bedeutung der Lok- kerungen auseinander. Dabei stellt er zu Recht heraus, daß der Anstaltsleiter über Erfahrung, Menschenkenntnis, ge- sundes Mißtrauen und auch eine gewisse Risikobereit- schaft verfügen müsse, wenn er bei der Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen den Resozialisie- rungsauftrag an dem anvertrauten Gefangenen erfüllen und zugleich die Allgemeinheit vor Straftaten bewahren wolle. *Maelicke* behandelt „Staatliche und außerstaatliche Entlas- senenhilfe“. Unter Rückgriff auf die einschlägigen Vorschrif- ten der StPO, des StGB und des StVollzG erschließt er als justizförmige Straffälligenhilfe die sozialen Dienste in der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe – einschließlich Füh- rungsaufsicht – und die soziale Hilfe im Strafvollzug) und hebt davon die freie Straffälligenhilfe ab, die ihre Rechts- grundlage im BSHG hat. Kritisiert wird eine mangelnde bzw. nicht ausreichende Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen in der Straffälligenhilfe tätigen Stellen. Der durch einschlägige Veröffentlichungen bekannte Verfasser favorisiert ambulante Alternativen zum Strafvollzug, da sie, wie international nachgewiesen, zumindest nicht weniger kriminalitätsverhindernden Erfolg hätten als die geschlos- sene Unterbringung im Freiheitsvollzug. Er postuliert ent- sprechende gesetzgeberische Maßnahmen. Sie sollen eine gezielte Umsteuerung erbringen, die sich in veränderten gesetzlichen Regelungen, veränderten Aufgabenkatalogen, verstärkter Wirksamkeit und intensivierter Kooperation und Vernetzung ausdrücke.

„Strafvollzug in der Praxis“ wird der selbstgestellten Auf- gabe, eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe anzubieten, weithin gerecht. Die Beiträge stammen durchweg von Autoren, die sich in ihrer jeweils eigenen Disziplin bzw. in ihrem Fachge- biet auskennen. Das Werk leistet damit etwas, was ein ein- zelnem Fachmann heute schwerlich allein zu leisten ver- möchte. Wo wie in dem Beitrag über den Anstaltsarzt und die ärztliche Versorgung disziplinübergreifend Kritik an ein- zelnem Regelungen des StVollzG formuliert wird, hätte ein Kofeferat aus der Feder eines Verwaltungsfachmannes

sicher zur Behebung einzelner Verständigungsschwierigkei- ten zwischen Mediziner und Jurist beigetragen, zumindest Gesetzesregelungen und ihre Verbindlichkeit verdeutlicht. Als vermeidbarer Mangel mag einigen Lesern erscheinen, daß bei sonst erschöpfender Behandlung der Dienststellen einer JVA die Vollzugsgeschäftsstelle nur erwähnt wird³⁾, ohne auch nur kurz auf ihre in der VGO (Vollzugsgeschäfts- ordnung) geregelten Aufgaben einzugehen; gerade im Arbeits- bereich der Vollzugsgeschäftsstelle bahnen sich allerdings seit geraumer Zeit Änderungen an, die Datenschutz und Einführung der EDV unabweisbar erfordern und eine Be- schreibung erschweren. Im übrigen ist das Werk durchaus geeignet, den Mitarbeitern in der Anstalt Informationen über das berufliche Umfeld zu geben, ihren Verständnishorizont zu erweitern und die Zusammenarbeit im Vollzug zu fördern.

Anmerkungen

1) Die Assoziation eines die Verhältnisse hiezulande berücksichtigen- den Resozialisierungsgesetzes hat Ausdruck gefunden in dem vom Partei- vorstand der SPD der Öffentlichkeit vorgelegten Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentzie- hende Maßnahmen – Bundesresozialisierungsgesetz (BResoG) – (vgl. die Berichte in ZfStrVo Hefte 4/1988, S. 227 und 1/1989, S. 48); darüber hinaus hat sie allerdings, soweit bekannt, eine breitere Diskussion nicht erfahren.

2) Vgl. dazu *Hennis* „Demokratisierung. Zur Problematik eines Begriffs“, 1970, Westdeutscher Verlag GmbH Köln und Opladen.

3) Auf den Seiten 34, 118, 147 und 151.

Schäden durch mißglückte Vollzugslockerungen – wer trägt die Folgen?

Wolfgang Grützner

Der „Weiße Ring“, gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e.V., war Veranstalter des „Mainzer Opferforums“ am 14. und 15. Oktober 1989. Der folgende Beitrag gibt – in veränderter Fassung – die Gedanken wieder, die der Verfasser als Vertreter der Praxis zu dem Thema beigetragen hat:

I.

In meinen dienstlichen Funktionen als Behördenleiter des Justizvollzugsamtes des Landes Niedersachsen unterstehen meiner Dienstaufsicht 24 Justizvollzugsanstalten und sechs Jugendrestranstalten, die im Herbst 1989 mit etwa 5300 Justizgefangenen und Arrestanten belegt waren. In das Vollzugsgeschehen – soweit es um die Lockerung von Freiheits- und Jugendstrafen und mit freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung geht – ist das Justizvollzugsamt nicht nur als Widerspruchsbehörde einbezogen, sondern das Amt ist – dank einer niedersächsischen Besonderheit, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Thema steht und auf die ich später noch eingehen werde – an jährlich annähernd 1000 *Vollzugslockerungsentscheidungen unmittelbar beteiligt*. Deshalb bin ich auch in der Lage, zur Entscheidungspraxis in meinem Geschäftsbereich verbindliche Zahlen für die wichtigsten Kategorien der Vollzugslockerungen zu nennen. Ich kann darüber hinaus für den Zeitraum des Kalenderjahres 1988 auch verbindlich sagen, in wievielen Fällen es während des Verlaufs einer Vollzugslockerung zu einem strafrechtlich relevanten Versagen gekommen ist. Meine Mitarbeiter und ich haben also das Gelingen oder Mißlingen der Absichten, die wir mit unseren Entscheidungen verbinden, ständig vor Augen, und es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß uns die Rückmeldungen gelegentlich zur Überprüfung unserer Entscheidungspraxis zwingen. Ich will noch hinzufügen, daß wir uns nicht erst seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes in der Verantwortung gegenüber denjenigen sehen, die als Betroffene eine fehlerhafte Prognoseentscheidung „auszubaden“ hätten.

Andererseits sind wir wie jeder Mitarbeiter im Justizvollzug von Amts wegen dazu verpflichtet, die Leitgedanken des Strafvollzugsgesetzes nach besten Kräften umzusetzen und zu fördern, denn das entspricht unserer Pflicht gegenüber dem Dienstherrn und der Verantwortung gegenüber den von den Gesetzesbestimmungen unmittelbar Betroffenen in der Gesamtheit oder im Einzelfall. Daß sich die Entscheidungen an die gesetzlichen Vorgaben zu halten haben, ist begründet in der Gesetzesbindung der Exekutive und unterliegt doppelter gerichtlicher Kontrolle durch die Strafvollstreckungskammern und die zuständigen Senate der Oberlandesgerichte.

Damit ist das Spannungsfeld beschrieben, in dem sich die Tätigkeit aller Entscheidungsträger des Justizvollzugs vollzieht.

II.

Im Kalenderjahr 1988 saßen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Niedersachsen im Jahresmittel 5.122 Justizgefangene ein. Für unsere Betrachtung sind hiervon 830 Untersuchungsgefangene und etwa 50 Jugendarrestanten abzuziehen, denen Vollzugslockerungen nur in einer verschwindend geringen Zahl von Einzelfällen gewährt worden sind. 3.088 zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe verurteilte männliche Gefangene und 132 weibliche Verurteilte und Verwahrte waren im geschlossenen Vollzug untergebracht, 1.022 Erwachsene und Jugendliche hingegen im offenen Vollzug. Im Zusammenhang mit unserem Thema haben wir also im Jahresmittel 1988 rund 4.240 Gefangene als potentielle Kandidaten für Vollzugslockerungen in den Blick zu nehmen. Die absolute Zahl der 1988 in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten insgesamt Einsitzenden lag bei etwa 13.850 Gefangenen.

Nun zur Zahl der Vollzugslockerungen, die im Kalenderjahr 1988 in Niedersachsen gewährt worden sind:

Urlaub ist insgesamt in 21.492 Fällen, nämlich 20.548mal männlichen und 944mal weiblichen Gefangenen, gewährt worden, und zwar nach den Bestimmungen des § 13 (sog. „Regelurlaub“), § 15 Abs. 3 bzw. Nr. 10 Abs. 3 VVJug (Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung), § 15 Abs. 4 bzw. Nr. 10 Abs. 4 VVJug (Freigängerurlaub) und § 35 (Sonderurlaub aus besonderem Anlaß). Interessant ist für unser Thema, daß Urlaub im Kalenderjahr 1988 in Niedersachsen in 14.271 Fällen Männern und in 556 Fällen Frauen als Antragsteller gewährt worden ist, die sich bereits im offenen Vollzug befanden (= 68,98 %), während insgesamt nur 6.277mal Männer und 388mal Frauen (= 31,02 %) aus dem geschlossenen Vollzug Urlaub erhielten. Wenn wir dabei in Betracht ziehen, daß sich die Klientel im offenen Vollzug nach den Klassifizierungsmerkmalen des § 10 StVollzG doch deutlich von der im geschlossenen Vollzug unterscheidet, wenn wir weiter in Betracht ziehen, daß nur etwa 1/4 aller Gefangenen bei uns in Niedersachsen im offenen Vollzug untergebracht ist, dann können Sie daraus ersehen, daß die Verantwortlichen bei der Gewährung von Urlaub aus dem geschlossenen Vollzug viel zurückhaltender sind als gegenüber Antragstellern, die sich bereits im offenen Vollzug befinden.

Ausgang (d.i. die unüberwachte Anwesenheit eines Gefangenen außerhalb der Vollzugsanstalt für einige Stunden am Tage) ist in Niedersachsen im Kalenderjahr 1988 in den verschiedenen üblichen Formen des „Regelausganges“, des Besuchsausganges und des Ausganges aus besonderem Anlaß insgesamt 63.428mal gewährt worden, und zwar in 61.073 Fällen an Männer und in 2.355 Fällen an Frauen. Hiervon entfielen wiederum fast genau 2/3 aller Ausgänge (= 65,02 %) auf Gefangene des offenen Vollzuges.

Schließlich noch ein paar Zahlen zum *Freigang*: In Niedersachsen ist im Kalenderjahr 1988 insgesamt in 1.835 Fällen Freigang, das ist die unbeaufsichtigte Arbeit außerhalb der Vollzugsanstalt, zugelassen worden. Wiederum betraf dies nur 121 Gefangene des geschlossenen Vollzuges, während der Freigang in insgesamt 1.714 Fällen solchen Gefangenen eingeräumt wurde, die sich bereits im offenen Vollzug befanden (= 93,40 %).

Schon diese Zahlen sind ein Indiz dafür, daß die für Vollzugslockerungsentscheidungen Verantwortlichen mit dem potentiell höheren Risiko für das Mißlingen der Vollzugslockerung im geschlossenen Vollzug ganz deutlich zurückhaltender umgehen als im offenen Vollzug, in dem sich – wenn die Klassifizierungsbestimmungen der §§ 10 und 15 Abs. 2 StVollzG prognostisch richtig angewendet worden sind – ja ganz überwiegend Strafgefangene befinden, denen aus verschiedenen Gründen eine geringere Flucht- oder Mißbrauchsgefahr zugeordnet werden kann.

Bei aller Zurückhaltung sind wir natürlich auch in Niedersachsen von einer Anzahl von Mißerfolgen – und darunter waren einige überaus besorgniserregende, wie z.B. der Mord an zwei Polizisten in Hannover im Jahre 1987 – nicht verschont geblieben. Die daraus resultierenden vollzugsinternen Konsequenzen habe ich im Auftrag des Justizministeriums miterarbeitet und durchgesetzt.

Damit komme ich zu der eingangs erwähnten Besonderheit, die in Niedersachsen gilt und die mich und meine Mitarbeiter in der Vollzugsaufsichtsbehörde in jährlich fast 1.000 Fällen in die Vollzugsentscheidung einbezieht und in die Pflicht nimmt: Bei uns in Niedersachsen gilt der sogenannte *Zustimmungsvorbehalt für Vollzugslockerungsentscheidungen*. Er beinhaltet die Pflicht des Anstaltsleiters, vor jeder *Erstentscheidung* über eine Vollzugslockerung die Zustimmung des Justizvollzugsamtes einzuholen, wenn der Antragsteller wegen einer Straftat verurteilt ist, die der schweren Kriminalität zugerechnet werden muß. Dazu gehören alle Straftaten gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung u.a.m. Ich kann im Rahmen dieses kurzen Referats nicht alle Straftatbestände aufzählen, die diese Verpflichtung des Anstaltsleiters auslösen. Ohne die Zustimmung des Justizvollzugsamtes darf in Niedersachsen kein Anstaltsleiter eine mit Außenwirkung verbundene Vollzugslockerung gewähren, wenn der darum nachsuchende Gefangene einer der vorerwähnten Kategorien angehört. An die Versagung der Zustimmung des Justizvollzugsamtes, die dienstrechtlich eine Weisung ist, ist der Anstaltsleiter gebunden. Er würde in disziplinarrechtlich relevanter Weise seine Dienstpflichten verletzen, wenn er sich nicht daran hielte. Er hat auch die Zustimmung des Justizvollzugsamtes einzuholen vor jeder Erstentscheidung über eine *weitergehende* Lockerung, und er hat sie ferner auch einzuholen, bevor einem Strafgefangenen oder Verwahrten nach einem *Lockerungsversagen* erneut eine Lockerung gewährt werden soll. Das Verfahren ist in einem Runderlaß des Nds. Ministers der Justiz vom 10.12.1987 genau vorgeschrieben. Es handelt sich um eine umfangreiche Berichtspflicht, in die u.a. auch polizeiliche und staatsanwaltliche Stellungnahmen einzubeziehen sind. In etwa 10 % aller vorgelegten Fälle wurde die Zustimmung vom Justizvollzugsamt versagt.

Zugleich mit Erweiterung des Zustimmungsvorbehalts haben wir in Niedersachsen einem Vorschlag der Polizei zugestimmt, weil wir sicheren Aufschluß darüber haben wollten, in wievielen Fällen Vollzugslockerungen so mißglücken, daß dadurch die Allgemeinheit in Mitleidenschaft gezogen wird. In *allen* diesen Fällen erhalten wir nach einer Vereinbarung mit dem Nds. Innenministerium *fernschriftliche Mitteilungen* der nds. Polizeibehörden, die wir an zentraler Stelle im

Justizvollzugsamt nicht nur statistisch registrieren, sondern sofort auswerten und der zuständigen Justizvollzugsanstalt entweder zum Bericht binnen einer Woche oder zur Kenntnisnahme und mit der Anheimgabe der Berücksichtigung bei zukünftigen Lockerungsentscheidungen zuleiten. Dieses Verfahren versetzt uns in die Lage, auch diejenigen Vollzugslockerungsentscheidungen, an denen das Justizvollzugsamt nicht beteiligt war, im Rahmen unserer Dienstaufsicht im nachhinein zu überprüfen und – wenn dazu Anlaß besteht – auf eine Korrektur der Entscheidungspraxis hinzuwirken.

In dem Zeitraum vom 1. September 1987 bis Ende September 1988 sind genau 220 solcher Fernschreiben über meinen Schreibtisch gegangen. Ihre Auswertung hat ergeben, daß die *eingeleiteten Ermittlungsverfahren* von der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft in 15 Fällen nach § 170 StPO eingestellt wurden, weil die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage gaben. In 50 weiteren Fällen haben die Strafverfolgungsbehörden die von ihnen eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Auflagen oder Weisungen (§ 153 a StPO) oder deshalb eingestellt, weil die Schuld des Täters gering erschien (§ 153 StPO). In *insgesamt 53 Fällen* führten die staatsanwaltlichen Ermittlungen zur Anklageerhebung und *Verurteilung*. Ganz ähnlich dürfte das Gesamtergebnis für das Kalenderjahr 1988 aussehen, obwohl ich genaue Zahlen dazu wegen eines Computerfehlers nicht nennen kann.

Bezogen auf das Thema, mit dem wir hier befaßt sind, kann ich das Ergebnis der von mir erhobenen Zahlen wie folgt zusammenfassen:

Bei insgesamt 86.755 Vollzugslockerungen, die in Niedersachsen im Kalenderjahr 1988 gewährt worden sind, gab es für die Polizei in nicht einmal 3 (2,53) von 1000 Fällen Anlaß zu einer fernschriftlichen Mitteilung des Inhalts, daß ein aus nds. Justizvollzugsanstalten beurlaubter, in Ausgang oder Freigang befindlicher oder entwichener/ausgebrochener Strafgefangener sich während seiner Abwesenheit aus der Justizvollzugsanstalt einer Straftat verdächtig gemacht hat, und nur in 53 dieser Fälle, das sind 0,61 ‰ der insgesamt gewährten Vollzugslockerungen, kam es zu einer Verurteilung wegen einer Straftat, die während einer Vollzugslockerung oder einer illegalen Abwesenheit aus der Justizvollzugsanstalt begangen worden ist. Selbst wenn wir jene Fälle hinzurechnen, in denen die von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen geringer Schuld nach § 153 bzw. § 153 a StPO eingestellt worden sind, ist es nach dem Mißbrauch von Vollzugslockerungen nur in knapp 1,2 von 1000 Fällen zur Einleitung staatsanwaltlicher Ermittlungen gekommen. Ich betone noch einmal, daß diese Zahlen nicht auf unserer eigenen Erfahrung, sondern auf den fernschriftlichen Mitteilungen der nds. Polizeibehörden beruhen. Hinzufügen muß ich ferner, daß einige mißglückte Vollzugslockerungen nicht von nds. Anstaltsleitern gewährt, sondern unter Inanspruchnahme der Gerichte durchgesetzt wurden.

Andererseits bleibt es auch bei diesem Ergebnis Tatsache, daß selbst so weitgehende und umfangreiche Prüfungen keine lückenlose Gewähr dafür sind, daß die Lockerungsentscheidung die mit ihr verbundene Erwartung in der Realität auch in jedem Einzelfalle erfüllt. Denn es ist unbestreitbar,

daß auch in Niedersachsen im Kalenderjahr 1988 in 53 Fällen Strafgefangene während ihnen gewährter Lockerung des Freiheitsentzuges Schäden angerichtet haben, und solche Schäden können im Einzelfall bis zur Existenzvernichtung oder zum wirtschaftlichen Ruin der Betroffenen führen. In dem Material, das mir zur Vorbereitung auf dieses Kurzreferat zugeleitet worden ist, finden sich dafür bedrückende Beispiele. Die Frage, die wir uns selbst vor jeder Entscheidung stellen und die nach Mißerfolgen immer wieder an uns gestellt wird, lautet: Können denn Lockerungsentscheidungen nicht so getroffen werden, daß das Mißbrauchsrisiko ausgeschlossen wird? Ich muß darauf aus meiner Erfahrung mit einem klaren „Nein“ antworten, und diese Antwort bedarf gewiß der sofortigen Begründung:

Zum einen beruht jede Lockerung des Vollzuges auf einer Prognoseentscheidung, die das Ergebnis subjektiver Einschätzungen ist und deshalb nun einmal nicht mit letzter Sicherheit getroffen werden kann. Zum anderen sind die Entscheidungsträger des Justizvollzuges an die Prioritäten gebunden, die der Gesetzgeber mit den in §§ 2, 3 StVollzG enthaltenen Zielvorgaben und Behandlungsgrundsätzen geschaffen hat. Das Dilemma, in das sie dabei geraten, will ich an einigen der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte entnommenen Beispielen deutlich machen:

Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte über die Rechtsbeschwerde eines Strafgefangenen zu entscheiden, dem der Anstaltsleiter Urlaub versagt hatte, weil ihm die Flucht- und Mißbrauchsgefahr allzu hoch erschien. Es hat entschieden:

„Der Anstaltsleiter ist bei der Ausübung seines Ermessens vor allem an den zentralen Gesetzeszweck der Resozialisierung und Behandlung (§ 2 Satz 1 StVollzG) und seiner gesetzlichen Konkretisierungen gebunden. Dabei bilden der Stand des Behandlungsprozesses und die Behandlungsbedürfnisse der Gefangenen im Blick auf die Erreichung des Vollzugszieles wichtige Gesichtspunkte für die zu treffende Entscheidung“ (Beschluß vom 3.10.1980 – 3 Ws 733/80 [StVollz] –).

Und in einer weiteren Entscheidung:

„Ein hoher Strafreis kann für sich allein nicht schon Fluchtgefahr begründen. Auch insoweit bedarf es der Konkretisierung im Einzelfalle. Dabei können Täterpersönlichkeit, Tat, bisheriges Vollzugsverhalten und Urlaubsbedingungen von Bedeutung sein“ (Beschluß vom 12.11.1982 – 3 Ws 786/82 StVollz –).

Und schließlich in dem Beschluß vom 24.9.1986 (3 Ws 747/86 StVollz):

„Der Gesichtspunkt ... der Verteidigung der Rechtsordnung tritt in den Hintergrund, wenn der Gefangene nur eine geringfügige Vollzugslockerung begehrt (hier: einen Urlaubstag). Unter Berücksichtigung des Vollzugszieles ist dabei auch die Aufrechterhaltung einer Bindung des Gefangenen an seine Ehefrau und seine Kinder von besonderer Bedeutung.“

Schon aus diesen wenigen Beispielen wird deutlich, daß nach der in Rechtsprechung und Lehre inzwischen unange-

fochten herrschenden Auffassung das in § 2 Satz 1 StVollzG vorgegebene *Vollzugsziel* („Wiedereingliederung“) im Vollzug der Freiheitsstrafe *durchgängig zu beachten* ist; eine Alternative zu diesem alleinigen Vollzugsziel sei – so die herrschende Meinung – vom Strafvollzugsgesetz nicht zugelassen; die Bestimmung des § 2 Satz 2 StVollzG („Schutz der Allgemeinheit“) beschreibe *eben kein gleichrangig* neben § 2 Satz 1 StVollzG („Wiedereingliederung“) stehendes *Vollzugsziel*. Deshalb könne auch § 2 Satz 2 StVollzG bei einer Entscheidung über Vollzugslockerungen *nicht als Rechtsgrundlage für den Risikoausschluß*, sondern allenfalls als Hinweis auf die Möglichkeit einer Risikobegrenzung (im Rahmen der einzelnen Schritte der Behandlung und je nach den sich ständig verändernden Gegebenheiten des Einzelfalles) verstanden werden.

Für uns und die Anstaltsleiter bedeutet dies, daß wir nur dann eine Chance haben, bei gerichtlicher Überprüfung unserer Entscheidung mit unseren Zweifeln an der Geeignetheit eines Gefangenen für Vollzugslockerungen zu bestehen, wenn wir die von uns prognostizierte Flucht- oder Mißbrauchsgefahr mit Tatsachen „gerichts-fest“ untermauern können und ihr nicht andere Tatsachen übergeordnet werden, die das Gericht für gewichtiger hält – wie etwa die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Kontakte zur Außenwelt u.a.m. Im Klartext: Zweifel an der Geeignetheit eines Gefangenen für die Gewährung einer Vollzugslockerung werden von den Gerichten nur dann anerkannt, wenn sie – durch Tatsachen lückenlos belegt – *nur* zu der Prognose führen können, daß der Gefangene die Lockerung zur Flucht nutzen oder zur Begehung neuer Straftaten mißbrauchen wird. Wo wir diese Zweifel nicht lückenlos begründen können, wird die Versagung der Lockerung von den Gerichten als rechtswidrig aufgehoben. Ich nehme hier nochmals Bezug auf die soeben zitierten Leitsätze der Entscheidungen des Oberlandesgerichts Frankfurt, die ich hier nur beispielhaft erwähnt habe und die ich beliebig vermehren könnte.

III.

Damit komme ich zu der Haftungsfrage, die das Thema enthält. Bei den Tätern ist meist nichts zu holen, selbst wenn sie identifiziert und von einem Gericht zum Schadensersatz verurteilt werden. § 839 BGB („Amtshaftung“) gibt nach dem Ergebnis der von uns vorgenommenen Überprüfungen der Entscheidungen über Vollzugslockerungen, in deren Verlauf es zu Straftaten gekommen ist, und nach der soeben wiedergegebenen höchstrichterlichen Rechtsprechung in aller Regel keine Anspruchsgrundlage für den Schadensausgleich her. Denn nach herrschender Auffassung besteht die Amtspflicht der Entscheidungsträger des Justizvollzuges gegenüber dem Verurteilten, an dem eine Freiheitsstrafe vollzogen wird, gerade darin, Vollzugslockerungen im Interesse der Behandlung des Gefangenen und der Aufrechterhaltung der Außenkontakte auch dann zu gewähren, wenn die auf subjektiver Einschätzung beruhende Prognoseentscheidung ein „Restrisiko“ beinhaltet. Welchem Entscheidungsträger des Justizvollzuges könnte es also als schuldhaftes, zum Schadensausgleich verpflichtendes Verhalten zugerechnet werden, daß er getan hat, wozu er nach dem Gesetz verpflichtet ist?

Gegen die Richtigkeit dieser Schlußfolgerungen werden rechtlich begründbare Zweifel nicht erhoben werden können. Daraus folgt, daß nach dem Willen des Gesetzgebers

Schädigungen unbeteiligter Dritter als Folgen pflichtgemäß getroffener Vollzugslockerungsentscheidungen im Interesse des *alleinigen Vollzugszieles der Behandlung* in Kauf zu nehmen sind, während zugleich eine *risikoausschließende Alternative nicht zugelassen* ist.

Eine solche *einseitige Überbürdung des Risikos für das Mißlingen* behandlungsorientierter Intentionen auf die Betroffenen erscheint wohl nicht nur mir unerträglich. Gemildert werden könnte das Unbehagen, das ein solches Ergebnis hervorruft, allerdings, wenn der Gesetzgeber mindestens für den materiellen Ausgleich der Folgen der mit dem Mißlingsrisiko behafteten Entscheidungen sorgte.

Den Ansatz für eine solche Risikoausgleichsregelung kann § 2 Satz 2 StVollzG bieten, der lautet:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

Wenn diese Bestimmung nach der eben wiedergegebenen herrschenden Meinung schon keine „einklagbare“ Gewähr für die *Verhinderung* von Straftaten solcher Täter bietet, die sich (nach einer weit verbreiteten Auffassung) in sicherem Gewahrsam befinden sollten, so sehe ich in ihr doch wenigstens die Verpflichtung des Staates, den von den Folgen der Lockerung des staatlichen Gewahrsams im Einzelfall Betroffenen einen wie auch immer ausgeformten *Schadensausgleich* („*Aufopferungsanspruch*“) zuzuerkennen. Denn wenn von dem Bürger verlangt wird, daß er erkennt und womöglich anerkennt, daß Vollzugslockerungen nach dem Willen des Gesetzgebers unverzichtbarer, in unserer Verfassung begründeter Bestandteil des Anspruchs auf Wahrung der Menschenwürde und des Rechts- und Sozialstaatsprinzips sind, und wenn die in den Bestimmungen des § 2 StVollzG umgesetzte kriminalpolitische Idee zutrifft, daß der beste Schutz vor der Begehung künftiger Straftaten die Einübung von Verhaltensweisen sei, die auf sozialer Verantwortung beruhen, dann ist es nicht damit getan, das mit jeder Einzelentscheidung verbundene Risiko als quantitativ nicht sehr erheblich oder als unvermeidbar zur Seite zu schieben. Die Kriminalpolitiker sind aufgerufen zu erkennen, daß ein „Aufopferungsanspruch“ die Konsequenz jener Entscheidungen ist, in denen sich die mit dem Behandlungsgebot verbundenen Erwartungen nicht erfüllen. Dann würde der Allgemeinheit auch die Einsicht vermittelt werden können, daß die Zielvorgabe des § 2 Satz 1 StVollzG und die in § 3 StVollzG enthaltenen Handlungsanweisungen für den Vollzug jedenfalls so lange Akzeptanz verdienen, wie mit ihnen verantwortungsbewußt umgegangen wird. Ich bin auch davon überzeugt, daß dies ein wichtiger Schritt zum Rechtsfrieden wäre, der so lange gestört ist, wie die Divergenzen zwischen den kriminalpolitischen Vorstellungen und dem Rechtsverständnis erheblicher Teile der Bevölkerung andauern.

Pfändbarkeit der Geldforderungen von Strafgefangenen

Wilfried Konrad

A. Ausgangslage

Pfändungsmaßnahmen gegen Strafgefangene treffen in tatsächlicher Hinsicht oftmals auf eine problematische finanzielle Situation und werfen in rechtlicher Hinsicht mancherlei Fragen auf. Zwar liegen über die finanzielle Situation von Strafgefangenen, soweit ersichtlich, weder Totalerhebungen noch repräsentative Studien vor, jedoch läßt sich aufgrund einzelner Untersuchungen¹⁾ vermuten, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Strafgefangenen verschuldet ist. Dabei sind als wichtigste Sollposten länger bestehende Schulden, weiterlaufende Zahlungsverpflichtungen sowie infolge der Straftat entstandene Schadensersatzansprüche und Verfahrenskosten zu nennen.²⁾ Die Möglichkeiten des Gefangenen, während des Vollzugs eine finanzielle Entlastung herbeizuführen, sind begrenzt. Nur vereinzelt können Aufwendungen vom Sozialhilfeträger übernommen werden.³⁾ Entschuldungsprogramme und Resozialisierungsfonds wirken noch nicht auf breiter Basis und vermögen nur bedingt, eine Sanierung herbeizuführen.⁴⁾ Schließlich versetzen die Verdienstmöglichkeiten im Vollzug bei der derzeitigen Entlohnung den Gefangenen nicht in die Lage, seine finanzielle Situation aus eigener Kraft zu verbessern.⁵⁾

Gleichwohl kommt der Frage der Pfändbarkeit von Forderungen des Gefangenen nicht nur theoretische Bedeutung zu. Mangels ausreichender anderweitiger Vollstreckungsmöglichkeiten versuchen Gläubiger, Geldforderungen zu pfänden, die Strafgefangenen nach dem StVollzG gegen die Vollzugsbehörde zustehen. Eine Fülle von Gerichtsentscheidungen macht deutlich, daß die rechtliche Beurteilung dieser Thematik in der Praxis eine große Rolle spielt. Darüber hinaus kommt der Frage unter dem Aspekt der Resozialisierung des Gefangenen eine wichtige Bedeutung zu. Die Überschaubarkeit der finanziellen Verhältnisse und die Verfügungsmöglichkeit über eigene Mittel sind notwendige Komponenten für eine eigenverantwortliche Gestaltung und Planung der Lebensverhältnisse sowohl im Vollzug als auch für die Zeit danach. Eine Ordnung der finanziellen Verhältnisse des Gefangenen kann jedoch nicht ohne Beachtung der rechtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Vollstreckungsmöglichkeiten in Gefangenenforderungen erfolgen.

B. Rechtslage in bezug auf die Pfändbarkeit von Geldforderungen eines Strafgefangenen

1. Einem Strafgefangenen können Forderungen unterschiedlicher Art gegen die Vollzugsanstalt zustehen. Zur Einordnung bietet sich eine Differenzierung nach den Anspruchszielen an. Der Bestimmung des StVollzG ist zu entnehmen, daß die Bezüge nach den §§ 43-46 auf Konten des Strafgefangenen gutzuschreiben sind (vgl. § 52 StVollzG); dagegen besteht hinsichtlich der Konten nach den §§ 46, 47, 51 und 52 StVollzG ein Anspruch auf Auszahlung.⁶⁾ Beide Forderungen stellen Geldforderungen i.S.d. § 829 ZPO dar.⁷⁾

Für jede einzelne Forderung des Strafgefangenen stellt sich die Frage der Pfändbarkeit grundsätzlich gesondert.

II. Pfändbarkeit der Ansprüche auf Gutschrift

1. Pfändbarkeit des Arbeitsentgelts

a) Den rechtlichen Ausgangspunkt zur Beurteilung der Pfändbarkeit des Arbeitsentgelts stellt die Frage dar, ob es sich bei dem Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG um Arbeitseinkommen i.S.d. § 850 I ZPO handelt.

aa) Die weitaus überwiegende Meinung spricht sich zu Recht dafür aus, das Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG unter das Arbeitseinkommen nach § 850 I ZPO zu subsumieren.⁸⁾ Zum Arbeitseinkommen in diesem Sinne gehören alle Bezüge aus einer jetzigen oder früheren Arbeit; § 850 II ZPO enthält nur eine beispielhafte Aufzählung und ist deshalb weit auszulegen.⁹⁾

bb) Dem wird entgegengehalten, daß das Arbeitsverhältnis eines Strafgefangenen weder in seiner Zielsetzung noch in seiner Ausgestaltung einer beruflichen Tätigkeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis entspreche.¹⁰⁾ Die Arbeit im Vollzug sei als Behandlungsmaßnahme ausgestaltet¹¹⁾; sie erfülle nicht, wie die berufliche Tätigkeit in freier Arbeit, den Zweck, Mittel für den Lebensunterhalt zu erlangen.¹²⁾ Außerdem sei die Nichtanwendbarkeit der Pfändungsvorschriften für Arbeitseinkommen schon von der Gesetzesbegründung als selbstverständlich angenommen worden.¹³⁾

In der genannten Gesetzesbegründung zur Eigengeldvorschrift ist als Klarstellung ausgeführt, daß Arbeitsentgelt, welches nicht nach den Vorschriften dieses Titels in Anspruch genommen wird, als Eigengeld sowohl zur Verfügung des Gefangenen als auch dem Zugriff seiner Gläubiger offensteht.¹⁴⁾ Dem Aussagewert dieser Klarstellung nach unterliegt das Arbeitsentgelt über die genannten Verwendungszwecke hinaus keinen weiteren Vorgaben nach dem StVollzG; mit anderen Worten, es finden darauf die allgemeinen Vorschriften, also auch die §§ 850 ff. ZPO, Anwendung. Der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Gesetzesmaterialien macht deutlich, daß bei der Regelung von der Geltung der allgemeinen Pfändungsvorschriften ausgegangen wurde. So werden etwa die Vorschriften zur Unpfändbarkeit des Überbrückungsgeldes damit begründet, daß die allgemeinen Pfändungsschutzvorschriften der ZPO hierfür nicht ausreichen würden.¹⁵⁾ Speziell zu der hier behandelten Frage der Entsprechung von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen macht die Gesetzgebung zur Arbeitsentgeltvorschrift noch klarere Aussagen. Danach wurde mit der Einführung eines Anspruches auf Arbeitsentgelt dem Grundsatz entsprochen, den Gefangenen keine weiteren Beschränkungen aufzuerlegen, als es für den Freiheitsentzug und die erforderliche Behandlung notwendig ist; das dem Gefangenen für seine Arbeit gewährte Entgelt sollte nicht aus dem wirtschaftlichen Zusammenhang herausgenommen werden, in dem es sonst im normalen Leben steht.¹⁶⁾ Mit der Gesetzesfassung sollte gerade das vorherige System einer lebensfremden Sonderregelung im Vollzug durch die „Gewährung eines echten Arbeitsentgelts“ ersetzt werden, um dem Gefangenen zu ermöglichen, zum Lebensunterhalt seiner Angehörigen beizutragen, Schaden aus seiner Straftat wiedergutzumachen und Ersparnisse für den Übergang in das normale Leben zurückzulegen.¹⁷⁾ Lediglich die Höhe des

Arbeitsentgelts konnte wegen der Besonderheiten der Arbeit im Vollzug nicht dem allgemeinen Erwerbsleben angeglichen werden.¹⁸⁾ Das Arbeitsentgelt steht demnach sowohl seinem Charakter als Gegenwert für eine Leistung als auch seiner Zielsetzung nach den sonstigen Erwerbsgeldern gleich und stellt somit Arbeitseinkommen i.S.d. § 850 I ZPO dar.

cc) Von einer dritten Auffassung¹⁹⁾ wird der vorliegenden Frage die Relevanz abgesprochen, weil das Arbeitsentgelt jedenfalls nach § 851 I ZPO unpfändbar sei. Danach sei der Anspruch auf Gutschrift des Arbeitsentgelts gebunden an die vorgesehenen Zwecke der Verwendung der Gelder nach dem StVollzG; um das Vollzugsziel nicht zu gefährden, sei die Zweckbindung erforderlich.²⁰⁾

Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Aus den Vorgaben des StVollzG, die Bezüge eines Gefangenen in einer bestimmten Art und Weise zu verwenden, kann keine Zweckbindung nach § 851 I ZPO i.V.m. § 399 BGB abgeleitet werden. Im Verhältnis zur Regelung der §§ 850-850k ZPO kann die Zweckbindung bei Arbeitseinkommen nicht allein darin bestehen, dem Schuldner die Mittel zur Bestreitung seiner Lebensführungskosten zu sichern und ihn vor einer Kahlpfändung zu schützen. Diesen Zweck erfüllen bei Arbeitseinkommen gerade die §§ 850-850k ZPO.²¹⁾ Soll daneben bei Arbeitseinkommen noch § 851 I ZPO zur Anwendung kommen, bedarf es einer darüber hinausgehenden Zweckbindung, die hier nicht vorliegt. Wie oben ausgeführt, stellt das Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG Arbeitseinkommen nach § 850 I ZPO dar. Die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850a-850k ZPO beinhalten ein differenziertes Regelwerk des Interessenausgleichs zwischen Schuldner und Gläubiger, der Berücksichtigung von Zweckbindungen sowie Vorrangstellungen; das Arbeitsentgelt nach dem StVollzG ist in diesen Rahmen eingefügt. So ergibt sich etwa aus § 850i IV ZPO i.V.m. § 51 I StVollzG, daß das Überbrückungsgeld vorrangig zu sichern und somit der Anspruch auf Gutschrift des Arbeitsentgelts in Höhe des hierfür benötigten Betrages unpfändbar ist. Der Privilegierung von Unterhaltsansprüchen nach § 850d ZPO wird auch in § 51 V StVollzG Rechnung getragen. Für die Anwendung des § 851 I ZPO ist deshalb in diesem Rahmen kein Raum mehr.

In diesem Zusammenhang wird außerdem vorgetragen, daß es sich bei der Forderung des Gefangenen auf Gutschrift nicht um eine Geldforderung nach § 829 ZPO handle, sondern um ein anderes Vermögensrecht i.S.d. § 857 ZPO; auch deshalb kämen die §§ 850 ff. ZPO nicht zur Anwendung.²²⁾ Eine Geldforderung ist eine Forderung, die auf eine Zahlung in Geld gleich welcher Währung gerichtet ist.²³⁾ Die Zahlung der Geldsumme kann durch Überweisung oder Überweisung erfolgen.²⁴⁾ Auch bei den Arbeitsverhältnissen außerhalb des Strafvollzugs wird die Entlohnung aufgrund kollektiv- oder individualrechtlicher Vereinbarungen in aller Regel bargeldlos, meist mittels Überweisung auf ein Konto abgewickelt.²⁵⁾ Die Geltung der sozialen Pfändungsschutzvorschriften ist auch dabei nicht von der Zahlungsweise des Arbeitslohnes abhängig. Für die rechtliche Einordnung als Geldforderung kommt es demnach auf die Art der Entgeltzahlung nicht an.

Nach alledem bleibt festzuhalten, daß bei dem Anspruch auf Gutschrift des Arbeitsentgelts auf die verschiedenen

Konten nach dem StVollzG die §§ 850–850k ZPO zu berücksichtigen sind.

2. Ist der Weg zur grundsätzlichen Anwendbarkeit der Pfändungsschutzvorschriften damit frei, stellt sich die Frage, ob nicht bei einzelnen Vorschriften wegen der Vollzugssituation Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

a) So wird vereinzelt bestritten, daß die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO für das Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG gelten. Zweck des § 850c ZPO sei es, den Bedürfnissen zu entsprechen, die ein Arbeitnehmer zur Befriedigung seines Bedarfs unter freien Lebensverhältnissen benötigt, nicht aber den Bedarf in der Anstalt zu decken.²⁶⁾ Aus praktischer Sicht ist dem entgegenzuhalten, daß zwar einerseits der Gefangene innerhalb der Anstalt bestimmten Kosten nicht oder nicht in dem Maße ausgesetzt ist, wie sie ansonsten mit der Lebensführung verbunden sind, andererseits verursacht die Situation der Inhaftierung wiederum einen erhöhten Bedarf, der durch fehlende Ausgleichsmöglichkeiten und die Suche und Pflege des Kontaktes zur Außenwelt bedingt ist. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist zu bedenken, daß § 850c ZPO nicht nur das Existenzminimum des Schuldners unabhängig von öffentlichen Mitteln sichern, sondern auch eine bescheidene Lebensführung ermöglichen und außerdem zumindest einen kleinen Anreiz für eine eigene Erwerbstätigkeit erhalten soll. Weiter besteht eine wichtige Funktion des § 850c ZPO darin, durch pauschale Festlegungen von Beträgen, die individuelle Verhältnisse außer Betracht lassen, eine Vereinfachungsregelung zugunsten der Funktionsfähigkeit des Vollstreckungsverfahrens zu schaffen.²⁷⁾ Ausnahmen zuungunsten des Schuldners sind etwa gemäß § 850d ZPO bei Pfändungen wegen Unterhaltsansprüchen oder gemäß § 850f II ZPO bei Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung möglich. Diese Aspekte legen es nahe, es bei der Geltung des § 850c ZPO auch im Vollzug zu belassen und von prozentualen Kürzungen abzusehen, die letztlich auf unsicheren Erwägungen beruhen und der gewollten Vereinfachung zuwiderlaufen würden. Das BVerfG hat zu dem vorliegenden Meinungsstreit keine Stellung bezogen und lediglich entschieden, daß die Nichtberücksichtigung des § 850c ZPO bei der Pfändung von Eigengeld unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist.²⁸⁾

b) Weiter ist umstritten, ob die Sachleistungen der Vollzugsanstalt als Naturalleistungen nach § 850e Nr. 3 ZPO zu berücksichtigen sind. Da nach § 50 II i.d.F. gem. § 199 II Nr. 3 StVollzG Haftkosten bislang von anstaltsintern beschäftigten Gefangenen nicht erhoben werden, wird vorgeschlagen, den fiktiven Haftkostenbetrag nach § 850e Nr. 3 ZPO anzurechnen.²⁹⁾ Begründet wird die Anrechnung damit, daß ansonsten eine Besserstellung des Strafgefangenen gegenüber dem in Freiheit befindlichen Schuldner erfolgen würde, der sich bei der Berechnung des pfändungsfreien Betrages für seinen Lebensunterhalt bestimmte Naturalleistungen anrechnen lassen muß.³⁰⁾ Entgegnet wird darauf, daß die Sachleistungen der Vollzugsanstalt nicht als Teil des Arbeitsentgelts, sondern als Folge der Freiheitsentziehung zu erbringen seien.³¹⁾

Das Konzept einer Regelung gibt bereits das StVollzG selbst vor. Im Hinblick auf die geringe Höhe des Arbeitsentgelts wird derzeit von der Erhebung eines Haftkosten-

beitrages abgesehen.³²⁾ Nach Inkrafttreten des § 50 I StVollzG kann auch vom Arbeitsentgelt ein Haftkostenbetrag einbehalten werden. Dabei würde dann das dem Gefangenen zustehende Entgelt entsprechend einer Aufrechnung um diesen Betrag gemindert werden. Die Vollzugsanstalt hätte dann wie ein dritter Gläubiger, allerdings privilegiert nach Absatz 1 Satz 3, ihre Forderung aus Sachleistungen gegen den Gefangenen realisiert. Demnach werden die Sachleistungen der Anstalt vom StVollzG nicht als Teil des Arbeitsentgeltes angesehen. Auch schon bei der derzeit geltenden Gesetzesfassung sollte deshalb eine Anrechnung von Sachleistungen als Naturalleistungen i.S.d. § 850e ZPO unterbleiben.

c) Dagegen stellt sich die Frage der Anwendbarkeit des § 850k ZPO an dieser Stelle nicht, weil der zur Verfügung stehende Arbeitsentgeltanspruch auf die verschiedenen Konten nach dem StVollzG gutgeschrieben wird. Eine wichtige Rolle wird ihr jedoch bei der Pfändbarkeit des Eigengeldes zukommen.

2. Pfändbarkeit der Ausbildungsbeihilfe

Nach § 44 StVollzG erhält der Gefangene eine Ausbildungsbeihilfe, die wie Arbeitsentgelt zu bemessen ist, wenn er zum Zweck der Teilnahme an einer Schulung von seiner Arbeitspflicht freigestellt wurde. Die oben dargestellte Problematik zur Pfändbarkeit des Arbeitsentgelts stellt sich hier entsprechend. Nach h.M. ist die Ausbildungsbeihilfe nach § 850a Nr. 6 ZPO unpfändbar³³⁾, nach anderer Auffassung folgt dies aus § 851 ZPO³⁴⁾. Die Unpfändbarkeit kann sich aber zunächst nur auf den Anspruch auf Gutschrift beziehen, da mit der Gutschrift der Anspruch erlischt. Für einen fortwirkenden Schutz stellt sich die gleiche Problematik wie beim Arbeitsentgelt, d.h. es kommt hierbei auf die Frage einer analogen Anwendung des § 850k ZPO an.³⁵⁾

3. Pfändbarkeit des Taschengeldes

Der Anspruch auf Gutschrift eines Taschengeldes ist nach übereinstimmender Auffassung unpfändbar. Dies wird zum Teil wiederum auf § 851 ZPO gestützt³⁶⁾; es folgt aber bereits aus dem Sinngehalt des § 46 i.d.F. gem. § 199 II Nr. 1 StVollzG selbst, weil das Taschengeld einer persönlichen Verwendung vorbehalten ist.³⁷⁾

4. Pfändbarkeit von Einnahmen aus freien Beschäftigungsverhältnissen oder Selbstbeschäftigung

a) Macht die Vollzugsbehörde von der Ermächtigung in § 39 III StVollzG Gebrauch, sich das Entgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überweisen zu lassen, kommen die oben bei der Gutschrift des Arbeitsentgelts dargestellten Auffassungen zum Zuge. Nach der h.M. also sind die §§ 850–850k ZPO darauf anzuwenden.

b) Erfolgt das nicht, kann ein Gläubiger den Entgeltanspruch wie bei den sonstigen freien Beschäftigungsverhältnissen pfänden. Für die nach dem StVollzG zu bildenden Guthaben steht jedenfalls der nach § 850c ZPO verbleibende pfändungsfreie Betrag zur Verfügung. Die entsprechende Verwendung der Einnahmen ist dem Gefangenen bei der Bewilligung der Tätigkeit zur Auflage zu machen.

III. Pfändbarkeit der Ansprüche auf Auszahlung

1. Pfändbarkeit des Hausgeldes

a) Das Hausgeld nach § 47 i.d.F. gem. § 199 II Nr. 2 StVollzG ist nach der Gesetzesbegründung als notwendiger Unterhalt (§ 850 d I 2 ZPO) ausgestaltet worden³⁸⁾ und deshalb unpfändbar³⁹⁾. Auch der BGH hat in seiner jüngsten Entscheidung zu § 93 II StVollzG ein grundsätzliches Pfändungs- und Aufrechnungsverbot für Hausgeld angenommen.⁴⁰⁾

b) Gegen den so zum Ausdruck gebrachten Regelungsgehalt vermag eine andere Auffassung, wonach sich die Unpfändbarkeit nur auf einen Betrag bis zu 30,- DM erstrecken soll⁴¹⁾, nicht zu überzeugen.

2. Taschengeld

Der Anspruch auf Auszahlung eines Taschengeldes nach § 47 i.d.F. gem. § 199 II Nr. 2 StVollzG ist wie das Hausgeld aufgrund seines Sinngehalts schon nach dieser Vorschrift unpfändbar.

3. Pfändbarkeit des Überbrückungsgeldes

Aus den Bezügen des Gefangenen wird nach § 51 I StVollzG das Überbrückungsgeld gebildet, hilfsweise kann zur Ergänzung nach § 51 IV 2 das Eigengeld herangezogen werden. Die Höhe des Überbrückungsgeldes wird nach Nr. 1 Abs. 2 der VV zu § 51 StVollzG von der Landesjustizverwaltung festgesetzt und soll das Zweifache des Regelsatzes nach § 22 BSHG nicht unterschreiten. Für das Jahr 1987 bedeutete dies einen Mindestbetrag von 800,- DM für den Gefangenen sowie 700,- DM für jeden Unterhaltsberechtigten.⁴²⁾ In welcher Weise das Überbrückungsgeld angesammelt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde.⁴³⁾ Da für die Bildung des Betrages die gesamte voraussichtliche Haftdauer zur Verfügung steht, wird im Regelfall die Ansparung in angemessenen Raten aus dem Arbeitsentgelt vorzunehmen sein. In Höhe dieser Rate ist der Anspruch auf Gutschrift des Arbeitsentgelts sowohl der Verfügung des Gefangenen als auch dem Zugriff der Gläubiger entzogen⁴⁴⁾ und deshalb nach § 850 i.V.m. § 51 I StVollzG unpfändbar. Die Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist in § 51 IV 1 StVollzG bestimmt. Satz 2 der Vorschrift erstreckt die Unpfändbarkeit auch auf das Eigengeld, soweit es zur Ergänzung des festgesetzten Betrages des Überbrückungsgeldes erforderlich ist. Schließlich schützt Satz 3 das ausgezahlte Überbrückungsgeld für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung des Gefangenen. Eine Ausnahme von der Unpfändbarkeit macht § 51 V StVollzG für Unterhaltsansprüche nach § 850 d I 1 ZPO, wobei dem Gefangenen jedoch ein angemessener Betrag zu belassen ist.

4. Pfändbarkeit des Eigengeldes

Zunächst ist beim Eigengeld danach zu differenzieren, aus welchen Quellen es herrührt.

a) Soweit das Eigengeld aus dem Arbeitsentgelt gebildet wurde, kommt der Anwendung des § 850 k ZPO auf dieses Guthaben eine zentrale Bedeutung für die Gesamtproblematik zu. Vielfach wird die Frage der Pfändbarkeit des Arbeitsentgelts auch erst unter diesem Stichwort behandelt, weil die unterschiedlichen Auffassungen zur Anwendbarkeit

der §§ 850 ff. ZPO gerade beim Eigengeld zu praktischen Auswirkungen von einigem Gewicht führen.

aa) So wird in Konsequenz der Auffassungen, daß das Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG kein Arbeitseinkommen nach § 850 I ZPO darstelle oder diese Frage dahingestellt bleiben könne, weil jedenfalls die Unpfändbarkeit nach § 851 ZPO eingreife, die Anwendbarkeit der zivilprozessualen Pfändungsschutzvorschriften auf das Eigengeldguthaben verneint. Der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes stehe danach mit Ausnahme der Regelung in § 51 IV 2 StVollzG zugunsten des Überbrückungsgeldes grundsätzlich dem Zugriff der Gläubiger offen.⁴⁵⁾ In besonderen Fällen soll dem Gefangenen auf Antrag Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO gewährt werden können, wenn die Pfändung eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte darstellen würde.⁴⁶⁾

bb) Aber auch von einzelnen Vertretern der Auffassung, die das Arbeitsentgelt dem Arbeitseinkommen nach § 850 ZPO zuordnet, wird die Pfändbarkeit des Eigengeldes, auch soweit es aus dem Arbeitsentgelt stammt, ohne die Berücksichtigung der §§ 850 ff. ZPO angenommen, allerdings ohne dies zu erläutern.⁴⁷⁾

cc) Als Ausgangspunkt der Überlegungen zu dieser Frage ist festzuhalten, daß mit der Gutschrift des Arbeitsentgelts auf das Eigengeldkonto der Anspruch aus § 43 StVollzG durch Erfüllung erloschen ist. Nunmehr stellt sich die Frage, ob damit auch alle Pfändungsbeschränkungen für Arbeitseinkommen untergegangen sind oder ob, entsprechend der Regelung des § 850 k ZPO, ein Pfändungsschutz fortwirkt. Wie bereits oben dargelegt, läßt sich eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit auf das Eigengeld nicht aus der Gesetzesbegründung zum StVollzG herleiten; dort wurde lediglich klargestellt, daß das Arbeitsentgelt über die genannten Verwendungsarten hinaus keinen Besonderheiten mehr nach dem StVollzG unterliegt. Eine direkte Anwendung des § 850 k ZPO scheidet aus, weil die Vollzugsbehörde kein Geldinstitut ist. Allerdings ist der Rechtsgedanke des § 850 k ZPO auch hier einschlägig. Die Einführung des § 850 k ZPO erfolgte, um in Anlehnung an § 811 Nr. 8 ZPO den Schutz des Arbeitseinkommens auch im Rahmen des zunehmenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu gewährleisten.⁴⁸⁾ Erst die analoge Anwendung des § 850 k ZPO bewirkt die faktische Gleichstellung von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen; sie stellt demnach die Konsequenz der Anwendung der §§ 850 I, 850 c ZPO auf das Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG dar. Der zu eng gefaßte § 765 a ZPO genügt diesen Anforderungen nicht. Es bleibt demnach festzuhalten, daß das Eigengeld, soweit es aus dem Arbeitsentgelt gebildet wurde, nach Antrag des Gefangenen analog § 850 k ZPO nur unter Berücksichtigung des Pfändungsfreibetrags nach § 850 c ZPO dem Gläubigerzugriff offensteht.

b) Entsprechend ist das Eigengeld, das aus der Ausbildungsbeihilfe stammt, analog § 850 k i.V.m. § 850 a Nr. 6 ZPO vor Pfändung geschützt.

c) Die Pfändbarkeit von Eigengeld, das aus Zuwendungen von Dritten gebildet wurde, stellt einen weiteren wichtigen Unterpunkt dar. Erhält der Gefangene von dritter Seite Geldzuwendungen zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks, z.B. zum Erwerb von Selbstverpflegungsmitteln, Hygieneartikeln

oder medizinischen Heil- und Hilfsmitteln, so wird der Betrag zunächst einmal nach § 83 II 2 StVollzG als Eigengeld gutgeschrieben. Das aus diesen Mitteln stammende Eigengeld kann in zweierlei Weise vor Pfändungen geschützt sein. Zum einen kann eine Unpfändbarkeit nach § 851 I ZPO vorliegen, dann nämlich, wenn die Zuwendungen als zweckgebundene Gelder angesehen werden.⁴⁹⁾ Bei der Zweckbindung gehört der Verwendungszweck zum Inhalt der zu erbringenden Leistung, d.h. es muß eine treuhänderische Bindung vorliegen, die überlassenen Gelder allein zu dem vertraglich bestimmten Zweck zu verwenden.⁵⁰⁾ Dagegen reicht eine Überlassung zur allgemeinen Verwendung oder eine unverbindliche Zweckbestimmung hierfür nicht aus. An die Annahme einer Zweckbindung sind jedoch keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, da auch die Wahlmöglichkeit des zuwendenden Dritten zu berücksichtigen ist, entweder Kosten für Sachleistungen unmittelbar zu übernehmen oder dem Gefangenen zweckgebundene Mittel zur Verfügung zu stellen.⁵¹⁾ So wird es in der Regel ausreichen, wenn der Gefangene den Bedarf und die Verwendung entsprechend dem bestimmten Zweck glaubhaft machen kann. Des weiteren können derartige Zuwendungen, wenn sie fortlaufend erbracht werden, zu den bedingt pfändbaren Bezügen nach § 850b I Nr. 3, II ZPO gehören.⁵²⁾ Danach gelten für eine Pfändung, wenn sie der Billigkeit entspricht, die für das Arbeitseinkommen maßgeblichen Vorschriften, also insbesondere auch die Einschränkungen der §§ 850c, 850k ZPO. Der Einwand, § 850b I Nr. 3 ZPO betreffe nur den Anspruch des Gefangenen gegen den zuwendenden Dritten, nicht aber gegen die Vollzugsbehörde⁵³⁾, verfängt nicht. Handelt es sich bei den Zuwendungen ihrem Inhalt nach um solche nach § 850b ZPO, so sind sie auch nach Einzahlung auf das Eigengeldkonto über § 850k ZPO geschützt, dessen Regelungsgehalt hierauf analog anzuwenden ist.⁵⁴⁾ Weiter wird zum Teil ein Fürsorgebedürfnis als Voraussetzung des § 850b I Nr. 3 ZPO gefordert.⁵⁵⁾ Dies wird jedoch zu Recht abgelehnt⁵⁶⁾, da es aus dem Gesetzeswortlaut „auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten“ nicht zu entnehmen ist; außerdem bleibt durch die Gleichstellung mit Arbeitseinkommen in Absatz 2 die Unpfändbarkeit ohnehin auf bestimmte Beträge beschränkt. Die Pfändung von Eigengeld, das aufgrund von Zuwendungen durch Dritte gutgeschrieben wurde, wird demzufolge vielfach an § 851 I ZPO oder § 850b I Nr. 3, II i.V.m. § 850c, analog § 850k ZPO scheitern.

d) Soweit Eigengeld von den obengenannten Einschränkungen nicht erfaßt wird, steht es dem Gläubigerzugriff offen.

5. Pfändbarkeit von besonderen Beihilfen

Für die als Entlassungsbeihilfe zusammengefaßten Leistungen nach § 75 I StVollzG bestimmt Absatz 3 der Vorschrift die Unpfändbarkeit für die Reisebeihilfe unmittelbar und für die Überbrückungsbeihilfe durch einen Verweis auf § 51 IV, V StVollzG. diese Regelung ist analog für die Urlaubsbeihilfe (Nr. 6 der VV zu § 13 StVollzG) anzuwenden.

C. Fazit

Der praktisch wichtigste Unterschied der oben dargelegten Auffassungen zur Pfändbarkeit des Arbeitsentgelts kommt erst bei der Pfändung des Eigengeldanspruchs zum Tragen. Dabei läßt sich eine Auffassung im wesentlichen auf den Nenner bringen: Die Forderungen des Strafgefangenen

sind mit Ausnahme des Eigengeldes unpfändbar. Das Eigengeld ist dagegen, auch wenn es aus dem Arbeitsentgelt stammt, unabhängig von den §§ 850-850k ZPO pfändbar; lediglich die Einschränkungen des § 51 IV, V StVollzG sind zu beachten. Dagegen erstreckt sich nach der insbesondere in der Rechtsprechung⁵⁷⁾ vertretenen Meinung der Schutz der §§ 850-850k ZPO auch auf das Eigengeld, soweit es aus dem Arbeitsentgelt gebildet wurde. Insgesamt stellen die Pfändungsvorschriften der §§ 850-850k ZPO auch für die Pfändbarkeit der Geldforderungen von Strafgefangenen ein sachgerechtes Instrumentarium zur Verfügung, das ein differenziertes Regelungsnetzwerk von Schutzvorschriften und Vorrangstellungen enthält, aber auch eine Vereinfachungsregelung zugunsten der Funktionsfähigkeit des Vollstreckungsverfahrens darstellt. Die Anwendung dieses Instrumentariums entspricht der Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes, eine möglichst weite Angleichung der Lebensverhältnisse an die außerhalb des Vollzugs gegebenen Bedingungen zu erreichen.⁵⁸⁾

Anmerkungen

1) Vgl. Freytag, Entschuldungsprogramme für Straffällige, 1989, S. 10 ff. m.w.N.

2) Vgl. Freytag, o.Fn. 1, S. 18 ff.; Litwinski/Bublies, Strafverteidigung im Strafvollzug, 1989, S. 141.

3) Einzelne Sozialhilfeleistungen wurden Strafgefangenen gerichtlich zugesprochen, Nachweise etwa bei Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 13. Aufl. 1988, § 98 Rn. 5; zu neueren Kontroversen vgl. Keck, ZfStrVo 1990, 18 ff.

4) Vgl. dazu Freytag, o.Fn. 1, S. 69 ff.

5) Der Tagessatz des Arbeitsentgelts betrug 1988 zwischen 5,49 und 9,16 DM, so Litwinski/Bublies, o.Fn. 2, S. 141, Fn. 97; der Entwurf zur Änderung des StVollzG (BT-Drucksache 11/3694 sieht eine Erhöhung des Arbeitsentgeltes um 20 % vor.

6) Vgl. zur Einordnung Fluhr, ZfStrVo 1989, 103 ff.; Kaiser, in: Müller-Dietz/Kaiser/Kerner, Einführung und Fälle zum Strafvollzug, 1985, S. 143.

7) Siehe unten II.1 a) cc).

8) Aus der Rechtsprechung: OLG Celle NStZ 1988, 334; OLG Hamm NStZ 1987, 190; OLG München NStZ 1987, 45; OLG Stuttgart NStZ 1986, 47; OLG Karlsruhe NStZ 1985, 430; KG ZfStrVo 1985, 381; OLG Frankfurt ZfStrVo 1985, 317; LG Karlsruhe ZfStrVo 1990, 55 = NStZ 1990, 56; offengelassen von OLG Saarbrücken NStZ 1988, 248; die Thematik wurde auch vom BGH in seiner Entscheidung zu § 93 StVollzG angeführt (BGHSt 36, 80), eine Billigung durch den BGH kann daraus aber nicht abgeleitet werden, weil letztlich dazu nicht Stellung genommen wurde. Aus der Literatur: Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl. 1986, § 43 Rn. 6; Pecic, in: AK StVollzG, 2. Aufl. 1982, § 43 Rn. 17; Schöch, in: Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 1982, § 6 Rn. 112; Litwinski/Bublies, o.Fn. 2, S. 142; Hofmann, ZfStrVo 1981, 344; Münzberg, in: Stein/Jonas, ZPO, IV. Bd./1. TBd. 20. Aufl. 1986, § 850 Rn. 28.

9) Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach, ZPO, 48. Aufl. 1990, § 850 Nr. 2) A.

10) Fluhr, ZfStrVo 1989, 106; Seebode, NStZ 1987, 47; Stöber, Forderungspfändung, 8. Aufl. 1987, Rn. 137; ders. in: Zöller, ZPO, 15. Aufl. 1987, § 850 Rn. 16.

11) Fluhr, ZfStrVo 1989, 106.

12) Siehe Nachweise in Fußnote 10.

13) Stöber, Forderungspfändung, 8. Aufl. 1987, Rn. 137.

14) BT-Drucksache 7/918, S. 71.

15) BT-Drucksache 7/918, S. 71; BT-Drucksache 7/3998, S. 24.

16) BT-Drucksache 7/918, S. 67.

17) BT-Drucksache 7/918, S. 67.

18) BT-Drucksache 7/918, S. 67 f.; BT-Drucksache 7/3998, S. 21 f.

19) Arloth, JuS 1990, 38; Fluhr, ZfStrVo 1989, 103 u. 1983, 23; LG Regensburg ZfStrVo 1981, 314.

20) Fluhr, ZfStrVo 1989, 104 f.

21) Vgl. etwa Stöber, in: Zöller, ZPO, 15. Aufl. 1987, § 850 Rn. 1.

22) Fluhr, ZfStrVo 1989, 104.

23) Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach, ZPO, 48. Aufl. 1990, § 829 Nr. 11.A.a).

24) Vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 15. Aufl. 1987, vor § 803 Nr. II.1.

25) Vgl. Schaub, Arbeitsrecht-Handbuch, 6. Aufl. 1987, S. 365.

- 26) Seebode, NSTZ 1987, 47; Großkelwing, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, § 43 Rn. 12.
- 27) BT-Drucksache 8/693, S. 45.
- 28) BVerfG NSTZ 1982, 300.
- 29) Hofmann, ZfStrVo 1981, 344; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl. 1986, § 43 Rn. 6 m.w.N.
- 30) OLG Frankfurt, ZfStrVo 1985, 317 = NSTZ 1985, 96 = Rpfleger 1984, 425.
- 31) Volckart, NSTZ 1987, 432.
- 32) Vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl. 1986, § 50 Rn. 1.
- 33) Calliess/Müller-Dietz, § 44 Rn. 2; Litwinski/Bublies, o.Fn. 2, S. 143; OLG Celle ZfStrVo 1980, 188.
- 34) Fluhr, ZfStrVo 1983, 24.
- 35) Siehe dazu unten III.4.b).
- 36) Fluhr, ZfStrVo 1983, 24.
- 37) Vgl. BT-Drucksache 7/918, S. 69.
- 38) BT-Drucksache 7/918, S. 69.
- 39) Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl. 1986, § 47 Rn. 1 m.w.N.
- 40) BGHSt 36, 80 (82) = NJW 1989, 992 = NSTZ 1989, 196 = StV 1989, 162 = MDR 1989, 476; in der Entscheidung hat der BGH die Ausnahmevorschrift des § 93 II StVollzG nur auf die in § 93 I 1 StVollzG genannten Ansprüche für anwendbar erklärt, gleichzeitig aber offengelassen, ob eine weitere Ausnahme auf den Grundsatz von Treu und Glauben gestützt werden kann, vgl. dazu OLG Hamm, NSTZ 1989, 392; schließlich statuiert § 121 V StVollzG für Verfahrenskosten eine weitere Ausnahme.
- 41) Stöber, Forderungspfändung, 8. Aufl. 1987, Rn. 140.
- 42) Litwinski/Bublies, o.Fn. 2, S. 144.
- 43) OLG Koblenz ZfStrVo 1986, 185.
- 44) Vgl. BT-Drucksache 7/918, S. 71.
- 45) Vgl. die Nachweise unter Fn. 10 u. 19.
- 46) Fluhr, ZfStrVo 1989, 105.
- 47) Litwinski/Bublies, o.Fn. 2, S. 144; Münzberg, in: *Stein/Jonas*, ZPO, IV. Bd./1. Tbd., 20. Aufl. 1986, § 850 Rn. 28.
- 48) BT-Drucksache 8/693, S. 45 u. 49.
- 49) Bejahend: Stöber, Forderungspfändung, Rn. 136; Berner, Rpfleger 1961, 206; ablehnend LG Frankfurt Rpfleger 1989, 33; LG Düsseldorf Rpfleger 1960, 304.
- 50) BGH Rpfleger 1978, 248.
- 51) Vgl. BGH Rpfleger 1978, 248.
- 52) Bejahend LG München NSTZ 1982, 437; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 136; ablehnend LG Frankfurt Rpfleger 1989, 33; LG Düsseldorf Rpfleger 1960, 304.
- 53) So LG Frankfurt Rpfleger 1989, 33.
- 54) Die Vorschrift bezweckt den Schutz des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Bereich der wiederkehrenden Einkünfte der in den §§ 850 bis 850 b bezeichneten Art., vgl. oben B.III.4.a)cc).
- 55) LG Düsseldorf Rpfleger 1960, 304.
- 56) LG München NSTZ 1982, 437.
- 57) Vgl. die Nachweise in Fn. 8.
- 58) BT-Drucksache 7/918, S. 67.

Arbeitstherapie in der Untersuchungshaft

Erfahrungen und Konzepte einer arbeits-therapeutischen Betreuung jugendlicher Strafgefangener in der Jugendanstalt Hameln seit 1988

Heiko Seebode

Die arbeitstherapeutische Beschäftigung für junge Untersuchungsgefangene in der JVA Hameln dient der gezielten Förderung der praktischen Fähigkeiten und Neigungen beim Umgang mit verschiedenen Materialien und somit als Entscheidungsgrundlage für die spätere berufliche Ausbildung der Jugendlichen. Schwierigkeiten im Arbeitsverhalten sollen sichtbar und dann systematisch abgebaut werden, Stärken im Arbeitsverhalten werden gefördert und aufgebaut. Die arbeitstherapeutische Beschäftigung ist ein Glied einer Kette von Maßnahmen im beruflfördernden Bereich, die den Jugendlichen während seiner Inhaftierung begleiten, ihn gezielt fördern und Grundlage für die erfolgreiche Teilnahme an einer qualifizierten Berufsausbildung sein sollen. Arbeitstherapie in der Untersuchungshaft ist an den spezifischen Bedingungen dieser Haftform zu orientieren, sie muß kurzfristig gezielte Förderungsprogramme ebenso beinhalten wie längerfristige Eingliederungshilfen in einem kontinuierlichen Arbeitsprozeß. Die Arbeitstherapie ist ein Beitrag im Sinne der Bestimmung des § 93 Abs. 2 JGG und somit ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts der päd. Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges.

Zielsetzung

Ziel der Arbeitstherapie ist die Förderung des vorgenannten Personenkreises im o.g. Sinn. Die Arbeitstherapie gliedert sich in das Ausbildungskonzept der Jugendanstalt Hameln ein und erfüllt hier die Aufgabe eines elementaren Basisangebotes. Dem gesetzlichen Auftrag der erzieherischen Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges (§ 93 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz) wird durch diese Maßnahmen Rechnung getragen.

Zielgruppe

Arbeitstherapeutisch beschäftigt werden sollen Gefangene, die aufgrund einer psychischen und/oder sozialen Störung unfähig sind, wirtschaftlich ergiebige Arbeiten zu verrichten oder an einer berufsbildenden Maßnahme teilzunehmen. In der Regel sind dieses Insassen, die zu keiner kontinuierlichen Arbeitsleistung fähig sind und von daher eine unzumutbare Belastung im Betriebsablauf darstellen würden. Folgende Persönlichkeitsdefizite und Verhaltensauffälligkeiten werden bei diesen Jugendlichen überwiegend festgestellt:

1. Fehlendes Durchhaltevermögen
2. Ängste vor Leistungsvergleich, Versagensängste
3. Unrealistische Selbsteinschätzung (überhöhtes bzw. zu niedriges Anspruchsniveau)
4. Schwierigkeiten im Umgang mit Kritik (aufgeben bei Konfrontation mit eigenen Grenzen)

5. Schwierigkeiten im Umgang mit Autoritäten
6. Gestörte Beziehung zur Arbeitswelt, hervorgerufen durch Schwierigkeiten in anderen Lebensbereichen
7. Übersteigerte Profilierungstendenzen zu Lasten der Gruppe
8. Angst vor neuen Situationen
9. Motivationsschwierigkeiten

Trainingskurs

Alle Jugendlichen der Abteilung, die noch keine Schulausbildung abgeschlossen haben oder an einer Berufsgrundbildungsmaßnahme teilgenommen bzw. ein Lehrverhältnis beendet haben, werden nach Beendigung des obligatorischen 14tägigen Einführungskurses im sechswöchigen Trainingskurs beschult. Eine wöchentlich 20stündige arbeits-therapeutische Beschäftigung ist in den Trainingskurs integriert. Die Kursteilnehmer arbeiten mit verschiedenen Materialien im Rahmen der Arbeitstherapie mit dem Ziel, handwerkliche Fähigkeiten zu erkennen bzw. sich vorhandene handwerkliche Fähigkeiten und Neigungen bewußt zu machen. Hier soll in ihnen das Bedürfnis geweckt werden, sich entsprechend weiterzubilden. Eine systematische Verzahnung mit den Inhalten des theoretischen Schulunterrichts ist notwendig. So werden beispielsweise bei der Herstellung von Werkstücken aus Holz Flächenberechnungen vorgenommen, Rauminhalte mathematisch bestimmt, techn. Zeichnungen angefertigt und in der Arbeitstherapie praktisch umgesetzt. Am Ende des Trainingskurses liegen Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit im praktischen und theoretischen Bereich der Teilnehmer vor. Defizite können zum Teil aufgearbeitet bzw. dem Jugendlichen bewußt gemacht werden. Sobald ein Jugendlicher die vorgegebenen Lernziele der arbeits-therapeutischen Maßnahme erreicht hat, wird in einer gutachterlichen Stellungnahme von seiten des Arbeitspädagogen seine Fähigkeit zum Übergang in den Arbeitsprozeß oder eine schulische bzw. berufliche Fördermaßnahme festgestellt. Eine Behandlungskonferenz unter Beteiligung aller mit der Betreuung des Jugendlichen beauftragten Personen hat über die endgültige Maßnahme zu befinden. In den Fällen, wo eine schulische oder berufliche Fördermaßnahme geplant ist, wird die abschließende Entscheidung durch den Ausbildungsleiter zu treffen sein. Jugendliche, die nach Beendigung des Trainingskurses die gesetzten Lernziele nicht erreichen konnten bzw. in ihrem Arbeitsverhalten nach wie vor erheblich eingeschränkt sind, werden weiterhin arbeits-therapeutisch gefördert.

Der Einsatz in der Arbeitstherapie erfolgt acht Stunden täglich als Vollzeitmaßnahme. Die Arbeitstherapie ist neben anderen besonderen Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen eine eigenständige Methode zur Behandlung von psychisch und sozial Gestörten mit dem Ziel der (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsprozeß.

Das Haus 9 der Jugendanstalt Hameln, das Haus mit dem Symbol der Blume an der Seitenfassade, beherbergt die Untersuchungshafatabteilung und die Aufnahmeabteilung der Strafhaft. Es gleicht baulich den anderen Unterkunftshäusern der Anstalt. In fünf Wohngruppen mit je acht Haftplätzen sind die jugendlichen Untersuchungshäftlinge untergebracht. Für Jugendliche, die zum ersten Mal in Hameln als U-Häftlinge einsitzen, gibt es ein spezielles Aufnahme-

verfahren, in dem sie über ihre Rechte und Pflichten im Vollzug aufgeklärt und ferner über die Schulprogramme und Ausbildungsmöglichkeiten informiert werden. Hier erfahren sie auch, welche Voraussetzungen für bestimmte Ausbildungsziele vorhanden sein müssen.

Ist eine Verurteilung des Jugendlichen zu einer Freiheitsstrafe bzw. ein längerer Aufenthalt in der Anstalt absehbar, wird der Betreffende in einer entsprechenden Schulungsmaßnahme oder Ausbildung vorab integriert, um die Haftzeit nicht ungenutzt zu lassen. Im Erdgeschoß des Hauses 9 sind neben der Hauszentrale und diversen Büros zwei Betriebe untergebracht. Zum einen handelt es sich um einen Unternehmerbetrieb, der Lohnarbeiten für eine Kartonagenfabrik leistet. Hier werden vorwiegend jugendliche U-Häftlinge eingesetzt, deren Verweildauer nicht absehbar ist oder bei denen davon ausgegangen werden kann, daß sie nur kurze Zeit in Haft sind. Im zweiten Bereich ist die Arbeitstherapie untergebracht. Dieser Bereich ist in drei Räume aufgeteilt, die mir ermöglichen, theoretische und praktische Maßnahmen so zu trennen, daß sie parallel laufen können. Dies ist besonders wichtig, da neben dem Trainingskurs noch arbeits-therapeutische Vollzeitmaßnahmen mit bis zu drei Jugendlichen durchgeführt werden. Einen weiteren Vorteil bieten die großen Glasfenster, mit denen die Räume voneinander getrennt sind.

Hierdurch habe ich jederzeit Einblick in die Nachbarräume und das Geschehen darin.

Neben den räumlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Arbeitstherapiemaßnahmen spielt die Einrichtung natürlich eine wesentliche Rolle. So bin ich in der Lage, für jede Technik, die ich mit dem Trainingskurs durchführe, gut sortierte Werkzeugkästen für jeweils sechs Jugendliche zur Verfügung zu haben. Hierdurch entstehen für die Teilnehmer keine Wartezeiten und jeder arbeitet unter gleichen Voraussetzungen, was für die Beurteilung der Ergebnisse eine wesentliche Rolle spielt. Hinzu kommt eine ausreichende Anzahl von Kleinmaschinen wie Bohrmaschinen und Stichsagen sowie die entsprechenden Hilfsmittel wie Bohrstände. Nach meiner Erfahrung reichen für eine Gruppe von sechs Teilnehmern drei Bohrmaschinen, wobei zwei Bohrstände zur Verfügung stehen sollten, und zwei Stichsagen aus. Neben den bisher geschilderten Voraussetzungen benötigt man natürlich entsprechend eingerichtete Arbeitsplätze. Diese habe ich in meiner Werkstatt so eingerichtet, daß es mir möglich ist, auch die entsprechende Situation für die durchzuführenden Arbeiten zu schaffen. So kann ich meine Werkbänke mit jeweils sechs Arbeitsplätzen z.B. von der Holztechnik auf Metalltechnik umfunktionieren, wobei ich den Unterricht, die stillen Techniken wie das bildnerische Gestalten, Farbenlehre und die Drucktechniken von den lauten Arbeiten räumlich trenne.

Die personellen Voraussetzungen für die Durchführung dieser beiden sich ergänzenden Arbeitsverrichtungen:

- a) Das arbeits-therapeutische Programm mit drei Jugendlichen sowie
- b) der arbeits-therapeutische Trainingskurs mit ca. sechs Jugendlichen werden wie folgt verlangt:

Für die handwerklichen und die theoretischen Maßnahmen des TK und die arbeits-therapeutische Vollzeitmaßnahme

werden zwei Arbeitspädagogen benötigt (zur Zeit muß ich diese Bereiche mit 39 Stunden alleine abdecken). Für die parallel stattfindenden schulischen Maßnahmen im Rahmen des Trainingskurses steht eine Lehrkraft der JA-eigenen Schule mit ca. acht Stunden pro Woche zur Verfügung.

Vorstellung von Zielen und Programmablauf des Trainingskurses

(Die Arbeitstherapie mit den o.g. drei Jugendlichen läuft nach ergotherapeutischen Bedingungen und Maßnahmen). Das Ziel des Trainingskurses ist, den Teilnehmern ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten vor Augen zu führen; ihnen die Möglichkeit der beruflichen und schulischen Orientierung zu bieten und verschüttetes Wissen wieder zu Bewußtsein zu bringen. Die Jugendlichen können lernen, sich richtig einzuschätzen (ihr Können bzw. Nichtkönnen) und haben somit die Möglichkeit, aktiv die Folgemaßnahmen mitzubestimmen. Der Trainingskurs durchläuft ein sechswöchiges Programm, wobei 20 Stunden pro Woche für die arbeitstherapeutische Maßnahme vorgesehen sind. Diese Maßnahme ist in fünf Abschnitte mit steigenden Anforderungen eingeteilt, die folgende Techniken beinhalten:

1. Tonarbeiten
2. Holzarbeiten
3. Metallarbeiten
4. Bildnerisches Gestalten
5. Drucktechniken (Dieser Abschnitt benötigt zwei Kurswochen)

Jeder dieser Abschnitte ist wiederum in Einzelaufgaben unterteilt, wobei die Anforderungen der Abschnitte in sich noch gesteigert sind.

1. Tonarbeiten

Erste Aufgabe: Formen aus der Hand. Ohne Werkzeuge den Ton bearbeiten (Material kennenlernen).

Zweite Aufgabe: Wulsttechnik
Herstellen eines 25 cm hohen Gefäßes (Höhe schätzen), zwei kleine Figuren anfertigen.

Dritte Aufgabe: Plattentechnik
Herstellen eines Gefäßes oder Hauses, Aquariumteils oder von Kacheln.

Vierte Aufgabe: Innenrolltechnik
Vase herstellen und das Objekt so verändern, daß es als Vase nicht mehr erkennbar, jedoch als solche nutzbar ist.

Fünfte Aufgabe: Tonfliesen 30 x 30 cm (Bild)
Zum Beispiel ein Thema aus Politik, Knast, Jahreszeiten, Märchen usw.

Sechste Aufgabe: Anfertigen einer Maske

Siebte Aufgabe: Figürliche Objekte herstellen

Achte Aufgabe: Arbeiten nach freier Wahl

Die Erlebnisqualität und der therapeutische Aspekt der Technik Töpfern ist zum einen das gut korrigierbare Material, Geduld erfordernd, anregend und beruhigend, sauberes Arbeiten und das freie ungebundene kreative Gestalten. Weitere therapeutische Aspekte sind das schnelle Erfolgserlebnis sowie freie Entfaltung im gegebenen Rahmen und das Erleben und Ertragen von Erfolgen und Mißerfolgen; Stärkung der Bereitschaft, einmal Begonnenes zu beenden.

2. Holzarbeiten

Als nächstes Material bietet sich Holz an. Durch die mehr benötigte Zeit bis zum fertigen Werkstück bietet es eine Steigerung für die Grundarbeitsfähigkeiten. Wie bei der Tonbearbeitung ist auch der Bereich Holz in verschiedene Aufgabenbereiche unterteilt.

Als Einleitung werden folgende Themen behandelt: Was ist Arbeit; Zielsetzung der Arbeit; Bedürfnisse; Rationalisierung; der Mensch am Arbeitsplatz; Unfallverhütung.

Erste Aufgabe: Berechnung von Flächen und geometrischen Körpern.

Zweite Aufgabe: Anfertigen einer Werkstückzeichnung nach Vorlage mit Flächenberechnung und Kalkulation des Materialverbrauchs und der Kosten.

Dritte Aufgabe: Anfertigen des Werkstückes.

Vierte Aufgabe: Anfertigen einer Werkstückzeichnung wie in Aufgabe drei, jedoch mit höherer Anforderung.

Fünfte Aufgabe: Anfertigen des Werkstückes.

Sechste Aufgabe: Ein Werkstück nach vorgefertigter Zeichnung (mit Berechnung anfertigen).

Siebte Aufgabe: Anfertigen eines Werkstückes anhand einer Skizze mit Berechnung.

Bei dem Medium Holz handelt es sich um ein warmes Material, das sich dem Bearbeiter rau, hart, kantig und mit einer starren Gesetzmäßigkeit präsentiert. Es ist nur mit Hilfsmitteln verschiedenster Art zu bearbeiten und erfordert ein gewisses Maß an sauberem und genauem arbeiten. Der therapeutische Aspekt liegt hier in der differenzierten Arbeitsplanung, dem Auseinandersetzen mit der Gesetzmäßigkeit, der Gebrauch von spezifischen Werkzeugen sowie eine Steigerung der Belastung. Der Jugendliche erfährt hier eine Arbeit von der Planung bis zum fertigen Werkstück, was für ihn eine positive Verstärkung bedeuten kann.

3. Metallarbeiten

Der Bereich Metall ist in neun Aufgaben unterteilt, wobei es sich hier zum größten Teil um Arbeitsproben handelt.

Erste Aufgabe: Drahtbiegeübung nach Vorlage, Material und Werkzeug kennenlernen.

Zweite Aufgabe: Eine Vorlage für eine Biege- und Lötarbeit erstellen.

Dritte Aufgabe: Anfertigen des Werkstückes.

Vierte Aufgabe: Drahtplastik nach eigenem Entwurf herstellen, z.B. Flugzeug, Windmühle, Haus, Kirche, Fahrrad, Auto usw.

Fünfte Aufgabe: Ein Formblech herstellen.

Sechste Aufgabe: Streckübung gerade.

Siebte Aufgabe: Streckübung gebogen (S-Stück).

Achte Aufgabe: Sägeübung.

Neunte Aufgabe: Herstellen einer Schale oder eines Aschenbechers aus Kupferblech mit Verbrauchsberechnung.

Die Metalle, mit denen wir arbeiten, sind Werkstoffe, die sich den Teilnehmern zunächst kalt und starr, schließlich jedoch leicht formbar und mit einer gewissen Dehnbarkeit präsentieren. Der Jugendliche wird mit anderen Werkzeugen

als im Holzbereich konfrontiert und lernt diverse Hilfsmittel zur Bearbeitung von Metall kennen. Nach einer Einweisung muß der Jugendliche bei den genannten Aufgaben selbst planen. Er ist in seinen Entscheidungen im Rahmen der Gesetzmäßigkeit des Materials auf sich selbst gestellt. Es wird ein aktives Verhalten verlangt; das ermöglicht die Auf- und Ausübung eigener Interessen und steigert somit das Selbstwertgefühl.

4. Bildnerisches Gestalten

Das Thema bildnerisches Gestalten in der vierten Kurswoche ist in acht Einzelaufgaben gegliedert:

Erste Aufgabe: Farbenlehre nach Itten (Diavortrag).

Zweite Aufgabe: 12teiligen Farbkreis mittels der drei Grundfarben rot, blau, gelb erstellen.

Dritte Aufgabe: Ein Landschaftsbild malen. Es werden nur die drei Grundfarben verwendet.

Vierte Aufgabe: Die Perspektive.

Fünfte Aufgabe: Ein Erlebnisbild malen (positives oder negatives).

Sechste Aufgabe: Bleistiftzeichnung nach Vorlage anfertigen.

Siebte Aufgabe: Thema Aquarellmalerei (nach Vorlage ein Bild in Aquarelltechnik malen).

Achte Aufgabe: Glasmalerei nach Vorlage (Umgang mit lösungsmittelhaltigen Farben).

Anschließend Bildbesprechung.

Die Teilnehmer des Trainingskurses erleben nach den lauten Arbeiten eine ruhige Phase. Dieses Mal steht die Eigenschaft des Gehirns im Mittelpunkt, die zu den kostbarsten geistigen Rohstoffen gehört: die Phantasie, die Kreativität. Neben den technischen Grundlagen wie Farbmischen, Umgang mit dem Pinsel und perspektivisches Sehen erfahren die Jugendlichen, mittels Farbe Gefühle auszudrücken bzw. Erfahrungen bildhaft darzustellen. In einer sich anschließenden Bildbesprechung kann der Teilnehmer, wenn er seine Bilder der Reihenfolge ihres Entstehens nach betrachtet, eine Steigerung seiner Leistungen deutlich erkennen. Dem Jugendlichen sollte bewußt werden, daß nur durch Übung die Steigerung der Leistungen zu erreichen ist.

5. Drucktechniken

Die Drucktechniken Hochdruck und Tiefdruck werden in der fünften und sechsten Kurswoche ausgeführt. In der sechsten Woche findet außerdem zum Abschluß eine Reflektion statt.

Erste Aufgabe: Motiv von einer Vorlage auf eine Linolplatte übertragen.

Zweite Aufgabe: Nach der Vorlage die Platte schneiden (Druckplatte herstellen).

Dritte Aufgabe: Abzüge von der Platte ziehen.

Vierte Aufgabe: Materialdruck.

Sechste Kurswoche

Erste Aufgabe: Herstellen einer Radierplatte.

Zweite Aufgabe: Drucken (15 Abzüge).

Dritte Aufgabe: Schablonenspritztechnik.

In beiden Techniken, dem Hochdruck und dem Tiefdruck, wird vom Teilnehmer eine hohe Konzentration und gute Vorplanung verlangt. Einmal geschnittene Linien lassen sich nicht korrigieren, was für den Jugendlichen bedeutet, bei einem Mißerfolg neu anzufangen. Es werden die Frustrationstoleranz und das Durchhaltevermögen angesprochen, wobei diese Techniken eine gewisse manuelle Geschicklichkeit sowie einen Blick für richtig stehende Kontraste verlangen. Neben den bisher geschilderten Aspekten kommt noch der quantitative Teil hinzu. Es wird eine festgelegte Menge von Drucken gefordert, was für den Jugendlichen eine produktionsorientierte Situation erzeugt und eine Anlehnung an betriebliches Geschehen (Produktionsbetrieb, Lohnarbeit) darstellt. Nach Beendigung des sechswöchigen Trainingskurses wird für jeden Teilnehmer von den Lehrkräften und vom Arbeitstherapeuten eine Beurteilung erstellt. Diese Beurteilung umfaßt zwei Bereiche: Bei der AT kommen Sozial- und Arbeitsverhalten zum Tragen, die Lehrkräfte beurteilen die schulischen/theoretischen Kenntnisse. Zur Verdeutlichung zeigen wir auf der folgenden Seite zwei Beispiele.

Zum Abschluß möchte ich noch meine Erfahrungen, die ich gesammelt habe, mitteilen. Aufgebaut wurde der Trainingskurs der U-Haft 1985. Er wurde in Zusammenarbeit mit dem damaligen Hausleiter, einer Lehrkraft der Schule und mir konzipiert. Das Konzept sah vor, daß den tragenden Part die AT übernimmt, das heißt die arbeitstherapeutische Betreuung dieser acht Jugendliche umfassenden Gruppe mit vier Stunden täglich. Die Abrechnung und die Beurteilung obliegen dem Arbeitspädagogen. Ferner wurde die Langzeittherapie mit einer Gruppe von sechs Jugendlichen acht Stunden täglich, neben dieser Gruppe, vom selben Arbeitspädagogen durchgeführt. Da es sich hier um verschiedene Gruppenkonstellationen handelte, verging kein Tag ohne markante Zwischenfälle. Zwei Jahre habe ich „experimentiert“, um diese Gruppen nebeneinander zu führen, sie lenkbar zu machen. Es ist mir nicht gelungen. Mir blieb nichts anderes übrig, da ich keinen Kollegen zur Seite gestellt bekam, mit dessen Hilfe es möglich gewesen wäre, beide Gruppen in dieser Zusammensetzung zu betreuen, als das Konzept zu überarbeiten und eine ganz neue Situation zu schaffen. Eine Situation, die mir ermöglicht, beide Gruppen im therapeutischen Sinn zu lenken und zu behandeln. Ich habe das Trainingsschulprogramm überarbeitet, so daß es die vorher beschriebene Form erhielt. Das Konzept erhielt die ebenfalls beschriebene Fassung. Wesentliche Veränderungen wurden in der Langzeittherapie gemacht. Hier stehen seitdem drei Arbeitsplätze zur Verfügung, vorher sechs. Die Plätze werden mit Jugendlichen besetzt, die ich aus dem Trainingskurs herausfilterte, die noch zusätzliche Hilfen benötigen (und wollen), um Persönlichkeitsdefizite, die einer Ausbildung bzw. schulischen Maßnahme im Wege stehen, zu behandeln. Diese Jugendlichen sind zwar nicht gerade „pflegeleicht“, sie kennen jedoch die Situation der Trainingskursgruppe, da sie selbst einmal dazugehörten, und haben, da sie den Kurs absolvierten, ihre eigenen Grenzen und Defizite kennengelernt. Hinzu kommt ihre Bereitschaft, an ihrer eigenen Persönlichkeitsentwicklung mitzuarbeiten. Die Verweildauer der Jugendlichen in der Langzeittherapie beträgt 3-6 Monate. Die Trainingskursgruppe wurde auf sechs Personen begrenzt (wobei jede 3. Woche ein Einstieg für neue Teilnehmer möglich ist) und die wöchentliche Stundenzahl auf 20 Stunden festgelegt. Vorher

Beispiel 1:

JVA HAMELN
 – FB 50 –
 Schul.-berufliche
 BILDUNG

TRAININGSKURS	U - HAFT	(TKU-Haft)
BEURTEILUNGSBOGEN	KURSDAUER:	<u>3.4.1989 bis 12.5.89</u>
<u>Frank</u>	<u>X</u>	<u>2.4.72</u>
Vorname	Name	Geb.-Dat.

ARBEITSTHERAPIE:

Frank X verhielt sich anfangs passiv, was sich jedoch nach ein paar Tagen legte. Er gliederte sich ein und trug die Gemeinschaft in unauffälliger Weise mit. X handelte mitverantwortlich und ist spontan einsatzbereit gewesen. Bei leichter Hilfestellung gelang ihm eine angemessene Konfliktbewältigung. Sein anfänglich geringes Selbstvertrauen veränderte sich positiv, so daß er sich auch an neue Anforderungen heranwagte. Er zeigte Eigeninitiative und achtete weitgehend selbständig auf Ordnung und Sauberkeit und ein gepflegtes Äußeres.

X ist längere Zeit ohne Pausen belastbar; er arbeitet konzentriert und aufmerksam. Arbeitsanweisungen können bei gelegentlicher Wiederholung auf die praktische Arbeitsaufgabe umgesetzt werden.

Er hat Handgeschick für grob- und feinmotorische Arbeiten. Die Ausführung der Arbeiten war zufriedenstellend. X war an den Unterweisungsinhalten sehr interessiert und erledigte alle Aufgaben in der vorgegebenen Zeit. Er bemühte sich, seinen Arbeitsbereich in Ordnung zu halten, er erschien immer pünktlich und arbeitete gut mit anderen zusammen.

SCHULE:

X zeigte im Fach Deutsch zwar große Bemühungen, hatte jedoch im Bereich Rechtschreibung große Schwierigkeiten. Ebenso machte es ihm große Schwierigkeiten, Textzusammenhänge zu erfassen. Im Fach Deutsch ist er im Bereich Sonderschulniveau einzuordnen. Im Fach Mathematik hatte er große Probleme bei den Grundrechenarten. Ebenso gelang es ihm nicht, Textaufgaben zu erfassen. Aber X war bemüht, seine Defizite abzubauen und bat die Lehrer oft um Hilfestellung. Auch in Mathematik bewegt sich X im Bereich Sonderschulniveau.

Allgem. Verhalten: Es fiel auf, daß X zunächst große Schwierigkeiten hatte, sich in die Gruppe einzugliedern. Er wirkte introvertiert und klagte ständig über Schmerzen, die es ihm unmöglich machten, aktiv am Unterricht teilzunehmen. X versuchte, damit seine schulischen Schwächen zu entschuldigen.

Im Laufe der Zeit „taute“ er innerhalb der Gruppe auf. Die Gruppe nahm ihn positiv auf. Seine Hemmungen reduzierten sich und er begann, sich den Unterrichtsstoff erklären zu lassen, nachzufragen und aktiv teilzunehmen.

Es zeichnen	für die AT:	für die Schule:
Hameln, den

Beispiel 2:

JVA HAMELN
 – FB 50 –
 Schul.-berufliche
 BILDUNG

TRAININGSKURS	U - HAFT	(TKU-Haft)
BEURTEILUNGSBOGEN	KURSDAUER:	<u>16.5.1989 bis 23.6.89</u>
<u>Heinz</u>	<u>Y</u>	<u>25.8.73</u>
Vorname	Name	Geb.-Dat.

ARBEITSTHERAPIE:

Heinz Y ging völlig distanzlos auf andere zu, wodurch er Schwierigkeiten mit Gruppenmitgliedern bekam. Er löste durch sein überaktives Verhalten Konflikte aus, mit denen er oft nicht fertig wurde. Es führte bei ihm häufig zu Kontrollverlusten mit körperlichen Auseinandersetzungen. Seine Sprunghaftigkeit und Unruhe bewirkten Konzentrationsprobleme, die ihm das Befolgen der Arbeitsanweisungen zum Teil unmöglich machten. Seine Arbeitsergebnisse waren aus diesem Grund auch unbrauchbar. An den Unterweisungsinhalten zeigte sich Y interessiert und er hielt die Zeiten ein. Das überaktive Verhalten von Y verlangt kurze und wenig konzentrationsabhängige Arbeitseinheiten, die sich abwechslungsreich gestalten müssen.

SCHULE:

Y fällt durch Nervosität und Überaktivität sehr auf. Aufgrund dieses Verhaltens wirkt er in der Gruppe sehr belastend. Er kann sich nicht kontrolliert ruhig verhalten und redet fast ununterbrochen. Es verlangt von einer Gruppe sehr viel Verständnis bzw. Bereitschaft, ihn mitzutragen.

Die Leistungen in Mathematik sind durchaus befriedigend bzw. als ausreichend zu bezeichnen. Aufgrund seiner hektischen Arbeitsweise unterlaufen ihm häufig Fehler, die bei einem ruhigen Verhalten nicht passieren.

Im Fach Deutsch zeigte Y befriedigende Rechtschreibkenntnisse. Auch hier führte seine Hektik zu vielen Flüchtigkeitsfehlern. Y wird aufgrund seines Deliktes von den Mitschülern abgewiesen und bei jeder Gelegenheit mit Worten und Verhalten diskriminiert. Trotzdem versucht Y immer wieder, seine Mitschüler in schulischen Belangen zu unterstützen. Die Hilfe wird meistens mit Worten zurückgewiesen. Die Lehrer mußten oft schützend eingreifen und die Mitschüler ermahnen.

Es zeichnen	für die AT:	für die Schule:
Hameln, den

war die Personenzahl auf bis zu acht Jugendliche festgelegt, die 17 Stunden pro Woche zu betreuen waren. Diese Stunden teilten sich unregelmäßig auf die Wochentage auf, mal Vormittag – mal Nachmittag. Nach dem neuen Konzept sind diese Stunden auf die Wochentage unveränderlich festgelegt: Montag bis Freitag jeden Vormittag von 8.00 bis 11.30 Uhr. Dienstags kommt der Nachmittag von 13.00 bis 15.30 Uhr hinzu. Hier habe ich die Möglichkeit, die Jugendlichen in einer sechsstündigen Arbeitszeit zu testen. Mit diesem neuen Konzept arbeite ich jetzt seit Aug. 1988. Neben einigen kleineren Zwischenfällen, die sich innerhalb der beiden Gruppen ereigneten, konnte ich nur pos. Erfahrungen machen. Es ist also durchaus möglich, beide Gruppen von einem Arbeitspädagogen betreuen zu lassen. Dieser Arbeitspädagoge muß sich jedoch darüber klar sein, daß 39 Stunden Arbeitszeit, die er pro Woche investieren darf, nicht ausreichen; d.h., private Zeit opfern. Die Werkstatt kann nur laufen, wenn Material da ist. Dies muß besorgt und kalkuliert werden. Die Jugendlichen verlangen nach Einzelgesprächen. Neue Arbeiten müssen geplant und diese als Aufgaben vermittelt werden. Öffentlichkeitsarbeit wird geleistet. Produkte müssen verkauft werden, und eine zusätzliche Belastung durch die Ausbildung von Praktikanten aus dem Bereich der Ergotherapie entsteht ebenfalls. Man muß sich klar sein, daß man hier für neun Jugendliche zuständig bzw. die Bezugsperson ist; und wenn man Erfolg haben will und die Ziele erreichen möchte, sind die wöchentlich 45 Stunden, die ich investiere, bestimmt verständlich. Nebenbei muß ich mich weiterbilden, da die Entwicklung auf dem Ausbildungssektor ja auch nicht stehen bleibt. Insgesamt sehe ich in meiner Arbeit, außer der Verpflichtung, noch eine mich selbst befriedigende Aufgabe. Ich möchte dies Arbeit mit den jungen Menschen nicht mehr missen.

Die Begründung des modernen Gefängniswesens in Preußen

– Zur Baugeschichte des Zellengefängnisses Lehrter Straße –¹⁾

Sabine Hanna Leich

„Wen Gott fallen ließe, der müßte bitten, in solchem Bußtempel feiern zu können.“ (Wichern)

Vorbemerkung

Wicherns Lob galt dem Zellengefängnis Lehrter Straße, offiziell „Neue Strafanstalt zu Moabit bei Berlin“ genannt, das in den Jahren 1842-1849 auf dem Gelände zwischen Invaliden- und Lehrter Straße, dem sogenannten „Pulvermühlenterrain“, errichtet wurde. Andere zeitgenössische Besucher erinnerte der Bau mit seinen Zinnen und Türmen eher an eine mittelalterliche Festung (Abb. 1), die „den Eindruck der Sicherheit, aber auch den eines bitteren Ernstes und der eisernen Strenge des Gesetzes“²⁾ erwecken sollte.

Für die damalige Zeit stellte der Bau dieses strahlenförmigen Zellengefängnisses in mehrfacher Hinsicht eine kleine Sensation dar. Lange Zeit hatte man sich in Preußen damit beholfen, alte, leerstehende Klöster und Schlösser umzubauen, um die stetig wachsende Zahl von Inhaftierten wenigstens notdürftig unterzubringen. Dabei wurde wenig oder gar nicht darauf geachtet, ob sich die Gebäude für die Durchsetzung bestimmter Vollzugsziele überhaupt eigneten.

Mit dem Moabiter Zellengefängnis dagegen entstand einer der ersten Gefängniszweckbauten, die sich exzellent an Vollzugszielen orientierten. Die Strafanstalt wurde eigens dafür gebaut, um die Einzelhaft, die vollständige Trennung der Gefangenen bei Tag und Nacht, in Preußen durchführen zu können. Dieses Anliegen bestimmte die sternförmige Gesamtanlage, die panoptische Gestaltung der Zellenflügel und die Ausstattung der Einzelzellen bis ins kleinste Detail und machte das Moabiter Gefängnis zum „Mustergefängnis“ für ganz Preußen.

Aber auch architektonisch gesehen stellte es einen vorläufigen Höhepunkt in der Entwicklung der Gefängnisbauten dar. Ungefähr bis Mitte des 19. Jahrhunderts dominierte im europäischen Gefängnisbau die geschlossene, viereckige oder kreisförmige Bauweise. Erst um 1840, etwa mit Beginn der Moabiter Anstalt, setzte sich die strahlenförmige Anlage im europäischen Gefängnisbauwesen durch.³⁾

Diese Wechselwirkung von Strafsystem (Einzelhaft) und Gefängnisarchitektur (panoptische Zellenbauweise) soll am Beispiel der Moabiter Strafanstalt aufgezeigt werden. Um ihren Einfluß auf das moderne Gefängniswesen in Preußen angemessen würdigen zu können, ist es notwendig, die Zustände in den preußischen Gefängnissen vor der Gefängnisreform kurz zu skizzieren, bevor Architektur und Konzeption der Moabiter Strafanstalt genauer vorgestellt werden.

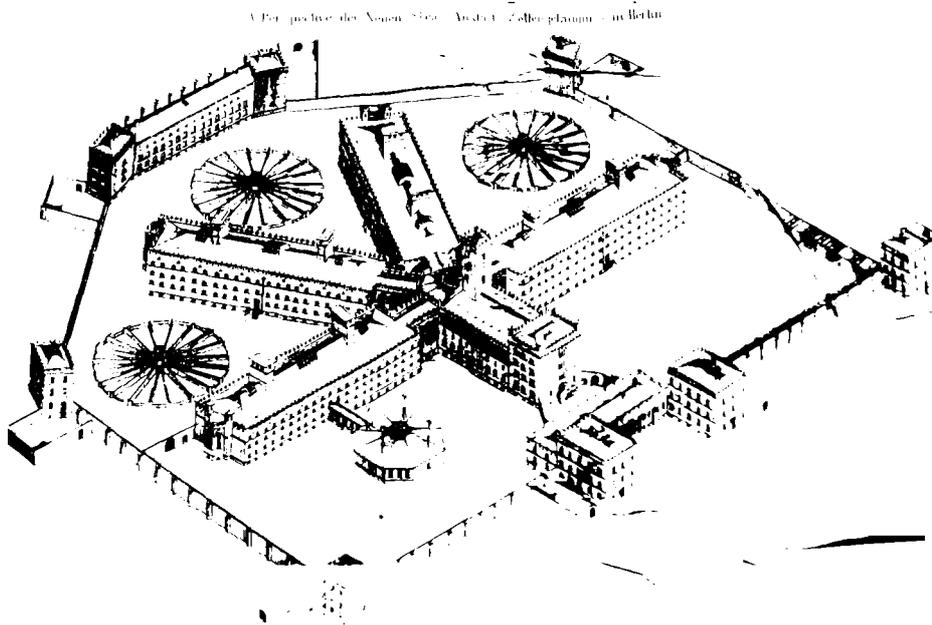


Abb. 1: Zellengefängnis – aus: Wilke, Bau, Einrichtung und Verwaltung der königlichen Neuen Strafanstalt (Zellengefängnis) Bei Berlin, Berlin 1872

I. Der Zustand der preußischen Gefängnisse bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

Bis zur Gefängnisreform unter König *Friedrich Wilhelm IV.* (1840-1858) befanden sich die preußischen Gefängnisse und Zuchthäuser in äußerst desolatem Zustand.

Insbesondere die kleineren Gefängnisse, die dem Justizministerium unterstanden⁴⁾, sollen – wenn man Zeitgenossen glauben darf – wahre Brutstätten des Verbrechens und der Unzucht gewesen sein. Die Gefangenen wurden meist unterschiedslos zusammengesperrt, weder nach Alter noch nach Schwere der begangenen Verbrechen, noch nach Geschlechtern getrennt. Die Ernährung war dürftig bis mangelhaft, Gefängniskleidung unbekannt, die Räumlichkeiten unbeheizt und voller Ungeziefer. Die Gefangenen selber blieben den ganzen Tag sich selbst bzw. der Gemeinschaft Gleichgültiger überlassen.⁵⁾

Gefangenenarbeit war eher die Ausnahme, da sie mit Fortschreiten der industriellen Revolution und ihrem Heer von billigen Arbeitskräften immer unrentabler wurde. Damit verloren aber auch die öffentlichen Träger der Anstalten zunehmend ihr ökonomisch begründetes Interesse an den Gefangenen, und als Konsequenz verfielen die Gefängnisse mehr und mehr.⁶⁾

Etwas besser sah es in den größeren, dem Ministerium des Innern unterstellten Zuchthäusern aus.

In diesen Anstalten wurden die Gefangenen meist zur Arbeit angehalten; allerdings diente die Gefangenenarbeit weniger ökonomischen Zwecken als vielmehr der Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung.

Als Aufseher wurden deshalb vielfach gediente Offiziere und Unteroffiziere eingesetzt, was den Anstalten ein mili-

tärisches Gepräge verlieh. Sichtbaren Ausdruck fand die zunehmende Disziplinierung der Gefangenen in dem Rawiczter Reglement von 1835, das den Gefängnisalltag bis in die kleinste Einzelheit hinein militärisch regelte. Besonders eindrucksvoll schildert *Karl Krohne*, einer der späteren Direktoren des Moabiter Zellengefängnisses, den Militarismus in Preußens Zuchthäusern:

„Eine solche Anstalt wurde organisiert wie ein Bataillon; der Direktor der Kommandeur, die Inspektoren die Offiziere, die Unterbeamten die Unteroffiziere und die Gefangenen die Mannschaften.– Der Direktor kommandiert das Ganze; der Rendant verwaltet seine Kasse wie der Zahlmeister die des Regiments; der Oekonomieinspektor besorgt die Menage, in welcher das

Kommißbrot dieselbe hervorragende Rolle spielt wie beim Soldaten; der Hausvater verwaltet die Kammer, in welcher die Sträflingskleider nach I., II., III. Garnitur gerade so geordnet liegen wie die Uniformen der Truppe.– In stramm militärischen Formen bewegt sich der Verkehr zwischen Direktor und Beamten. Die Gefangenen werden an militärisches Kommando gewöhnt, morgens wird Reveille geschlagen, die Betten geordnet und übereinandergestellt wie in der Kaserne, sie marschieren in Reih' und Glied, sie stehen mit geschlossenen Absätzen und Hand an Hosennaht, wenn ein Vorgesetzter mit ihnen spricht. Betritt der Direktor einen Arbeitsaal, so erschallt das Kommando: Achtung! Still gestanden! Mit einem Ruck steht alles in militärischer Haltung, den Blick fest auf den Direktor gerichtet und der Aufseher meldet, wie früher die Stärke seiner Körperschaft, jetzt die Stärke des Saales. Vor dem Abrücken aus dem Arbeits- oder Schlafsaal treten die Gefangenen in zwei Reihen an, und prüfenden Blickes mustert der Aufseher seine Kolonne. Am Sonntagmorgen wird Appell gehalten, dann stehen die Gefangenen in langen Doppelreihen wie in Parade aufmarschiert, bekleidet mit der Sonntagsgarnitur, jeder Aufseher bei seiner Abteilung, der Hausvater vor der Front; nun naht der Direktor; still gestanden! tönt das Kommando, und unter ehrfurchtsvollem Schweigen schreitet der Direktor die Front entlang; jeden Einzelnen mit scharfen Blicken musternd, kein Stäubchen, kein loser Knopf, kein unvorschriftsmäßig geknüpftes Halstuch entgeht seinem Auge; hier wird getadelt, dort gelobt, ganz wie einst bei der Besichtigung des Bataillons.“⁷⁾

Doch nur auf den ersten Blick schien die militärische Verwaltung einen reibungslosen Tagesablauf zu garantieren; tatsächlich ließen sich Zucht und Ordnung meist nur unter

Androhung von drakonischen Prügelstrafen aufrechterhalten. Damit aber waren die Gefangenen auch der Willkür einzelner Aufseher ausgesetzt, denen das Rawiczzer Reglement zu mindest bei der Gefangenenbehandlung große Freiheiten einräumte – ganz im Gegensatz zu den penibel einzuhalten den Verwaltungsvorschriften.⁸⁾

II. Das Aufkommen der Idee der Einzelhaft

Während des 18. Jahrhunderts spielten sich die Vorgänge in den Gefängnissen weitgehend unter Ausschluß einer – ohnehin nicht interessierten – Öffentlichkeit ab. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts machten Gefängnisreformer wie der Gefängnisprediger *Heinrich Baltasar Wagnitz* (1755-1838) und der Hamburger Arzt *Nikolaus Heinrich Julius* (1783-1862) – inspiriert durch anglo-amerikanische Vorbilder – auf die Mißstände in den deutschen Gefängnissen aufmerksam.⁹⁾

Ihre berechtigte Kritik beschränkte sich dabei nicht nur auf die unhygienischen, menschenunwürdigen Haftbedingungen, sondern zielte vor allem auf die Haftform selber, die Gemeinschaftshaft, die in den preußischen Gefängnissen bis dahin ausschließlich praktiziert wurde. Diese Haftform wurde ursächlich dafür verantwortlich gemacht, daß die Vollzugsziele (Abschreckung von potentiellen Verbrechen und Verhinderung von Rückfällen) nicht erreicht wurden. Ähnlich wie ihre englischen und amerikanischen Vorgänger, der Engländer *John Howard* (1726-1790) und die Quäker in Nordamerika, forderten auch deutsche Reformer daher die Einführung der Einzelhaft, d.h. die vollständige Isolierung der Gefangenen und die Durchführung eines allgemeinen Arbeitszwangs.

Es ist gewiß nicht zufällig, daß viele der vehementesten Verfechter der Einzelhaft gerade aus christlichen Reihen kamen. Wie die Geschichte des Zellengefängnisses in Moabit noch zeigen wird, verfolgten sie mit dieser Haftform Zwecke, die noch weit über das hinausgingen, was auch weniger religiös inspirierten Gefängnisreformern einleuchtete. So sollten nicht nur die schädlichen Einflüsse von Mitgefangenen reduziert, der Betrieb vereinfacht und das Personal verringert werden, sondern vor allem die Erziehung, genauer: die Besserung der Gefangenen bezweckt werden. Hierfür erschien den pietistischen Reformern die Zelle am ehesten geeignet, um die „innere Einkehr“ des Gefangenen und damit seine „Bußfertigkeit“ zu erzwingen.

Zusätzlich sollten Gottesdienste und religiöse Lektüre dazu beitragen, ihn auf den rechten Weg zu bringen.¹⁰⁾

Gleichwohl wäre es sicherlich unangemessen, die Durchsetzung der Einzelhaft als Regelstrafe gegen Ende des 19. Jahrhunderts allein den christlichen Vertretern zuzuschreiben. Der Siegeszug der Einzelhaft in Preußen und anderen deutschen Staaten rührte nicht zuletzt auch daher, daß sie ein ausgesprochen modernes Prinzip verkörperte: den Verzicht auf direkten, körperlichen Zwang. An dessen Stelle tritt eine unsichtbare, steinerne Ordnung, gegen die jegliche Auflehnung sinnlos ist. Dem Gefangenen wird die eigene Machtlosigkeit tagtäglich vor Augen geführt, in der Hoffnung, so seinen Widerstand brechen zu können.

Diese Absichten riefen aber auch Gegner der Einzelhaft auf den Plan; sie lehnten die Einzelhaft als unmenschlich ab

und befürchteten, daß die Fälle von Wahnsinn und Selbstmord in den Anstalten drastisch zunähmen. Auch der Vorwurf der Folter wurde erhoben. So schrieb der englische Schriftsteller *Charles Dickens* nach einem Besuch von amerikanischen Gefängnissen:

„Was die Intention angeht, so glaube ich fest daran, daß sie gütig, menschlich und auf Besserung bedacht ist; aber ich bin fest davon überzeugt, daß diejenigen, die dieses System der Gefängnisdisziplin erfanden, sowie die gütigen Herren, die sie zur Anwendung bringen, nicht wissen, was sie tun. Ich glaube, daß nur sehr wenige Menschen das Maß an Folter und Seelenqual abschätzen können, welches diese schreckliche Strafe, über Jahre hinausgezogen, den Leidenden zufügt (...). Ich halte diesen langsamen, täglichen Eingriff in die Geheimnisse des Hirns für unvergleichlich schlimmer als jede Folter des Körpers; und weil seine gräßlichen Zeichen und Male dem Auge und dem Tastsinn nicht so offenbar sind als die Narben auf der Oberfläche; weil seine Wunden nicht auf der Oberfläche liegen und er nur wenige Schreie herauspreßt, die menschlichen Ohren nicht hörbar sind; deswegen verdamme ich ihn nur um so mehr als eine heimliche Strafe, die die schlafende Menschheit nicht zu seiner Verhinderung erweckt.“¹¹⁾

In der Debatte um die Einzelhaft¹²⁾ standen sich die Gegner jahrzehntelang unversöhnlich gegenüber; in Preußen erreichte die Kontroverse ihren Höhepunkt um 1840, nachdem König *Friedrich Wilhelm IV* den Thron bestiegen hatte.

Diesem, von Gegnern als bigott verschrieenen König lag die längst überfällig gewordene Reorganisation des Gefängniswesens besonders am Herzen. Sie bildete sozusagen das Kernstück seiner patriarchalisch-konservativen Sozialpolitik, die er im Namen eines „christlich-germanischen Staates“ durchzuführen trachtete und die hauptsächlich auf die Disziplinierung des aufkommenden Proletariats zielte. Just aus dieser Gesellschaftsschicht rekrutierten sich damals auch die meisten Gefängnisinsassen, weswegen es nur folgerichtig war, wenn ihrer „Besserung“ verstärktes obrigkeitstaatliches Interesse galt.¹³⁾

Beraten wurde der König bei seiner Gefängnisreform von *Nikolaus Heinrich Julius*, dem „deutschen Howard“, wie er von *Wichern* genannt wurde. Dessen Vorlesungen über Gefängniskunde hatte der König bereits als Kronprinz gehört.

Julius, der auf seinen Studienreisen viele europäische und amerikanische Gefängnisse kennengelernt hatte, sprach sich für das pennsylvanische Konzept der Einzelhaft aus, wie er es bei den Quäkern in Nordamerika vorgefunden hatte.

III. Exkurs zur Geschichte des Gefängnisbaus: Die ersten Zellengefängnisse

De Quäker waren die ersten, die bereits 1790 ihre Gefängnisse versuchsweise zu Buß- und Besserungsanstalten, sog. „Penitentiaries“, umbauten und dafür spezielle, nach dem Trennungssystem konzipierte Zellengefängnisse errichten ließen.¹⁴⁾ Genaugenommen jedoch reichen die Anfänge der Zellenbauweise bis ins 16. Jh. zurück: Bei dem

1595 erbauten Amsterdamer Zuchthaus fand sich bereits ein Nebengebäude für schwer erziehbare, allerdings nicht straffällig gewordene Jugendliche, das sog. „Tucht-Huis“, das als erstes nachgewiesenes Gebäude nur Einzelzellen enthielt.¹⁵⁾

Eine weitere Erziehungsanstalt, das sog. „Böse-Buben-Haus“ San Michele in Rom, 1689 gegründet, sowie das berühmte „Maison de force“ in Gent von 1772 waren ebenfalls als Zellenanlagen konzipiert.¹⁶⁾ Generell jedoch blieben die Zellenbauten lange Zeit Ausnahme und ohne nennenswerten Einfluß auf den allgemeinen Gefängnisbau, der sich weiterhin an der Gemeinschaftshaft orientierte. Erst im 19. Jahrhundert setzten sich die Zellenbauten weltweit durch, entweder als Kreisform, dabei *Benthams* „Panopticon“ folgend, oder aber, in Anlehnung an das „Eastern Penitentiary“ von Philadelphia, als Strahlenplan.

Beide Bautypen sollen hier kurz vorgestellt werden, da sie die Konzeption des Moabiter Zellengefängnisses entscheidend mitbeeinflusst haben. Zunächst zum „Panopticon“:

Bereits 1787 entwarf der englische Rechtsgelehrte *Jeremy Bentham* (1748-1832) eine Allzweckanstalt für Gefangene, Irre, Bettler und Arme: „Panopticon“ oder „Inspection house“ genannt (Abb. 2).

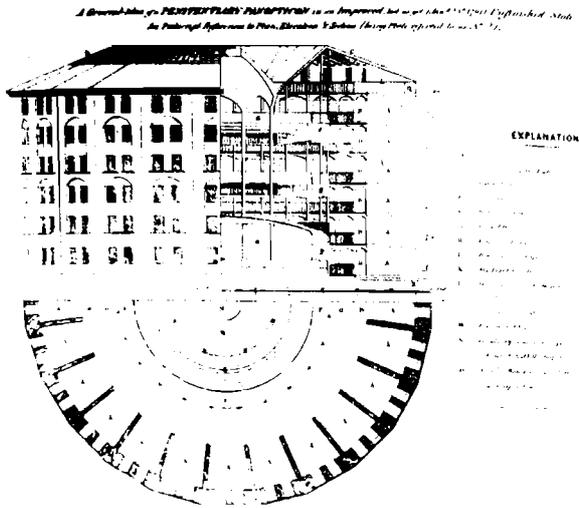


Abb. 2: Benthams Panopticon – aus: *Michel Foucault*, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1977

Dieser Bau verkörpert gleichsam in nuce ein Prinzip des modernen Gefängniswesens: die totale Überwachung bei gleichzeitiger Unsichtbarkeit der Überwachten.¹⁷⁾

Bentham sah für jedes Stockwerk 24 käfigartige Zellen vor, die kreisförmig um eine Aufseherloge gruppiert waren. Von diesem Mittelpunkt aus konnten alle Zellen überwacht werden, ohne daß der Aufseher dazu seinen Platz verlassen mußte. Während die Aufseherloge selber vollständig im Dunkeln lag, waren die einzelnen Zellen in Gegenlicht getaucht; der Lichteinfall in das Gebäude war so geregelt, daß der Aufseher die Silhouetten der Gefangenen und ihre Bewegungen genauestens registrieren konnte, ohne daß er

selber von den Eingesperrten wahrgenommen wurde.¹⁸⁾ Durch die Technik der unsichtbaren Ausübung der Macht sollte den Gefangenen das Gefühl vermittelt werden, bei all ihren Verrichtungen (die Zelle diente als Arbeits-, Essens- und Schlafrum zugleich) einer permanenten Kontrolle zu unterliegen. Auf direkten Zwang konnte daher weitgehend verzichtet werden; *Bentham* ging davon aus, daß ein Inhaftierter, der sich unter Beobachtung wähnt, dazu übergeht, die Machtverhältnisse zu internalisieren, d.h. sich der Macht selber zu unterwerfen. Die Macht wird dabei nicht nur automatisiert, sie wird auch entpersonalisiert: sie geht weniger vom einzelnen Aufseher als von der Gesamtlage aus.¹⁹⁾

Benthams Panopticon symbolisiert damit wie kaum ein anderes Gebäude seiner Zeit das Prinzip des absolutistischen Polizeistaates, der sich um alles kümmert und auch vor den Gedanken, Wünschen und Vorstellungen der Menschen nicht haltmacht.

In seiner ursprünglich geplanten Form ist der Bau jedoch niemals ausgeführt worden. Er ist eher als „Merkwürdigkeit“²⁰⁾ in die Gefängnisgeschichte eingegangen. Aufgegriffen wurde das Konzept – allerdings in deutlich veränderter Form – beim Bau des Gefängnisses zu Pittsburg von 1826 (Abb. 3).

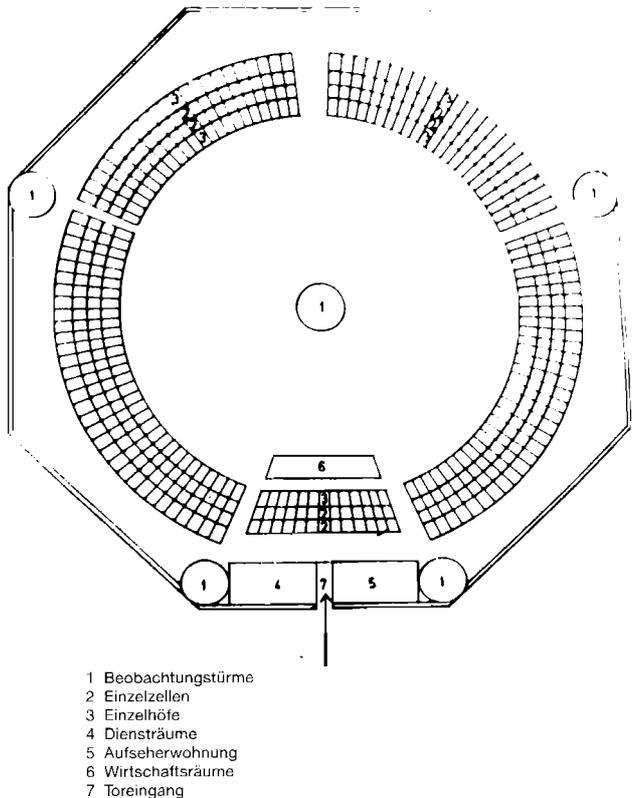


Abb. 3: Gefängnis zu Pittsburg – aus: *Jörg Arndt*, Strafvollzugsbau. Der Einfluß des Vollzugszieles auf den Bau von Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe, Bochum 1981.

Wie die stark vereinfachende Darstellung zeigt, sind in dieser Anlage die Zellen in zwei konzentrischen Kreisen um einen zentralen Aufsichtspunkt gruppiert. Vier weitere Aufsichtspunkte befinden sich außerhalb des Kreises, um die Außenkreise beobachten zu können. Der eingeschossige

Bau erreichte mit seinen 250 Einzelzellen jedoch ein derartig gigantisches Ausmaß, daß sich das Grundprinzip der panoptischen Anlage von selbst aufhob. Die Überwachung der Gefangenen war nicht mehr gewährleistet, was den Prinzipien der Einzelhaft zuwiderlief.²¹⁾

Deshalb wurde bereits sieben Jahre später die Anlage wieder abgerissen.

Aufgrund des gravierenden Mangels, daß die Übersichtlichkeit der panoptischen Anlage bei zunehmendem Kreisumfang drastisch abnimmt, konnte sich die Kreisform im Gefängnisbau auf Dauer nicht durchsetzen. In abgewandelter Form ist *Benthams* Prinzip dennoch im Gefängnisbau zu finden: in der strahlenförmigen Anlage mit der Aufsichtplattform im Mittelpunkt. Hier sollte auch die innere Struktur des Panopticons, das Verhältnis von Überwachen, Strafen und Umerziehen weiter perfektioniert werden.

Unter den strahlenförmigen Gefängnissen war das „Eastern Penitentiary“ zu Philadelphia (Abb. 4) wohl das berühmteste. Es entstand 1823, beinahe zeitgleich mit dem Gefängnis von Pittsburg.

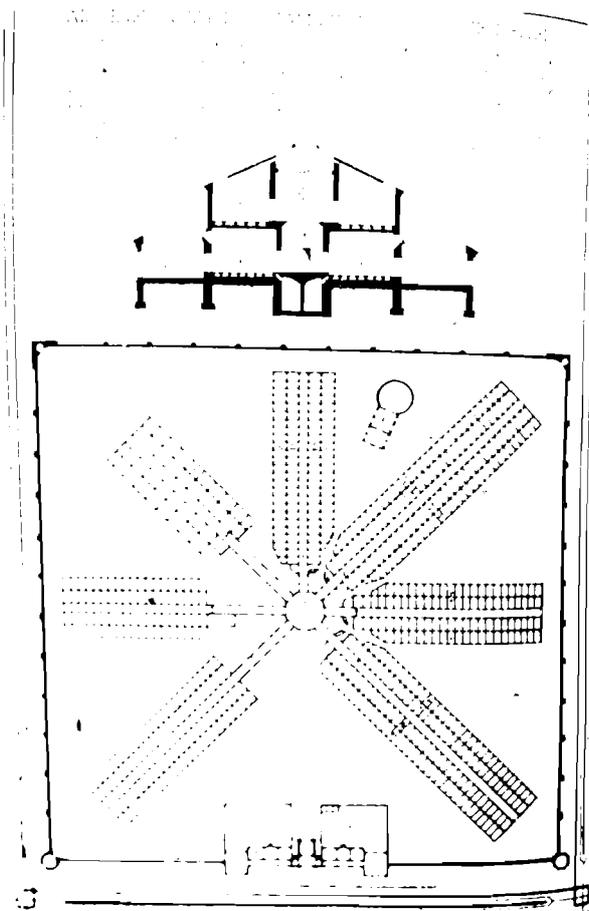


Abb. 4: Eastern Penitentiary von Philadelphia – aus: Franz v. Holtzendorff/Eugen Jagemann (Hg.), Handbuch des Gefängniswesens, Bd. 1, Hamburg 1888

In seiner endgültigen Form weist der Bau sieben Zellenflügel von unterschiedlicher Länge auf, die strahlenförmig auf

einen Beobachtungsturm zulaufen.²²⁾ Die drei kürzeren Zellenflügel, die bis 1825 fertiggestellt waren, sind eingeschossig; beiderseits der Flure liegen 38 ca. 40 Kubikmeter große Zellen, an die sich jeweils ein Einzelhof anschloß, der durch eine drei Meter hohe Mauer eingefaßt war.

Beabsichtigt war, daß die Zellen niemals verlassen werden sollten, auch nicht zum Spaziergang. Zellentüren zum Flur hin konnten damit wegfallen, Essen, Wäsche und Arbeitsgegenstände wurden durch eine Klappe in die Zelle hineingereicht. Aus der Zelle hinaus gelangte man nur über den Einzelhof, der doppelt gesichert war; das bedeutete aber auch, daß die Gefangenen bei Gefahr nur umständlich zu erreichen waren.

Die Zellenflure wurden vom Mittelsturm aus beobachtet, ein weiterer Beamter kontrollierte von der Galerie des Turmes aus die Zellenhöfe.

Beim zweiten Bauabschnitt wurden die weiteren Zellenflügel der besseren Übersichtlichkeit wegen näher an den Mittelbau herangerückt und erheblich vergrößert. Auf zwei Geschossen wurden statt der ursprünglichen 38 Zellen nun 100 bzw. 136 Zellen pro Flügel untergebracht, so daß der Bau zuletzt 586 Zellen aufwies. Ferner erhielten die Zellen Türen zum Mittelsturm hin. Gleichwohl sollten die Gefangenen auch weiterhin ihre Zellen nicht verlassen; auf Gemeinschaftsräume, selbst auf eine Kirche meinte man in diesem Bußhaus verzichten zu müssen, damit die Gefangenen in ihrer „unremitted solitude“ ungestört blieben. Der Bau erregte damals großes Aufsehen; er fand jedoch nicht nur Zustimmung und Nachahmung, sondern war auch heftigster Kritik ausgesetzt, die sich zum einen an den hohen Kosten, zum anderen an der Grausamkeit der Isolierhaft entzündete. Die Alternativen, z.B. das nach Schachtelplan erbaute Zuchthaus zu Auburn von 1820²³⁾, konnten jedoch nicht überzeugen, und so entstand 1842 auch in Europa das erste strahlenförmige Gefängnis, das Mustergefängnis zu Pentonville (bei London).

In der Konzeption von Pentonville (Abb. 5) lassen sich sowohl Einflüsse von *Benthams* Panopticon als auch vom „Eastern Penitentiary“ nachweisen. Gegenüber seinen Vorbildern weist Pentonville jedoch erhebliche Veränderungen und Verfeinerungen in der architektonischen Gesamtanlage auf.

So wurde z.B. die Zahl der Zellenflügel von sieben auf fünf verringert; einerseits, um für besseren Lichteinfall in den Zellen zu sorgen, andererseits, um die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme von Zellenfenster zu Zellenfenster weiter einzuschränken.

Ferner wurden die Einzelhöfe abgeschafft, die sich bei den amerikanischen Gefängnissen direkt an die Zellen anschlossen. Sie hatten sich als unzweckmäßig erwiesen, da die drei Meter hohe Mauer ständig für schlechte Luft und Feuchtigkeit in den Zellen sorgte. Statt dessen wurden fünf separate Spazierhöfe angelegt, in denen sich die Gefangenen – ein jeder für sich und vom anderen durch hohe Mauern abgetrennt – bewegen konnten. Die Zellen selber wurden – damals schon – zentral beheizt und verfügten über einen eigenen Wasserabtritt und ein eigenes Wasserreservoir – ein Komfort, von dem die Gefangenen in Moabit bis zum Abriß nur träumen konnten.

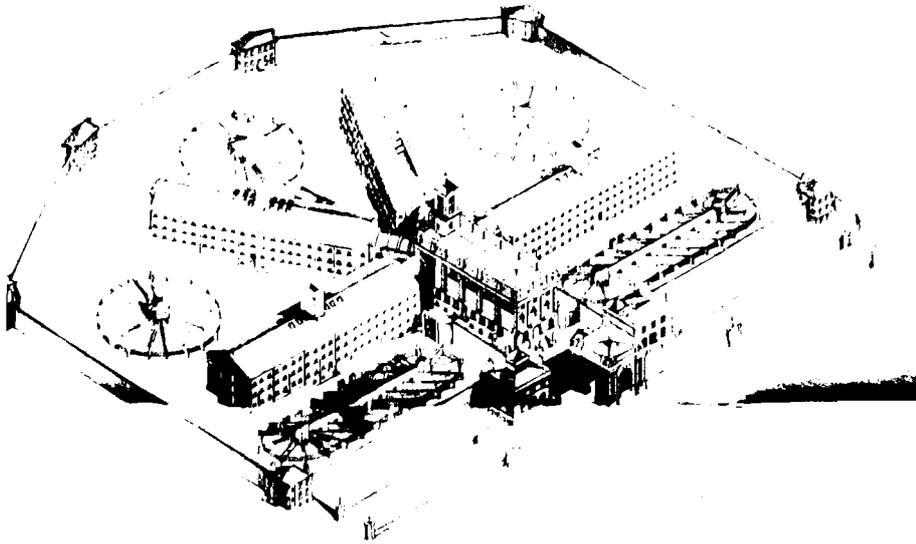


Abb. 5: Gefängnis von Pentonville – aus: *N.H. Julius*, England's Mustergefängnis in Pentonville, in seiner Bauart, Einrichtung und Verwaltung abgebildet und beschrieben, Berlin 1846

Auf eine weitere, detailliertere Baubeschreibung soll an dieser Stelle verzichtet werden.²⁴⁾ Da das Moabiter Zellengefängnis zu großen Teilen mit dem von Pentonville identisch war, werden die Besonderheiten der Bauform später am Moabiter Beispiel erläutert.

Wesentlich für das Verständnis der Preußischen Gefängnisgeschichte ist allerdings der Hinweis auf die unterschiedlichen Vollzugsziele, die man in Pentonville einerseits und in Philadelphia und auch in Moabit andererseits verfolgte. Pentonville stellte eine Auswahlanstalt dar, eine Durchgangsstation, in der die Gefangenen auf ihre Deportation in die Kolonien vorbereitet, d.h. selektiert und auf ihre Verbesserungsfähigkeit hin geprüft wurden. Die Einzelhaft in Pentonville erhielt somit einen völlig anderen Charakter als die pennsylvanische Einzelhaft, die nur als Übergangsphase gedacht war und maximal 18 Monate dauern sollte.

Diese Unterschiede in der Zielsetzung sind jedoch bei der preußischen Gefängnisreform geflissentlich übersehen worden. Zwar war Pentonville durchaus als „Musteranstalt“ gedacht und wurde auch allein in England 45 Mal nachgebaut²⁵⁾, doch stimmt eine Übernahme der Konzeption für ein Land wie Preußen, in dem keine Deportationsmöglichkeiten bestanden, zumindest nachdenklich.²⁶⁾ Die Frage, warum in Moabit mehr oder weniger eine originalgetreue Kopie des Pentonviller Gefängnisses entstand, die nicht modifiziert und auf die preußischen Verhältnisse abgestimmt wurde, läßt sich hier jedoch nicht erschöpfend beantworten.²⁷⁾ Mit ausschlaggebend mag der Unterschied gewesen sein, daß für Preußen zu diesem Zeitpunkt noch kein eigener, ähnlich überzeugender Bauplan für ein Zellengefängnis existierte. Hinzu kommt, daß Pentonville auf Zeitgenossen einen nahezu überwältigenden Eindruck gemacht haben muß: immer wieder wird in der Literatur „die Sauber-

keit, ja Eleganz der Einrichtung“ betont und die außerordentliche Ruhe und Stille, die mit dem Lärm und der Unruhe in den Gefängnissen alten Stils so gewaltig kontrastierte“, hervorgehoben.²⁸⁾

Auch der preußische König zeigte sich bei seinem Besuch von Pentonville beeindruckt. Nach seiner Rückkehr erging am 26.3.1842 folgende Kabinettsorder an den Minister des Innern:

„Was nun die einzelnen in Vorschlag gebrachten Bauten betrifft, so will ich, daß eine Strafanstalt hier in Berlin ganz übereinstimmend mit den Einrichtungen des Mustergefängnisses in London, mithin auch rücksichtlich der Zellengröße, des Ventilationssystems, der Wasserleitung, der Waterclosets, Spazierhöfe, der Kapelle und der Korridore (...) eingerichtet werde.“²⁹⁾

Damit aber war die architektonische Gestaltung des Moabiter Gefängnisses weitgehend vorgegeben. Mit ihrer Ausführung wurde der Geheime Oberbaurat *Busse* beauftragt, ein Schüler *Schinkels*. Ihm galt der Bau so wenig als eigene Arbeit, daß er ihn in sein Werkverzeichnis erst gar nicht mit aufnahm.³⁰⁾

IV. Baubeschreibung der Moabiter Strafanstalt

Die Strafanstalt wurde auf einem 5,6 ha großen Gelände errichtet. Das fünfflügelige Hauptgebäude, in dem neben den Gefangenzellen auch die Verwaltungsräume, eine Kirche mit 233 amphitheatralisch ansteigenden Kirchenstühlen sowie eine Krankenstation untergebracht waren, wurde von einer fünf Meter hohen Ziegelsteinmauer umgeben (Abb. 6).³¹⁾

An den Ecken der Ringmauer befanden sich sechs turmähnliche Gebäude mit Beamtenwohnungen, deren Fenster nicht auf den Gefängnishof gehen durften, um den Kontakt zwischen den Beamtenfamilien und den Gefangenen so weit wie möglich zu unterbinden.

Zwischen den beiden östlich gelegenen Beamtentürmen lag das sog. Schirrkammergebäude (J), in dem zunächst die Beamtenkirche, von 1886-1932 dann die Irrenabteilung des Gefängnisses untergebracht war. Der Bau einer eigenen Irrenanstalt war notwendig geworden, da sich die öffentlichen Institutionen zunehmend weigerten, Straffällige aufzunehmen, die während ihrer Haft geisteskrank wurden. Die Irrenanstalt enthielt sowohl Einzel- wie Gemeinschaftszellen; in den Jahren 1896-1932 sollen 3671 Personen diese Abteilung durchlaufen haben, d.h. ca. 100 pro Jahr.³²⁾

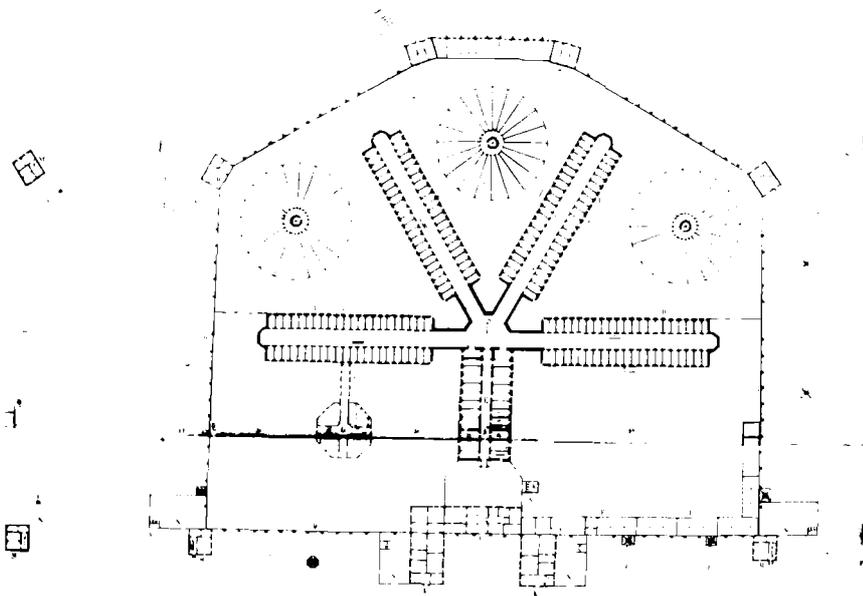


Abb. 6: Zellengefängnis (Grundriß) – aus: Wilke, a.a.O.

Ebenfalls außerhalb des Hauptgebäudes lagen das achteckige Schulgebäude (G) mit Bibliothek und drei Klassenräumen, sowie drei runde Spazierhöfe (H).³³⁾

Der einzige, durch eine Wache von 36 Mann gesicherte Zugang zur Strafanstalt lag an der westlichen Frontseite der Anlage. Über den Hof gelangte man in den Verwaltungsflügel (E). Dieser mündete, ebenso wie die Flügel A-D, in der halb-kreisförmigen Zentralhalle (F) mit der Aufsichtsplattform.

Die Zentralhalle selber sowie die von ihr abgehenden Zellenflure waren panoptisch angelegt, d.h. sie erlaubten einen ungehinderten Blick vom Erdgeschoß bis zum 3. Stock.

Dieser panoptische Blick wurde durch den Lichteinfall noch verstärkt: die Zentralhalle erhielt ihre Helligkeit durch ein Oberlicht, durch die langen Fenster der Flügelhäuse und die Fenster an den Enden der Zellenflure. Sämtliche Zellentüren und sämtliche Gefangenenbewegungen konnten von der Zentralhalle aus im Auge behalten werden, ohne daß die Aufseher dazu ihre Posten verlassen mußten.

In der ursprünglichen Konzeption waren nur drei Geschosse vorgesehen, mit 127 Zellen pro Flügel, insgesamt waren also 508 Zellen vorhanden. 1889-1894 wurden zusätzlich noch die Kellergeschosse ausgebaut und in das panoptische System eingefügt, so daß der Bau in den 90er Jahren schließlich über 602 Zellen verfügte.³⁴⁾

Die Einrichtung der Zellen war äußerst spartanisch, hier bestimmte die quäkerische Askese Ausmaß und Ausgestaltung der ca. 24 m³ großen Einzelzellen. So verfügten sie beispielsweise nicht über einen eigenen Wasserabtritt und eine eigene Wasserzufuhr. Statt dessen befand sich neben der Zellentür ein Leibstuhlgefäß mit einer Stielpfanne, das vom Flur aus geleert wurde. In den ersten Jahren stand in der Zelle noch nicht

einmal ein Bett: aus Platzgründen war nur eine Hängematte vorgesehen, die morgens zusammengerollt werden mußte.³⁵⁾

Das weitere Inventar bestand aus einem Tisch, einem Schemel, einem Bücherbord (mit religiöser Lektüre), einer Waschkübel, einer Wasserkanne, einer Blechlampe (Ölbeleuchtung gab es erst ab 1864), einem Handtuch sowie diversen Bürsten zur Reinigung von Zelle und Kleidung.

Auf Sauberkeit und Ordnung wurde allergrößter Wert gelegt. Die Hausordnung sah vor, daß die Gefangenen morgens und abends ihre Zellen reinigen mußten. Beheizt wurden die Zellen durch eine Wasserheizung vom Keller aus. In manchen Zellen scheint es im Winter derartig kalt gewesen zu sein, daß zusätzliche Öfen hineingestellt werden mußten. Dies aber wurde nicht von

allen gerne gesehen, man befürchtete, die Gefangenen würden sich zu häufig vor den Öfen aufhalten, anstatt ihrer Arbeit nachzugehen.³⁶⁾

Von daher klingt es leicht zynisch, wenn einer der zeitgenössischen Gefängnispfarrer die Zelle euphemistisch als „Kleines Wohnstübchen“ beschreibt,

„wie es mancher Handwerker nicht besser hat, und es würde kaum etwas Anderes daran erinnern, daß es ein Gefängniß wäre, als das hoch gelegene vergitterte Fenster.“³⁷⁾

Die Baukosten der Strafanstalt beliefen sich anfangs auf rund 1700000 Mark, die Umbauten in den Jahren 1868-1898 verschlangen dann weitere 300000 Mark, so daß die Gesamtkosten insgesamt bei knapp 2 Millionen gelegen haben.³⁸⁾ Die Kosten pro Zelle werden in der Literatur auf 3721 Mark beziffert und liegen damit deutlich unter denen des „Eastern Penitentiary“ zu Philadelphia (5604 Mark), aber auch etwas höher als die des Pentonviller Gefängnisses (umgerechnet 3462 Mark pro Zelle).³⁹⁾

V. Wicherns Experiment mit der Einzelhaft

Im folgenden sollen die Anfangsjahre der Strafanstalt ausführlicher dargestellt werden, da sie, was die Begründung des modernen Gefängniswesens in Preußen betrifft, besonders aufschlußreich gewesen sind.

Obwohl das Moabiter Zellengefängnis von seiner baulichen Konzeption her zur Durchführung der Einzelhaft vorgesehen war, wurde es in den ersten Jahren nach Fertigstellung zunächst auch zur gemeinschaftlichen Haft genutzt.

Veränderte politische Umstände, die Revolution von 1848 und die bald darauf einsetzende Reaktion führten zu einem erheblichen Anstieg der Gefangenenzahlen und somit zur Überbelegung der Haftanstalten.⁴⁰⁾

Auch das Zellengefängnis zu Moabit wurde vorübergehend mit politischen Gefangenen belegt: 1846, kurz nachdem der erste Bauabschnitt beendet war, saßen hier 254 polnische Freiheitskämpfer ein, die einen Aufstand in dem von Preußen besetzten Posen geplant hatten. Eigens für diesen Prozeß – der ersten öffentlich-mündlichen Verhandlung in Preußen – baute man die Kirche des Zellengefängnisses zu einem Sitzungssaal um.⁴¹⁾ Ab 1849 wurde die Strafanstalt zum ersten Mal mit Zuchthausgefangenen belegt; doch auch weiterhin blieb die Einzelhaft – wie bislang in Preußen üblich – als Disziplinarstrafe auf wenige Gefangene beschränkt. Noch Mitte 1854 befanden sich nur 61 der 496 Insassen in strenger Isolierhaft.⁴²⁾ Die übrigen ließ man tagsüber gemeinsam auf den – allerdings dafür ungeeigneten – Fluren arbeiten und sperrte sie nur nachts in die Einzelzellen ein.⁴³⁾

Dieser Umstand – oder Mißstand, je nachdem – wurde von *Johann Wichern* aufgedeckt, der 1852 vom König mit der Inspektion der preußischen Gefängnisse beauftragt worden war und 1854 auch die „Neue Strafanstalt“ in Moabit untersuchte.

Aufgrund seines Berichts wurde die strikte Einzelhaft in Moabit per Kabinettsorder eingeführt – übrigens unter Umgehung des preußischen Abgeordnetenhauses, das sich später dafür rächen sollte.

Mit der Durchführung und Erprobung des Einzelhaftsystems wurde ebenfalls *Wichern* betraut, der dafür 1857 als „Vortragender Rat für die Strafanstalten und das Armenwesen“ nach Berlin berufen wurde.

Wichern (1808-1881) zählte zu seiner Zeit zu den prominentesten Vertretern der christlich-sozialen Erneuerung. Bekannt geworden war er durch die 1833 erfolgte Gründung des „Rauhen Hauses“, einer Art „Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder“, aus der dann 1844 die Anstalt der „Brüder des Rauhen Hauses“ hervorging, die wiederum später zur Grundlage der „Inneren Mission“ werden sollte.⁴⁴⁾

Damit hatte sich der König für seine Gefängnisreform einen Mann ausgesucht, der seine Auffassung vom christlichen Ständestaat teilte und die Bekämpfung von revolutionären Strömungen zu einem seiner Hauptanliegen erklärte.⁴⁵⁾

Auftragsgemäß machte *Wichern* die Strafanstalt Moabit zu einer Musteranstalt für ganz Preußen. Um das Experiment nicht von vornherein zu gefährden, wurden nur männliche Sträflinge mit evangelischem Bekenntnis zugelassen, die nach Möglichkeit noch nicht vorbestraft waren und deren Strafe drei Jahre nicht überschritt. Ausgeschlossen waren ferner psychisch und physisch Kranke.⁴⁶⁾ Zusätzlich zu ihnen wurden noch ca. 60 Häftlinge in Gemeinschaftshaft aufgenommen, die die Hauswirtschaft besorgen sollten. Sie wurden im Souterrain der Anstalt untergebracht und kamen ansonsten mit den Zellengefangenen nicht in Berührung.

In den Jahren 1856-63 setzte *Wichern* größere bauliche und personelle Veränderungen durch. Als erstes wechselte

er das Gefängnispersonal aus. Die gedienten Soldaten, die bis dahin in Moabit als Aufseher tätig waren und die in ihrem Dienst oftmals nur eine existenzsichernde Versorgung sahen, wurden entlassen, da sie der „individualisierenden“ Gefangenenbehandlung, wie sie *Wicherns* Konzept vorsah, eher hilflos bis ablehnend gegenüberstanden. Ersetzt wurden sie durch Personal, das *Wichern* selber schulte: die Brüder des „Rauhen Hauses“, von bösen Zungen auch „Rauhäusler“ oder „Rauhe Brüder“ genannt. Sie traten im Herbst 1856 ihren Dienst in der Strafanstalt an.

Den „Brüdern“ kam die schwere Aufgabe zu, die Häftlinge nicht nur zu überwachen und zu kontrollieren, sondern auch im Gespräch auf sie einzuwirken und sie zu Reue und Umkehr zu bewegen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Anstalten, in denen sich das Schweigegebot des Rawiczter Reglement auch auf den Verkehr zwischen Häftling und Aufseher erstreckte, wurden die Aufseher in *Wicherns* System zum Kontakt mit den Sträflingen geradezu angehalten. Der Verkehr mit gesitteten Menschen sollte den Verkehr mit Verbrechern ersetzen, wie *Wichern* es ausdrückte.⁴⁷⁾ Doch bald gerieten die „Rauhäusler“ in Verruf, ihnen wurde unsägliche Frömmerei und Heuchelei, gepaart mit unerbittlicher Strenge, vorgeworfen⁴⁸⁾; Vorwürfe, die *Wichern* in seinen Rechenschaftsberichten vor dem preußischen Abgeordnetenhaus vergeblich zu widerlegen trachtete. Den meisten, allemal den liberalen Abgeordneten erschien dieser „Protestantische Orden“ derartig suspekt, daß sie den 1863 auslaufenden Vertrag mit der Bruderschaft nicht mehr erneuerten.⁴⁹⁾

Von den baulichen Veränderungen, die *Wichern* vornehmen ließ, verdienen zwei besondere Beachtung: die sog. „stalls“ und die Einzelspazierhöfe, beide nach Pentonviller Vorbild zur Perfektionierung der Einzelhaft konzipiert.

Unter „stalls“ sind Einzelsitze zu verstehen, bei denen die Häftlinge durch seitliche Sichtblenden voneinander abgeschirmt werden. Sie wurden sowohl in der Schule, als auch in der Kirche installiert und sollten verhindern, daß die Gefangenen während des Gottesdienstes oder des Unterrichts miteinander Kontakt aufnehmen. Die Einzelsitze in Kirche und Schule wurden vermutlich erst nach dem 1. Weltkrieg abgeschafft.⁵⁰⁾

Auch ihre Freistunde mußten die Häftlinge isoliert verbringen. Dazu wurden sie in kleine spitzwinklige Höfe geführt, von denen jeweils 20 zu einem runden Spazierhof zusammengefaßt waren, in dessen Mitte sich ein Aufsichtsturm befand. So konnten sich 60 Mann gleichzeitig auf dem Hof „ergehen“, ohne einander zu sehen, geschweige denn miteinander sprechen zu können. Diese Spazierhöfe gab es ebenfalls noch bis 1910!⁵¹⁾

Eine weitere Kuriosität stellten die Kappenschirme oder auch Masken dar, die die Gefangenen beim Verlassen der Zelle tragen mußten. Sie sollten die Kontaktaufnahme auf dem Weg zu Schule, Kirche oder Hof verhindern. Kritiker sahen hierin eine zusätzliche, unnötige Verschärfung der Einzelhaft. Strafanstaltsdirektor *Wilke* dagegen verteidigte die „Vermummung“ mit den Worten, daß bei Wegfall der Masken „der Aufenthalt in Kirche und Schule (...) von den Gefangenen in übelster Weise genutzt werde“ – zum Gespräch mit Mitgefangenen nämlich.⁵²⁾ Bei 23 1/2 Stunden

strengster Einzelhaft scheint das allerdings auch nicht weiter verwunderlich!

Um den Eindruck vom Gefängnisalltag zu vervollständigen, seien hier auszugsweise die Verhaltensvorschriften wiedergegeben, die 1857 (und wahrscheinlich auch noch länger) in jeder Zelle aushingen:

(3.) Jeder Sträfling erhebt sich des Morgens auf das Zeichen der Glocke von seinem Lager, kämmt sein Haar, wäscht sich sauber Gesicht und Hände, bringt sein Lagergeräth in Ordnung, reinigt seine Kleider und geht sodann, nach vorher verrichtetem Morgengebete, an die Arbeit.

(7.) So oft der Sträfling die Zelle verläßt, hat er das zu seiner Zelle gehörige Nummerschild (*sic*) an seiner Brust zu befestigen, auch jedesmal seine Mütze auf den Kopf zu setzen und den Schirm derselben herunterzuklappen. Bei Gängen, welche er gleichzeitig mit mehreren anderen Gefangenen macht, wie nach der Kirche, Schule, Spazierhof usw., hat er sich von seinem Vordermann mindestens 10 Schritt entfernt zu halten, und sich so gleichmäßig rasch fort zu bewegen, wie ihm dies von dem Aufseher geheissen wird.

(8.) In der Kirche hat der Sträfling, sobald er auf seinem Sitzplatz angelangt ist, sein Nummernschild oberhalb seines Sitzes aufzuhängen und erst beim Fortgehen dort wieder abzunehmen und von Neuem an seiner Brust zu befestigen. Auch die Mütze wird, sobald der Platz eingenommen ist, abgenommen und erst unmittelbar vor dem Verlassen des Platzes aufgesetzt.

(9.) Im Spazierhof, wo das Aufklappen des Mützenschirms gestattet ist, muß der Sträfling, wenn ihm ein Anderes nicht besonders erlaubt ist, im starken Schritt an den langen Seiten still auf- und abgehen.⁵³⁾

Den Tagesablauf im Zellengefängnis kann man sich damit gar nicht eintönig genug vorstellen: aufgestanden wurde um 5 Uhr im Sommer und um 5.30 Uhr im Winter- an Sonn- und Feiertagen um 6.30 Uhr. Von 5.30 Uhr (resp. 6.00 Uhr) bis um 18.45 Uhr (resp. 19.15 Uhr) wurde gearbeitet, nur von einer Stunde Mittagspause unterbrochen, in der sich der Häftling allerdings nicht zum Ausruhen hinlegen durfte.⁵⁴⁾

Die Gefangenenarbeit spielte in *Wicherns* System eine ganz besondere Rolle. Schließlich sollte der Gefangene dauerhaft zu Arbeitsdisziplin und ordentlicher (d.h. hier: christlicher) Lebensführung erzogen werden. Arbeitsmöglichkeiten bestanden hauptsächlich im handwerklichen Bereich: als Metalldreher, Bildhauer, Schuhmacher, Schneider u.ä.⁵⁵⁾ Bedingung war allerdings, daß die Arbeiten von den Gefangenen alleine und im engen Raum der Zelle verrichtet werden konnten. Unterbrochen wurde die Arbeit nur zu den Mahlzeiten; selbst die Viertelstunde zwischen Wecken und Frühstück mußte zum Arbeiten genutzt werden.⁵⁶⁾ *Wichern* konnte also in seinem Rechenschaftsbericht befriedigt feststellen: „Es ist auch nicht ein Tag und eine Stunde ein Zellengefängener unbeschäftigt geblieben ...“⁵⁷⁾

Was die Bewertung von *Wicherns* Experiment betrifft, so gingen – und gehen – die Meinungen darüber weit auseinander. Viele zeitgenössische Berichtersteller lobten das

Experiment und konnten sich dabei auch auf positive Häftlingsaussagen stützen⁵⁸⁾, während andere wiederum sich sehr skeptisch äußerten.⁵⁹⁾

Unabhängig davon, ob sich die Strafanstalt unter *Wichern* nun positiv oder negativ entwickelte, scheiterte *Wichern* bei seinem Versuch, die Einzelhaft in Moabit und später in ganz Preußen einzuführen. Die Gründe dafür liegen jedoch nur z.T. an der Unvereinbarkeit der Positionen in der Auseinandersetzung um die Einzelhaft. Weitere, wesentlichere Gründe für *Wicherns* Mißerfolg liegen auf der politischen Ebene.

Bereits 1858, als der zuletzt geistig umnachtete König *Friedrich Wilhelm IV* durch seinen Bruder *Wilhelm I* abgelöst wurde, verlor *Wichern* die notwendige königliche Unterstützung für sein Vorhaben.⁶⁰⁾

Für *Wicherns* Gegner, die liberalen Abgeordneten, die ab 1858 die Mehrheit im preußischen Abgeordnetenhaus stellten, blieb *Wichern* indessen weiterhin mit den Ideen und der Person des bigotten Königs verknüpft, und damit bekämpften sie in ihm auch einen Vertreter der Reaktion. Vermutlich waren sie nicht allesamt strenge Gegner der Einzelhaft, sondern wandten sich nur gegen die religiöse Überbetonung innerhalb der Gefangenenbetreuung. Unterstützt von dem namhaften Strafrechtslehrer *Franz von Holtzendorff*, richtete sich ihre Kritik vornehmlich gegen die Beschäftigung der Bruderschaft des „Rauhen Hauses“.

Erschwerend kam hinzu, daß *Wichern* sich taktisch unklug gegenüber den liberalen Abgeordneten verhielt, denen es in diesem Streit auch generell um die Rechte des Abgeordnetenhauses ging.⁶¹⁾ Sie waren der Ansicht, daß die Einzelhaft eine prinzipiell schwerere Strafe darstellte als die im Strafgesetzbuch gemeinte Zuchthausstrafe und deshalb nur per Gesetz eingeführt werden könnte. Gleichzeitig forderten sie die Verkürzung der in Einzelhaft zu verbüßenden Strafe.⁶²⁾

Wichern betonte dagegen, daß die Einzelhaft keine qualitativ andere Strafe sei und daher auch keines neuen Gesetzes bedürfe. Sie sei letztlich nur das geeignete *Mittel*, um das im Rawiczter Reglement von 1835 vorgesehene Schweißgebot wirksam durchsetzen zu können.⁶³⁾

Da die Abgeordneten bei der Einführung der Einzelhaft in Moabit schon einmal übergangen wurden – die Einzelhaft in Moabit wurde durch eine Verwaltungsvorschrift, eine Kabinettsorder eingeführt –, wollten sie diesmal ihre Rechte gewahrt wissen. 1862 beschlossen sie mit knapper Mehrheit, den 1863 auslaufenden Vertrag mit den Brüdern des „Rauhen Hauses“ nicht mehr zu verlängern.

Damit war die Gefängnisreform in Preußen zunächst gescheitert, denn *Wicherns* Reformvorhaben war eng mit der Frage des adäquaten Gefängnispersonals verknüpft. *Wichern* selber blieb zwar noch bis 1874 in seinem Amt, engagierte sich jedoch nicht mehr in Fragen der Gefängnisreform.⁶⁴⁾

VI. Weiterentwicklung des strahlenförmigen Gefängnisbaus

Langfristig gesehen, setzte sich die Einzelhaft in Preußen dennoch durch, 1889 wurde sie in Preußen als Regelstrafe eingeführt.

Bereits vorher ging die Verwaltung nach und nach dazu über, die Zahl der Einzelzellen in den vorhandenen Gefängnissen zu erhöhen und übergangsweise eiserne Schlafzellen aufzustellen, um die „Verderblichkeit“ der Gemeinschaftshaft wenigstens bei Nacht zu mindern.⁶⁵⁾

Die Durchführung der gemeinsamen Haft unter dem alten Rawiczter Reglement erwies sich jedoch allgemein als immer problematischer, und so wurden die neu zu erbauenden Gefängnisse gleich als Zellengefängnisse konzipiert. Hierbei erwies sich Preußen als Vorreiter der Entwicklung in ganz Deutschland. Ermutigt durch die günstigen Erfahrungen, die man hier mit den neuen Zellenbauten machte, gingen auch die anderen deutschen Staaten dazu über, die Einzelhaft einzuführen.

Wesentlich vereinfacht und erleichtert wurden die Bauvorhaben in Preußen durch den „Normalplan eines Zellengefängnisses“, der zusammen mit den „Grundsätzen für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen“ von 1885 das amtliche Vollzugsbauprogramm des Preußischen Staates darstellte.⁶⁶⁾

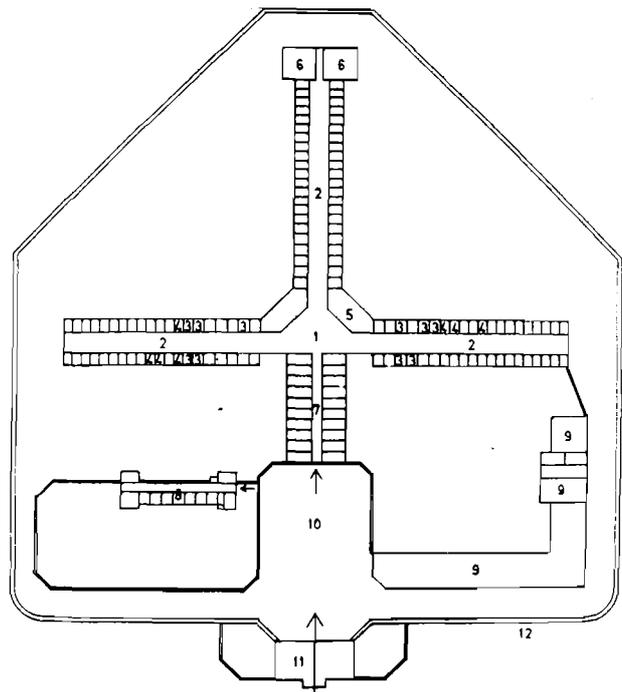
Der „Preußische Normalplan“ entstand um 1885 und stellte in gewisser Hinsicht einen Endpunkt in der Entwicklung der Zellengefängnisse dar (Abb. 7). Er verarbeitete die – positiven wie negativen – Erfahrungen mit der Zellenbauweise in Preußen und berücksichtigte dabei u.a. auch die baulichen Mängel der Moabiter Strafanstalt. Einer ihrer Direktoren, Strafanstaltsdirektor *Wilke*, hatte beispielsweise schon frühzeitig die ungünstige Lage der Erholungshöfe bemängelt. Sie sei, so schreibt er,

„unzweckmäßig, weil die Gefangenen vom Erholungshofe nach den Zellenfenstern der gegenüberliegenden Gefängnisflügel sehen können. Die Zellenfenster gestatten dem Gefangenen, wenn derselbe auf dem Schemel steht, eine freie Aussicht auf die Erholungshöfe und auch auf die in spitzem Winkel zusammenlaufenden Gefängnisflügel.“⁶⁷⁾

Folgerichtig sah der „Normalplan“ einen rechtwinkligen Kreuzbau vor, der den Gefangenen eine der letzten Möglichkeiten nahm, miteinander in Kontakt zu treten. Doch abgesehen von der Reduzierung der Flügelzahl und der Auslagerung der Wirtschaftsräume aus dem Strahlenplan nahm der Normalplan keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der Moabiter Strafanstalt vor. Die panoptische Mittelhalle, die Zellenflure mit den Galerien, die Zellengröße, ja selbst der fehlende sanitäre Komfort wurden beibehalten und damit bis weit ins 20. Jahrhundert fortgeschrieben.

Der gravierendste Nachteil des Normalplans bestand jedoch darin, daß keine Räume für gemeinschaftliche Haft vorgesehen waren, von Kirche und Schule einmal abgesehen. Da der (christliche) Besserungsgedanke durch *Wichern* in Verruf geraten war, blieben von der ursprünglichen preußischen Gefängnisreform nur die Sicherheits- und die ökonomischen Interessen übrig: Isolierung der Gefangenen bei hoher Übersichtlichkeit der Anlage und größtmögliche Betriebsvereinfachung bei geringem Personalaufwand.

Damit wurde der Rentabilitätsgedanke im Strafvollzug immer wichtiger; aufgrund des preußischen Modells und der



- | | |
|--|--------------------------|
| 1 Zentralhalle mit Aufsicht | 8 Schulräume |
| 2 panoptische Flure | 7 Verwaltungsräume |
| 3 Zellen mit 34 cbm Rauminhalt, teilweise unterteilt in 2 Schlafzellen | (2. Obergeschoß: Kirche) |
| 4 Normalzellen mit 25 cbm Rauminhalt | 8 Krankenabteilung |
| 5 Baderaum | 9 Wirtschaftsgebäude |
| | 10 Vorhof |
| | 11 Torgebäude |
| | 12 Umfassungsmauer |

Abb. 7: Preußischer Normalplan eines Zellengefängnisses – aus: *Arndt, a.a.O.*

aufgestellten Richtlinien konnten die Baukosten für Zellengefängnisse erheblich reduziert werden, und es entstanden zwischen 1885 und 1914 in kurzer Abfolge mehrere neue Zellengefängnisse in ganz Preußen.⁶⁸⁾

Allerdings: ein an Behandlungszielen orientierter Vollzug, wie er von progressiven Strafrechtlern bereits im 19. Jahrhundert gefordert und im Stufenstrafvollzug der Weimarer Zeit teilweise auch eingelöst wurde, war in diesen Zellenbauten nicht möglich. Im Gegenteil: sie behinderten aufgrund ihrer architektonischen Gestaltung einen modernen, resozialisierenden und damit auch humanitären Vollzug, der nicht nur verwahrt, sondern auch an der Wiedereingliederung der Strafgefangenen interessiert ist. Die Zellengefängnisarchitektur konnte (und kann) im Gefangenen nur das Gefühl der Ohnmacht erwecken, sie erzwingt seine Unterwerfung unter die herrschende Ordnung. Diese „Tugenden“ stehen allerdings einer Wiedereingliederung in die heutige Gesellschaft eher im Wege.

Trotz dieser offensichtlichen Mängel werden viele Zellengefängnisse bis heute genutzt. Als „steingewordene Riesennirtümer“ (*Eberhard Schmidt*)⁶⁹⁾ überdauerten sie aufgrund ihrer soliden Bausubstanz mehrere Gefängnisreformen und – nebenbei bemerkt – mehrere Herrschaftssysteme.

Auch das Zellengefängnis Lehrter Straße wurde erst 1957/58 abgerissen.

Anmerkungen

1) Bei dem vorliegenden Aufsatz handelt es sich um die überarbeitete Fassung eines Vortrags, der am 8.6.1989 im Kriminalgericht Berlin-Moabit gehalten wurde.

2) *Hermann Ortloff*, Das Zellengefängnis zu Moabit, Gotha 1861, S. 11.

3) Eine detaillierte Darstellung der Tendenzen im Gefängnisbau seit der Renaissance findet sich bei *Hans Pfeiffer*, Neuzeitliche Gefängnisbauten und ihre Geschichte, in: *Blätter für Gefängniskunde* Bd. 65 (1934), 2. Sonderheft, S. 1-182.

4) In Preußen unterstanden die kleineren sowie die Untersuchungsgefängnisse dem Justizministerium, während die Zuchthäuser dem Ministerium des Innern zugeordnet waren. Dieser Ressortdualismus trug sicher mit dazu bei, daß sich Reformvorschläge in Preußen nur schwer durchsetzen konnten.

5) Eine eindrucksvolle, gleichwohl nicht unironische Schilderung findet sich bei *Karl Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889, S. 242-244.

6) *Thomas Berger*, Die konstante Repression, Frankfurt 1974, S. 21-22. – Den weitgehend vernachlässigten Zusammenhang zwischen volkswirtschaftlichen Erwägungen und Strafvollzug betonen vor allem *Georg Rusche/Otto Kirchheimer*, Sozialstruktur und Strafvollzug, Ffm/Köln 1974, insb. S. 177-192.

7) *Krohne*, a.a.O., S. 157-158.

8) A.a.O., S. 159.

9) Vgl. *Heinrich Baltasar Wagnitz*, Historische Nachrichten über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, 2 Bde., Halle 1791/92 und *Nikolaus Heinrich Julius*, Vorlesungen über die Gefängniskunde, Berlin 1828.

10) Auf die Verwandtschaft von Kloster und Gefängnis als geeignete Orte zum In-sich-gehen verweist u.a. die Übernahme des Wortes „Zelle“. – Die geschichtliche und funktionale Beziehung zwischen beiden Institutionen stellen *Hubert Treiber/Heinz Steinert*, Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen: Über die „Wahlverwandtschaft“ von Kloster- und Fabrikdisziplin, München 1980, recht überzeugend dar.

11) *Dickens*, American Notes, New York 1926, zit. nach *Rusche/Kirchheimer*, a.a.O., S. 190-191.

12) Nachgezeichnet wird die vehement geführte Diskussion u.a. von *Albert Krebs*, Denkweisen von „Poenologen“ über die „Einzelhaft“ um die Mitte des XIX. Jahrhunderts, in: *Hirsch/Kaiser/Marquardt* (Hg.), *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann*, Berlin u.a. 1986, S. 475-492.

13) Zur Sozialstruktur der Zuchthausinsassen im 19. Jh. vgl. *Berger*, a.a.O., S. 44-48. – Die Inhaftierung und Isolierung in Anstalten war nur eine Möglichkeit unter vielen, mit der Bedrohung fertig zu werden, die die wachsende Zahl von Verarmten und Besitzlosen für die herrschende Ordnung darstellte. Vgl. hierzu *Johann Friedrich Geist/Klaus Kürvers*, Das Berliner Mietshaus 1740-1862, München 1980, die neben dem Zellengefängnis auch die Berliner Familienhäuser auf diese Funktion hin untersuchten.

14) Vgl. *Franz v. Holtzendorff/Eugen v. Jagemann* (Hg.), *Handbuch des Gefängniswesens*, Bd. 1, Hamburg 1888, S. 476-479.

15) Vgl. *Jörg Arndt*, Strafvollzugsbau, Der Einfluß des Vollzugszieles auf den Bau von Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe, Bochum 1981, S. 15.

16) Eine ausführliche Beschreibung der beiden Bauten findet sich bei *Pfeiffer*, a.a.O., S. 25-28 und 32-35.

17) Zur kritischen Würdigung des „Panopticons“ und seines Einflusses auf den Erziehungs- und Strafgedanken des 19. Jahrhunderts, die in diesem Zusammenhang nicht geleistet werden kann, s. *Michel Foucault*, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Ffm 1976; sowie *Wolfgang Dreßen*, Die pädagogische Maschine: zur Geschichte des industrialisierten Bewußtseins in Preußen/Deutschland, Ffm u.a. 1982.

18) Zur Bedeutung der Lichttechnik für die Perfektionierung der Überwachung vgl. *Foucault*, a.a.O., S. 256-263.

19) A.a.O., S. 259.

20) *Pfeiffer*, a.a.O., S. 52.

21) v. *Holtzendorff/v. Jagemann*, S. 477-479.

22) Die unterschiedliche Länge der einzelnen Flügel rührt daher, daß der Bau in zwei Bauabschnitten errichtet wurde und man beim zweiten Bauabschnitt erheblich vom ursprünglichen Plan abwich. 1825 wurden die Bauarbeiten unterbrochen, da der Erfolg der Einzelhaft öffentlich angezweifelt wurde und die Kosten drastisch stiegen; sie wurden auf – umgerechnet – 5.607 Mark pro Zelle beziffert. Vgl. hierzu v. *Holtzendorff/v. Jagemann*, a.a.O.; dort findet sich auch eine ausführliche Beschreibung des Gefängnisses.

23) Das *Auburn'sche* System wurde ausdrücklich als Alternative zum *Pennsylvanischen* System entwickelt; es sah Trennung bei Nacht und gemeinsame Beschäftigung mit Schweigegebot vor. Zur Entwicklung der Innenzellenbauweise, die allerdings für die Konzeption des Moabiter

Gefängnisses ohne Bedeutung blieb und daher hier nicht näher behandelt werden soll, vgl. *Pfeiffer*, a.a.O., S. 65-75.

24) Vgl. hierzu v. *Holtzendorff/v. Jagemann*, a.a.O., S. 479-481.

25) A.a.O., S. 481.

26) Die Übernahme des *Pentonviller Gefängnisbaus für Preußen ohne das englische Klassifikations- und Deportationssystem wurde schon von Zeitgenossen als „qualvoll“ bemängelt*, vgl. *Friedrich Jacob Behrend*, Geschichte der Gefängnisreform, Berlin 1859.

27) Vgl. a. *Christa Bietz*, Moabit – Gerichtsstätte einer Millionenstadt, in: Berlin. Von der Residenzstadt zur Industriemetropole, Berlin 1981, S. 573-583 (S. 575).

28) *Behrend*, a.a.O., S. 80.

29) Zitiert nach *W. Schimpf*, Das Zellengefängnis Lehrter Straße in Berlin, in: *Zeitschrift für Strafvollzug* 1 (1950), S. 3-10, (S. 3).

30) *Arndt*, a.a.O., S. 41, Fußnote 5.

31) Die folgende Baubeschreibung stützt sich im wesentlichen auf *Wilke*, Bau, Einrichtung und Verwaltung der Königlichen Neuen Strafanstalt (Zellengefängnis) bei Berlin, Berlin 1872 und *Ortloff*, a.a.O., S. 1-33. – Die baulichen Veränderungen (bis 1950) berücksichtigt u.a. *Schimpf*, a.a.O.

32) Zahlen bei *Schimpf*, a.a.O., S. 8.

33) Die beiden letztgenannten Einrichtungen wurden erst 1856/57 errichtet, im Zusammenhang mit der Gefängnisreform unter *Wichern*, von der noch ausführlicher weiter unten die Rede sein wird.

34) *Krohne/Über* (Hg.), Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen, Berlin 1901, S. 271.

35) Später wurde die Hängematte durch ein zusammenklappbares Bettgestell ersetzt.

36) Darüber klagt z.B. *Ortloff*, a.a.O., S. 27.

37) A.a.O., S. 25. *Ortloff* meint dabei noch, den „Komfort“ des Moabiter Zellengefängnisses gegen Kritiker verteidigen zu müssen, die den Verdacht hegen, den Gefangenen ginge es zu gut. (Vgl. S. 15-18).

38) Vgl. *Krohne/Über*, a.a.O., S. 271.

39) Zahlen aus: v. *Holtzendorff/v. Jagemann*, a.a.O., S. 479, 481 und 487.

40) Die Zahl der Gefangenen in den Anstalten des Ministeriums des Innern stieg innerhalb von 15 Jahren von 13361 (1843) auf 24257 (1858). Rekonstruiert und zusammengestellt wurden die Zahlen von *Berger*, a.a.O., S. 38.

41) Eine ausführlichere Schilderung der Polenprozesse findet sich bei *Andreas Hoffmann*, Zellengefängnis Lehrter Str. 1-5, in: *Helmut Engel* (Hg.), Tiergarten, Teil 2 (Moabit), Berlin 1987, S. 311-326.

42) A.a.O., S. 316.

43) *Arndt* zufolge sah die Kabinettsorder vom 26.3.1842 auch gemeinschaftliche Arbeit auf den panoptischen Korridoren vor, vgl. a.a.O., S. 41, Fußnote 2.

44) Zu *Wicherns* Lebenswerk, insbesondere zu seinem Wirken für und in den Strafanstalten s. *Herbert Blöchle*, Ein leidenschaftlicher Verfechter der Einzelhaft. Johann Hinrich Wicherns Gefängnisrevolte im Spiegel der Geschichte, in: *Zeitschrift für Strafvollzug* 22 (1973), S. 233-242. – Eine kritischere Einschätzung von *Wicherns* Reformvorhaben findet sich bei *Berger*, a.a.O., S. 143-178.

45) Vgl. etwa seine Schrift: Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Eine Denkschrift an die deutsche Nation im Auftrage des Centralausschusses für die innere Mission (1849), Hamburg 1933 (Nachdruck).

46) *Johann Hinrich Wichern*, Die neue Strafanstalt (zu Moabit) in Berlin, in: Mitteilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Ministerium des Inneren gehörenden Königlich Preussischen Straf- und Gefängnisanstalten betreffend die Jahre 1858, 1859, resp. 1860, Berlin 1861, S. 293.

47) A.a.O., S. 283.

48) Ausgelöst wurden die Vorwürfe durch zwei Todesfälle in der Strafanstalt, die in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregten. Auch der einflussreiche Strafrechtler *Franz von Holtzendorff* nimmt sie zum Ausgangspunkt für seine grundsätzliche Kritik an der Beschäftigung der „Brüder“ als Gefangenenaufseher, vgl. seine Schrift: Der Brüderorden des Rauhen Hauses und sein Wirken in den Strafanstalten, Berlin 1862.

49) *Schimpf*, a.a.O., S. 7.

50) *Wilke*, a.a.O., S. 6.

51) A.a.O., S. 19-20.

52) Vgl. die restriktive Tagesordnung, die den Sträflingsalltag auf die Viertelstunde genau regelte. Abgedruckt bei *Wilke*, a.a.O., S. 14-18.

53) *Wichern*, Die neue Strafanstalt, a.a.O., S. 306.

54) Vgl. § 5 der Tagesordnung, in *Wilke*, a.a.O., S. 15.

55) *Wichern*, a.a.O., S. 308.

56) So z.B. *A. Schröter*, Pastor am Zellengefängnis in Berlin in seiner Schrift: Die hundertjährige Geschichte der Einzelhaft, Hamburg 1877.

57) Beispielsweise der Gerichtsreporter *Gustav Rasch* in: Die dunklen Häuser Berlins, Wittenberg 1863, S. 41-72.

58) *Berger*, a.a.O., S. 166.

59) Der Konflikt im Abgeordnetenhaus und das Lavieren von *Wichern*

– auch über den Streit um die Einzelhaft hinaus – kann hier nur sehr verkürzt wiedergegeben werden. Ausführlich hierzu *Berger*, a.a.O., S. 167-178.

62) Vgl. *Franz v. Holtzendorff*, Gesetz oder Verwaltungsmaxime? Rechtliche Bedenken gegen die Preußische Denkschrift betreffend die Einzelhaft, Berlin 1861.

63) Vgl. *Wichern*, a.a.O., S. 281.

64) *Blöchle*, a.a.O., S. 241.

65) Vgl. *Krohne*, a.a.O., S. 167.

66) Die „Grundsätze“ wurden von der Vereinigung Deutscher Strafanstaltsbeamter erstellt. Zur detaillierten Beschreibung s. *Arndt*, a.a.O., S. 49-52 und v. *Holtzendorff/v. Jagemann*, a.a.O., S. 490-500.

67) *Wilke*, a.a.O., S. 13.

68) Vgl. *Arndt*, a.a.O., S. 51.

69) Zit. n. *Arndt*, a.a.O., S. 43.

Weibliche Bedienstete im Justizvollzug

– Ein Tagungsbericht –

Elsava Schöner

Im Jahre 1983 fand erstmals ein überregionales Fortbildungsseminar für Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, Werkdienstes und mittleren Verwaltungsdienstes statt, das seitdem im jährlichen Wechsel von den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern ausgerichtet wird.

Weibliche Bedienstete aus dem ganzen Bundesgebiet erhalten hier Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen und über die eigene Landesgrenze hinaus Informationen über vollzugliche Gestaltungskonzepte zu erhalten. Darüber hinaus diente diese Tagungsreihe der Erörterung der besonderen beruflichen Situation weiblicher Bediensteter im Justizvollzug.

Am Fortbildungsseminar, das vom 10. Juli bis 14. Juli 1989 in der Justizvollzugsschule Straubing (Bayern) stattfand, nahmen 35 Frauen aus acht Bundesländern und aus Westberlin teil. Während sich die Seminare der vergangenen Jahre thematisch der Inhaftierten zugewandt hatten, stand in diesem Jahr die Bedienstete selbst im Mittelpunkt der Betrachtung.

Intention dieser Veranstaltungsreihe, aber auch der bezeichnete Schwerpunkt legten es nahe, die Teilnehmerinnen als die aktiven Gestalterinnen dieser Woche anzusprechen, breiten Raum zum Gespräch miteinander zu eröffnen und der Tagungsleiterin, die sich hier gleichzeitig als Berichterstatterin vorstellt, sowie auch den Referenten eher die Rolle der Moderatoren zuzuweisen. Letzteren oblag es insbesondere, Thesen zu formulieren, zum Nachdenken und zum Gedankenaustausch anzuregen.

Die Frau im Beruf, eigene Ansprüche – Ansprüche von außen

Im Mittelpunkt des ersten Nachmittags stand das Thema: „Die Frau im Beruf, eigene Ansprüche – Ansprüche von außen“. Die Ergebnisse der einleitenden Ausführungen von Frau Diplom-Psychologin *Gisela Grünewald* (Nürnberg) und der Erörterung im Plenum seien in folgende Statements zusammengefaßt:

1. Die Ansprüche von außen wurden von den Teilnehmerinnen als die dominanten, als die ihr Verhalten primär prägenden Elemente erlebt, sowohl in der beruflichen als auch in der privaten Sphäre. Die Bedürfnisse anderer hätten stets Vorrang vor den eigenen. Eigene Bedürfnisse zu formulieren oder gar zu realisieren gestatteten sie sich oftmals nicht. In der Regel ganz selbstverständlich und kaum reflektiert folgten Frauen ganz dem traditionellen Rollenbild, das ihnen ja nicht nur von ihrem sozialen Gegenüber als Spiegel vorgehalten würde, sondern das sie längst internalisiert hätten: versorgen, betreuen, helfen, zuhören, pflegen, das „Du“ also in das Zentrum ihrer Gefühls- und Erlebniswelt zu rücken, sei von Kindheit an das von ihnen erwartete Verhaltensmuster gewesen.

2. Die Belastung aus der Doppelrolle Hausfrau und Berufstätige ergebe sich insbesondere daraus, daß Frauen sich in beiden Lebensfeldern gleichermaßen zu engagieren suchten. Frauen setzten weniger eindeutige Prioritäten als die Männer, meinten die Seminarteilnehmerinnen, bemühten sich hier *und* dort um Perfektion, definierten sich weder durch die eine noch durch die andere Rolle, sondern suchten die Integration beider Lebensbereiche und fühlten sich – hin- und hergerissen – oftmals in beiden überfordert. Im Zweifel aber würde wohl letztendlich die Familienorientierung überwiegen, was auch einer eventuellen Karriereplanung im Wege stünde. Die Planung des Arbeitslebens orientiere sich an familiären Ereignissen: Geburt eines Kindes, Abzahlung der Schulden für das Haus, Selbständigwerden der Kinder. Obwohl von Frauen die Berufstätigkeit keineswegs mehr abgelehnt würde, geben doch 50 % der Frauen gerne ihren Beruf wieder auf, wenn es die häusliche Situation nahelegt.

3. Ansprüche von außen – Ansprüche von innen sauber voneinander zu trennen, falle ausgesprochen schwer. Ein Großteil der Ansprüche von außen sei Bestandteil eigenen Anspruchsdenkens geworden.

In diesem Zusammenhang war der Erörterung des Anspruchs der Frauen nach Perfektion, überall in gleicher Weise gut zu „funktionieren“, ein breiter Raum gewidmet. Viele Frauen erlebten diese selbst gestellte Forderung als große Belastung, von der sie sich kaum befreien könnten. Im Kopf hätten sie es längst begriffen, daß sie sich überforderten, daß sie einen Maßstab setzten, der kaum oder zumindest nicht durchgängig realisierbar sei und daher nur Unzufriedenheit mit sich selbst auslöse. Sich auch einmal entspannen zu können, gelassener mit Unzulänglichkeiten umzugehen, auch einmal einen Fehler zu machen, ohne lange mit sich zu hadern, wurde als Ziel formuliert.

Die besondere berufliche Belastung weiblicher Bediensteter im Justizvollzug – Möglichkeiten der Bewältigung

Der folgende Tag stand im Zeichen der beruflichen Situation der Bediensteten im Justizvollzug: „Die besonderen beruflichen Belastungen im Justizvollzug – Möglichkeiten der Bewältigung“. Von den Tagungsteilnehmerinnen wurden insbesondere folgende Merkmale ihres Dienstes als besonders belastend beschrieben:

- Häufig sei der Dienst zu wenig fordernd, zu eintönig, mitunter sei lediglich Präsenz verlangt.
- Eigene Möglichkeiten der Gestaltung seien sehr begrenzt, Eigeninitiativen würden häufig nicht gefordert. Viele Teilnehmerinnen beklagten, daß hinsichtlich ihrer Leistungen eher Mittelmaß verlangt würde, über dieses Maß hinausgehende Leistungen (insbesondere Anregungen für Neuerungen, legitime, jedoch unkonventionelle Lösungen) würden eher abgeblockt.
- Vorrangig würde negative Kontrolle geübt. Wenn Reaktionen auf die Arbeit folgten, so seien diese in der Regel kritische tadelnde Anmerkungen. „Wenn alles gut läuft, hört man nichts“. Die Beurteilung oder Beförderung als fast einzige positive Reaktion sei den Frauen zu wenig. Viel

wichtiger sei ihnen das persönliche Gespräch auch mit den Vorgesetzten.

- Durch die Arbeit selbst würden wenig Erfolge sichtbar. Obwohl (oder gerade weil) die Frauen den Gedanken der Behandlung sehr ernst nähmen, würden sie durch die sichtbare Rückfälligkeit der Gefangenen immer wieder entmutigt (gerade deshalb seien positive Rückmeldungen durch die Vorgesetzten auch so besonders wichtig, um wieder Mut zu schöpfen und nicht aufzugeben).
- Sie hätten dienstlich vorrangig mit Menschen (Gefangenen) zu tun, die sozial ausgesprochen problematisch seien.
- Stets seien sie mit existenziellen Problemen der Gefangenen konfrontiert (Partnerverlust, Verlust der Arbeit, Selbstmordhandlungen u.a.m.). Die belastete Situation der Gefangenen würde auch sie als Bedienstete belasten.
- In der Öffentlichkeit würde ihnen kaum Anerkennung zuteil, im Gegenteil, ihr Ansehen sei eher zwiespältig.
- Gleichzeitig würden sie auch bei den männlichen Kollegen wenig Anerkennung finden, die ihre berufliche Bestätigung eher in Sicherheitsbelangen fänden als in behandlerischen Aspekten, diese wiederum bildeten bei den Frauen den Schwerpunkt ihrer beruflichen Identifikation.
- Belastend sei auch das Arbeitsklima speziell in Frauenanstalten. Frauen seien häufig weit intriganter als Männer und von daher weniger zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit.
- Als besonders belastend würden auch Personalmangel und ständig sich mehrende Aufgaben erlebt.
- Die Doppelbelastung durch Haushalt und Beruf wird von vielen Teilnehmerinnen erlebt.

Das sich anschließende Gespräch in den Kleingruppen konzentrierte sich auf Möglichkeiten der Bewältigung von beruflichen Belastungen. Die Teilnehmerinnen erhielten Gelegenheit, ohne Zeitdruck die eigenen beruflichen Gegebenheiten, persönlichen Motivationen, Stärken und Schwächen zu reflektieren und konstruktive Ansätze zu entwickeln, Anforderungen im Berufsalltag zu begegnen. Diese Erörterungen fanden unter folgenden thematischen Schwerpunkten statt:

1. Wie gelingt es mir, Privatleben und Dienst zu vereinbaren?
2. Wie gelingt es mir, mich zu entspannen?
3. Wie prägt der Dienst meine Persönlichkeit?

Die Ergebnisse der Gruppen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zu 1.: Die Teilnehmerinnen dieser Arbeitsgruppe kamen überein, daß in der Tat sich aus Dienst und Familienleben erhebliche Belastungen ergeben könnten, daß aber andererseits eine durch ihre Familie oder einen guten Freundeskreis privat ausgelastete Bedienstete in der Regel die ausgeglichene Kollegin sei. Mit anderen Worten: Je erfüllter das Privatleben sei, desto konstruktiver und kooperativer verhalte sich die Mitarbeiterin im dienstlichen Bereich. Privat aktive Kolleginnen, so kamen die Teilnehmerinnen dieser Arbeitsgruppe überein, seien die leistungsstärkeren Frauen,

die zudem zu einem angenehmen Betriebsklima beitragen. Wichtig sei, sich während der Freizeit nicht mit Kolleginnen zu treffen, sondern sich Belangen zuzuwenden, die mit dem dienstlichen Bereich nichts zu tun hätten.

Zu 2.: Auch die Arbeitsgruppe, die sich dem Thema Erholung und Entspannung widmete, betonte in ihrem Ergebnis, sich in der Freizeit mit Interessenschwerpunkten zu befassen, die außerhalb der beruflichen Tätigkeit lägen: Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Musik hören, Bastelarbeiten fertigen, Fort- und Weiterbildungskurse besuchen, Kontakte im Freundeskreis pflegen, keinen Kontakt in der Freizeit zu Kolleginnen suchen.

Aber auch während des Dienstes sei es wichtig, kurze Erholungs- und Entspannungsphasen einzuschalten. Auch die Möglichkeit, die Reihenfolge von Arbeitsgängen selbst zu bestimmen, Initiative und Kreativität im Dienst entwickeln zu können, bezeichneten die Teilnehmerinnen dieser Arbeitsgruppe als erholsam und entspannend.

Zu 3.: Die zum großen Teil sehr vollzugserfahrenen Teilnehmerinnen der 3. Arbeitsgruppe schilderten für ihre persönliche Entwicklung durch den Dienst sowohl positive als auch negative Folgen. Sie beobachteten an sich ein gewisses Abstumpfen durch die dienstliche Routine. Auch konstatierten sie zum Teil mit Bedauern eine wachsende Unfähigkeit, emotional mit den Nöten der Gefangenen mitzuschwingen. Gleichzeitig wurde in dieser zunehmenden emotionalen Abkühlung jedoch auch ein Schutz gesehen und eine Stärke, den Gefangenen mit der notwendigen Distanz zu begegnen. Größere Betroffenheit löse aus, daß sich diese Gefühlskälte teilweise auch ins Privatleben übertrüge. So seien sie mitunter nicht mehr fähig, sich mit Problemen von Bekannten und Freunden zu konfrontieren, sich auseinanderzusetzen und hilfreich zur Seite zu stehen. Einige klagten, an sogenannten weiblichen Tugenden eingebüßt zu haben. Sie seien härter, mißtrauischer, abweisender geworden. Gleichzeitig hätten sie aber an Selbstbewußtsein und Selbstbehauptungsfähigkeit gewonnen. Übereinstimmend wurde bedauert, sich im Umgangston dem Gefängnisjargon der Gefangenen zu sehr angenähert zu haben und dadurch im Privatleben oft Konsternierung und Befremden auszulösen.

Übereinstimmend wurde von allen geäußert, wie wesentlich es sei, die eigene berufliche Situation und das eigene Verhalten sowohl im Berufs- als auch im Privatleben immer wieder einmal zu reflektieren, Korrekturen anzubringen und neue Verhaltensmöglichkeiten zu finden.

Mitarbeiterinnen im Männerstrafvollzug

Die Anregung aus dem Kreis der Teilnehmerinnen des Seminars von 1987, das Thema „Einsatz von Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes in Männeranstalten“ in die Gestaltung der nächsten Tagung einzuplanen, wurde aufgegriffen. Auch bei den diesjährig anwesenden Frauen fand diese Thematik großes Interesse, da hierüber vielerorts diskutiert wird und zudem einige der Anwesenden bereits selbst Erfahrungen in der Arbeit mit männlichen Gefangenen sammeln konnten.

Die Tagungsleiterin gab zunächst eine kurze Bestandsaufnahme über die Tätigkeit von Frauen im Männervollzug in den verschiedenen Bundesländern und in Nordeuropa.

Kurze Bestandsaufnahme:

Der Einsatz von Mitarbeiterinnen in Männeranstalten begann bereits in den 60er Jahren, beschränkte sich allerdings bis Anfang der 80er Jahre auf die besonderen Fachdienste und den Verwaltungsbereich. In Männeranstalten waren und sind Frauen dort vorrangig tätig, wo die Betreuung von Gefangenen, behandlerische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen: Psychologinnen, Ärztinnen, Sozialarbeiterinnen, Pädagoginnen. Frauen waren und sind auch dort tätig, wo der innere und äußere Abstand zum männlichen Gefangenen relativ groß ist und die Begegnungen qualitativ und quantitativ eng umschrieben sind: Im Verwaltungsbereich.

Kustodiale Tätigkeiten, Aufgaben der Versorgung, der Beaufsichtigung und Anleitung bei der Arbeit obliegen fast ausschließlich den männlichen Mitarbeitern. In einigen Bundesländern gibt es zwischenzeitlich jedoch einige, wenn auch noch zaghafte Versuche, die strikte Zuordnung von Frauen des Allgemeinen Vollzugsdienstes in die Frauenanstalten zu durchbrechen. So sind beispielsweise in Hamburg, Hessen und Berlin Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes auch in Männeranstalten tätig. Dabei beschränkt sich hier der Einsatz nicht nur auf den Jugendstrafvollzug und die Jugendarranstalten, sondern bezieht sich ebenso auf große Erwachsenenhäuser. So sind Frauen ebenso in Vierlande (Jugendstrafanstalt) wie auch in der Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel oder auch in der Justizvollzugsanstalt Butzbach in Hessen tätig.

Meinungsbild der Tagungsteilnehmerinnen

Nach Meinung des Teilnehmerkreises wäre es zweifellos für den Männervollzug förderlich, wenn Frauen *und* Männer beruflichen Einsatz fänden, da die unterschiedlichen Qualitäten von Frauen und Männern sich ergänzen könnten.

An besonderen Fähigkeiten, die die Frauen einbringen könnten, wurden insbesondere folgende genannt:

- Frauen seien freundlicher und mitfühlender, sie legten auf Atmosphärisches mehr Wert und würden von daher zu einem entspannteren beziehungsweise behandlungsorientierteren Klima beitragen können.
- Frauen versuchten, in schwierigen Situationen eher zu schlichten, könnten mit aggressiven Gefangenen beruhigender umgehen, Eskalationen erfolgreicher abfangen, wirkten eher beruhigend und besänftigend. Dazu würde auch beitragen, daß Frauen kompromißbereiter seien als Männer.
- Frauen hätten auch mehr Geduld und könnten besser zuhören.
- Frauen seien – insbesondere was den Behandlungsauftrag anbelange – motivierter und engagierter als ihre männlichen Kollegen.
- Frauen hätten mehr Sinn für Ordnung und Sauberkeit.
- Frauen seien weniger machtorientiert und weniger karriereorientiert und könnten dadurch auch in der Zusammenarbeit entspannend wirken.

An konkreten Veränderungsmöglichkeiten für den Vollzug wurden folgende genannt:

- Die Gefangenen würden mehr zu Sauberkeit und Ordnung und zu mehr Sorgfalt der Pflege ihres äußeren Erschei-

nungsbildes hingeführt werden (was schon jetzt in Anstalten und Abteilungen feststellbar sei, in denen auch Frauen Dienst täten).

- Die Umgangsformen der Gefangenen würden sich verändern, das Aggressionspotential der Gefangenen würde sich verringern. Durch die Begegnung mit der Mitarbeiterin würden sich die Gefangenen stärker darum bemühen, Reste genossener Erziehung zu aktualisieren, Manieren und Umgangston selbstkritischer zu kontrollieren, sich insgesamt disziplinierter zu verhalten.
- Insgesamt würde sich das Anstaltsklima verbessern, u.a. durch eine entspanntere Beziehung zwischen den Bediensteten und den Gefangenen. Damit würden auch günstigere Voraussetzungen für einen behandlungsorientierteren Vollzug geschaffen werden.
- Die Justizvollzugsanstalt würde ein günstigeres und breiteres Lernfeld für die Einübung sozial angemessener Verhaltensweisen darstellen, indem die Totalität der „Männerwelt“ aufgelöst würde.
- Für sich selbst erwarten sich einige Seminarteilnehmerinnen eine Erweiterung des Spektrums an beruflicher Einsatzmöglichkeit.
- Besonders positive Auswirkungen können sich die Frauen in Vollzugeinrichtungen vorstellen, in denen die Behandlung und Betreuung vorherrschendes Gestaltungsprinzip ist, also etwa in Jugendstrafanstalten, in Jugendarrestanstalten, in kleineren Abteilungen oder Anstalten des offenen Vollzugs.

Der überwiegende Teil der Seminarteilnehmerinnen möchte selbst nicht in Männeranstalten eingesetzt werden, da die Ausgangsbedingungen ausgesprochen problematisch bewertet werden:

- Der Versuch, Frauen in Männeranstalten einzusetzen, werde nur halbherzig unternommen, was u.a. aus dem sehr ungünstigen Zahlenverhältnis zwischen weiblichen und männlichen Bediensteten ablesbar sei. Derzeit betrage es im Schnitt etwa 1:20. Solange jedoch eine Frau einer Vielzahl von Männern gegenüberstehe, müsse sie als Ausnahme, als Kuriosum erlebt werden, so könne sich kein selbstverständliches Miteinander, kein Sich-Ergänzen unterschiedlicher Fähigkeitsschwerpunkte entwickeln: „Wir wollen zudem keine Quoten- oder Alibi-Frauen sein“.
- Die größten Schwierigkeiten aber werden in der Zusammenarbeit mit den männlichen Kollegen gesehen: Von ihnen wird kein Rückhalt, keine Unterstützung erwartet, sondern Skepsis bis Ablehnung: „Jetzt müssen wir auf die Tussi auch noch aufpassen“. Von den Männern würden sie eher als Sicherheitsrisiko erlebt werden.
- Schwierigkeiten würde es auch dadurch geben, daß Frauen bestimmte Aufgaben nicht wahrnehmen (etwa die Durchführung von Zwangsmaßnahmen, Durchsuchungen, Duschen). Natürlich würde dann von den Kollegen der Vorwurf erhoben werden, sie selbst müßten die unangenehmeren Tätigkeiten für dasselbe Geld verrichten.
- Bei den Männern würde wohl auch Konkurrenzangst entstehen, weil sie befürchten würden, sie würden auf die Sicherheits- und Versorgungsaufgaben reduziert, weil die Frauen sich schon von ihrer traditionellen Rolle her eher für ein betreuungs- und behandlungsorientiertes Wir-

kungsfeld anböten. Vielleicht hätten sie auch Angst, daß die Frauen ihnen gerade in bezug auf Behandlungsaufgaben vormachten, daß diesbezüglich sehr wohl einiges realisierbar sei.

- Befürchtungen werden auch dahingehend formuliert, sie würden von den Kollegen auf die Rolle des „Weibchens“ fixiert und in ihren beruflichen Kompetenzen nicht ernst genommen.
- Angst hätten die Mitarbeiterinnen auch davor, sich vor dem Hintergrund des fehlenden Vertrauens der Kollegen jeden Tag aufs neue beweisen zu müssen. Auch die Zuschreibung des Erfolgs oder auch Mißerfolgs ihrer Tätigkeit könnten sie sich lebhaft vorstellen: Bei Erfolg hätten sie Glück gehabt, bei Mißerfolg hätten „es“ die Kollegen ja schon immer gewußt.
- Von seiten der männlichen Gefangenen werden weit weniger Probleme erwartet. Lediglich die Schwierigkeit, ständig als „verbaler Müllschlucker“ zur Verfügung stehen zu müssen und damit einer zusätzlich stärkeren psychischen Belastung ausgesetzt zu sein, wurde geäußert.

Am Nachmittag desselben Tages referierte Herr Ministerialrat Honorarprofessor *Dr. Helmut Gonsa*, Leiter der Abteilung Justizvollzug im Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich, über das Thema: „Vollzug an weiblichen Gefangenen in Österreich“. Die Ausführungen des Herrn Professor *Gonsa* waren nicht nur interessant, weil die Teilnehmerinnen einen guten Überblick über das Gefängniswesen in Österreich erhielten, sondern auch weil sich der Referent als ausgezeichnete Kenner des europäischen Vollzugs erwies.

Wege der Kommunikation und Kooperation weiblicher Bediensteter in Frauenanstalten

Den vierten Seminartag eröffnete Herr Oberregierungsrat *Uwe Worliczka*, vertretender Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Aichach, mit einem Referat über das Thema: „Wege der Kommunikation und Kooperation weiblicher Bediensteter in Frauenanstalten.“

Dem Thema war bewußt ein ganzer Tag gewidmet worden, da erfahrungsgemäß in der Zusammenarbeit von Frauen in größeren Personalstrukturen mitunter ganz erhebliche Schwierigkeiten auftreten, die zumindest in dieser Form und in diesem Ausmaß bei Männern nicht zu beobachten sind.

Herr *Worliczka* formulierte folgende Thesen, die später auch in der Kleingruppenarbeit Grundlage des Gesprächs waren:

1. These zum Themenkomplex: Organisation und hierarchischer Aufbau der Justizvollzugsanstalt

- Bei weiblichen Bediensteten besteht eher ein geringes Bedürfnis nach festen Strukturen,
- weibliche Bedienstete bevorzugen eine flexible Organisation der Arbeit sowie spontane, kreative Lösungen der anfallenden Aufgaben,
- weibliche Bedienstete zeigen ein nur geringes Interesse an Hierarchie- und Statusfragen.

2. *These zum Themenkomplex: Umgang mit Normen und Vorschriften:*

- Weibliche Bedienstete neigen dazu, sich mit den vielfältigen Vorschriften, die den Strafvollzug regeln, nur wenig zu befassen und auseinanderzusetzen,
- dementsprechend enthalten Meldungen, Disziplinaranzeigen usw. eher emotional gefärbte persönliche Wertungen als rechtlich einzuordnende Tatsachen, die für eine formale Entscheidung – z.B. über zu treffende disziplinare oder sonstige Vollzugsmaßnahmen – erforderlich wären.

3. *These zum Themenkomplex: Verwaltungsmäßige (bürokratische) Abläufe*

- Weibliche Bedienstete widersetzen sich weit mehr als ihre männlichen Kollegen formalhierarchischen und autoritären Strukturen und schaffen sich zwangsläufig ein informelles Kommunikations- und Kooperationssystem.

Dieser Umstand birgt einerseits Gefahren für das Funktionieren der Gesamtorganisation und sachgemäße Lösungen von Aufgaben, enthält aber auch Chancen für ein gutes Arbeitsklima und damit letztlich für eine gut funktionierende Zusammenarbeit.

Diese Thesen lösten eine sehr lebhafte, teilweise kontrovers geführte Diskussion aus. Die an dem Seminar teilnehmenden Frauen stimmten der 1. These durchaus zu und sahen insbesondere in ihren Bemühungen um kreative Lösungen bei anfallenden Aufgaben einen ganz wesentlichen Beitrag zum Behandlungsauftrag, insbesondere im Sinne der §§ 6, 7 und 141 StVollzG. Eine Behandlung und Betreuung, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmt ist, sei vorrangiges Anliegen, insbesondere von Mitarbeiterinnen im Vollzug.

Der 2. These mochten sich die Teilnehmerinnen nicht anschließen. Mit Entschiedenheit wurde konstatiert, daß auch sie Vorschriften, die den Strafvollzug regeln, nicht nur kennen, sondern auch ernstnehmen. Ebenso wie bei den männlichen Kollegen stehe bei ihnen der Sachverhalt im Vordergrund und keineswegs emotionale Erwägungen und Wertungen.

Zur 3. These wurde angemerkt, daß in Frauenanstalten in der Tat das informelle Kommunikations- und Kooperations-system weit besser funktioniere als in Männeranstalten, daß diese Tatsache aber durchaus auch dazu beitrage, daß Informationen weit rascher und effizienter alle Mitglieder der Institution erreichten.

Am Nachmittag konzentrierten sich die Gespräche weniger auf soziologische als auf ganz persönliche und individuelle Möglichkeiten, zu einer entspannten, kollegialen und arbeitsintensiven Kommunikation und Kooperation beizutragen.

Zusammenarbeit, so wurde herausgestellt, hat ja auch mit den ganz individuellen und persönlichen Fähigkeiten, Einstellungen, Umgangsformen jeder einzelnen Bediensteten zu tun und damit, wie eine Mitarbeiterin auf die andere zugeht, ob sie zuhören kann, andere in ihrer Andersartigkeit akzeptieren kann, wie sie mit den Schwächen und Stärken ihres Gegenüber umgeht.

In den Kleingruppen wurden vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen, die die Teilnehmerinnen in der Seminarwoche gesammelt hatten, Merkmale einer gedeihlichen und konstruktiven Mitarbeit herausgearbeitet. Den Teilnehmerinnen gelang es dabei, auch sehr persönliche Schwächen und Stärken eigenen Kooperationsverhaltens zu überdenken.

Die Seminarwoche klang aus mit dem sich inhaltlich nahtlos an die Überlegungen des Vortages anschließenden Referat von Herrn Ministerialdirigenten *Dr. Hubert Dietl*, Leiter der Abteilung Strafvollzug im Bayerischen Staatsministerium der Justiz: „Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen“.

Zu diesen Ausführungen darf auf Heft 1, Februar 1989 der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe verwiesen werden.

Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven*

Georg Zwinger

Vom 19. bis 21. Juni 1989 fand in Bonn ein Symposium des Bundesministeriums der Justiz und der Deutschen Bewährungshilfe e.V. zum Thema „Täter-Opfer-Ausgleich/ Zwischenbilanz und Perspektiven“ statt. Der Verfasser hatte Gelegenheit, als Vertreter der österreichischen Praktiker an diesem Symposium teilzunehmen. In der Folge soll versucht werden, das Symposium aus österreichischer Sicht zu beleuchten.

„Der Täter-Opfer-Ausgleich bei Jugendstraftaten steht in der Bundesrepublik Deutschland an der Schwelle von der Demonstration in wissenschaftlich begleiteten Projekten hin zur Institutionalisierung. Er hat sich als komplexes Arbeitsfeld erwiesen, für das Konzepte und Organisationsstrukturen schrittweise entwickelt und Arbeitsmethoden erprobt werden müssen. Der Prozeß ist mit Auslaufen der ersten Modellprojekte keineswegs abgeschlossen.

Diese Projekte haben zwar gezeigt, daß Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchführbar ist, wo Probleme auftauchen und welche Richtung weiterer Entwicklungen aussichtsreich erscheinen. Welche Rahmenbedingungen, Fallkonstellationen und Arbeitsweisen des Sozialarbeiters und andere Faktoren zu optimalen Ausgleichsergebnissen beitragen, ist noch offen und sollte in weiteren Modellversuchen geklärt werden. Der Übergang von Modellphasen in die Institutionalisierung ist erfahrungsgemäß allgemein äußerst kritisch. Es besteht die Gefahr, daß bei einer unvorbereiteten und vorschnellen Übernahme in Regelangebote der fachliche Standard nicht mehr gewährleistet ist.“ (Aus dem Memorandum der DBW zum Täter-Opfer-Ausgleich.)

Demgegenüber ist in Österreich der Schritt in die Etablierung bereits getan. Am 1. Jänner 1989 ist ein neues Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Kraft getreten, wobei seit 1985 eine zentrale Bestimmung des neuen JGG, nämlich der „Außergerichtliche Tatausgleich“ im Rahmen eines „Modellversuches Konfliktregelung“ von Sozialarbeitern, Richtern und Staatsanwälten praktisch erprobt worden war. Entstanden war der Modellversuch aus der kritischen Auseinandersetzung mit den Bestimmungen der seinerzeitigen Regierungsvorlage für ein Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1983 hinsichtlich der sogenannten gemeinnützigen Leistungen.

In Österreich hatte man sich folgendes Programm vorgenommen:

- Konfliktregelung sollte als Angebot und nicht als Auflage verstanden werden,
- es geht nicht darum, unter Zwang Konfliktpartner schnell zu versöhnen,
- den von einer Straftat Betroffenen bringt es mehr, wenn durch die Bearbeitung der Folgen ihre Ansprüche und Bedürfnisse ernst genommen werden,

- Konfliktregelung wertet die Stellung des Geschädigten auf; er kann seine Bedürfnisse, Kränkungen und Wünsche artikulieren,
- um einen net-widening-Effekt zu verhindern, muß die Zurücknahme von Interventionen jeder Art ein wesentliches Kriterium der Konfliktregelung sein.

Es hat sich im Verlauf des Modellversuches herausgestellt, daß diesen Kriterien erfolgreich Genüge getan werden kann, sie gelten auch für den seit 1. 1. 1989 im neuen JGG geregelten „Außergerichtlichen Tatausgleich“. (Genauer dazu: *Leirer/Zwinger: Von der Konfliktregelung zum Außergerichtlichen Tatausgleich*, in: *Neue Kriminalpolitik* 2/89, S. 40 ff.) Dieser ist mittlerweile flächendeckend eingeführt, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß realisiert. Während in Westösterreich die Konfliktregelung verhältnismäßig schnell und problemlos als Regelangebot in der Jugendstrafrechtspflege etabliert werden konnte, ist in weiten Teilen Ostösterreichs mit Ausnahme der ehemaligen Modellgebiete die Akzeptanz nach wie vor gering.

Das neue österreichische JGG formuliert den Außergerichtlichen Tatausgleich in den §§ 7 und 8 als Voraussetzung einer Einstellung des Strafverfahrens, wobei der Text des Gesetzes zwischen drei verschiedenen Formen unterscheidet:

1. Eine Bereitschaft des Jugendlichen, sich mit seiner Straftat auseinanderzusetzen und die Folgen möglichst zu bereinigen, insbesondere durch Schadenswiedergutmachung; also ein Außergerichtlicher Tatausgleich in Eigenverantwortung des Jugendlichen.

2. Ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft an Sozialarbeiter, den Jugendlichen anzuleiten, einen Ausgleich der Folgen einer Straftat zu erreichen und den Beschuldigten bei diesen Bemühungen zu unterstützen sowie in diese Bemühungen den Verletzten mit einzubeziehen, soweit dieser dazu bereit ist.

3. Eine amtswegige Prüfung durch das Gericht bzw. eine Prüfung auf Antrag des Jugendlichen oder des Geschädigten, ob auch im Falle eines Strafantrages nicht doch die Voraussetzungen für die Durchführung des Außergerichtlichen Tatausgleiches vorliegen.

In der Praxis ist die bei weitem häufigste Form ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft an Konfliktregler, das sind speziell geschulte und für diese Aufgabe zur Verfügung gestellte Bewährungshelfer. Diese Regelung ist ohne Zweifel ein erster Schritt in die Richtung, den Tatausgleich nicht nur so nebenher als Milderungsgrund in die Strafrechtspflege mit einzubeziehen, sondern zum Ziel der Strafrechtspflege wenigstens in einem bestimmten Bereich zu machen. Bezeichnenderweise hat die Einführung des Außergerichtlichen Tatausgleiches im Jugendstrafrecht auch Signalwirkung für das Erwachsenenstrafrecht gehabt. Es gibt nunmehr bereits eine juristische und sozialarbeiterische Diskussion über Realisierungsmöglichkeiten in diesem Bereich.

Eine andere Rolle spielt meiner Einschätzung nach bislang der Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland. Wohl gibt es einige Modellprojekte, die in

* Einige Anmerkungen zum Symposium in Bonn im Juni 1989

Frequenz und methodischem Standard, methodischer Vorgangsweise sowie Kooperation mit der Justiz mit der Situation in Österreich vergleichbar sind und in Einzelaspekten auch darüber hinausgehen, jedoch scheint insgesamt die Entwicklung einige Jahre zurückzuliegen.

Ansatzweise erst gibt es Bestrebungen, den Täter-Opfer-Ausgleich zu einem kriminal- und justizpolitischen Instrument zu machen, ansatzweise auch erst Bemühungen, über die einzelnen Modellprojekte hinaus flächendeckend und verbindlich zu kooperieren, und erst ansatzweise Überlegungen, die Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitern, Strafjustiz und von einer Straftat Betroffenen zu organisieren und verbindlich zu machen. So gesehen kam das Symposium Täter-Opfer-Ausgleich/Zwischenbilanz und Perspektiven genau zum richtigen Zeitpunkt. Ohne Zweifel war zu diesem Zeitpunkt eine Zwischenbilanz zu ziehen, und sie konnte in einer profunden Qualität gezogen werden.

Der Aufbau des Symposiums spiegelte die Entstehung der Idee und die Situation bei der Implementierung in eine gesellschaftliche Realität wider. Das Symposium begann mit den Darstellungen der verschiedenen Interessengruppen, die allesamt in den Mittelpunkt stellten, ihr eigenes Mitspracherecht zu legitimieren. Diese Diskussion war geeignet, aufzuzeigen, wie sehr allein die Idee des Täter-Opfer-Ausgleich überkommene und etablierte Positionen zu erschüttern vermag. Die Opferhilfeverbände, allen voran der Weiße Ring, postulierten ihr Monopol, die Interessen der Geschädigten zu vertreten. Akademische Juristen argumentierten in weitschweifigen Ausführungen rechtstheoretische Hintergründe des Täter-Opfer-Ausgleichs; Justizpraktiker näherten sich dem Täter-Opfer-Ausgleich skeptisch an, ob nicht durch einen solchen die Unschuldsumutung umgangen würde. Alles in allem – obwohl niemand sich offen gegen die Idee des Täter-Opfer-Ausgleich aussprach, sondern vielmehr versuchte, die Idee für sich zu vereinnahmen und sie so zu neutralisieren – schien am Abend des ersten Tages nicht nur der weitere Verlauf des Symposiums, sondern auch die Möglichkeit, in diesem Kreis und in diesem Rahmen sinnvoll über Täter-Opfer-Ausgleich zu diskutieren, ernsthaft in Frage gestellt.

Der nächste Tag war ein heilsamer Umschwung. Das konkret in der Bundesrepublik Deutschland als Täter-Opfer-Ausgleich Praktizierende und das unmittelbar vor der Realisierung Stehende wurde mit allen Stärken und Schwächen, mit allen Fragestellungen und mit allen Erfolgen präsentiert. Die Präsentation der Ergebnisse geriet eindrucksvoll, gelegentlich allerdings auch etwas exotisch. Der Aspekt des Täter-Opfer-Ausgleichs, alltägliche Realitäten dort wiederherzustellen, wo gesellschaftliche Mechanismen mittels Strafjustiz das Handeln von Menschen und ihre Betroffenheit eben von dieser Realität entfernt haben, trat oft in den Hintergrund. Es war die Rede von großen Forschungsprojekten, von noch so vielen Detailspekten, die eine Rolle spielen, und es war auch die Rede von den verschiedensten differenzierten methodischen Ansätzen. Es war wenig davon die Rede, daß es doch vor allem darum ginge, Menschen dazu instand zu setzen, ihre Konflikte selbst wieder zu bereinigen, und zwar in den Fällen, wo sie dies offensichtlich nicht können und einen Hilferuf an eine staatliche Instanz gerichtet haben. Ich denke, daß hier noch eine Menge Vertrauen zu entwickeln

sein wird in die Kompetenz der Betroffenen, der Jugendlichen, der Geschädigten. Es wird auch dazu führen, daß man im eigenen Umgang, im Setzen eigener Interventionen sehr viel sicherer werden wird und sich nicht ständig für sein Tun legitimieren muß.

Breiten Raum nahm die Darstellung und Diskussion von praktischen Abläufen und Praxisproblemen ein; es kann in diesem Aufsatz nicht der Ort sein, auf dieses näher einzugehen; es darf hier auf die einschlägige Literatur verwiesen werden, insbesondere auf den neuen Band der Beihefte zum Rundbrief soziale Arbeit und Strafrecht, Beiheft Nr. 10, Arbeitsgruppe TOA-Standards in der Deutschen Bewährungshilfe mit den Titeln: „Täter, Opfer und Vermittler; Vom Umgang mit Problemen der Fallarbeit beim Täter-Opfer-Ausgleich“ sowie auf den Band der Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V.: *Erich Marks/Dieter Rössner* (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich, Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens* (Forum Verlag Godesberg, Bonn 1989).

Im weiteren Verlauf beschäftigte sich das Symposium mit Fragen der Zielvorstellung, was eigentlich Konfliktbearbeitung heiße, was eigentlich im Umgang mit strafrechtlichen Problemen, mit Straftaten Erfolg heißt, und mit den verschiedenen Zugängen von Juristen versus Sozialarbeitern und Tätern wie Geschädigten.

Diese Diskussion führte dann unmittelbar auch zur Frage, unter welchen Rahmenbedingungen ein Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen wäre und bei welcher Institution er sinnvollerweise organisiert werden kann.

In Österreich ist vom Gesetz her die Betrauung „geeigneter Institutionen“, insbesondere der Bewährungshilfe und der Jugendgerichtshilfe vorgesehen, in der Praxis wird der Außergerichtliche Tatausgleich ausschließlich von Mitarbeitern der Bewährungshilfe, die mehr oder weniger eigenständig organisiert sind, durchgeführt. Bei uns wie in der Bundesrepublik Deutschland nahm und nimmt die Frage breiten Raum ein, wo die Grenze zwischen Betreuungsansätzen und Regelungsinterventionen zu setzen ist. Für die Praktiker ist völlig klar, daß es sich hier um eine andere Arbeit, um einen anderen sozialarbeiterischen Beruf, um andere Vollzüge, um andere Methoden handelt; je höher man in der Hierarchie steigt, vor allem in der Hierarchie der Geldgeber, um so mehr wird dieser Unterschied verwischt. In der Bundesrepublik Deutschland, vor allem im Bereich der Jugendgerichtshilfe ebenso in Österreich im Bereich der Bewährungshilfe, hat dies zu schweren Problemen auf der Ebene der Praxis geführt, vor allem, wenn es um das Verschieben von Ressourcen und um die notwendigen beruflichen Freiräume geht.

Anders liegt in der Bundesrepublik Deutschland die Situation für die freiwilligen Träger und für die Projekte, die sich ausschließlich dem Täter-Opfer-Ausgleich verschrieben haben. Diese stehen vor einem leider in der Sozialarbeit insgesamt alltäglichen Problem, nämlich dem Kampf ums Überleben. Mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und von Jahr zu Jahr neu zu erbettelnden Subventionen kann eine Kontinuität im Täter-Opfer-Ausgleich nicht erreicht werden. Es wird notwendig sein, hier tragfähige Lösungen zu finden; möglicher-

weise werden die Betreiber des Täter-Opfer-Ausgleichs auch zu Kompromissen im Organisationsbereich bereit sein müssen.

Den Fortschritt, den das Symposium für die Idee des Täter-Opfer-Ausgleiches gebracht hat, und die Überzeugungskraft, die die konkrete Darstellung der Praxis entwickelt hatte, zeigte die abschließende Podiumsdiskussion mit Vertreter/innen der im Bundestag vertretenen Parteien: Von Kerner und Rössner brillant eingeleitet, entwickelte sich die Diskussion wie auf einer schiefen Ebene auf programmatische Entwürfe neuer JUSITZpolitik am Beispiel Täter-Opfer-Ausgleich zu. Die praktische Umsetzung, nicht zuletzt die Vergabe konkreter Ressourcen wird erweisen, was diese Diskussion wirklich wert war – dies ist allerdings keine Täter-Opfer-Ausgleich-spezifische Fragestellung.

Ich komme zum Schluß: Die Idee der Konfliktregelung, des Täter-Opfer-Ausgleichs ist nicht mehr vom Tisch zu wischen. Die Strafrechtspflege und die strafrechtliche Diskussion sind vom Virus des Täter-Opfer-Ausgleichs bereits infiziert. Kaum jemand, der sich offen gegen diese Idee ausspricht; sehr viele, die ihren Widerstand in zum Teil sehr gescheiterte, und zum Teil verklausulierte Gegenargumente verpacken. Ich denke, in beiden Ländern steht derzeit die Strafrechtspflege am Scheideweg. Wenn sie die Chance einer logischen Weiterentwicklung in Richtung mehr Problemlösungskapazität, in Richtung Ökonomie, in Richtung Erhöhung der Akzeptanz bei der Bevölkerung und auch in Richtung mehr Effizienz in der Prävention wahrnehmen will, kommt sie am Täter-Opfer-Ausgleich nicht vorbei. Gelingt es nicht, diese Idee in der Justiz zu implementieren, so wird für einige Zeit die historische Chance vorbei sein und wird es sich beim Täter-Opfer-Ausgleich um ein vorübergehendes und marginales Phänomen handeln.

Theater in der SOTHA. Ein Projekt in der JVA Kassel II

Volker Stieglitz

Vorüberlegungen:

In der Woche vom 6.11. bis 10.11.1989 wurde in der JVA Kassel II (Sozialtherapeutische Anstalt) ein Kurs *Soziales Training* durchgeführt, in dem schwerpunktmäßig nonverbale Kommunikation und Sensibilisierung von Wahrnehmung eingeübt werden sollten. Das Training wurde durchgeführt von einem auf diesem Gebiet erfahrenen Medienpädagogen, der als nebenamtlicher Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Dienst der Sotha zuvor schon zwei Videofilm-Projekte leitend betreut hatte. Als Vertreter des Hauses stand ein Diplom-Pädagoge zur Verfügung. Das Team wurde komplettiert durch eine nebenamtlich wirkende Diplom-Pädagogin.

In den Vorüberlegungen zu diesem Projekt wurde von der Tatsache ausgegangen, daß Bildungsarbeit im Strafvollzug sich nicht allein und ausschließlich auf die *intellektuelle Bildung* beschränken darf, die auf die kognitive Verarbeitung von Lebenswelt abzielt. Bildung umfaßt vielmehr auch die *sittliche* und die *ästhetische* Lernebene des Menschen. Auf diesem Hintergrund entstand der Gedanke, die o.g. Schwerpunkte mit Methoden der „Szenischen Improvisation“ so aufzuarbeiten, daß neben dem Trainieren von Rollenzuweisungen und -übernahmen gleichzeitig die Phantasie und die gestalterischen Möglichkeiten durch Körperausdruck gefördert werden. Die Teilnehmer sollten lernen, mit Hilfe dramaturgischer Mittel Situationen und eigenes Erleben zu beschreiben.

Als Teilnehmer waren Gefangene vorgesehen, die ohne Arbeit waren. Die Teilnehmerzahl sollte zwischen 12-15 Inhaftierten liegen. Das Projekt hatte Arbeitscharakter, d.h., es wurde an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr in den Unterrichtsräumen und in der Aula des Hauses durchgeführt. In einem Vorgespräch wurde das Projekt interessierten Gefangenen vorgestellt. An diesem Termin nahmen 12 Insassen teil. Sechs Insassen meldeten sich nach diesem Termin verbindlich an.

Durchführung:

Zu Beginn eines jeden Tages wurden Lockerungsübungen durchgeführt. Im Gegensatz zur Sportgymnastik standen hier jedoch Bewegungsabläufe im Vordergrund, die mit Phantasieanteilen durchsetzt waren. So mußten z.B. beim „Laufen im Kreis“ Äpfel von einem Baum gepflückt werden, gegen einen Sturm angelaufen werden. Ein andermal waten die Teilnehmer im Matsch, liefen auf Eis und Schnee, gingen auf einem Schiffsdeck hin und her oder robbten sich auf dem Erdboden weiter. Ein Ziel dieser Übungen war u.a., den Körperschwerpunkt festzustellen und die Körperachse zu finden. Ein nächstes Ziel war die Orientierung im Raum. Dazu wurden Übungen durchgeführt, in denen die Gruppe sich auf einen Fixpunkt im Raum konzentrierte und dann mit geschlossenen Augen auf diesen Punkt zuzuging und kurz vor dem Erreichen des Punktes abstoppte.

An die Lockerungsübungen schlossen sich *Phantasieübungen* an (Auswahl): Ein Schauspieler steht kurz vor seinem Auftritt, der immer näher rückt. Langsam beginnen die Muskeln sich zu spannen, die Bühne wird frei, das Lampenfieber wächst. Nun tritt er hinaus in das Rampenlicht und er muß spielen. Kurze Zeit später merkt er, wie sein Lampenfieber zurückgeht, wie sich seine Muskeln entspannen. Eine andere Phantasieübung war, sich in den Körper eines Tieres hineinzuversetzen. Dazu wurde das Ausgangsbild beschrieben: Die Teilnehmer befinden sich auf einer Waldlichtung. Plötzlich nähert sich ihnen ein Tier, der Kontakt wird hergestellt und jeder einzelne Teilnehmer schlüpft in den Körper des Tieres, das er sich vorstellt. So in dem Körper seines Tieres verhaftet, geht er auf Entdeckungsreise. Ziel ist es, die Begrenzung des eigenen Körpers zu erfahren, in der Gestalt eines Tieres das Entstehen einer anderen Welt und das Auslösen von Körperempfindungen wahrzunehmen.

In den *Partnerübungen* sollte Wahrnehmung von Körpersignalen trainiert werden. Eine Übung war z.B. das Führen einer anderen Person durch den Raum. Richtungsänderungen wurden durch Fingertippen auf die linke oder rechte Schulter angegeben. Diese Übung wurde dann dahingehend verändert, daß sich zwei Paare soweit nähern mußten, daß es zu einem Fast-Zusammenstoß kam. Bei allen Übungen hatte der Geführte die Augen geschlossen zu halten. Er mußte sich auf seinen Partner verlassen können, mußte ihm Vertrauen entgegenbringen.

Die genannten Einzelübungen zu „Kommunikation“, „Kooperation“ und „gegenseitige Wahrnehmung und Rücksichtnahme“ bereiteten die Teilnehmer auf die *Rollenspiele* und die *szenische Improvisation* vor. Als Übergang bzw. Einführung in die Improvisation wurde ein „Bild“ entwickelt. Die Gruppe einigte sich auf eine Szene, die auf einem Schiffsdeck spielt. Die Bühne wurde mit Hilfe von Klebeband markiert. Inhaltlich wurden durch den Gruppenleiter keine Vorgaben gemacht, jedoch wurde auf die Rahmenbedingungen hingewiesen. So konnte jeder Teilnehmer zu jeder Zeit auf die Bühne gehen und zu jeder Zeit diese wieder verlassen. Die Rolle eines jeden war durch ihn selbst deutlich zu kennzeichnen (z.B. der Passagier, der Steward, der Kapitän etc.).

Ein nächstes „Bild“ war ein Einstellungsgespräch bei einer großen Firma. Zwei Berufsbilder wurden gewählt: ein Industriekaufmann und ein Pilot. Anschließend erfolgte gemeinsam in der Gruppe die Rollenfestlegung und die detaillierte Erstellung eines Rollenprofils.

Ein neues „Bild“ war die Behandlungsplan-Konferenz. Gefordert war die übertriebene/überzeichnete Darstellung der jeweiligen Rolle. Die Rollen wurden aufgeteilt in einen Konferenzleiter, einen Psychologen, einen Sozialarbeiter, einen Stationsbeamten und einen Gefangenen. Während dieses Spiels zeichnete sich ab, daß eine Übertreibung/Überzeichnung nicht möglich war. Die Thematik des Rollenspiels war zu nah an der Wirklichkeit und Lebenswelt der Insassen angesiedelt, als daß sie die geforderte Distanzierungsleistung hätten erbringen können. Auf die Frage, warum die Überzeichnung nicht zustande kam, antworteten die Teilnehmer, daß in den Rollen der Realitätsgehalt nicht gegeben war, kein Lösen vom Gefangenenstatus möglich war

und sachliche Aspekte in der Rollenzuweisung bzw. -übernahme fremd waren.

Auswertung:

Allgemeiner Tenor war, daß diese Form *Sozialen Trainings* von den Teilnehmern positiv aufgenommen worden ist und es Wunsch aller Beteiligten war, beim nächsten Mal den Zeitraum auf zwei Wochen auszudehnen. Die Teilnehmer begrüßten die Form, sich spielerisch mit Konfliktsituationen auseinanderzusetzen (Rollenspiele), Signale non-verbaler Kommunikation umzusetzen und zu verarbeiten. Vielen hat es Spaß gemacht, bei der spontanen Entwicklung von Übungen mitzuwirken, Übungen zu beeinflussen, Spielszenen zu improvisieren. Auch die Ernsthaftigkeit, in der die Gruppe miteinander umging, war für viele ein positives Moment. So wurde begrüßt, daß alle Teilnehmer sich eingebracht haben und dabei geblieben sind, obwohl – so die Aussage eines Teilnehmers – „es manchmal an die Schmerzgrenze ging“. Als problematisch wurde vor allem zu Beginn die Frage nach der persönlichen Nähe empfunden. Manche Teilnehmer konnten diese Form geschlossener Gruppenarbeit vor allem in den ersten beiden Tagen nicht einordnen und zeigten sich mißtrauisch gegenüber dieser Art des Miteinander. Kritisch wurde auch angemerkt, daß manchmal zu komplizierte Erklärungen gegeben wurden, die unverständlich oder sogar unglaubhaft waren. Das Eingehen auf jeden einzelnen wurde häufig als Streß und als Gruppenbremse empfunden.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß mit diesem *Sozialen Training* in der Sotha der Versuch unternommen wurde, einen Bereich menschlicher Kommunikation zu beleuchten, der im Strafvollzug einen nicht unwichtigen Anteil an den „knasttypischen“ Alltagskonflikten hat: non-verbale Körpersprache. Bestimmte Signale wirken als Auslöser von Verhaltensweisen, die die z.B. durch ein Gespräch hergestellte Ebene des Miteinander schlagartig einstürzen lassen können. Diese Phänomene Insassen mit Hilfe der „szenischen Improvisation“ nahezubringen und zu verdeutlichen, ist ein Weg, das Konfliktlösungspotential der Gefangenen zu verbessern.

(Nachdruck aus: Informationen Soziales Training Nr. 5, 1/90, Februar 1990, mit Genehmigung des Gefangenenbildungswerkes Dr. Fritz Bauer e.V., 3500 Kassel, Windmühlenstr. 35)

Zur „Einbeziehung“ des Gefängniswesens der DDR in das der Bundesrepublik Deutschland

Albert Krebs

In der „Zeitschrift für Strafvollzug“ wurden seit ihrem Erscheinen (1950) ausschließlich Fachfragen erörtert und vermieden, politische Fragen zu behandeln. Sie hat die Entwicklung des deutschen Gefängniswesens und in gebührender Weise auch das der anderen Kulturnationen mit entsprechendem literarischen Darstellungen begleitet. – Die in Aussicht stehende Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten zu „Deutschland“ kann hier nur dankbar begrüßt werden, ohne auf politische Ereignisse weiter einzugehen. Wohl aber verdient die Einbeziehung des Gefängniswesens der DDR in das „Deutschlands“ einen Versuch der Würdigung.

I

Der Wandel des Gefängniswesens in den Kulturnationen im zwanzigsten Jahrhundert von – in Schlagworten erfaßt – der „Verwahrung“ hin zur „Behandlung“, wobei die Tendenz der „Behandlung“ seit langem sich herausbildete, ist trotz entscheidender Rückschläge unbestreitbar. In den Zeitalterschnitten von 1918 bis 1933, von 1933 bis 1945 und von da bis zur Gegenwart sich wiederholt wandelnd, verlief sie im Schatten der politischen Geschehnisse. Der Schreiber dieser Zeilen hat als Zeitzeuge diese Wandlungen im Guten wie im Bösen miterlebt und miterlitten. Er beobachtet auch die Folgen der politischen Geschehnisse für das Gefängniswesen in Deutschland in der Gegenwart. Er weiß, daß das Fehlen ethischer Grundsätze und deren Mißachtung den Vollzug in bestimmten Perioden prägte.

In der „Zeitschrift für Strafvollzug“ spiegelt sich bis in unsere Zeit diese Entwicklung wider. Es gilt, aus gewonnenen Erfahrungen Folgerungen zu ziehen und sich auf das Gefängniswesen im neuen Deutschland vorzubereiten. Dies stellt keineswegs eine Einmischung in behördliche Kompetenzen dar. Wichtig ist zu beachten, daß die „Einbeziehung“ ein langwieriger Prozeß sein wird, der von allen Beteiligten große Bereitschaft und gute Leistung fordert. Es muß dabei auch die Frage aufgeworfen werden, ob und wie sich eine solche Aufgabe theoretisch vorbereiten läßt, oder ob es nicht angeht, der Praxis des Alltags das Werden zu überlassen? M.E. ist das Mindeste, die Grundfragen zu bedenken, Erfahrungen zu beachten und gewissenhafte Kleinarbeit zu leisten. – Diese Technik soll im folgenden kurz skizziert werden.

II

Die Zeit nach 1945 – und auf diesen Abschnitt der Geschichte des deutschen Gefängniswesens seien die Betrachtungen begrenzt – war anfangs gekennzeichnet durch das Wollen der Besatzungsmächte, der USA, Großbritanniens, Frankreichs und der Sowjetunion, den Vollzug der Freiheitsstrafe im jeweiligen Besatzungsbereich nach den Vollzugsprinzipien im Heimatlande zu gestalten. Hervorra-

gende Fachleute dieser Mächte erkannten jedoch bald die Eigenart des deutschen Strafvollzuges, der sich nach dem NS-Terror, trotz zahlreicher Hemmungen, zu entfalten begann. Sie stellten mit der Direktive XIX vom 12. November 1945 Richtlinien auf, die einen Neuanfang im Sinne des „Behandlungsvollzuges“ forderten und förderten. (S. *Albert Krebs*. Die Durchführung der Kontrollratsdirektive XIX in den vier Besatzungszonen, insbesondere in der amerikanischen Zone. In: ZfStrVo 1950 [1] Heft 3, S. 17-22.)

Ohne hier auf die Entwicklung im einzelnen einzugehen, sei festgestellt, daß die drei westlichen Siegermächte im Vollzugsalltag bald verzichteten, ihre heimatischen Vollzugsprinzipien zu verwirklichen. Allein in der Sowjetzone verlief die Entwicklung anders. Der deutsche Zeitzeuge *Dr. Harald Poelchau*, Ministerialrat im Justizministerium der sowjetischen Besatzungszone und verantwortlich für den dort praktizierten Vollzug, hielt später fest: „Am 1. April 1949 schied ich aus, weil ich mir von einer Übernahme des Strafvollzuges aus der Justiz in die Polizeiverwaltung keine Möglichkeit eines Erziehungsstrafvollzuges versprach.“ (*Harald Poelchau*, Die Ordnung des Bedrängten, Berlin 1969, S. 110.) Sowjetische Vollzugsprinzipien wirkten sich bei der „Erziehung zu hoher Arbeitsleistung“ aus. Sie wurde das ausschlaggebende Kriterium für das Verhalten des Gefangenen. Ethische Gesichtspunkte traten zurück.

III

Mit dem Hinweis auf folgende „Mindestforderungen“ sei angedeutet, welche Schritte bei der „Einbeziehung“ etwa zu tun sind. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien sie hier, auch als Diskussionsbeiträge, zum Gesamthema „Einbeziehung“ gemacht.

1. Zunächst sollte eine gründliche Bestandsaufnahme in sämtlichen Vollzugsanstalten der DDR erfolgen. Fachkräfte aus der DDR und aus der Bundesrepublik Deutschland, also dem vereinten „Deutschland“, sollten gemeinsam diese Aufgabe bewältigen. – Eine solche „Erhebung“ erlebte der Schreiber dieses Textes 1929 im Lande Thüringen. (Gutachten des Reichssparkommissars über die Landesverwaltung Thüringen, erstattet am 4. Oktober 1929 von Reichssparkommissar Staatsminister a.D., *Saemisch*.)

2. Die Personalverhältnisse in den Vollzugsanstalten entscheiden über Art und Wert des Vollzuges. Es sollte geprüft werden, wie sich die verantwortlichen Anstaltsleiter und ihre Vertreter mit den übrigen Bediensteten im Gefangenenalltag verhielten. Zugehörigkeit zur SED und möglicherweise Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst sind zu ermitteln und zu werten. Die nach 1945 in der US-Zone durchgeführte „Denazifizierung“ trug bei aller Problematik zur „Reinigung“ bei. Eine „Entstalinisierung“ sollte jetzt erfolgen. Hierbei sollten ausschließlich Personen aus der DDR beteiligt sein und Vertreter aus der Bundesrepublik Deutschland diesen Vorgang nicht beeinflussen. Die Form eines „Ehrengerichts“ könnte in Frage kommen. – Die Frage, was mit „Belasteten“ geschehen sollte, bleibe hier offen.

3. Erst nach Klärung dieser Vorfragen sollte versucht werden, einen Plan zu entwerfen, nach dem vielleicht die Mängel des DDR-Vollzuges behoben werden könnten. Es gilt u.a. zu klären, wie etwa die gesamte Organisation des Vollzuges,

die Personalangelegenheit, die Bautenfrage, die Gefangenenbehandlung usw. zu ordnen sind. – Solche Planungen sollten von Fachleuten aus beiden Teilen Deutschlands erfolgen. Solche Art von Zusammenarbeit bürgt für bestmögliches Gelingen der „Einbeziehung“! Dieser Vorgang könnte durch Beamtenaustausch von West nach Ost und umgekehrt gefördert werden.

4. Wie bereits betont, maßt sich der Schreiber des vorliegenden Textes nicht an, in behördliche Kompetenzen einzugreifen. Das Wissen um die Notlage und gleichzeitig um die Mitverantwortung „treibt“ ihn zur Niederschrift dieser Überlegungen, die als Diskussionsbeitrag gedacht sind.

5. Entscheidend für das Gelingen der „Einbeziehung“ ist die Einstellung zum gefangenen Menschen. Er bleibt der Maßstab! Das Vollzugsziel kann nur sein, wie es das künftig für Deutschland geltende Strafvollzugsgesetz von 1976 formuliert: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ (StVollzG § 2)

Hinweis der Schriftleitung

Auf Grund eines Versehens, das die Schriftleitung bedauert, ist der Titel des Beitrags von *Gerhard Kaldewei* im Inhaltsverzeichnis des Heftes 3/1990 falsch wiedergegeben. Ebenso wurden die Fußnoten dieses Beitrags nicht mit abgedruckt. Die Fußnoten lauten:

1) Die Würde des Menschen... Werke von Strafgefangenen aus Justizvollzugsanstalten Westfalens. Katalog zur Ausstellung in der Kunsthalle Bielefeld. Bielefeld 1980. S. (4).

2) *Erich Lütkenhaus* in: Die Würde des Menschen... S. (48).

3) Von drinnen nach draußen. Bildnerische und literarische Arbeiten von Inhaftierten in Nordrhein-Westfalen. Katalog zur Ausstellung im Rathausfoyer Leverkusen. Leverkusen 1988. S. 5.

4) Vgl. *Martin Schuster*: Kunsttherapie. Die heilende Kraft des Gestaltens. Köln 1986. S. 100-103.

5) Privatarchiv *Erich Lütkenhaus*, Hamm.

Aktuelle Informationen

Erklärung zur sozialen Stellung der Strafgefangenen

Der Fachausschuß „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundesverbandes der Straffälligenhilfe e.V., Bonn-Bad Godesberg, unter Vorsitz von Professor Dr. Heinz Müller-Dietz (Universität Saarbrücken) befaßt sich gegenwärtig mit der Situation der zu langer Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen. Anlässlich der Sitzung vom 18. bis 21. Juli 1990 in Berlin weist er in diesem Zusammenhang auf folgende Problematik hin:

Im Zuge der Rechtsangleichung in beiden Teilen Deutschlands soll das in der Bundesrepublik geltende Strafvollzugsgesetz in der DDR übernommen werden. Damit wird der Strafvollzug der DDR auf eine rechtsstaatliche Grundlage gestellt und die Rechtsstellung der Gefangenen verbessert. Zugleich verlieren diese jedoch soziale Rechte, die sie zur Zeit noch haben:

- So wird nach § 6 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes der DDR vom 07.04.1977 „die Dauer des Arbeitseinsatzes (in der Haft) ... nach der Entlassung aus dem Strafvollzug einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt“. Demgegenüber ist der Strafgefangene der Bundesrepublik nicht rentenversichert.
- Ebenso wird der Strafgefangene der DDR im Verhältnis zu einem freien Arbeitnehmer deutlich besser entlohnt als der Strafgefangene in der Bundesrepublik. Dadurch wird er eher in die Lage versetzt, seinen Zahlungsverpflichtungen (Unterhalt, Schadenswiedergutmachung, Schuldentilgung) nachzukommen.

Diese sozialstaatliche Regelung entspricht den im Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik seit 1977 vorgesehenen, jedoch bisher nicht realisierten Zielvorstellungen. Deshalb sollte die Rechtsangleichung zum Anlaß genommen werden, die noch nicht in Kraft gesetzten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes der Bundesrepublik endlich zu verwirklichen.

Grundfragen des Jugendkriminalrechts

Vom 1.-4. Oktober 1990 veranstaltet das Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln im Hauptgebäude der Universität (Neuer Senatssaal), Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41 (Lindenthal) ein

Symposium über Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung.

Tagungsbüro bildet die Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln (Anschrift wie oben, Tel. 02 21 / 4 70-42 81). Das Symposium – das durch ein Referat von M. Walter über „Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung“ eingeleitet wird – hat sechs Themenbereiche zum Gegenstand:

1. Versuche einer Gewichtung der Jugendkriminalität – die Justiz im Umgang mit unterschiedlichen Delinquentengruppen
 - Über die Schwierigkeiten der Justiz im Umgang mit sog. Wirtschaftsstraftaten (G. Kohlmann)
 - Über den Umgang der Justiz mit delinquenten Jugendlichen (C. Kahlert)
 - Neuere kriminologische Forschung zur jugendrechtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland – eine Analyse unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (C. Pfeiffer)
2. Wechselwirkungen zwischen Kriminalitätsverständnis und Reaktionsformen
 - Das Jugendgerichtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Vergleich (F. Dunkel)
 - Das Verhältnis von Jugendstrafrecht und Jugendhilfe in der historischen Entwicklung und in der gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskussion (J. Wolff)
 - Über die Indienstnahme der Jugendhilfe für das Jugendstrafrecht (Wiesner)

- Neues Jugendkriminalrecht in der DDR – aus Fehlern gelernt? (U. Ewald)
 - „Neo-klassische“ Bestrafungskonzepte: Rück- oder Fortschritt? (T. Weigend)
3. Probleme der Vor- und der Entrechtlichung im Bereich der Jugendkriminalität
- Die Herausbildung und Entwicklung des Jugendstrafrechts im Verständnis rechtssoziologischer Theorien (T. v. Trotha)
 - Ansatzpunkte für materiell-rechtliche Entkriminalisierungen von Verhaltensweisen junger Menschen (H. Ostendorf)
 - Zum rechtlichen Umgang mit psychisch kranken Jugendlichen (K. Bernsmann)
4. Außergerichtliche Konfliktregelung als Alternative zur Strafjustiz
- Konfliktregelung versus Bestrafung des Schuldigen: Zwei entgegengesetzte Modelle vom Umgang mit „Kriminalität“ (H. Steinert)
 - Erste Erfahrungen mit dem österreichischen JGG von 1989 (W. Stangl)
 - Reichweite und praktische Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs (J. Schreckling)
5. Berichte aus osteuropäischen Ländern über informelle und formelle Strategien der Kriminalitätskontrolle
- Jugendkriminalität und Akzeptanz der Schadenswiedergutmachung (L. Korinek)
 - Änderung der jugendrechtlichen Sanktionspraxis in der Tschechischen Republik nach dem 17. November 1989 (H. Válková)
 - Die Entwicklung der Praxis des Jugendstrafrechts in Polen (A. Gaberle)
6. Versuche einer Bilanz der Auswirkungen des Erziehungsgedankens
- Kriminalpolitische Auswirkungen des Erziehungsgedankens (G. Blau)
 - Geschichtliche Entwicklung des Erziehungsgedankens – Lehren aus der Geschichte? (L. Pieplow)
 - Auswirkungen des Erziehungsgedankens auf die Rechtsprechung (W. Beulke)
 - Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht? (W. Heinz)
 - Erziehungsgedanke und Systematik des Jugendgerichtssetzes (D. Rössner)
 - Präventive Notwendigkeit jugendkriminalrechtlicher Interventionen jenseits von Diversion und Täter-Opfer-Ausgleich (H.J. Albrecht)

12. Deutscher Sozialarbeitertag 13.-16. Sept. 1990

Vom 13.-16. September 1990 findet im Volkshochschul(VHS)-Zentrum am Schloßplatz in Saarbrücken der 12. Deutsche Sozialarbeitertag statt. Die Veranstaltung, die zugleich als Forum für Sozialarbeit/Sozialpädagogik der Landesgruppe Saar des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V. (DBS) gilt, steht unter dem Rahmenthema:

Armut und soziale Benachteiligung in der Wohlstandsgesellschaft.

Eine Herausforderung für die Sozialarbeit.

Nach Begrüßung und Grußworten ist ein Einführungsreferat zum Tagungsthema von Prof. Pitschars, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, vorgesehen. In neun Arbeitsgruppen werden folgende Themen zur Diskussion gestellt:

1. Fremde unter uns
2. Drogenprävention in der konsumorientierten Gesellschaft
3. Okkultismus/Neue Sekten
4. Ganz normal süchtig – oder nicht?
5. Tendenzen der Ausgrenzung oder Gleichstellung der psychisch kranken und behinderten Menschen
6. Wohnungsnot/Soziale Brennpunkte
7. Der alte Mensch, seine Lebenswelt und Erwartungen – Sicherung von Pflege und Versorgung

8. Arbeitslosigkeit
9. Einelternfamilie heute

Nähere Auskünfte erteilt die Bundesgeschäftsstelle des DBS, Schützenbahn 17, 4300 Essen 1.

Hohe Durchhalte- und Prüfungserfolgsquote in der Berufsbildungsstätte der JVA Zweibrücken – Überblick über die wichtigsten Ergebnisse einer Statistik

In der Berufsbildungsstätte der JVA Zweibrücken wurde eine Statistik erstellt, in der die Zahlen der Lehrgangsteilnehmer, Prüfungsteilnehmer und der Lehrgangsabschlüsse der Jahre 1984-1989 im Hinblick auf Durchhaltequoten und Prüfungserfolgsquoten aufgearbeitet wurden. Die hierbei ermittelten Zahlen sind in ihrer Höhe sehr erfreulich und zeugen von einer effizienten Bildungsarbeit in dieser Einrichtung.

Die wichtigsten Ergebnisse im Einzelnen:

A) Lehrgangsteilnehmer/Prüfungsteilnehmer/Durchhaltequote

Jahr	Lehrgangsteilnehmer insgesamt	An der Abschlußpr. teilgenommen	Lehrgang abgebrochen	Durchhaltequote	Abbruchquote
1984	198	155	43	78 %	22 %
1985	244	183	61	75 %	25 %
1986	232	164	68	71 %	29 %
1987	246	173	73	70 %	30 %
1988	214	176	38	82 %	18 %
1989	220	166	54	75 %	25 %

Die einzelnen Zahlen ergeben eine *durchschnittliche Durchhaltequote* bei den Lehrgangsteilnehmern von 75,2 %. Bei einem so problematischen Teilnehmerkreis, wie es Strafgefangene nun mal sind, und unter Berücksichtigung der besonderen pädagogischen Situation im Lernort Gefängnis, ist diese Quote m.E. erfreulich hoch. Dies um so mehr, als sie auch einen Vergleich mit der Abbrecherquote bei Maßnahmen in Freiheit standhält. Wie aus einer amtlichen Statistik der Bundesanstalt für Arbeit hervorgeht, scheiden 30,4 % aller Teilnehmer an von ihr geförderten Umschulungsmaßnahmen „draußen“ vorzeitig aus!¹⁾

B) Prüfungserfolgsquote

Jahr	An der Abschlußpr. teilgenommen	Prüfung bestanden	Prüfung nicht bestanden	Prüfungserfolgsquote	Prüfungsdurchfallquote
1984	155	146	9	94 %	6 %
1985	183	169	14	92 %	8 %
1986	164	136	28	83 %	17 %
1987	173	163	10	94 %	6 %
1988	176	153	23	87 %	13 %
1989	166	156	10	94 %	6 %

Die sich aus den o.a. Zahlen ergebende *durchschnittliche Prüfungserfolgsquote* von 90,6 % ist m.E. ebenfalls äußerst positiv zu werten, zeigt sie doch, daß man mit Strafgefangenen, auch unter den schwierigen Bedingungen des Strafvollzugs, gute Lehrgangsabschlüsse erzielen kann.

¹⁾ Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit (ANBA) Nr. 2/1990, S. 161 ff. Die Zahl bezieht sich auf das Jahr 1988.

Manuel Pendon

Volkshochschule hinter Gittern

In Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Justiz veranstaltet die Volkshochschule Frankfurt a.M. eine zweitägige Fachtagung

– Volkshochschule hinter Gittern –
vom 04.10.-05.10.1990
in Frankfurt a.M./Oberreifenberg

Im Vordergrund stehen die Fragen:

- Gibt es Bedingungen, unter denen Resozialisierung im Vollzug möglich ist?
- Wie können diese Bedingungen aussehen?
- Welche Rolle spielen hier insbesondere Bildungsangebote und Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung?
- Gibt es eine geschlechtsspezifische Resozialisierungsnotwendigkeit?

Die Veranstaltung soll eröffnet werden mit einem Einführungsreferat (angefragt ist Frau Professor Dr. Dürkop) und anschließender Podiumsdiskussion. Die Podiumsteilnehmer werden Vertreter der unterschiedlichsten Resozialisierungsansätze und strafgefangene Frauen sein.

Das Spektrum soll von Berufsausbildungsmaßnahmen über Drogentherapie bis zu außergewöhnlichen Formen der Sozialtherapie reichen.

Die dort angerissenen Themen sollen anschließend in Arbeitsgruppen vertieft und in einem Abschlußplenum ausgetauscht werden.

Die Tagung soll *allen* an Resozialisierungsmaßnahmen Beteiligten die Möglichkeit geben, sich über die unterschiedlichen Schwierigkeiten, Belastungen und Ziele auszutauschen und dadurch ein größeres Verständnis füreinander zu schaffen.

Für die Mitarbeiter von hessischen Vollzugsanstalten wird eine Dienstbefreiung veranlaßt.

Kosten für die Unterkunft und Verpflegung entstehen nicht, ein Teilnehmerbeitrag entfällt.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare erhalten Sie von:

Volkshochschule Frankfurt a.M.
Frau Doris Kraut
Hochstraße 49, 6000 Frankfurt a.M.
Telefon: 069/2 12-3 57 52

Untersuchung der Unruhen in englischen Vollzugsanstalten

Die Unruhen in englischen Gefängnissen, insbesondere die in Strangeway Prison in Manchester, sind Gegenstand einer Untersuchung, mit deren Leitung Lord Justice Sir Harry Woolf beauftragt wurde. Die Ergebnisse der Untersuchung werden nach englischem Brauch veröffentlicht werden. Eine Besprechung des Untersuchungsberichts in dieser Zeitschrift ist geplant.

Veranstaltungen der Deutschen Bewährungshilfe e.V.

Detaillierte Einzelausschreibungen zu den einzelnen Veranstaltungen der Deutschen Bewährungshilfe e.V. können bei der DBH-Geschäftsstelle, Mirbachstr. 2, 5300 Bonn 2, angefordert werden. Folgende Veranstaltungen sind für die Straffälligenhilfe von besonderem Interesse:

- 20.-23.9.1990 Zukunftswerkstatt: „Leitung in der Sozialen Arbeit in Arbeitsfeldern der Justiz“
- 27.9.1990 Projektarbeit in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe
- 1.-3.10.1990 Fachkonferenz Täter-Opfer-Ausgleich
- 5.-7.10.1990 Arbeitsgespräch zum Thema „Gruppenarbeit mit Straffälligen“
- 10.-12.12.1990 Täter, Opfer und Mittler (Mediatorenschulung)
- 14.-16.12.1990 Problemlösung durch Sinnfindung
- 17.-21.12.1990 Rechtsgrundlagen der Bewährungshilfe. Soziale Arbeit und Strafrecht in DDR und Bundesrepublik Deutschland

Tagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug in Rendsburg

Zur Eröffnung der 16. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug am 7.5.1990 konnte ihr 1. Vorsitzender, Ltd.Reg.Dir. Preusker, in der Heimvolkshochschule Rendsburg etwa 100 Personen begrüßen, darunter Senatsdirektor Mett aus Hamburg, Reg.Dir. Bönke vom Bundesjustizministerium, Ltd.OStA von Raab-Straube, Kiel, Bürgermeister Teucher, Rendsburg, insbesondere aber aus der DDR den Leiter der Verwaltung Strafvollzug beim Innenministerium, Martens, sowie die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen Bautzen I (Sternberg), Brandenburg (Jahn), Halle (Luther) und Bützow/Mecklenburg (Schneider). Preusker wies auf das große Informationsdefizit der DDR-Kollegen hin und bot die Hilfe und Mitarbeit der Bundesvereinigung bei etwaigen Schulungsprogrammen der Bundesländer an (vgl. auch den Bericht von Preusker in ZfStrVo 2/1990, S. 109). Besonders willkommen geheißen wurde der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Klaus Klingener, der in seiner Eröffnungsrede die Initiativen der Bundesvereinigung besonders begrüßte, die als private Institution im Gespräch mit der DDR weniger Rücksichten zu nehmen brauche als offizielle Stellen. Er betonte, daß auch in der DDR Justizvollzug künftig nur unter rechtsstaatlichen Bedingungen stattfinden müsse, eine Trennung von der Polizei notwendig sei und Freiheitsentzug als ultima ratio anerkannt werden müsse. Das Verhältnis zur DDR-Justiz stehe auch auf der Tagesordnung der demnächst stattfindenden Länder-Justizminister-Konferenz. Zu dem der Tagung zugrundeliegenden Schwerpunktthema, „Drogen-Sozialtherapie-AIDS“, berichtete Dr. Klingener über Initiativen der Landesregierung Schleswig-Holstein (Hilfe vor Strafe bei Drogenabhängigen, Methadon-Programm, neue Richtlinien zum Thema AIDS). – In einem anschließenden Grußwort des Ehrenvorsitzenden der katholischen Anstaltsseelsorger, Dekan Schwerdt, der zugleich auch für die evangelischen Seelsorger sprach, betonte dieser, daß trotz des Spannungsfeldes im Konflikt zwischen Sicherheitsbelangen und Vertrauensverhältnis zum Inhaftierten die Loyalität des Seelsorgers zur Anstaltsleitung als Grundlage bestehen bleibe. – Der erste Abend der Tagung endete mit einem Empfang durch den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein.

Am 8.5.1990 referierte Frau Dr. Dolde, Kriminologischer Dienst in Baden-Württemberg, über Ergebnisse einer im Februar 1989 erfolgten Befragung von Bediensteten des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes in vier Anstalten des geschlossenen Vollzugs in Baden-Württemberg zum Thema „Arbeitszufriedenheit“. Aus 373 ausgefüllten Fragebogen (Rücklaufquote von 60 %) war bei 90 % der Bediensteten Unzufriedenheit zu erkennen. Als Gründe wurden angegeben: unzureichende Beförderungsmöglichkeiten, ungerechte Beförderungspraxis, unzureichende und fehlerhafte Besetzung, mangelnde Zusammenarbeit mit anderen Diensten, Degradierung auf Schließerrolle, keine Anerkennung von Engagement, kein Lob durch Vorgesetzte, keine Beteiligung an Entscheidungen, Unterforderung (im Allgemeinen Vollzugsdienst mehr als im Werkdienst), zu wenig Information, zu wenig Druckmittel gegenüber Gefangenen, zu wenig Unterstützung durch Vorgesetzte. Frau Dr. Dolde kommentierte diese Ergebnisse u.a. mit folgenden Feststellungen: Die Organisation Strafvollzug hat unklare Ziele und Aufgaben, die Frage nach dem Erfolg (kein Ausbruch? kein Rückfall?) ist nicht zu beantworten, Resonanz in der Öffentlichkeit gibt es nur bei negativen Vorfällen. Der Grad der Spezialisierung hat zugenommen, die Bediensteten auf unterster Ebene sind multidisziplinär ausgebildet, bei ihnen stellt sich das Problem der Koordination. Ohne mehr Verantwortung und mehr Ermessensspielraum kommt es zur Resignation. Da eine leistungsgerechte materielle Belohnung kaum möglich ist („Leistung zahlt sich nicht aus!“), ist eine Anerkennung der Leistung durch Lob um so wichtiger.

Zum Thema Personalführung und Motivation aus der Sicht eines Industrieunternehmens referierte anschließend Herr Landrock, Leiter des Personalwesens von Mercedes-Benz, Werk Mannheim (1 400 Mitarbeiter). Der Referent beleuchtete die Führungsperson (Führung kann nicht gelehrt, sondern nur gelernt werden) mit Charisma und Vorbildfunktion, dem Umgang mit der Macht,

seiner Rolle als Moderator und Animateur, mit Leidenschaft und Gerechtigkeitsgefühl, mit der Bereitschaft, neues Wissen aufzunehmen, Risikofreude, unternehmerischem Denken. Als Autorität müsse die Führungsperson sachlich und menschlich legitimiert sein und sich ständig selbstkritisch fragen, was hier und heute zu bewegen sei. Mitarbeitern müsse auch Anerkennung zuteil werden, und zwar unverzüglich und unvorhergesehen, wobei nicht die Schwachen „aufgepäppelt“ sondern die „Höchsten am höchsten gelobt“ werden sollten. Zum erfolgreichen Manager gehöre, ein effizientes Team zu haben, zuhören zu können, Entscheidungen treffen zu können, gute Leute halten und sich mit guten Leuten umgeben zu können. – In der Diskussion zu beiden Referaten ergaben sich noch zwei Feststellungen: Der Vollzug ist im Unterschied zum Industrieunternehmen ein unrentabler und konkurrenzloser Betrieb, in welchem keine Fehler gemacht werden dürfen, während das System des Unternehmens „fehlerfreundlich“ sein müsse. Und noch zwei Anmerkungen von Landrock: Ein Unternehmen brauche auch mal „Querdenker“ (die notfalls später freiwillig wieder gehen). Der relativ hohe Krankenstand (10-15 % der Mitarbeiter) hänge weniger vom Arzt als vom Verhalten des Mitarbeiters ab (jüngere und weniger Qualifizierte sind häufiger krank als ältere und höher Qualifizierte).

Zur Geschichte und Standortbestimmung der Sozialtherapeutischen Anstalten referierte Reg.Dir. Schleusener, Leiter der Anstalt Erlangen. Er stellte die Entwicklung von Herstedtvestervest und Utrecht über Hohenasperg bis zu den ab 1969 zunächst auf der Grundlage des § 65 StGB in der Bundesrepublik errichteten Sozialtherapeutischen Anstalten dar und setzte sich mit den Einwänden auseinander wie Hotelvollzug, zu wenig Sicherheit, Aufwand an Kosten und Personal, Stigmawechsel „vom Verbrecher zum Kranken“, Widerspruch zwischen Behandlung und Sicherheit. Schleusener begrüßte die – nach Aufhebung des § 65 StGB im Jahre 1984 – alleinige Vollzugslösung nach § 9 StVollzG für die Sozialtherapie, die ihren Platz innerhalb des Justizvollzuges behalten müsse, aber noch über zu wenig Plätze verfüge. – Psychologiedirektor Erdmann, JVA Kassel II, referierte über Organisationsstrukturen der Sozialtherapeutischen Anstalten, ihre Aufnahmemodalitäten und Störungsbilder der Insassen. Zur Zeit verfügt die Sozialtherapie in der Bundesrepublik über 760 Plätze an folgenden – teils selbständigen, teils angegliederten – Anstalten: Berlin (160 Plätze), Düren (32), Erlangen (41), Gandersheim (24), Gelsenkirchen (84), Hamburg-Bergedorf (33), Hamburg-Altengamme (60), Kassel (165), Lübeck (32), Ludwigsburg (63), Ludwigshafen (68), München (18). Erdmann wies auf die therapeutische Gemeinschaft unter den Mitarbeitern hin mit einem flexiblen Rollenverhältnis, wobei z.B. auch die Fachdienste zur Sicherheit beitragen. Der Unterschied zum Regelvollzug bestehe darin, daß dieser Vorsichtsmaßnahmen treffe, um Krisen zu vermeiden, die Sozialtherapie dagegen Krisen auffangen und lösen wolle. – In Arbeitsgruppen wurden anschließend Berührungspunkte zwischen allg. Vollzug und Sozialtherapie erörtert.

Am 9.5.1990 wurden Perspektiven eines gesamtdeutschen Strafvollzuges diskutiert. Richter am Kammergericht Flügge, Leiter der Abteilung Strafvollzug beim Berliner Senat, gab aufgrund eigener Kontakte interessante Informationen über den DDR-Strafvollzug. Er wies auf die Schwierigkeiten bei der notwendigen Entflechtung von der Volkspolizei sowie die Schaffung von Landesjustizverwaltungen hin, ferner auf Unterschiede bei der Personal-Ausbildung (Anstaltsleiter beginnen auf der untersten Stufe, dann zentrale Ausbildung zum Erzieher und bei Bewährung und zwangsläufiger SED-Mitgliedschaft Studium an der Hochschule der Volkspolizei in Ostberlin bis zum Diplom-Juristen oder Diplom-Staatswissenschaftler), dem sog. Erziehungsauftrag (Kollektiverziehung zum wertvollen Mitglied der sozialistischen Gesellschaft), bisher fehlende Kontrolle des Vollzuges durch Öffentlichkeit und Gerichte. Typisch für das bisherige System seien Horchkontrollen gewesen („Viel hören, ohne selbst gehört zu werden“), andererseits nachahmenswert die Regelungen für Arbeitsentgelt und Versicherungspflicht. Flügge betonte die Dringlichkeit, der DDR jetzt Hilfen für den Aufbau eines rechtsstaatlichen Strafvollzuges anzubieten. – Reg.Dir. Fixson machte aus der Sicht eines Berliner Anstaltsleiters die Besorgnis um die Frage nach der weiteren Entwicklung beim Entstehen eines Landes Brandenburg unter Einbeziehung von Berlin deutlich. – Der Vorsitzende der am 7.4.1990 neu gegründeten Vereinigung der

DDR-Anstaltsleiter, Luther, seit 1985 Anstaltsleiter in Halle (belegt mit 40 weiblichen Straf- sowie 120 männlichen und weiblichen U.-Gefangenen) dankte für die bisher von der Bundesvereinigung gewährte Unterstützung und versuchte, den Tagungsteilnehmern seine Position und die seiner Kollegen im SED-Staat verständlich zu machen („Wir sind in diesen Staat hineingeboren, so erzogen worden, und lebten in einer geschlossenen Welt. Wir stehen zu dem, was geschehen ist.“) In den eigenen Reihen finde jetzt ein Demokratisierungsprozeß statt („Sie können Vertrauen zu uns haben!“). Nach der friedlichen Revolution, die auch zu Unruhen in den Gefängnissen mit berechtigter Forderung nach Amnestie geführt hätte, seien Vollzugsangehörige nicht mehr dieselben wie gestern und auch zum Umlernen bereit. – Die von Prof. Krebs in der Diskussion erhobene Forderung, man müsse gemeinsam prüfen, welcher DDR-Anstaltsleiter in der Vergangenheit „sauber“ geblieben sei, so daß man zu ihm Vertrauen haben könne, wurde von den übrigen Teilnehmern mit dem Hinweis abgelehnt, daß allein die DDR-Regierung dazu berufen sei, die Vergangenheit zu überprüfen. Aufgabe der Bundesvereinigung sei es vielmehr, Hilfen für die Zukunft zu geben, was Information auf beiden Seiten voraussetze, wobei selbstverständlich auch Fragen nach der Vergangenheit gestellt werden müßten, aber ohne moralischen Zeigefinger und ohne über Einzelpersonen zu richten.

Am Nachmittag des 9.5.1990 hatten die Tagungsteilnehmer Gelegenheit, die Anstalten für offenen Vollzug, für Sozialtherapie sowie für Frauen in Lübeck zu besichtigen (JVA Lübeck mit insgesamt 420 Gefangenen, davon 100 U.-Haft, 70 Frauen, 50 offener Vollzug, 32 Männer- und Frauen-Sozialtherapie). Ein Teil der Teilnehmer hatte Gelegenheit, ein Minensuchgeschwader der Bundesmarine zu besuchen und mit einem Minensuchboot über See nach Travemünde zu fahren. Bei herrlichem Wetter fand anschließend auf dem Segelschulschiff „Passat“, das am Priwall festliegt, ein gemeinsames Abendessen statt.

Am 10.5.1990 wurde das Haupttagungsthema „Drogen und AIDS“ diskutiert. Dr.med. Noeris gab einen Überblick über Erfahrungen im Bereich Drogen als Leiter des 1981 von mehreren Bundesländern eingerichteten Landeskrankenhauses Brauel bei Zeven (Niedersachsen) mit z.Zt. 76 Patienten, von denen zwei Drittel gem. § 64 StGB und die übrigen aus Justizvollzugsanstalten eingewiesen wurden, mit einer Aufenthaltsdauer von 18 bis 24 Monaten. Er schilderte Erfahrungen mit Patienten, die in den Therapeuten stabile und zuverlässige Partner suchen. Ziel der Behandlung sei nicht nur, die Patienten drogenfrei zu machen, sondern ihnen auch Selbstsicherheit und Zufriedenheit zu verschaffen. Der Strafvollzug mit idealistischen Vorstellungen von Therapie (im Widerspruch zwischen Bereitwilligkeit und Zwang) könne dem Behandlungsauftrag kaum gerecht werden. – Reg.Dir. Klotz, Leiter der JVA Pforzheim, stellte das angesichts der besorgniserregenden Zunahme des Drogenmißbrauchs in Baden-Württemberg von der Landesregierung beschlossene Sofortprogramm vor, und zwar bezüglich Repression und Vorbeugung (personelle Verstärkung bei der Polizei und im Strafvollzug für verschärfte Kontrollen, Einstellung von Drogenberatern, Sportlehrern, Arbeitstherapeuten, Aufklärung der Öffentlichkeit). Er verwies auf die seit 1982 bestehende JVA Crailsheim mit Drogentherapie für Jugendliche. – Dr. Matzke berichtete über die Situation in Berlin. Mehr als 70 % der Gefangenen sind als Drogenkonsumenten (einschl. Hasch) anzusehen. 3-4 % seien HIV-positiv. Die Behandlungsangebote verstehen sich nicht als Therapie, sondern als Motivation für eine spätere Therapie gem. §§ 35, 36 BTMG. In der JVA Tegel bestehen zwei Drogenstationen für 30 Gefangene, ferner eine Abschirmstation für Händler und eine Schutzstation für von Mithäftlingen Bedrohte. In der Jugendstrafanstalt Berlin besteht eine besondere Abteilung mit 40 Plätzen. Zur Leidensverminderung und Erhöhung der Therapiechancen kann nach Entscheidung einer bei der Ärztekammer bestehenden Ethik-Kommission Methadon ausgegeben werden. – Anschließend referierte Prof. Dr. Wille, AIDS-Beauftragter in Schleswig-Holstein. Er beklagte das heute nur noch mangelnde Interesse der Öffentlichkeit, obwohl bei ca. jährlich 5 000 Neuinfizierten kein Grund für „Entwarnung“ bestehe. Angesichts erheblicher Unterschiede in verschiedenen Bevölkerungsgruppen, z.B. Fixern und Homosexuellen und geringeren Infektionsquoten bei der „Disco-Jugend“ zwischen 16 und 26 Jahren sei durch Aufklärung und Prävention das Sexualverhalten nur langsam wandelbar.

Dr.med. Grimm referierte über Methadon und andere Medikamente als Maßnahmen für Drogenabhängige. Er wandte sich gegen die „unmenschliche“ Leidensdrucktheorie, die jede Opiatabhängigkeit ablehnt und bei hohen Kosten nicht mehr als 3 % Erfolge in Therapie-Einrichtungen verzeichnen könne. Grimm trat entschieden für die – von der Bundesärztekammer nach wie vor bekämpfte – Substitutionstheorie ein und wies darauf hin, daß er seit 15 Jahren bisher 300 Patienten mit Methadon oder ähnlichen Medikamenten erfolgreich behandelt habe, so daß diese sozial angepaßt leben können. Als „Beweis“ wurde dem Tagungsteilnehmern ein Patient vorgestellt, der im Zusammenhang mit Drogenabhängigkeit früher bereits sechs Jahre inhaftiert war. Die „asymptomatische Opiatabhängigkeit“ sei – so Grimm – das kleinere Übel und wesentlich effektiver als eine stationäre Langzeittherapie. Dauer und Intensität der Medikationierung (mit dem Ziel der völligen Absetzung) erfolge in Absprache mit dem Patienten (in den USA durchschnittliche Behandlungsdauer acht Jahre). In der recht heftig geführten Diskussion über das Für und Wider dieser Behandlung wurde dem Referenten u.a. entgegengehalten, daß das Problem der Drogenabhängigkeit nicht nur medizinisch zu lösen sei, insbesondere nicht bei der sich im Strafvollzug befindlichen Klientel. – Von einem Vertreter der Firma Syva, Darmstadt, wurden zwei Meßgeräte zur genaueren Bestimmung von Drogen bei Urinproben vorgestellt.

Zum Tagungsthema „Strafvollzug in der DDR“ wurde die am Vortage begonnene Diskussion fortgesetzt mit dem Ergebnis, daß die Bundesvereinigung mit einer von ihr gebildeten „Expertenkommission“ (mit Mitgliedern aus jedem Bundesland) demnächst DDR-Anstalten besuchen wird und Vertreter der DDR-Anstaltsleitervereinigung zur Information in die Bundesrepublik kommen werden, und zwar unabhängig von Partnerschaften, die von den Landesjustizverwaltungen gegründet werden (wie z.B. zwischen bestimmten Anstalten in Niedersachsen und im künftigen Land Sachsen-Anhalt). DDR-Anstaltsleitern bleibt es auch überlassen, von sich aus mit bestimmten Anstalten in der Bundesrepublik in Kontakt zu treten oder sich um kurzfristigen Austausch von Bediensteten zu bemühen. Im übrigen gaben die Tagungsteilnehmer aus der DDR bereitwillig Auskunft über alle an sie gestellten Fragen. Dabei war zu erfahren: Mit der geplanten Entstehung der fünf Länder (Mecklenburg/Vorpommern, Brandenburg, Sachsen/Anhalt, Thüringen, Sachsen) soll der Strafvollzug vom Ministerium des Innern zum Justizministerium übergeleitet und von der Deutschen Volkspolizei gelöst werden. Beide Ministerien werden dazu von Arbeitsgruppen beraten, und zwar für Personalangelegenheiten (u.a. Prüfung der Fähigkeit und bisherigen Belastung durch Straftaten, keine Einstellung von Stasi-Angehörigen), Liegenschaften und Versorgung (Ziel ist der Erhalt aller bisherigen Anstalten), für inhaltliche Gestaltung (Verbesserung der Arbeit an den Menschen), für Strukturfragen, Arbeitseinsatz der Gefangenen sowie Fortbildung der Bediensteten. In DDR-Anstalten (31 mit acht nachgeordneten Abteilungen, sieben U.-Haftanstalten, fünf Jugendhäusern, einem Krankenhaus) befanden sich vor der Amnestie 24.171 Strafgefangene (bei 25.800 Plätzen) und 5.300 U.-Gefangene, am 20.4.1990 noch 4.856 Straf- und 1.765 U.-Gefangene. Man schätzt – auch bei Berücksichtigung von weggefallenen Straftatbeständen wie Grenzverletzungen und „asozialem“ Verhalten – eine spätere Gefangenenzahl von 18-20.000. Die bisher insgesamt 8.000 Bediensteten sind nach wie vor beschäftigt. – Zu einzelnen Anstalten:

Bautzen I: Im Jahre 1900 für 1.300 Gefangene gebaut, vor der Wende mit 1.880 Gefangenen, mehrfach vorbestraft, belegt, jetzt mit 280, Beschäftigung bisher in 15 VEB-Betrieben (u.a. Bau von Mähdrechern, Fahrzeugen, chem. Industrie) und einem Mdl-Betrieb; die nach wie vor vorhandenen 350 Bediensteten werden weiter beschäftigt, viele Produktionsbetriebe kommen wegen fehlender Gefangenearbeitskräfte in große Schwierigkeiten.

Bützow: 30 km südlich von Rostock, 1830 als Zuchthaus gebaut, 1960 und 1970 erweitert, 710 Plätze, aber zeitweise belegt mit bis zu 1.300 Gefangenen, vor der Amnestie mit 950 und jetzt mit 180 Gefangenen belegt, Beschäftigung in Betrieben u.a. für Landmaschinenketten, Kabel, Bekleidung, die demnächst nicht mehr weiterbestehen können.

Brandenburg: 1937 gebaut für 1.700 Gefangene, zeitweise belegt mit bis zu 3.000 Gefangenen, vor der Amnestie mit 2.400, jetzt

mit 1.300 Gefangenen – davon 200 wegen Mordes, die übrigen Strafen von fünf Jahren bis lebenslang –, beschäftigt in Betrieben für Bekleidung, Elektronik, Getriebe, Stahlbau, Spielwaren.

Bautzen II: früher eine Abteilung von Bautzen I, unterstand seit 1962 dem Ministerium für Staatssicherheit als Gefängnis für besondere politische Straftäter; der Stasi hatte darüber hinaus eigene U.-Haftanstalten, die jetzt teilweise dem „normalen Vollzug“, teilweise als Altersheime dienen sollen, und führte auch selbst Ermittlungen durch, wobei hier anzumerken ist, daß alle DDR-Tagungsteilnehmer sich eindeutig von dieser Institution distanzieren und ihre Methoden verurteilen.

Am letzten Tagungstage, an dem auch Oberstaatsanwalt Dr. Keßler, Referent für Strafvollzug im Justizministerium Schleswig-Holstein, teilnahm, gab Ltd.Reg.Dir. Kaminski, Münster, einen kurzen Überblick über einige Gerichtsentscheidungen in Vollzugssachen. Aufmerksamkeit erregte besonders eine – unveröffentlichte – Entscheidung der Strafvollstreckungskammer Arnberg, die einem Gefangenen die Aushändigung eines elektrischen Fliegenfängers wegen der Gefahr für Sicherheit und Ordnung sowie fehlender außergewöhnlicher Fliegenplage versagte.

In Vertretung des erkrankten Ministerialrats Dr. Klaus Meyer gab Reg.Dir. Bönke vom Bundesjustizministerium einen Bericht zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben, und zwar zur Drogenkriminalität (u.a. Rauschgiftbekämpfungsplan der Bundesregierung, verschärfte Strafbestimmungen), Jugendrecht (JGG-Änderung, Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung, Abschaffung der unbestimmten Verurteilung, Beschränkung des Freizeitarrrestes, Einschränkung der U.-Haft), Untersuchungshaft (zu dem Gesetzesentwurf von 1986, zu dem auch die Bundesvereinigung Stellung genommen hat, haben sich noch immer nicht alle Landesjustizverwaltungen geäußert).

Das Strafvollzugsgesetz soll um datenschutzrechtliche Vorschriften ergänzt werden. Zum Entwurf des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes (Täter-Opfer-Ausgleich, Mitwirkungsbereitschaft beim Urlaub, Einbringen von unerlaubten Gegenständen, Mißbrauch von Rechtsmitteln, Erhöhung des Arbeitsentgeltes) fand im Februar eine Anhörung vor dem Rechtsausschuß statt mit dem Ergebnis, daß es zweifelhaft erscheint, ob der Entwurf überhaupt weiter verfolgt werden soll. Seitens der Bundesvereinigung wurde in diesem Zusammenhang der Wunsch geäußert, künftig bei Gesetzgebungsvorhaben mehr als bisher beteiligt zu werden. Bönke anerkannte die bisherigen Initiativen der Bundesvereinigung gegenüber der DDR als „Pionierarbeit“, die auch im Bundesjustizministerium auf breite Zustimmung stöße.

Der 2. Vorsitzende der Bundesvereinigung, Ltd.Reg.Dir. Eickmeier, Essen, gab abschließend eine kurze Zusammenfassung dieser durch die Entwicklung in der DDR besonders inhaltsreichen Tagung und verabschiedete die Teilnehmer mit dem Hinweis auf die vom 3. bis 7.6.1991 in Straubing stattfindende nächste Tagung.

Paul Kühling

Integration oder Ausgrenzung durch Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie

Unter diesem Rahmenthema steht eine Tagung, die vom 10. bis 12. September 1990 in der Stadthalle Münster-Hiltrup stattfindet. Veranstalter sind das Institut für soziale Arbeit e.V., Stadtstr. 20, 4400 Münster (an das Anmeldungen erbeten werden), der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Ärzte kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken und Abteilungen e.V. Vorgesehen sind folgende Referate:

- Junge Menschen in Krisen ihrer Entwicklung (Wolfgang Bodenbender)
- Integration und Ausgrenzung in der Jugendhilfe der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus (Jürgen Blandow)
- Geschichte der Jugendpsychiatrie. Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen im Nationalsozialismus (Klaus Baestlein)
- Der Zusammenhang von Jugendhilfe, Jugendpsychiatrie und Strafvollzug (Hans-Joachim Gries)
- Jugendhilfe. Ihre Methoden und Modelle – Wie weit findet Ausgrenzung oder Integration statt? (Christian Schrapper)

- Jugendpsychiatrie. Ihre Methoden und Modelle – Wie weit findet Ausgrenzung oder Integration heute statt? (Wilhelm Rott- haus)
- Psychosoziale Versorgungsangebote von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie – Folgerungen für die Weiterentwicklung der Theorie und Praxis der Systeme (Franz-Jürgen Blumenberg)

Darüber hinaus sollen in fünf Arbeitsgruppen folgende Themen behandelt werden:

- Arbeitsgruppe 1: Zusammenhang von Jugendhilfe, Jugendpsychiatrie und Jugendstrafvollzug – Wo finden Ausgrenzung oder Integration in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie heute statt?
- Arbeitsgruppe 2: Welche Denkmodelle und Ansätze bestimmen die Jugendpsychiatrie und die Jugendhilfe (z. B. medizinisches Krankheitsmodell)?
- Arbeitsgruppe 3: Geschlechtsspezifische Reaktionsformen von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie
- Arbeitsgruppe 4: Was können systemische Ansätze in Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe bewirken?
- Arbeitsgruppe 5: Vernetzung und Aufbau integrierter Beratungs- und Betreuungsangebote.

Positionspapier der Vereinigung der Leiter des Strafvollzuges der DDR e.V. (vom 7.4.1990)

Nach intensiver Vorbereitungsarbeit gründete sich am 7. April 1990 an der Fachschule des MfIA „Heinrich Rau“ Radebeul die „Vereinigung der Leiter der Einrichtungen des Strafvollzuges der DDR e.V.“.

Der Bildung der Vereinigung gingen folgende Überlegungen und Erkenntnisse voraus:

- Die politische Wende in der DDR bringt für jeden gesellschaftlichen Bereich neue Rahmenbedingungen, unter denen die weitere Entwicklung verläuft. Es wurde aber damit in erster Linie für alle der Entwicklungsanstöße, der entscheidende Impuls und dadurch die neuen realen Möglichkeiten gegeben.

Die Entwicklungsprozesse müssen *innerhalb* der gesellschaftlichen Bereiche *eigendynamisch* vorangetrieben werden. Vor dieser Aufgabe steht auch der Strafvollzug der DDR.

Das beschleunigte allgemeine Entwicklungstempo in Richtung Vereinigung der beiden deutschen Staaten erfordert zwingend von den einzelnen gesellschaftlichen Bereichen, ebenfalls beschleunigt – von einer kritischen Analyse der Lage ausgehend – Veränderungen, tiefgreifende Reformen und qualitative Erneuerungen vorzunehmen. Nur dadurch kann zugleich für den Vereinigungsprozess der beiden deutschen Staaten von dem jeweiligen gesellschaftlichen Bereich gesichert werden, daß Bewährtes sowie anerkannte Ergebnisse der eigenen Arbeit und vorhandene wertvolle Erkenntnisse und Erfahrungen für die weitere Entwicklung mit eingebracht werden können.

- Die Mehrheit der Strafvollzugsangehörigen der DDR ist gewillt, umfassend ihre Gedanken und praktischen Erfahrungen in den gesellschaftlichen Erneuerungsprozeß einzubringen.

Die Teilnehmer des Gründungskongresses betrachten es als ihre Pflicht, ihren Personalbestand besonders in dieser Hinsicht aktiv zu vertreten.

- Neben den vorhandenen dienstlichen Bedingungen müssen auch für die Strafvollzugsangehörigen, vor allem für ihre fachlich kompetenten Vertreter neue organisatorische Formen freier demokratischer Meinungsäußerung geschaffen werden.
- Besonders für den Strafvollzug der DDR ist die richtige Darstellung in der Öffentlichkeit durch zuständige Vertreter auf der Grundlage der an der Basis bestehenden Erkenntnisse und Auffassungen wichtig.

Auch der Strafvollzug der DDR hat durch die bis zur Wende alles beherrschende Sicherheitskonzeption des Staates in sei-

ner Ausgestaltung und Entwicklung sehr gelitten. Die in diesem Zusammenhang untersagte Öffentlichkeitsarbeit führte zu unklaren Vorstellungen großer Teile der Bevölkerung über die Aufgaben des Strafvollzuges. Es fehlen zum Beispiel in der Öffentlichkeit Kenntnisse zum Berufsbild und zum Tätigkeitsfeld des Strafvollzugsangehörigen sowie dessen entsprechende soziale Anerkennung.

- Über die bestehenden dienstlichen Strukturen wurde seit der politischen Wende in der DDR noch nicht der erforderliche Nachweis – vor allem auch in der Öffentlichkeit – erbracht, daß über diese Strukturen allein den genannten Erfordernissen der Entwicklung und Erneuerung umfassend Rechnung getragen werden kann.

Die „Vereinigung der Leiter der Einrichtungen des Strafvollzuges der DDR e.V.“ will ergänzend und auch gesondert in der ihr möglichen Weise dazu mit beitragen. Sie übernimmt keine Aufgaben der gewerkschaftlichen Interessenvertretung.

Die Teilnehmer des Gründungskongresses vertreten die Auffassung, daß Ausgangspunkt aller Überlegungen zur Reform und Neugestaltung des Strafvollzuges der DDR eine kritische Bestandsaufnahme der bisherigen Entwicklung in diesem Bereich die Voraussetzung ist. Es besteht der Eindruck, daß eine solche Analyse bisher nicht vorgenommen wurde.

Des weiteren müssen die bestehenden materiell-technischen und personellen Bedingungen des Strafvollzuges im Vergleich mit dem international erreichten Entwicklungsstand (insbesondere in den westeuropäischen Staaten) und im Zusammenhang mit den künftigen anspruchsvollen Aufgaben des Strafvollzuges erfaßt werden.

Viele mit der tiefgreifenden Krise der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR verbundene Erscheinungen haben sich wie in einem Brennspeigel in adäquater Weise auch im Strafvollzug gezeigt. Die gesellschaftlichen Erschütterungen und Veränderungen werden in den Strafvollzugseinrichtungen durch Unruhen im Strafgefängnisbestand, Streiks, ultimativen Forderungen usw. reflektiert.

Dringend erforderlich sind die Erarbeitung und breite Diskussion von Leitlinien zur künftigen Entwicklung und Organisationsform des Strafvollzuges, die zu Vorschlägen für eine Neustrukturierung sowie zu entsprechenden Gesetzesvorlagen führen müssen.

Mit dem allgemeinen Übergang der DDR vom Sicherheitsstaat zum Rechtsstaat muß auch der Strafvollzug vom Sicherheitsorgan zu einem Rechtspflegeorgan umgestaltet werden. Es sind gleichzeitig die Zusammenhänge und Erfordernisse herauszuarbeiten, die sich für den Strafvollzug aus der Entwicklung zu einem einheitlichen deutschen Staat und dem Übergang zur Marktwirtschaft ergeben.

Die genannten Aufgaben erfordern die umfassende, interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Fachleute sowie die breite Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, insbesondere der Kirchen.

Angesichts der in anderen gesellschaftlichen Bereichen bereits vorhandenen hohen Entwicklungsdynamik darf bei der Umgestaltung des Strafvollzuges der DDR kein Tempoverlust zugelassen werden. Dazu will die „Vereinigung der Leiter der Einrichtungen des Strafvollzuges der DDR e.V.“ über ihre spezifischen Wirkungsmöglichkeiten einen maximalen Beitrag leisten.

Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege

Unter diesem Titel legte 1989 die Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ) im Rahmen ihrer Schriftenreihe Kriminologie und Praxis (KUP) die Dokumentation einer entsprechenden Fachtagung „Datensammlung und Akten in der Strafrechtspflege als Basis für Kriminologische Forschung und Kriminalpolitik“ vor. Die Tagung, die gemeinsam vom Generalbundesanwalt – Dienststelle Bundeszentralregister – und der Kriminologischen Zentralstelle ausgerichtet worden ist, hat vom 20.-22. Februar 1989 an jener Dienststelle in Berlin stattgefunden. An der Tagung haben Fachleute aus den Statistischen Ämtern und dem Bundeszentralregi-

ster, den Justizministerien und dem Bundeskriminalamt, aus dem Kreis der Datenschutzbeauftragten sowie aus der kriminologischen Forschung teilgenommen.

Der vorliegende, insgesamt 346 Seiten umfassende Band, der vom Direktor der Kriminologischen Zentralstelle, Dr. Jörg-Martin Jehle, herausgegeben wurde, enthält die überarbeiteten und zum Teil erheblich erweiterten Referate sowie ausführliche Diskussionsberichte. Er ist im einzelnen in fünf Themenbereiche gegliedert, die von insgesamt 17 Referaten behandelt werden:

- I. Amtliche Datensammlungen in der Strafrechtspflege. Die Situation in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in der Schweiz
- II. Datensammlungen in der Strafrechtspflege als Datenpool für Praxis, Politik und Wissenschaft
- III. Aggregierte Daten zur Rückfalldelinquenz
- IV. Diskussion zur Nutzbarkeit amtlicher Datensammlungen in der Strafrechtspflege
- V. Akten als Datenmaterial für die Forschung

Der Band schließt mit Angaben über die Teilnehmer der Tagung. Ihnen ist zu entnehmen, daß auch der Leiter der Sektion Rechtspflege des schweizerischen Bundesamtes für Statistik und sein Stellvertreter, ein Staatsanwalt des österreichischen Bundesministeriums für Justiz sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des niederländischen Justizministeriums an der Tagung teilgenommen haben.

Die bibliographischen Angaben des im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Adolfsallee 32, 6200 Wiesbaden, erschienenen Bandes lauten:

Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege: Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik. Kriminologische Zentralstelle e.V. Hrsg. von Jörg-Martin Jehle (Kriminologie und Praxis Bd. 4). Wiesbaden: Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle e.V. 1989

Zwanzig Jahre Aktionsgemeinschaft Sozialisation e.V., Würzburg

Unter diesem Titel hat die Aktionsgemeinschaft Sozialisation e.V., Fuchsleinstr. 1, 8700 Würzburg, eine 64seitige Broschüre als Festschrift herausgebracht. Für die Redaktion zeichnet Arnold Köpcke-Duttler verantwortlich. Die Schrift enthält neben einer Reihe von Grußworten – des Vorsitzenden der Aktionsgemeinschaft sowie Amtsträgern, die auf örtlicher, regionaler und Landesebene mit der Tätigkeit dieses Vereins verbunden sind – Berichte über die bisher geleistete Arbeit sowie darüber hinausweisende, allgemeine Beiträge zur Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik. Über die Tätigkeit der 1969 gegründeten Aktionsgemeinschaft Sozialisation e.V. (AGS) informieren:

- Jörg Töppner: Zwanzig Jahre AGS – Achtzehn Jahre AGS-Haus
- Heinz Sannwald: Soziale Trainingskurse in Würzburg 1979-1989
- Waltraud Harth-Peter: Chronik der AGS

Den Beiträgen ist zu entnehmen, daß die AGS eine Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft unterhält und Soziale Trainingskurse für Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren durchführt. Die Broschüre enthält darüber hinaus Informationen über den Vorstand, die hauptamtlichen Mitarbeiter und den wissenschaftlichen Beirat der AGS.

Folgende allgemeinen Beiträge sind in der Festschrift abgedruckt:

- Werner Spiehl: „Die ambulante Bewegung“. Möglichkeiten und Probleme einer neuen Sanktionsform
- Max Busch: Gedanken zur Zukunft der Kriminalpolitik
- Arnold Köpcke-Duttler: Gedanken zur öffentlichen Erziehung im Werk des Rechtsphilosophen und Strafrechtlers Gustav Radbruch

Situation der Opfer von Straftaten

Zu diesem Thema richtete am 26.1.1990 die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag an die Bundesregierung eine Große Anfrage, die insgesamt 36 Einzelfragen zur Lage der Opfer von Gewalttaten, zur Ausgestaltung und Anwendung des Opferentschädigungsgesetzes sowie zu Hilfeleistungen privater Organisationen an Kriminalitätsoffer umfaßt (Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/6318). Die Große Anfrage ist in folgende Themenbereiche gegliedert:

- I. Allgemeines
- II. Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit
- III. Weitere Einbeziehung von Ausländern, Fortgeltung des Territorialprinzips
- IV. Tätigkeit von Hilfsorganisationen
- V. Einzelfragen

Die Große Anfrage wird wie folgt eingeleitet:

Das Opferentschädigungsgesetz, das der Deutsche Bundestag aufgrund einer Initiative der sozial-liberalen Bundesregierung 1976 einstimmig beschlossen hat, begründet erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einen staatlichen Entschädigungs- und Versorgungsanspruch für Opfer von Straftaten. Das Gesetz stellt einen Meilenstein in der sozialstaatlichen Gesetzgebung dar. Der Staat anerkennt seine besondere Verantwortung für Personen, die durch eine vorsätzliche Gewalttat geschädigt werden. Ihnen werden derselbe Schutz gewährt und dieselben Leistungen zugesprochen, die das Bundesversorgungsgesetz für die Opfer des Krieges und ihre Hinterbliebenen vorsieht.

In jüngster Zeit häufen sich Äußerungen, daß das Opferentschädigungsgesetz sein Ziel, insbesondere bei den Schwerstverletzten einer Gewalttat, nicht erreicht und deshalb den berechtigten Interessen der Opfer in vielen Fällen nicht gerecht wird. Hilfsorganisationen wie der Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland, Hanau, und der Weiße Ring e.V., Mainz, weisen darauf hin, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts habe „das Opferentschädigungsgesetz gerade in Fällen der Schwerstkriminalität zu Lasten der Opfer zur Bedeutungslosigkeit verurteilt“. So hat das Bundessozialgericht die Entschädigung eines Mannes abgelehnt, der infolge einer Schußverletzung am Kopf bleibende Verletzungen erlitten hat und zum Pflegefall geworden ist. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Opfer sei nicht in der Lage, den Nachweis zu führen, der unbekannte Schütze habe vorsätzlich gehandelt und es habe sich nicht um einen Unfall gehandelt. Hinzu komme, daß das Opferentschädigungsgesetz „die Opfer von Straftaten häufig gegen ihren Willen in einen Verwaltungsvorgang zugunsten der Krankenkasse zwingt“. Das Gesetz „bringe den Opfern von Straftaten nichts, vielmehr sei es ein bloßes Krankenkassengesetz“.

Als Folge dieser Kritik ist bereits der Vorwurf zu hören, daß hilfsbedürftigen Straftätern bisweilen mehr staatliche Unterstützung zuteil werde als manchem ihrer hilfebedürftigen Opfer. Da die ernsthafte Bemühung um die Resozialisierung straffällig gewordener Bürger zugleich präventive Opferhilfe ist, ist eine derartige Polarisierung weder sachgerecht noch hilfreich. Gleichwohl ist die mit dieser Kritik verbundene Einschätzung der Situation der Opfer von Straftaten ernstzunehmen.

Darüber hinaus wird zunehmend anerkannt, daß über die materielle Schadenswiedergutmachung hinaus auch die psychosoziale Beratung und Unterstützung der Opfer im Anschluß an die erlittene Straftat eine staatliche Aufgabe darstellt. Der Staat hat in seiner Schutzfunktion versagt, wenn ein Bürger Opfer einer Straftat wird. Daraus resultiert die Verpflichtung des Staates, hilfsbedürftige Opfer umfassend zu unterstützen. Die Zielsetzungen des Strafverfahrens erlauben es nicht – ungeachtet der Regelung des Opferschutzgesetzes – den Bedürfnissen des Opfers nach einer psychischen Restabilisierung umfassend entgegenzukommen. Andererseits ist aus der praktischen Arbeit von Opferberatungsstellen sowie aus einer Befragung von Opfern von Straftaten in Hanau bekannt, daß bei den Opfern ein solches Bedürfnis nach psychischer Wiederherstellung vorrangig besteht.

Es ist daher nach Auffassung der Fraktion der SPD an der Zeit, auch im politischen Raum die Rechtswirklichkeit des Opferentschädigungsgesetzes kritisch zu hinterfragen und darüber nachzudenken, wie die psychische und soziale Situation der Opfer von Straftaten zu verbessern ist. In diese Aufarbeitung ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg zur Entschädigungsleistung an ausländische Mitbürger und deutsche Staatsbürger, sofern sie Opfer von Gewalttaten im Ausland werden, einzubeziehen.

Hafturlaub und Rückkehrquote im Saarland

Der Abgeordnete Hans Ley (CDU) richtete eine Reihe von Fragen betr. Hafturlaub und Rückkehrquote an die Landesregierung. Sie wurden am 22.12.1988 (Landtag des Saarlandes, Drucksache 9/2031 [9/1885], ausgegeben am 12.1.1989) wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung des Fragestellers:

„In den vergangenen Wochen ist es in der Öffentlichkeit und in den Medien vor dem Hintergrund von Verbrechen unter Beteiligung von Hafturlaubern verstärkt zu Diskussionen gekommen.“

Wie vielen Personen ist in wie vielen Fällen in den Jahren 1986, 1987 und 1988 (bis zum Beantwortungszeitraum) Hafturlaub im Saarland gewährt worden?

Zu Frage 1:

In den Jahren 1986 bis 1988 wurde Hafturlaub wie folgt erteilt:

Jahr	Zahl der Beurlaubungen	Zahl der beurl. Gef.
------	------------------------	----------------------

a) im geschlossenen Erwachsenenvollzug

1986	2 063	428
1987	2 113	411
1988	840	223
bis 31.10.		

b) im offenen Erwachsenenvollzug:

1986	1 218	111
1987	1 627	176
1988	3 452	244
bis 31.10.		

c) im Jugendvollzug

1986	921	187
1987	822	147
1988	691	136
bis 31.10.		

d) im Vollzug insgesamt

1986	4 202	726
1987	4 562	734
1988	4 983	603
bis 31.10.		

Wie viele der Hafturlauber sind nach Ablauf ihres Urlaubs nicht mehr in die Justizvollzugsanstalten zurückgekehrt? (bitte aufschlüsseln nach den Jahren 1986, 1987 und 1988 und prozentualem Anteil)

Zu Frage 2:

Von den Hafturlaubern sind bei Urlaubsende nicht oder nicht rechtzeitig (d.h. 24 Stunden nach Urlaubsende) zurückgekehrt:

Jahr	Anzahl der Nichtrückkehrer	im Verhältnis zur Zahl der Beurlaubungen
------	----------------------------	--

a) im geschlossenen Erwachsenenvollzug

1986	22	1,07 %
1987	36	1,70 %
1988	20	2,38 %
bis 31.10.		

b) im offenen Erwachsenenvollzug

1986	2	0,16 %
1987	3	0,18 %
1988	4	0,11 %
bis 31.10.		

c) im Jugendvollzug

1986	16	1,74 %
1987	18	2,19 %
1988	13	1,88 %
bis 31.10.		

d) im Vollzug insgesamt

1986	40	0,95 %
1987	57	1,25 %
1988	37	0,74 %
bis 31.10.		

Wegen welcher Verbrechen oder Vergehen waren die nicht zurückgekehrten Hafturlauber verurteilt worden?

Zu Frage 3:

Die Zusammenstellung für die erbetenen Angaben für die Jahre 1986 bis 1988 wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich. Daher werden im folgenden lediglich die Straftaten der im Jahre 1988 nicht zurückgekehrten Hafturlauber mitgeteilt:

Zahl der Nicht-rückkehrer	verurteilt wegen
24	Diebstahl (einschl. schweren Diebstahls) davon zugleich 1 mit Fahnenflucht 1 mit falscher uneidl. Aussage 1 mit versuchtem Raub 1 mit Rauschtat
2	Widerstand und Körperverletzung
2	Sexualdelikt
2	Raub (einschl. schweren Raubes)
2	Betrug
2	Straßenverkehrgefährdung
1	Gefangenemeuterei
1	Trunkenheit im Verkehr
1	Verstoß gegen das BtMG

Wie viele der nicht zurückgekehrten Hafturlauber sind von den Ermittlungsbehörden im nachhinein wieder gefaßt worden? (bitte nach den Jahren 1986, 1987 und 1988 aufschlüsseln) Wie viele der nicht zurückgekehrten Hafturlauber befinden sich noch auf freiem Fuß?

Zu Frage 4:

Die Justizvollzugsanstalten erfassen nur die Zahl der im jeweiligen Kalenderjahr nicht freiwillig bzw. verspätet (d.h. 24 Stunden nach Urlaubsende) in die Anstalt zurückgekehrten Gefangenen.

In den Zahlen eines Kalenderjahres sind daher unter Umständen auch Gefangene erfaßt, die im Vorjahr als Nichtrückkehrer registriert worden sind, so daß aus der Zahl der Nichtrückkehrer im Vergleich zu der Zahl der Festgenommenen nicht genau auf die Zahl der noch flüchtigen Gefangenen geschlossen werden kann.

Im Berichtszeitraum sind festgenommen worden bzw. haben sich selbst gestellt:

Jahr	a) Erwachsenenvollzug	b) Jugendvollzug
1986	18	16
1987	35	15
1988	18	15

Von den im Jahre 1988 beurlaubten Gefangenen, die nach Urlaubsende nicht zurückgekehrt sind, befinden sich noch sechs Gefangene auf freiem Fuß. Die Zahlen aus den Jahren 1986 und 1987 sind nicht erfaßt und nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand feststellbar.

Inwieweit verfügt die Landesregierung über Erkenntnisse von Verbrechen und Vergehen, die von Hafturlaubern

- a) während ihres Hafturlaubs
- b) nach nichterfolgter Rückkehr aus dem Hafturlaub verübt wurden? Um welche Verbrechen und Vergehen handelt es sich gegebenenfalls?

Zu Frage 5:

Straftaten während eines Hafturlaubs oder nach Nichtrückkehr aus dem Urlaub werden weder in der polizeilichen noch in der Strafverfolgungsstatistik gesondert erfaßt.

Daten von gesichertem und verlässlichem Aussagewert stehen daher nicht zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Untersuchungshaft

Die Abgeordneten Prof. Dr. Pick, Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Becker-Inglau, Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Vogel und die Fraktion der SPD haben am 14.3.1990 folgende Kleine Anfrage an die Bundesregierung gerichtet (Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/6708):

„Der Vollzug der Untersuchungshaft ist eines der ‚trübsten Kapitel‘ des Strafrechts. Die Untersuchungshaft gehört zu den schwerwiegendsten Eingriffen in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Menschen, die als unschuldig zu gelten haben, werden aufgrund einer richterlichen Entscheidung aus ihren familiären und beruflichen Bezügen herausgerissen und für ungewisse Zeit in Untersuchungshaft genommen. Diese Haftform wird von ihnen wegen des Fehlens von Arbeits-, Lockerungs- und Urlaubsmöglichkeiten und wegen der besonderen Besuchs- und Briefkontrolle oft bedrückender empfunden als die eigentliche Strafhaft.

Gleichwohl ist der Untersuchungshaftvollzug bislang gesetzlich nur völlig unzureichend geregelt. § 119 StPO stellt weiterhin eine Blankettvollmacht dar, die mit dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot für Eingriffsnormen nicht zu vereinbaren ist. Das Fehlen einer eingehenden gesetzlichen Regelung hat dazu geführt, daß die Justizminister und -senatoren der Länder für den Vollzug der Untersuchungshaft bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften vereinbart haben, und zwar in der Untersuchungshaftvollzugsordnung. Demgegenüber ist die Rechtsstellung des Strafgefangenen im Strafvollzugsgesetz geregelt. Dieses Gesetz gibt der Vollzugsbehörde auf, die Zeit der Freiheitsentziehung für die Wiedereingliederung zu nutzen. Zu Recht wird deshalb darauf hingewiesen, daß der Untersuchungsgefangene – trotz der gesetzlichen Unschuldsvermutung – gegenüber dem Strafgefangenen, dessen Schuld rechtskräftig festgestellt worden ist, tatsächlich und in seiner Rechtsstellung erheblich benachteiligt wird.

Nach Auffassung der SPD-Bundestagsfraktion besteht deshalb die dringende verfassungsrechtliche wie sozialstaatliche Verpflichtung, den Vollzug des richterlich angeordneten Freiheitsentzuges vor einer eventuellen Verurteilung in ihren Auswirkungen für den Beschuldigten unter Beachtung des Zwecks der Verfahrenssicherung durch eine gesetzliche Regelung so schonend wie möglich auszugestalten.

Der Strafvollzugausschuß der Länder hat bereits 1978 übereinstimmend darauf hingewiesen, daß eine weitere Zurückstellung der Arbeiten an einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz nicht zu vertreten sei. Dieser Auffassung ist der Bundesminister der Justiz beigetreten. Noch in der Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages am 16. Juli 1983 hat er mitgeteilt, eine gesetzliche Regelung des Untersuchungshaftvollzuges bedürfe dringend der Förderung und ein solches Vorhaben werde in der laufenden Legislaturperiode vorgelegt. Gleichwohl ist bis heute ein Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges in den Deutschen Bundestag nicht eingebracht worden.“

Die kleine Anfrage enthält im einzelnen zwölf Fragen, die in der folgenden Antwort des Bundesministers der Justiz vom 28. März 1990 (II B 2 – 4420/4-24 0182/90 –) wiedergegeben sind:

„Namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der SPD-Bundestagsfraktion, daß der Untersuchungshaftvollzug in § 119 StPO bislang gesetzlich nur völlig unzureichend geregelt ist? Wenn ja, wie sollte dieses Defizit beseitigt werden?

1. Antwort:

Der Vollzug der Untersuchungshaft ist nicht ausschließlich in § 119 StPO geregelt. Weitere gesetzliche Regelungen über das Arbeitsentgelt im Vollzug der Untersuchungshaft befinden sich in § 177 StVollzG. Ferner gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den unmittelbaren Zwang gemäß § 178 StVollzG auch für den Vollzug der Untersuchungshaft.

Die grundlegende Regelung für die Ausgestaltung der Untersuchungshaft bestimmt in § 119 Abs. 3 StPO, daß dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert. Ergänzend bestimmt Absatz 4 der Vorschrift, daß der Untersuchungsgefangene sich Bequemlichkeiten und Beschäftigungen auf seine Kosten verschaffen darf, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Vollzugsanstalt stören. Das Bundesverfassungsgericht bewertet in ständiger Rechtsprechung die Regelung des § 119 Abs. 3 StPO als eine verfassungsrechtlich zureichende gesetzliche Grundlage für Einschränkungen der grundrechtlichen Freiheiten des Untersuchungsgefangenen.

Die Bundesregierung sieht eine umfassende und detaillierte gesetzliche Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft als kriminalpolitisch wünschenswert an. Das Bundesministerium der Justiz bereitet den Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vor, das an die Stelle der vorgenannten gesetzlichen Regelungen treten und eine umfassende Regelung für den Vollzug der Untersuchungshaft enthalten soll.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die 1978 übereinstimmend gefaßte Entschließung des Strafvollzugausschusses der Länder, daß eine weitere Zurückstellung der Arbeiten an dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz nicht zu vertreten sei?
3. Hält die Bundesregierung an ihrer 1983 geäußerten Auffassung fest, daß eine gesetzliche Regelung des Untersuchungshaftvollzuges dringend der Förderung bedürfe? Wenn ja, wo sieht die Bundesregierung den besonderen Handlungsbedarf?
4. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang getroffen, um den Vollzug der Untersuchungshaft auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen?

2.-4. Antwort:

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest. Besonderer Handlungsbedarf besteht in einer Neuregelung der Kompetenzverteilung zwischen Haftrichter und Anstaltsleiter, einer übersichtlichen Ausgestaltung der Rechtsbehelfe gegen Vollzugsmaßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft sowie einer eingehenden gesetzlichen Regelung der Stellung des Untersuchungsgefangenen.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Arbeitsentwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes im Jahre 1986 den Landesjustizverwaltungen zur Stellungnahme übersandt. Bis Juni 1989 sind von neun Landesjustizverwaltungen Stellungnahmen eingegangen. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Auf dieser Grundlage wird eine Neufassung vorbereitet.

Die Bundesregierung bewertet die vorgenannte Entschließung des Strafvollzugausschusses der Länder als eine deutliche Willensäußerung der Landesjustizverwaltungen für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz. Die Arbeiten an diesem Vorhaben sind im Bundesministerium der Justiz nicht zurückgestellt worden. Angesichts anderer dringender Arbeiten können sie jedoch nur im Rahmen des Möglichen gefördert werden.

5. Welches sind die Gründe dafür, daß die Bundesregierung bislang dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf noch nicht vorgelegt hat?

6. Ist die Bundesregierung bereit und in der Lage, einen Gesetzentwurf zur Regelung des Untersuchungshaftvollzuges noch in dieser Legislaturperiode vorzulegen?

5. u. 6. Antwort:

Die Bundesregierung hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch andere Gesetzesvorhaben von einer dringenden Förderung abhängig sind. Zudem hängen die weiteren Arbeiten an einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz von der Ausarbeitung datenschutzrechtlicher Ergänzungen ab. Diese Regelungen werden derzeit im Rahmen eines Vorhabens zur datenschutzrechtlichen Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes vorbereitet und dann in die laufenden Arbeiten an dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz einbezogen. Mit Rücksicht auf diese Bedingungen kommt die Vorlage eines Regierungsentwurfs in dieser Legislaturperiode nicht mehr in Betracht.

7. Wie viele Frauen, wie viele Männer befinden sich z.Zt. in Untersuchungshaft?

Wie haben sich diese Zahlen in den letzten drei Jahren entwickelt?

7. Antwort:

Nach der monatlichen Belegungsstatistik befanden sich am 31. Oktober 1989 676 Frauen und 11.969 Männer in Untersuchungshaft.

Die Entwicklung der Stichtagsbelegung jeweils zum 31. Oktober der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Frauen	Männer
1986	590	10.960
1987	632	11.162
1988	632	11.307
1989	676	11.969

8. Wie viele Frauen, wie viele Männer werden jährlich in Untersuchungshaft aufgenommen?

Wie haben sich diese Zahlen in den letzten drei Jahren entwickelt?

8. Antwort:

Nach den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Statistiken wurden im Jahre 1988 4.598 Frauen und 69.181 Männer in den Justizvollzugsanstalten als Zugänge gezählt. Für 1989 liegen die Ergebnisse der Statistik noch nicht vor.

Die Entwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Frauen	Männer
1985	4.586	71.864
1986	4.177	68.174
1987	4.386	67.794
1988	4.598	69.181

Unter Zugängen werden nach Nr. 7 der Vollzugsgeschäftsordnung nicht nur Personen verstanden, die der Anstalt zum Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme zugeführt werden, sondern auch solche Gefangene, die nach einer vorübergehenden Abwesenheit zurückkehren oder im Anschluß an eine Freiheitsentziehung zur weiteren Freiheitsentziehung in der Anstalt – auch nur vorübergehend – verbleiben. In den vorstehend aufgeführten Zahlen können deshalb in geringem Umfang Mehrfachzählungen enthalten sein.

9. Wie viele Untersuchungshaftanstalten gibt es in der Bundesrepublik Deutschland?

Handelt es sich dabei um Justizvollzugsanstalten, die ausschließlich für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständig sind?

9. Antwort:

Die Vollstreckungspläne der Bundesländer sehen für den Vollzug der Untersuchungshaft 130 Vollzugseinrichtungen vor, von

denen 98 als selbständige Justizvollzugsanstalten geführt werden. Von den 130 Vollzugseinrichtungen sind 115 zugleich für mindestens eine, oft aber für mehrere andere Formen des Freiheitsentzuges zuständig: 94 sind zugleich für Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Strafarrest, 67 zugleich für Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, 82 zugleich für Abschiebungshaft und 97 zugleich für Zivilhaft zuständig.

10. Ist in diesen Untersuchungshaftanstalten der Trennungsgrundsatz (§ 119 Abs. 1 Satz 2 StPO) ausreichend gewährleistet?

10. Antwort:

§ 119 Abs. 1 Satz 2 StPO schreibt vor, daß der Untersuchungsgefangene von Strafgefangenen – soweit möglich – getrennt zu halten ist. Die ausreichende Verwirklichung dieses Grundsatzes läßt sich nur unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Verhältnisse in den Justizvollzugsanstalten beurteilen. Hierüber liegen der Bundesregierung keine hinreichenden Erkenntnisse vor.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die in den Untersuchungshaftvollzugsanstalten erbrachten Angebote von Arbeit und sozialen Hilfen, für Fortbildung und Freizeit?

11. Antwort:

Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, der sozialen Hilfe und der Angebote für Fortbildung und Freizeit in der Untersuchungshaft wünschenswert ist. Sie hat zu berücksichtigen, daß die Verbesserungen mit erheblichem finanziellen Mehraufwand einhergehen, der von den Ländern aufgebracht werden muß.

12. Trifft es zu, daß ein Untersuchungsgefangener – im Unterschied zum Strafgefangenen – keinen finanziellen Ausgleich erhält, wenn die Untersuchungshaftanstalt nicht in der Lage ist, ihn angemessen mit Arbeit zu versorgen?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Ungleichbehandlung?

12. Antwort:

Die in § 45 StVollzG zum Ausgleich für Arbeitslosigkeit oder Krankheit für den Vollzug der Freiheitsstrafe vorgesehene Ausfallentschädigung ist bisher mit Rücksicht auf die hierdurch entstehenden Kosten nicht in Kraft gesetzt worden. Insoweit besteht kein Unterschied in der Lage der Strafgefangenen und der Untersuchungsgefangenen. Nach § 46 StVollzG, der in der Übergangsfassung des § 199 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG in Kraft gesetzt wurde, erhält ein Strafgefangener jedoch ein angemessenes Taschengeld, wenn er ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält und bedürftig ist. Eine vergleichbare Regelung besteht derzeit für Untersuchungsgefangene nicht.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch dem Untersuchungsgefangenen ein Taschengeld gewährt werden sollte, wenn er ohne Verschulden bedürftig ist. Eine entsprechende Regelung ist in dem Arbeitsentwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes zur Diskussion gestellt worden. Die Einführung landesrechtlicher Vorabregelungen wird derzeit unter den Landesjustizverwaltungen erörtert.

Engelhard“

Aus der Rechtsprechung

Anmerkung

zum Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 6. Juli 1989
(2 O 83/89), abgedruckt in ZfStrVo 1990, S. 55

Das LG Karlsruhe vertritt die Auffassung, daß sich die Pfändbarkeit des Eigengeldes nach der Pfändbarkeit der Bezüge richte, aus denen das Eigengeld gebildet wurde. Da im vorliegenden Fall das Eigengeld gemäß § 52 StVollzG aus übriggebliebenem Arbeitsentgelt gutgeschrieben worden war (zu weiteren Möglichkeiten der Eigengeldbildung s. § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG und vgl. Nr. 3 der VV zu § 83 StVollzG), dürfe es gemäß § 850 ZPO nur nach Maßgabe der §§ 850 a bis k ZPO gepfändet werden, soweit nicht § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG mit der Folge des Pfändungsverbots eingreift.

Es überrascht eigentlich, daß dieser Gedankengang bei der Frage der Pfändbarkeit des Eigengeldes nicht bereits häufiger Anwendung (bzw. mehr Anhänger) gefunden hat, entspricht er doch exakt der überwiegenden Auffassung bezüglich der (Un-) Pfändbarkeit des Hausgeldes gemäß § 47 StVollzG (KG, Beschl. vom 16.6.1983 – 5 Ws 108/83 Vollz –; OLG Hamm NSTZ 1984, 432; OLG Karlsruhe NSTZ 1985, 430; OLG Stuttgart NSTZ 1986, 47; OLG München NSTZ 1987, 45; OLG Celle NSTZ 1988, 334; s. auch Pécic, in: AK-StVollzG, 2. Aufl. 1982, § 47 Rdnr. 4; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG-Kommentar, 4. Aufl. 1986, § 47 Rdnr. 1; Hornung, Pfändung der Bezüge und Gelder von Gefangenen, in: Rechtspflegejahrbuch 1985, 365, 373). Vielleicht liegt es – wenn man nicht wie Fluhr (Zur Pfändbarkeit der Forderungen des Strafgefangenen, in: ZfStrVo 1989, 103), der entgegen der vorliegenden Gerichtsentscheidung mit beachtlichen, aber letztlich nicht durchgreifenden Argumenten darzulegen versucht (a.a.O., 106 f.), daß das Arbeitsentgelt nach dem Strafvollzugsgesetz nicht mit dem Arbeitseinkommen i.S.v. § 850 ZPO vergleichbar sei, meint, daß die Forderung des Gefangenen auf Auszahlung des aus dem Arbeitsentgelt stammenden Eigengeldes vorbehaltlich der Unpfändbarkeit nach § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG gemäß § 829 ZPO pfändbar sei – an dem Umstand, daß man hierdurch tatsächlich regelmäßig zu dem Ergebnis des Pfändungsschutzes einer Eigengeldauszahlungsforderung gelangen würde. Dieses Ergebnis entspräche nämlich nicht dem „gesetzgeberischen Willen“ (so auch Fluhr a.a.O., 107), wonach die Eigengeld-Vorschrift klarstelle, „daß Arbeitsentgelt ... als Eigengeld sowohl der Verfügung des Gefangenen als auch dem Zugriff seiner Gläubiger offen steht“ (Begründung des Gesetzesentwurfes zu § 48 [jetzt § 52 StVollzG]; Bundestagsdrucksache 7/918, 71).

So wird denn auch behauptet, daß das Eigengeld uneingeschränkt und unaufhebbar – also auch nicht gemäß § 850 k ZPO (s. dazu noch unten) pfändbar sei (Hornung a.a.O., 389; Calliess/Müller-Dietz a.a.O., § 52 Rdnr. 1; Stöber, Forderungspfändung, 8. Aufl. 1987, Rdnr. 134). Indes trifft es zwar zu, daß § 52 StVollzG nicht die Unpfändbarkeit des Eigengeldes bestimmt; jedoch erscheint es mangels entsprechender wörtlicher Gesetzesregelung unhaltbar, dieser Vorschrift zu entnehmen, daß sie die Anwendbarkeit der allgemeinen Pfändungsvorschriften ausschliesse (vgl. zur Bedeutung des „Willens des Gesetzgebers“ bei der Rechtsauslegung Engisch, Einführung in das juristische Denken, 1968, 88 f.).

Aber auch die durch das Gericht bejahte Anwendbarkeit des § 850 c ZPO überzeugt nicht (dasselbe gilt übrigens auch beim Hausgeld; s. dazu Matzke, in: Schwind/Böhm, StVollzG-Kommentar, 2. Aufl. 1990 – im Druck –, § 47 Rdnr. 6 f.). Denn der Anspruch des Gefangenen auf das Arbeitsentgelt und damit die Anwendbarkeit des § 850 c ZPO erlischt gemäß § 362 Abs. 1 BGB mit der Gutschrift auf dem Eigengeldkonto bzw. auf den sonstigen Gelderkonten (Haus- und Überbrückungsgeldkonten) des Gefangenen (vgl. OLG Hamm NSTZ 1988, 479, 480 m.N.). Bei dieser Sachlage sehen das Kammergericht (Beschl. vom 25.8.1987 – 5 Ws 209/87 Vollz –) und das OLG Saarbrücken (NSTZ 1988, 248 = ZfStrVo 1988, 249) die Voraussetzungen für einen Pfändungsschutz nach § 850 k ZPO analog und gelangen damit, sofern der Gefangene denn einen entsprechenden Antrag bei dem Vollstreckungsgericht stellt, regelmäßig zu demselben Ergebnis wie vorliegend das Landgericht Karlsruhe.

Michael Matzke

Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 14 GG; § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG; § 69 Abs. 1 StVollzG (Vergütungsanspruch für die Sendung von Musikwerken in Justizvollzugsanstalten)

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, daß der Gesetzgeber Urhebern für die Sendung von Musikwerken in Vollzugsanstalten keinen gesonderten Vergütungsanspruch gewährt (§ 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG).

Beschluß des BVerfG vom 11. Oktober 1988 – 1 BvR 743/86 u.a. –

Aus den Gründen:

...Im Ausgangsverfahren verlange die GEMA von dem beklagten Land Hessen für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1985 Vergütung für die Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musikwerke in Höhe von 30.874,42 DM.

Das Land unterhält 14 Justizvollzugsanstalten, eine Jugendarrest- und eine Jugendvollzugsanstalt. In deren Aufenthalts- und Gemeinschaftsräumen sind Fernsehgeräte, Audio- und Videorecorder, Tonbandgeräte, Plattenspieler und Filmprojektoren aufgestellt, mit denen auch geschützte Werke der von der Klägerin vertretenen Urheber wiedergegeben werden. Mit Hilfe zentraler Verteileranlagen werden bei einem Teil der Strafanstalten Musikdarbietungen in die Haftzellen übertragen. Seit dem Inkrafttreten des § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG n.F. verweigert das beklagte Land unter Hinweis auf diese Vorschrift jede Zahlung einer Vergütung.

Das Landgericht hat den Rechtsstreit ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt,

ob § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG insoweit verfassungsmäßig ist, als er den Wegfall der Vergütungspflicht für die Gefangenenbetreuung betrifft...

Die Vorlage ist zulässig...

Soweit § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Gefangenenbetreuung entfallen läßt, ist die Vorschrift mit dem Grundgesetz vereinbar. Sie wird der Eigentums- und Vermögensgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gerecht...

I.

Eine ... weite Interpretation versteht unter „Veranstaltungen“ im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG jede öffentliche Musikwiedergabe (vgl. Melichar, in: Schricker a.a.O., Rdnr. 23). Für den Bereich der Gefangenenbetreuung wären das nicht nur der Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen in Gemeinschaftsräumen von Justizvollzugsanstalten (vgl. dazu BRDrucks. 370/82; in diesem Sinne auch der Vorlagebeschluß), sondern auch die Übertragung aktuell gesendeter sowie gespeicherter Musikwerke in die Zellen und die Aufzeichnung von Musikwerken mittels anstaltseigener Recorder.

Zu dem „bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen“, für den die Privilegierung gälte, würden nicht nur die Insassen der Haftanstalten, sondern auch deren Besucher zu rechnen sein, die in aller Regel mit den Häftlingen persönlich verbunden sind (vgl. § 15 Abs. 3 UrhG, wonach in einem solchen Fall die Öffentlichkeit fehlt). Das würde zur Folge haben, daß etwa Geburtstagsfeiern der Gefangenen mit Angehörigen oder Freunden ebenso vergütungsfrei wären wie die tägliche Dauernutzung in den Vollzugsanstalten, bei welcher das finanzielle Schwergewicht der Regelung liegt.

II.

Selbst bei dieser Auslegung befindet sich die Norm in Einklang mit dem Grundgesetz. Die Vorlagefrage ist zu bejahen.

1. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze, an denen die streitige Regelung zu messen ist, sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 31, 229 – Schulbuch; BVerfGE 49, 382 – Kirchenmusik) im wesentlichen geklärt. Die

Verfassungsmäßigkeit der zur Prüfung gestellten Vorschrift ist an Art. 14 GG zu messen. Das Urheberrecht und die daraus abgeleiteten vermögenswerten Rechte sind Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Eigentum ist die Zuordnung eines Rechtsguts zu einem Rechtsträger. Dies bedarf, um praktikabel zu sein, notwendigerweise der rechtlichen Ausformung durch den Gesetzgeber. Das gilt in besonderem Maße für das geistige Eigentum, da – nicht zuletzt angesichts der Natur der Urheberleistung – ein unmittelbares tatsächliches Band zwischen dem Urheber und dem Werknutzer in einer Vielzahl von Fällen fehlt.

Bei dieser nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vorzunehmenden Ausgestaltung hat der Gesetzgeber einen verhältnismäßig weiten Entscheidungsraum (vgl. BVerfGE 21, 73 (83)). Auch dieser unterliegt jedoch Schranken. Der Gesetzgeber hat einerseits zu berücksichtigen, daß das Eigentum privatnützlich auszugestalten ist und seine Nutzung dem Eigentümer finanziell eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen soll (vgl. BVerfGE 46, 325 (334); 50, 290 (362)). Er hat dem Urheber die vermögenswerten Ergebnisse seiner schöpferischen Leistung grundsätzlich zuzuordnen und dessen Freiheit zu gewährleisten, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können.

Richtschnur der inhaltlichen Ausgestaltung ist andererseits das Wohl der Allgemeinheit (Art. 14 Abs. 2 GG). Unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft kann das Individualinteresse des Urhebers nicht beanspruchen. Das Gemeinwohl ist allerdings nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentümer aufzuerlegenden Beschränkungen. Diese dürfen nicht weiter gehen, als es das Gemeinwohl gebietet. Beide widerstreitenden Belange hat der Gesetzgeber in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie unter Beachtung des Gleichheitsgebots in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Nur in den Grenzen des danach Zumutbaren hat der Eigentümer die zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens gebotenen Schranken hinzunehmen (so schon BVerfGE 4, 7 (16)).

Für das Urheberrecht ist dabei zu differenzieren. Eingriffe in das Verfügungsrecht sind eher mit Gemeinwohlgründen zu rechtfertigen als eine Beschränkung des Verwertungsrechts. Diese kann wegen der Intensität des Eingriffs nur durch ein gesteigertes öffentliches Interesse gerechtfertigt werden (BVerfGE 31, 229 (243); 49, 382 (400)). Das heißt indes nicht, daß der Gesetzgeber das Verfügungsrecht aufgrund jedweden staatlichen oder politischen Interesses entziehen darf. Denn historisch und wirtschaftlich stellt es für den Urheber das Mittel dar, mit dem Interessierten vor der Nutzung eine Vergütung aushandeln zu können (vgl. Kirchhof, Festschrift für Wolfgang Zeidler, S. 1639 (1644 und 1646); Möller, Film und Recht 1983, S. 240 (243); Badura, Festschrift für Theodor Maunz, S. 1 (2 ff.)). Ist die Nutzung bereits erfolgt, ist die Verhandlungsposition des Urhebers geschwächt. Ein gesetzlich festgelegter nachträglicher Vergütungsanspruch ist daher stets nur Ersatz (vgl. BVerfGE 31, 229 (243)). Dementsprechend hohe Anforderungen müssen an die Gemeinwohlbelange gestellt werden, die über den Entzug des Verfügungsrechts hinaus die Einschränkung des Verwertungsrechts rechtfertigen sollen.

2. Bei Anwendung dieser Grundsätze erweist sich die Bestimmung als verfassungsmäßig. Insbesondere greift der naheliegende Einwand nicht durch, die zu prüfende Regelung sei schon deshalb verfassungswidrig, weil nur dem Inhaber geistigen Eigentums eine unentgeltliche Leistungspflicht aberlangt werde, während sämtliche Lieferanten von Sach- und Dienstleistungen wie selbstverständlich eine Vergütung erhielten (BGH, GRUR 1984, S. 734 (736) – Vollzugsanstalten).

Die unterschiedliche Behandlung von Sach- und geistigem Eigentum ist wegen der tatsächlichen Verschiedenheiten gerechtfertigt. Bei der Lieferung von Sachen und der Erbringung von Dienstleistungen ist die unmittelbare Zuordnung zwischen Gebendem und Nehmendem schon durch den Lebensvorgang vorgegeben. Eine Pflicht zur unentgeltlichen Leistungserbringung wäre der Sache nach ein unmittelbarer Zugriff des Staates auf das Eigentum Privater und zielte somit auf die vollständige und teilweise Entziehung einer bereits vorhandenen Rechtsposition. Sie wäre daher nur unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG zulässig. Hier geht es jedoch um die im Rahmen von

Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vorzunehmende Zuordnung des wirtschaftlichen Ergebnisses von Urheberleistungen. Deren Verfassungsmäßigkeit beurteilt sich allein danach, ob das, was dem Urheber „unter dem Strich“ verbleibt, noch als angemessenes Entgelt für seine Leistung anzusehen ist (BVerfGE 49, 382 (400) f.). Das ist der Fall.

3. a) Mit der Veröffentlichung steht das geschützte Musikwerk nicht mehr allein seinem Schöpfer zur Verfügung. Es tritt vielmehr bestimmungsgemäß in den gesellschaftlichen Raum und kann damit zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Bild der Zeit mitbestimmenden Faktor werden (BVerfGE 31, 229 (242); 49, 382 (394)). Es löst sich mit der Zeit von der privatrechtlichen Verfügbarkeit und wird geistiges und kulturelles Allgemeingut (BVerfGE 58, 137 (148) f.). Dies ist zugleich die innere Rechtfertigung für die zeitliche Begrenzung des Urheberschutzes durch § 64 Abs. 1 UrhG.

Dieser soziale Gemeinwohlbezug wird durch die besonderen Umstände, unter denen Gefangene leben müssen, verstärkt. Die Anstaltsunterbringung auf engem Raum, eine im Vergleich zum Leben in Freiheit ungewohnte Konzentration von Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereichen sowie verringerte Kommunikation mit der Außenwelt durch reglementierten Besucherverkehr bringen die Gefahr der Isolation, des Verlernens autonomer Lebenstechniken und der geistigen Verarmung mit sich. Dem in § 69 Abs. 1 StVollzG ausgestalteten, durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich garantierten Radio- und Fernsehkonsum kommt dabei die Aufgabe eines wichtigen Ersatzkommunikationsmittels mit besonderer Bedeutung für die psychische Gesundheit der Gefangenen zu (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 3 Rdnrn. 1 und 3 sowie § 69 Rdnr. 3; Feest und Brandt/Huchting, in: AK StVollzG, 2. Aufl., § 3 Rdnrn. 14 und 18, § 69 Rdnr. 1). Das gilt nicht nur für Informations-, sondern in besonderem Maße auch für Musiksendungen. Denn der Musikgenuss ist geeignet, die durch den Freiheitsentzug hervorgerufenen inneren Spannungen abzubauen und das seelische Gleichgewicht zu festigen. Solche Sendungen stellen zugleich ein wichtiges akustisches Bindeglied zur Welt außerhalb der Strafvollzugsanstalt dar und erleichtern dem Gefangenen, nach der Entlassung „mitreden“ zu können.

b) Dieser gesteigerte Gemeinwohlbezug rechtfertigt die angegriffene Regelung. Der Verfassungsgeber hat sich nicht für einen unbedingten Vorrang des Individual-Verwertungs-Interesses, sondern in Art. 14 Abs. 2 GG dafür entschieden, daß der Eigentümer auf den bedürftigen Rechtsgenossen, hier auf die Gefangenen, Rücksicht zu nehmen hat (BVerfGE 4, 7 (15) f.). Diese Gemeinschaftsbezogenheit hat der Urheber in der Gestalt eines „Solidaropfers“ hinzunehmen, solange sein Verwertungsrecht hierdurch nicht unzumutbar entwertet wird.

Diese Grenze wird gewahrt. § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG nimmt dem einzelnen Urheber durch die Privilegierung von Veranstaltungen der Gefangenenbetreuung nur einen eng begrenzten Bereich der nach einfachem Gesetzesrecht an sich eröffneten Verwertungsmöglichkeiten und legt ihm keine übermäßig belastenden Opfer auf. Die mit dieser Vorschrift verbundene wirtschaftliche Einbuße fällt bereits nach dem im Ausgangsverfahren in Streit stehenden Beträgen nicht wesentlich ins Gewicht. Es ist schon zweifelhaft, ob der auf alle Bundesländer hochgerechnete Betrag (die vom Land Hessen von der GEMA verlangte Nettosumme beträgt pro Monat 5.770,- DM) als wesentlich anzusehen ist. Berücksichtigt man die Vielzahl der Musikschaffenden und Leistungsschutzberechtigten, die sich nach dem von der GEMA aufgestellten Verteilungsplan in diesen Betrag teilen müßten, so zeigt sich, daß jedem einzelnen Urheber nur ein verschwindend geringfügiger Betrag zufließen würde, der keinen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Existenz leisten könnte. Das wird etwa deutlich, wenn der Blick auf die Jahreseinnahmen der GEMA gerichtet wird. Diese beliefen sich 1985 auf 532 Mio. DM (Reinbothe, in: Schrickler, a.a.O., Vor §§ 1 ff. UrhWG Rdnr. 12). Wenn man darüber hinaus berücksichtigt, daß die GEMA außerdem die Interessen der ausübenden Künstler, Textdichter und Musikverlage an Werken der Musik wahrnimmt, so ergibt sich, daß § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG für die Gefangenenbetreuung die Einnahmen zu Lasten der Urheber in einem Umfang schmälert, der angesichts des Gewichts der entgegenstehenden Gründe des Gemeinwohls hingenommen werden muß.

Der einzelne Urheber hat nicht Anspruch auf die Zuordnung jedweden noch so geringen Ergebnisses der Werknutzung (BVerfGE 31, 229 (241)). Der verfassungsrechtliche Anspruch beschränkt sich auf die Gewährleistung einer angemessenen Verwertung, das heißt der Bereitstellung von gesetzlichen Zuordnungsmechanismen, die dem Grundsatz nach eine wirtschaftlich sinnvolle Disposition und Nutzung möglich machen (Badura, a.a.O., S. 9). Das ist angesichts der Geringfügigkeit der durch § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG vorenthaltenen Beträge nicht ernstlich in Frage zu stellen. Bereits deshalb scheidet ein Verfassungsverstoß aus.

c) Von maßgeblichem Gewicht ist ferner, daß die Urheber – worauf die Bundesländer in ihren Stellungnahmen hingewiesen haben – zumindest einen Teil der in Gefängnissen erfolgenden Werknutzung bereits vergütet erhalten (vgl. BVerfGE 31, 270 (274)). GEMA und Rundfunkanstalten schlossen ausgangs der 50er Jahre zur Abgeltung der Urheberrechte eine Pauschalvereinbarung ab (vgl. BGH, GRUR 1962, S. 201). Diese gilt nach wie vor und verpflichtet die Rundfunkanstalten, je gebührenpflichtiges Hörfunk- und Fernsehgerät einen bestimmten Betrag zu zahlen. Dieser beträgt derzeit 0,055 DM je Fernsehgerät und Monat und 0,10 DM monatlich für jedes gebührenpflichtige Hörfunkgerät. Mit der Zahlung erwerben die Rundfunkanstalten – von gewissen Ausnahmen abgesehen – das Recht, sämtliche Musikwerke aus dem Bestand der GEMA zu vervielfältigen und beliebig häufig zu senden. Streitig ist lediglich, ob dies auch für den Satellitenfunk gilt.

Die Höhe des Pauschalbetrages bemißt sich nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Rundfunkgeräte (Hörfunk und Fernsehen). Die Rundfunkgebühr ist rein gerätebezogen ausgestaltet und bezieht auch Lautsprecher, Bildwiedergabegeräte und ähnliche technische Einrichtungen ein, die als gesonderte Hör- oder Sehstellen genutzt werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkgebühren-Staatsvertrages vom 5. Dezember 1974). Die Anzahl der Hörer wird also nicht berücksichtigt.

Für jeden Lautsprecher- und Kopfhöreranschluß in den Zellen der Vollzugsanstalten haben die Länder daher eine monatliche Grundgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Gerät ausübt und über dessen Nutzung und Einsatz zu bestimmen hat. (Grupp, Grundfragen des Rundfunkgebührenrechts, S. 108 f.). Das sind die Bundesländer für die in ihren Justizvollzugsanstalten bereitgehaltenen Rundfunkgeräte. Denn sie und nicht die Gefangenen bestimmen verbindlich über die Nutzung der Geräte (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 69 Rdnr. 2).

Damit ergibt sich: Jedenfalls für den privaten Werkgenuß in den Justizvollzugsanstalten haben die Musikurheber ihr Verwertungsrecht durch Übertragung des Senderechts auf die Rundfunkanstalten erschöpft und dafür durch Teilhabe an den Rundfunkgebühren ein angemessenes Entgelt erhalten. Das dem Urheber abverlangte Opfer wird also noch weiter gemildert...

§ 57 StGB, §§ 10, 11 StVollzG (Erprobung im gelockerten Vollzug und bedingte Entlassung)

- 1. In die Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB dürfen weder generalpräventive Gesichtspunkte noch Umstände, die bei der Bemessung des Schuldumfangs berücksichtigt worden sind, einfließen.**
- 2. Ist ein Strafgefangener wegen Mordes zu einer längeren Freiheitsstrafe (hier: 13 Jahre) verurteilt worden, hat er mehrfach Straftat erlitten und sich wiederholt als Bewährungsversager erwiesen, kann es nicht verantwortet werden, ihn nach § 57 Abs. 1 StGB bedingt aus der Haft zu entlassen, ohne daß vorher – im Rahmen eines gelockerten Vollzuges – ausreichend erprobt ist, wie er sich in Freiheit verhält.**

Beschluß des OLG Düsseldorf vom 19. Dezember 1989
– 1 Ws 1032/89 –

Gründe:

Das Landgericht Mönchengladbach hat durch Urteil vom 24. Juni 1982 gegen den Verurteilten wegen Mordes eine Freiheitsstrafe von 13 Jahren verhängt. Diese Strafe verbüßt der Verurteilte zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt A. Zwei Drittel der Strafe sind bis zum 18. Dezember 1989 vollstreckt worden. Das Strafende ist auf den 18. April 1994 notiert. Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer die Vollstreckung des letzten Drittels der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Hiergegen wendet sich die Staatsanwaltschaft mit der sofortigen Beschwerde, der die Generalstaatsanwaltschaft beigetreten ist. Das Rechtsmittel hat Erfolg. Es führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Ablehnung der Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe.

Die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB für eine Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung liegen – jedenfalls zur Zeit – nicht vor.

1. Die Generalstaatsanwaltschaft hat hierzu in ihrer Zuschrift an den Senat u.a. wie folgt Stellung genommen:

„Die sofortige Beschwerde wird in der Sache für gerechtfertigt gehalten. Mit der Schwere der Schuld des Verurteilten kann sie allerdings nicht begründet werden. Der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat hat in der Höhe der Strafe seinen Niederschlag gefunden. Sie bildet die Grundlage für die Entscheidung nach § 57 StGB. Wenn zwei Drittel der Strafe verbüßt sind und die übrigen Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB vorliegen, ist sie zur Bewährung auszusetzen. Generalpräventive Gesichtspunkte dürfen in die Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB nicht einfließen (Dreher/Tröndle, StGB, 44. Aufl., 1988, Rdnr. 8 zu § 57).

Dasselbe gilt für die von der Beschwerdeführerin angeführten Umstände der Tatausführung. Sie sind bereits von der Schwurgerichtskammer bei der Bemessung des Schuldumfangs berücksichtigt worden. Hier können sie im übrigen schon deshalb nicht das Gewicht besitzen, das die Staatsanwaltschaft ihnen beimißt, weil der Tatrichter nicht auszuschließen vermochte, daß die Steuerungsfähigkeit des Verurteilten im Sinne des § 21 StGB erheblich eingeschränkt war.

Der angefochtene Beschluß kann aber nicht bestehen bleiben, weil die günstige Sozialprognose der Strafvollstreckungskammer nicht durch Tatsachen belegt wird. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat sich, gestützt auf langjährige Beobachtung des Verurteilten, gegen eine Aussetzung des Strafrestes zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen. Die befürwortende Stellungnahme der Sozialarbeiterin der Justizvollzugsanstalt besitzt demgegenüber kein derartiges Gewicht, daß sie als Grundlage für eine günstige Sozialprognose ausreicht. Sie ist überwiegend anhand der Akten gefertigt worden. Die neu eingestellte Sozialarbeiterin hat lediglich ein Gespräch mit dem Verurteilten geführt, seinen Werdegang im Strafvollzug hat sie nicht unmittelbar beobachten können.

Der günstige Eindruck, den die Strafvollstreckungskammer gewonnen hat, als sie den Verurteilten mündlich angehört hat, vermag gleichfalls die Bedenken der Justizvollzugsanstalt nicht zu entkräften.

Entscheidend ist, daß der Verurteilte bisher noch nicht ausreichend im Rahmen eines gelockerten Strafvollzuges erprobt werden konnte. Angesichts des Risikos, das mit einem Fehlschlag des Erprobungsversuchs verbunden ist, und der langen Dauer der Haft, die der Verurteilte bisher verbüßt hat, ist es unverzichtbar, daß er zunächst im Rahmen eines gelockerten Vollzuges erprobt wird. Daß die Strafvollstreckungskammer meint, dieses hätte bereits längst geschehen müssen, ist unerheblich. Wann der Vollzug gelockert werden kann, richtet sich nach dem Vollzugsplan (§ 7 Abs. 2 StVollzG). Seine Aufstellung und etwaige Änderung obliegen der Strafvollzugsbehörde in eigener Verantwortung, sofern sie nicht die Zustimmung der Strafvollstreckungsbehörde oder anderer Stellen einzuholen hat (Nr. 5 Abs. 2 d. VV zu § 11 StVollzG). Aber selbst wenn der Strafvollstreckungskammer zuzustimmen wäre, kann es nicht verantwortet werden, den Verurteilten, der immerhin einen Mord begangen hat, aus der Haft zu entlassen, ohne daß vorher ausreichend erprobt ist, wie er sich in Freiheit verhält.

Der angefochtene Beschluß läßt zudem nicht erkennen, weshalb auf den Verurteilten im Strafvollzug nicht mehr resozialisierend eingewirkt werden kann. Der persönliche Eindruck in der kurzen Zeit einer mündlichen Anhörung bietet für ein solches Urteil keine zuverlässige Grundlage. Dies um so weniger, als der Leiter der Justizvollzugsanstalt einer Aussetzung des Strafrestes zum jetzigen Zeitpunkt widersprochen hat.“

2. Dem tritt der Senat bei und bemerkt ergänzend:

Eine günstige Sozialprognose kann zur Zeit insbesondere auch deshalb nicht gestellt werden, weil der Verurteilte vor der Verurteilung in vorliegender Sache wiederholt zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, mehrfach Strafhaft erlitten und sich wiederholt als Bewährungsversager erwiesen hat. Den der Verurteilung in vorliegender Sache zugrunde liegenden Mord hat er während des Laufes einer Bewährungsfrist begangen, die ihm bewilligt worden war, nachdem er Jugend- bzw. Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als zwei Jahren Dauer verbüßt hatte. Auch unter diesen Umständen kann das Wagnis der Erprobung des Verurteilten außerhalb des Strafvollzuges derzeit nicht eingegangen werden.

Anlaß zur Einholung eines Prognosegutachtens -- wie von dem Verteidiger beantragt -- besteht nicht. Die Prüfung, ob verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird, ist allein Aufgabe der mit der Sache befaßten Gerichte und mithin auch des Beschwerdegerichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO.

Anmerkung

In der Entscheidung des OLG Düsseldorf tritt als erstes hervor, daß das Gericht die Berücksichtigung der Schuldschwere der Tat für die Entscheidung über die Reststrafenaussetzung nach § 57 I StGB in eindeutiger Weise ablehnt. In diesem Punkt unterscheidet es sich von anderen Oberlandesgerichten (vgl. etwa jüngst OLG Bamberg StV 1990, 27 m. Anm. Müller-Dietz); eine höchstgerichtliche Klärung dieser Fragestellung erscheint geboten. Letztlich hat der Senat in Abweichung von der Strafvollstreckungskammer die bedingte Entlassung abgelehnt. Die maßgebliche Begründung hierzu läßt sich nicht ohne eine gewisse Verwunderung zur Kenntnis nehmen. Zunächst wurde dem Insassen eine begünstigende Maßnahme in Form von Vollzugslockerungen zu Unrecht versagt, danach wird eine weitere Begünstigung, die bedingte Entlassung, gerade aus dem Grund abgelehnt, weil die erste Begünstigung nicht gewährt wurde: Perpetuierung eines Rechtsfehlers oder Konsequenz einer gesetzlichen Vorgabe? Nach § 57 I StGB spricht das Gericht die bedingte Entlassung aus, wenn eine günstige Prognose über das künftige Legalverhalten gestellt werden kann. Ein wichtiges Prognosekriterium stellt die Erprobung des Insassen im Rahmen von Urlaub und Vollzugslockerungen dar. Wer eine derartige Begünstigung nicht mißbraucht, hat gute Aussichten auf eine bedingte Entlassung. Im Falle von Fehlverhalten wird der Verurteilte je nach Art und Schwere des Versagens mit der Vollverbüßung der Strafe zu rechnen haben. Welches prognostische Gewicht kommt aber einer fehlenden Erprobung zu? Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf ist es unverzichtbar, Verurteilte, die längere Zeit inhaftiert waren, ausreichend im Rahmen eines gelockerten Vollzuges zu erproben. Damit hat der Strafsenat die vorherige Erprobung zur eigenständigen Voraussetzung einer bedingten Entlassung erhoben und ihr so eine Bedeutung zugemessen, wie sie bislang, soweit ersichtlich, in der Rechtsprechung nicht zu finden war. Eine Begründung für die Sonderbehandlung des Kriteriums wird nicht gegeben. Nach § 57 I 2 StGB stellt das Verhalten im Vollzug, wozu auch die Frage der Erprobung gehört, ein Kriterium unter anderen für die Prognoseentscheidung dar. Die Erprobung kann nicht isoliert betrachtet werden; ihr kommt je nach den sonstigen Umständen, die das Verhalten des Verurteilten außerhalb der Anstalt beeinflussen, unterschiedliche Bedeutung zu. Daß auch inhaftierte, die keine Vollzugslockerungen und keinen Urlaub erhielten, in nicht geringem Umfang nach § 57 I StGB bedingt entlassen wurden, wird durch Untersuchungen zur Strafrestaussetzung

belegt (vgl. etwa Böhm/Erhard MschrKrim 1984, 375). Die Erprobung im gelockerten Vollzug stellt unbestritten einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung zukünftigen strafflegalen Verhaltens dar; sie als unverzichtbare Voraussetzung zu statuieren, entspricht jedoch weder der Regelung des § 57 I StGB noch ist dafür eine kriminologische Fundierung ersichtlich. Schließlich erscheint die Auffassung des Senats, daß die Gewährung von Vollzugslockerungen in der eigenen Verantwortung der Vollzugsbehörde läge und deshalb Versäumnisse bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung unerheblich seien, nicht unproblematisch. Bei der Frage, ob Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der bedingten Entlassung einzuleiten sind, muß die Vollzugsbehörde von einem voraussichtlichen Entlassungstermin ausgehen, was bedeutet, daß sie eine Prognose über eine gerichtliche Entscheidung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt stellen muß. Im vorliegenden Fall hat die Strafvollstreckungskammer eine Strafaussetzung bewilligt, so daß letztlich Vollzugslockerungen zu Unrecht nicht erfolgten. Aus den Grundsätzen über eine rechtsstaatliche Behandlung kann gefolgert werden, daß Hoheitsträger gehalten sind, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten früheres Fehlverhalten wieder auszugleichen. Danach sollten aus der zu Unrecht nicht erfolgten Erprobung zumindest keine negativen Schlüsse für die Prognoseentscheidung gezogen werden können. Anhand der Entscheidung des OLG Düsseldorf wird aber auch das bereits öfters beklagte Dilemma fehlender Koordination und Kooperation bei der Entlassungsvorbereitung nach § 57 StGB deutlich. Im Interesse einer kontinuierlichen Gestaltung des Behandlungsvollzuges ist die Zusammenarbeit der Entscheidungsträger auf vollzugs- und vollstreckungsrechtlicher Ebene erforderlich. Der Gesetzgeber hat mit der Einrichtung der Strafvollstreckungskammern das Konzept einer vollzugsnahen gerichtlichen Tätigkeit auch für die sog. Nachtragsentscheidungen schaffen wollen. Das nach § 57 StGB berufene Gericht sollte deshalb früher in die Entscheidungsfindung über die Frage der Entlassungsvorbereitungen eingebunden werden, um gegenläufige oder überraschende Entscheidungen zu vermeiden. Wenn der Gesetzgeber auch über den Beginn der Entlassungsvorbereitungen zugunsten einer größeren Flexibilität keine Festlegungen getroffen hat, so wäre jedenfalls eine verfahrensmäßige Regelung über das Zusammenwirken der einzelnen Entscheidungsträger zur Gewährleistung einer integrierten und kooperativen Entlassungsvorbereitung wünschenswert.

Wilfried Konrad

§ 70 Abs. 1 und 2 Nr. 2 StVollzG (Elektronische Schreibmaschine mit Datenspeicher als Sicherheitsrisiko)

1. Eine elektronische Schreibmaschine mit Datenspeicher ist in besonderem Maße geeignet, geheime Nachrichten zu speichern und bei Bedarf ausdrucken zu lassen. Der Besitz einer solchen Schreibmaschine stellt dementsprechend grundsätzlich ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar und gefährdet zudem auch die Anstaltsordnung.
2. Mangels durchgreifender Interessen des Gefangenen ist es den Kontrollbeamten nicht zumutbar, bei ihren Zellenkontrollen durch eine Bedienung der Maschine (unter Zuhilfenahme der Gebrauchsanweisung) den Inhalt des Speichers zu überprüfen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 4. Mai 1988
– 1 Ws 74/88 –

§ 93 Abs. 2 StVollzG, § 242 BGB (Zulässigkeit der Aufrechnung)

1. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Beschluß vom 17.1.1989 – 5 AR Vollz 26/86 – entschieden, daß

§ 93 Abs. 2 StVollzG nicht für einen im Strafvollzug entstandenen Anspruch auf Schadensersatz der Vollzugsbehörde gegen einen Gefangenen wegen fahrlässiger Verletzung ihres Eigentums gilt. Darüber hinaus hat der BGH in den Gründen – insoweit nicht bindend – ausgeführt, daß die den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen durchbrechende Vorschrift des § 93 Abs. 2 StVollzG sich nur auf die in § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG genannten Ansprüche bezieht.

2. Der Senat folgt der Entscheidung des BGH aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtseinheit, auch soweit sie ihn nicht förmlich bindet.
3. Der BGH hat die Frage, ob sich eine Ausnahme von der Pfändbarkeit und damit der Aufrechenbarkeit auf andere Rechtsgrundsätze, etwa auf den Grundsatz von Treu und Glauben, in Fällen vorsätzlicher Schädigung stützen läßt, offen gelassen.
4. Nach gefestigter Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist die Pfändbarkeit und damit Aufrechenbarkeit unter Durchbrechung des Pfändungsschutzes von Arbeitseinkommen nach der Zivilprozeßordnung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) in Betracht zu ziehen, wobei es für eine Entscheidung auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls ankommt. Dieser Auffassung schließt sich der Senat an.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. Februar 1989 – 1 Vollz (Ws) 379/88 –

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer die Anträge des Antragstellers betreffend die Einbehaltung von 3,02 DM Hausgeldes wegen der Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch des Antragsgegners in gleicher Höhe (Beschädigung einer Kaffeekanne) und die Verbuchung eines Geldbetrages zum Eigengeld (Überweisung von 30,- DM durch die Ehefrau für den Kauf eines Tauchsieders und zur Überprüfung des Farbfernsehers) zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen.

Soweit sich der Betroffene gegen die Zulässigkeit der Aufrechnung wendet, ist die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde zulässig, weil die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde hat insoweit auch einen mindestens vorläufigen Erfolg. Die Strafvollstreckungskammer hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats die Zulässigkeit der Aufrechnung (Beschluß vom 18.08.1986 – 1 Vollz (Ws) 155/85 – NStZ 1987, 190) auf § 93 Abs. 2 StVollzG gestützt, und zwar ohne Rücksicht auf die Schuldform. Auf Vorlage des Oberlandesgerichts Celle (Beschluß vom 31.03.1988 – 1Ws 85/88 [StrVollz] NStZ 1988, 334) hat der Bundesgerichtshof inzwischen in seinem Beschluß vom 17.01.1989 – 5 AR Vollz 26/88 – entschieden, daß § 93 Abs. 2 StVollzG nicht für einen im Strafvollzug entstandenen Schadensersatzanspruch der Vollzugsbehörde gegen einen Gefangenen wegen fahrlässiger Verletzung ihres Eigentums gilt. Darüber hinausgehend hat der Bundesgerichtshof in den Gründen – insoweit nicht bindend – ausgeführt, daß die den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen durchbrechende Vorschrift des § 93 Abs. 2 StVollzG sich nur auf die in § 93 Abs. 1 S. 1 StVollzG genannten Ansprüche bezieht. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, der der Senat aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtseinheit auch folgt, soweit sie ihn nicht förmlich bindet, kann die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, soweit sie das einbehaltene Hausgeld (DM 3,02) zum Gegenstand hat, keinen Bestand haben. Zu

einer abschließenden Entscheidung sieht sich der Senat insoweit jedoch nicht in der Lage. Der Bundesgerichtshof hat die Frage, ob sich eine Ausnahme von der Pfändbarkeit und damit der Aufrechenbarkeit auf andere Rechtsgrundsätze, etwa auf den Grundsatz von Treu und Glauben, in allen Fällen vorsätzlicher Schädigung stützen läßt, offengelassen. Nach gefestigter Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG Celle NStZ 81, 78, Kammergericht, Zeitschrift für Strafvollzug 1985, 381, OLG Karlsruhe NStZ 1985, 430 mit Anmerkung Volckart, OLG Stuttgart, NStZ 1986, 47, OLG München, NStZ 1987, 45), der der Senat bisher lediglich deshalb nicht nähergetreten ist, weil es dessen von seinem Standpunkt aus nicht bedurfte, ist die Pfändbarkeit und damit Aufrechenbarkeit unter Durchbrechung des Pfändungsschutzes von Arbeitseinkommen nach der Zivilprozeßordnung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) in Betracht zu ziehen, wobei es für die Entscheidung auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls ankommt. Dieser Auffassung schließt sich der Senat nunmehr an. Demgemäß ist die Sache im Umfange der Aufhebung an den ersten Richter zur Aufklärung des Sachverhalts und neuen Entscheidung – auch über die gesamten Kosten des Verfahrens – zurückzuverweisen.

Die weitergehende Rechtsbeschwerde wird als unzulässig verworfen, da es nicht geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1).

Zutreffend hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, daß der Vollzugsbehörde ein Rechts- oder Ermessensfehler nicht deshalb angelastet werden kann, weil sie den dem Antragsteller von seiner Ehefrau übersandten Betrag von 30,- DM entgegen der erklärten Zweckbestimmung dem Eigengeld zum Zwecke der Ansparung des Überbrückungsgeldes zugeführt hat. Der einzahlende Dritte kann nämlich – mangels entsprechender Rechtsmacht – durch eine Zweckbestimmung die Verfügbarekeit des eingezahlten Geldes gegenüber anderen nicht verbindlich regeln. Das ist auch bereits obergerichtlich entschieden (vgl. OLG Frankfurt, Beschluß vom 02.07.1982 – 3 Ws 645/82 [StVollz] und hieran anschließend der Senatsbeschluß vom 27.10.1987 – 1 Vollz [Ws] 303/87). Gegen die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, daß ein Ausnahmefall nach Nr. 3 VV zu § 83 StVollzG nicht vorliegt, bestehen keine Bedenken.

§ 93 Abs. 1 StVollzG (Aufwendungsersatz bei Hungerstreik)

1. Unter „Selbstverletzung“ im Sinne von § 93 Abs. 1 StVollzG sind alle Fälle der gesundheitlichen Eigenschädigung zu verstehen, gleichgültig auf welche Art und Weise der Gefangene sie herbeigeführt hat. Die gesundheitliche Selbstbeschädigung durch Hungern erfüllt daher auch den Begriff der Selbstverletzung.
2. § 93 Abs. 1 StVollzG gilt nicht nur dann, wenn eine Selbstverletzung tatsächlich vorliegt. Er findet vielmehr auch dann Anwendung, wenn die Vollzugsbehörde ernsthaft mit der Möglichkeit einer solchen Verletzung rechnen muß und deshalb zum Schutze des Gefangenen im Hinblick auf drohende Komplikationen erforderliche Gesundheitsmaßnahmen vornimmt.

Urteil des OLG Koblenz vom 7. Juli 1988 – 5 U 1194/86 –

Zum Sachverhalt:

Der Beklagte verbüßte in der Zeit vom 19. Oktober 1984 bis 16. Oktober 1985 in der Justizvollzugsanstalt F. eine Freiheitsstrafe. Ab 14. Januar 1985 verweigerte der Beklagte die Nahrungsaufnahme und kündigte an, dies drei Wochen fortsetzen zu wollen, ferner halte er es für möglich, daß er sich nach den drei Wochen entscheide, weiterhin für eine gewisse Zeit nichts zu essen.

Am 21. Januar 1985 wurde der Beklagte gegen seinen Willen in das Justizvollzugskrankenhaus in W. verlegt, wo er bis zum 13. Februar 1985 verblieb.

Das klagende Land hat von dem Beklagten Erstattung der Transport- und Pflegekosten in Höhe von 5.028,80 DM zzgl. Zinsen verlangt.

Der Beklagte hat Zahlung verweigert und insbesondere geltend gemacht, ein Anspruch bestehe nicht, weil sein Gesundheitszustand eine Verlegung nicht erfordert habe. Er hat außerdem die Auffassung vertreten, die Verlegung sei rechtswidrig gewesen. Ferner sei die Forderung der Höhe nach übersetzt.

Das Landgericht, auf dessen Urteil der Senat zur weiteren Darstellung des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes Bezug nimmt, hat die Klage abgewiesen.

Mit seiner Berufung verfolgt das klagende Land seinen Anspruch auf Aufwendungsersatz weiter. Es trägt insbesondere vor, daß die Verlegung medizinisch indiziert gewesen sei, weil aufgrund des fortgesetzten Hungerns jederzeit eine lebensbedrohliche Herz-Kreislauf-Krise hätte eintreten können.

Das klagende Land beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, dem klagenden Land 5.028,80 DM nebst folgenden Zinsen zu zahlen:

- ab 01.09.1985: 7 %
- ab 06.03.1986: 6,75 %
- ab 15.08.1986: 6,5 %
- ab 15.10.1986: 6,25 %
- ab 11.11.1986: 6,75 %
- ab 16.01.1987: 6,5 %

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er tritt dem neuen Vorbringen des Beklagten entgegen und vertritt insbesondere die Auffassung, am 21. Januar 1985 habe noch überhaupt keine Gesundheitsgefahr für ihn bestanden. Auch bei einem dreiwöchigen Nichtessen sei mit einem Gesundheitsschaden nicht zu rechnen gewesen...

...Der Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht danach dem Grunde nach (§ 93 Abs. 1 StVollzG). Lediglich der Höhe nach ist er teilweise unbegründet.

§ 93 Abs. 1 StVollzG setzt voraus, daß der Gefangene durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Selbstverletzung der Vollzugsbehörde Aufwendungen verursacht hat. Das war hier der Fall. Der Beklagte wurde von F. in das Justizvollzugskrankenhaus W. verlegt, nachdem er sieben Tage lang die Nahrungsaufnahme verweigert und nur getrunken hatte. Ob zum Zeitpunkt der Verlegung der Beklagte bereits konkrete Körperschäden erlitten hatte, konnte der Senat nicht mit Sicherheit feststellen. Um dies klären zu können, hätte es ärztlicher Untersuchungen bedurft, die der Beklagte früher abgelehnt hatte. Der Senat ist jedoch davon überzeugt, daß aus der Sicht der Vollzugsbehörde am 21. Januar 1985 eine Verlegung in ein Krankenhaus medizinisch zwingend geboten war, weil zumindest die ernsthafte Möglichkeit eines Gesundheitsschadens bestand, der innerhalb kürzester Zeit zu lebensbedrohlichen Komplikationen hätte führen können. Der Senat ist der Auffassung, daß § 93 Abs. 1 StVollzG auch auf solche Fälle Anwendung findet.

Der Sachverständige Prof. Dr. D. hat überzeugend dargelegt, daß als Folge der Nahrungsverweigerung Säuren entstehen, die zu einer lebensbedrohlichen Säuerung des Blutes führen können, wenn sie nicht mit dem Urin ausgeschieden werden. Ferner komme es bei zu geringer Urinmenge zu einem Anstieg der Harnsäure und daraus resultierenden schweren Störungen des Mineralhaushalts. Diese Komplikationen treten entgegen der Meinung des Beklagten nicht nur bei Fastenkuren von Fettsüchtigen auf. Prof. Dr. D. hat vielmehr mit einleuchtender Begründung dargelegt, daß das Komplikationsrisiko bei schlanken Menschen wie dem Beklagten noch größer als bei Fettsüchtigen ist, weil Schlanke über geringere Fett- und Proteinreserven verfügen...

Die dargestellten Komplikationen sind nach den Ausführungen des Sachverständigen dann vermeidbar, wenn der Körper eine ausreichende Urinmenge von mindestens zwei Litern pro Tag produziert. Ist das nicht der Fall, weil entweder organische Vorschäden an Niere bzw. Leber bestehen oder weil der Fastende zu wenig Flüssigkeit aufgenommen hat, muß damit gerechnet werden, daß plötzlich lebensbedrohliche Herz-Kreislauf-Störungen auftreten. Das überzeugt den Senat.

Bei Unterstellung eines einwandfreien Gesundheitszustandes und ferner ausreichender Flüssigkeitszufuhr von vier Litern pro Tag hätte nach den Ausführungen des Sachverständigen für den Beklagten nach 7 Tagen Nahrungsverweigerung noch keine Gesundheitsgefahr bestanden... Eine Verlegung wäre dann nicht erforderlich gewesen.

Beides ließ sich für die Vollzugsbehörde jedoch nicht mit Sicherheit feststellen. Der Beklagte hatte sowohl bei seiner Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt wie auch zu Beginn der Nahrungsverweigerung es abgelehnt, sich *ärztlich untersuchen* zu lassen. Das ergibt sich aus seinem Krankenblatt und der Aussage des Anstaltsarztes Dr. H. Mit der Möglichkeit einer organischen Vorschädigung an Niere oder Leber mußte deshalb gerechnet werden. Daß der Beklagte sich bei Beginn der Nahrungsverweigerung äußerlich in gutem Allgemeinzustand befand ... steht dem nicht entgegen, weil organische Vorschäden sich nur durch Blut- und Harnuntersuchungen ausschließen lassen, die der Beklagte gerade abgelehnt hatte.

Hinzu kommt, daß der Beklagte zwar bereit war, Flüssigkeit zu sich zu nehmen. Die *genaue Trinkmenge* war für die Vollzugsbehörde aber nicht mit Sicherheit kontrollierbar, weil sie den Beklagten weder ständig beobachten noch die unterschiedliche Urinmenge überprüfen konnte, weil der Beklagte laut Aufzeichnung im Krankenblatt Urinkontrollen verweigerte.

Bei dieser Sachlage war nach Auffassung des Sachverständigen am 21. Januar 1985 eine eindeutige Indikation zur Verlegung in ein Krankenhaus gegeben, weil wegen fehlender Untersuchungsbefunde ernsthaft damit gerechnet werden mußte, daß es bei dem Beklagten aufgrund der Nahrungsverweigerung zu plötzlich auftretenden Herz-Kreislauf-Störungen kommen könne, die ein schnelles Eingreifen erforderten. Der Senat hält dies für überzeugend. Daß der Beklagte vor dem 21. Januar 1985 an dem Hofgang teilgenommen und auch geduscht hatte, also möglicherweise noch keine äußeren Schwächezeichen zeigte, ändert daran nichts, weil die lebensbedrohlichen Komplikationen im Falle einer Nahrungsverweigerung sich nach den Ausführungen des Sachverständigen nicht längere Zeit ankündigen, sondern plötzlich auftreten. Der Sachverständige hat weiter dargelegt, daß nach 7 Tagen Nahrungsverweigerung und einer möglichen Vorschädigung durchaus mit solchen Komplikationen habe gerechnet werden müssen.

Voraussetzungen für einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 93 Abs. 1 StVollzG ist eine „Selbstverletzung“ des Gefangenen. In Rechtsprechung und Literatur besteht Streit, ob hierunter auch eine gesundheitliche Selbstbeschädigung durch Hungern fällt. Weiter kann fraglich sein, ob § 93 StVollzG auch dann zur Anwendung kommt, wenn das tatsächliche Vorliegen einer Selbstbeschädigung nicht feststeht, die Vollzugsbehörde aber ernsthaft mit dieser Möglichkeit rechnen muß. Hiervon ist nach Auffassung des Senats auszugehen.

Dazu im einzelnen:

In der Literatur wird die Anwendung von § 93 Abs. 1 StVollzG in sogenannten „Hungerstreikfällen“ teilweise mit der Begründung abgelehnt, hierbei handele es sich – ähnlich wie bei Schäden durch Tablettenaufnahme – nicht um eine Selbstverletzung, sondern um eine Selbstbeschädigung, die im Verhältnis zur Selbstverletzung der engere Begriff sei und deshalb nicht unter § 93 Abs. 1 StVollzG falle (Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz 3. Aufl. § 93 Rdn. 1; Grunau-Tiesler Strafvollzugsgesetz 2. Aufl., § 93 Rdn. 1). Die Gegenmeinung sieht zu einer solchen Differenzierung weder nach Wortlaut noch Entstehungsgeschichte des § 93 StVollzG Anlaß (vgl. Schwind-Böhm Strafvollzugsgesetz § 93 Rdn. 4; Dargel in ZfStrVo 1982, 271 = 153 GA; LG Koblenz in Justizblatt Rheinland-Pfalz 1987, 31).

Der Senat folgt der letztgenannten Meinung.

Der Wortlaut des § 93 Abs. 1 StVollzG legt eine derartige Differenzierung nicht nahe. Nach Auffassung des Senats spricht alles dafür, unter Selbstverletzung alle Fälle der gesundheitlichen Eigenschädigung zu verstehen, gleichgültig auf welche Art und Weise der Gefangene sie herbeigeführt hat. Für diese Auslegung spricht, daß sowohl in § 223 StGB der strafrechtliche Begriff der Körperverletzung als körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung definiert ist als auch in § 823 Abs. 1 BGB unter einer Körperverletzung im zivilrechtlichen Sinne jeder „unbefugte Eingriff in die Integrität der körperlichen Befindlichkeit“ zu verstehen ist (BGH NJW 80, 1442, 1453), gleichgültig auf welche Art und Weise er vorgenommen wird.

Diese Auslegung wird gestützt durch die Entstehungsgeschichte des § 93 Abs. 1 StVollzG. Zwar wurde im Laufe der Beratung sowohl in § 81 Regierungsentwurf (jetzt § 93) wie auch in § 76 Regierungsentwurf (jetzt § 88) der zunächst verwandte Begriff „Selbstbeschädigung“ durch „Selbstverletzung“ ersetzt (vgl. Hierzu Bundestagsdrucksache 7/918 vom 23. Juli 1973, S. 20, 21, 78, 79; 46. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform vom 17. Januar 1975 (S. 1923 ff., 1927, 1928); 47. Sitzung vom 22. Januar 1975 (S. 1933 ff., 1950, 1951)). Der Gang der Beratungen macht jedoch deutlich, daß hierdurch keine inhaltliche Änderung im Sinne einer Einschränkung gewollt war, sondern daß die Änderung nur aus sprachlichen Gründen erfolgt ist. Anlaß zur Umformulierung gab nämlich die Auffassung des damaligen Ausschußvorsitzenden, „es sei wohl die Beschädigung einer Sache, nicht aber die Beschädigung eines Menschen denkbar. Für einen Menschen komme nur das Wort Verletzung in Betracht.“ (46. Sitzung, S. 1927). Dieser Auffassung schloß sich der Ausschuß an und beschloß die Änderung des Gesetzeswortlautes. Daß die Ausschußmitglieder dabei an eine inhaltliche Änderung überhaupt nicht dachten, wird besonders deutlich dadurch, daß auch nach der Änderung verschiedene Ausschußmitglieder in der Diskussion nach wie vor von „Selbstbeschädigung“ sprachen (vgl. 47. Sitzung, S. 1950, 1951). Entgegen der Meinung des Beklagten ist es deshalb für die Auslegung des § 93 Abs. 1 StVollzG ohne Bedeutung, daß im Rahmen der Gesetzesberatung zwar die Vergiftung als Unterfall der Selbstverletzung ausdrücklich erörtert wurde, die Ausschußmitglieder aber auf die Fälle des Hungerstreiks bei den Beratungen zu § 93 Abs. 1 StVollzG nicht eingegangen sind. Die gesundheitliche Selbstbeschädigung durch Hungern erfüllt daher auch den Begriff der Selbstverletzung.

§ 93 Abs. 1 StVollzG gilt nach Auffassung des Senats nicht nur dann, wenn eine Selbstverletzung tatsächlich vorliegt. Er findet vielmehr auch dann Anwendung, wenn die Vollzugsbehörde – so wie hier – ernsthaft mit der Möglichkeit einer solchen Verletzung rechnen muß und deshalb zum Schutze des Gefangenen im Hinblick auf drohende gefährliche Komplikationen die Verlegung vornimmt. Für diese Auslegung sprechen Sinn und Zweck der genannten Vorschrift. § 93 Abs. 1 StVollzG steht nämlich unter dem Titel „Sicherheit und Ordnung“. Hierzu bestimmt § 81 StVollzG als allgemeinen Grundsatz, daß das Verantwortungsbewußtsein des Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt zu wecken und zu fördern ist. § 93 Abs. 1 StVollzG enthält eine nähere Ausprägung dieses allgemeinen Gedankens. Indem er dem Gefangenen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Eigen- bzw. Fremdverletzung eine Kostentragungspflicht auferlegt. Gerade zur Förderung des Verantwortungsbewußtseins und der solidarischen Lebensweise erscheint es nämlich sinnvoll und angemessen, daß der Gefangene für die Folgen seiner, anderen kostenverursachenden Handlungsweise einzustehen hat, sofern er vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt (Schwind-Böhm, a.a.O. § 93 Rdn. 4). Geht man hiervon aus, dann ist es folgerichtig, daß der Gefangene nicht nur dann zum Aufwendungsersatz verpflichtet ist, wenn er sich tatsächlich selbst verletzt hat. Vielmehr besteht diese Verpflichtung auch dann, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Zustand herbeigeführt hat, aufgrund dessen die Vollzugsbehörde mit einem Gesundheitsschaden und lebensbedrohlichen Komplikationen, also einer Selbstverletzung, rechnen mußte und deshalb zum Eingreifen verpflichtet war.

Das war hier der Fall. Wie bereits dargelegt, mußte die Vollzugsbehörde ernsthaft damit rechnen, daß bei dem Beklagten infolge

der Nahrungsverweigerung ein Gesundheitsschaden vorlag, der binnen kurzer Zeit zu lebensbedrohlichen Komplikationen führen könne. Eine Verlegung in ein Krankenhaus war in diesem Fall nicht nur medizinisch geboten, sondern sogar gesetzlich vorgeschrieben. Aus der Verpflichtung, für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen (§ 56 StVollzG), ergibt sich nämlich nicht nur die Pflicht, bereits eingetretene und mit Sicherheit diagnostizierte Gesundheitsschäden zu behandeln. Vielmehr ist es erforderlich, bei drohender Gefährdung geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, beispielsweise die Verlegung in geeignete Hafräume (vgl. hierzu Schwind-Böhm a.a.O. § 56 Rdn. 6), hier die Verbringung in ein Justizvollzugskrankenhaus.

Der Beklagte hat diesen Zustand zumindest grob fahrlässig herbeigeführt. Er hat nämlich vorsätzlich die Nahrungsaufnahme verweigert und ärztliche Untersuchungsmaßnahmen abgelehnt. Selbst wenn bei ihm hierdurch kein körperlicher Schaden aufgetreten sein sollte und er persönlich auch nicht mit einem solchen Auftreten gerechnet hat, hat er sich doch in leichtfertiger Weise der Einsicht verschlossen, daß die Anstaltsleitung wegen der verweigerten Untersuchung sich kein genaues Bild von seinem Gesundheitszustand machen konnte und deshalb in seinem eigenen Interesse vom Vorliegen einer Gesundheitsschädigung mit drohenden lebensgefährlichen Komplikationen ausgehen mußte. Daß derartige Komplikationen als Folge der Nahrungsverweigerung auftreten konnten, war dem Beklagten zumindest aus dem Merkblatt bekannt, das er bei Beginn der Nahrungsverweigerung erhalten und durchgelesen hatte. In diesem Merkblatt war auch darauf hingewiesen, daß er die Aufwendungen für die Behandlung und für den Transport zum Justizvollzugskrankenhaus zu ersetzen habe.

Der Beklagte ist deshalb dem Grunde nach verpflichtet, für alle notwendigen und erlaubten Mehraufwendungen des klagenden Landes aufzukommen.

Hierunter fallen sowohl die Kosten des Hin- und Rücktransportes wie auch die Mehrkosten, die dem Land durch die Unterbringung in W. in der Zeit vom 21. Januar bis 13. Februar 1985 entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Verlegung gegen den Willen des Beklagten erfolgte und dabei Zwangsmaßnahmen angewandt wurden. Entgegen der Meinung des Beklagten handelte die Vollzugsbehörde dabei nämlich nicht rechtswidrig. Nach §§ 56 Abs. 1, 65 Abs. 1 StVollzG ist die Vollzugsbehörde berechtigt, einen kranken Gefangenen in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen. Da die Gesundheitsfürsorge auch zu geeigneten Vorsorgemaßnahmen verpflichtet, folgt daraus die Berechtigung, einen Gefangenen auch dann zu verlegen, wenn eine Erkrankung sich zwar nicht mit Sicherheit feststellen läßt, die Vollzugsbehörde aber ernsthaft damit rechnen muß und eine Verlegung deshalb medizinisch indiziert ist. Im Rahmen solcher Vollzugsmaßnahmen war die Behörde berechtigt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, weil der Beklagte sich weigerte, freiwillig mitzukommen (§ 94 Abs. 1 StVollzG). § 101 StVollzG steht dem nicht entgegen, weil er sich lediglich auf die medizinische Untersuchung und Behandlung sowie die Ernährung bezieht, hier aber nur der Transport mit Gewalt erzwungen wurde. Angesichts des Gesundheitszustandes des Beklagten, jedenfalls wegen der gegebenen Unsicherheit infolge der verweigerten Untersuchung war ein Hintransport im Sammeltransport medizinisch nicht zu verantworten.

Gleichfalls unbegründet ist der Einwand des Beklagten, ein Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rücktransports am 13. Februar 1985 bestehe nicht, weil am 15. Februar 1985 ohnehin ein Sammeltransport von W. nach F. zurückgegangen sei. Der Beklagte übersieht dabei, daß er dann zwei Tage länger im Justizvollzugskrankenhaus hätte bleiben müssen und die hierdurch entstehenden Kosten sowie die anteiligen Kosten des Sammeltransports die Kosten des Einzelrücktransports erreicht oder sogar überstiegen hätten.

Teilweise begründet sind dagegen die Einwendungen des Beklagten gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Pflegekosten. Zwar ist weder die Höhe der Pflegesätze von 190,- DM pro Tag zu beanstanden noch der Umstand, daß das klagende Land auch für den Ankunfts- und den Abreisetag den vollen Tagessatz

berechnet hat. Aus dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. D. ergibt sich ferner, daß auch der Zeitpunkt der Rückverlegung richtig gewählt war und deshalb die Gesamtverweildauer nicht zu beanstanden ist. Denn nach Abbruch des „Hungerstreiks“ am 4.2.1985 mußte noch ein Zeitraum abgewartet werden, da es gelegentlich nach Wiederaufnahme der Nahrung zu Durchfällen, Magenstörungen, Magenblutungen, Mineralhaushaltsstörungen und schweren Wasseransammlungen kommt. Der Zeitraum mußte hier länger bemessen sein, weil eine exakte Stoffwechselkontrolle während des Fastens fehlte.

Ersatzfähig sind aber nur die Mehraufwendungen des Landes. Daraus folgt, daß von den Pflegekosten diejenigen Kosten abzuziehen sind, die das Land aufgrund der Unterbringung in W. in der Justizvollzugsanstalt F. erspart hat. Entgegen der Meinung des Landes sind das nicht nur ersparte Verpflegungskosten in Höhe von 5,- DM pro Tag, sondern die gesamten anteiligen Unterbringungskosten, die das Land 1985 pro Gefangenem aufzubringen hatte. Nach der Aussage des Zeugen S. betrug diese Kosten damals ca. 80,- DM pro Tag. Ein vollständiger Abzug der genannten Kosten wäre nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die Justizvollzugsanstalt den Zellenplatz des Beklagten während seiner Abwesenheit freigehalten und deshalb außer der Verpflegung nichts erspart hätte. Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, daß das angesichts der Überbelegung von ca. 50 Gefangenen damals gerade nicht der Fall war...

§ 115 StVollzG (Umfang der Aufklärungspflicht)

Stützt sich ein schwerwiegender Tatvorwurf (hier: Drogenbesitz) maßgeblich auf eine Zeugenaussage (hier: eines Justizvollzugsbediensteten), so enthebt der Umstand, daß Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht erkennbar sind, die Strafvollstreckungskammer nicht der Verpflichtung, durch weitere Beweiserhebungen festzustellen, inwieweit der Zeuge unter Umständen in seinen Wahrnehmungsmöglichkeiten beeinträchtigt war.

Beschluß des OLG Hamm vom 15. Juni 1989 – 1 Vollz (Ws) 70/89 –

§ 119 Abs. 3 StPO (Überwachung der Besuche, hier: Anfertigung von Gesprächsnotizen durch Überwachungsbeamte)

Die Überwachung bezieht sich nicht nur auf die äußere Abwicklung des Besuches, sondern auch auf den Inhalt des zwischen dem Gefangenen und dem Besucher geführten Gesprächs. Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, wenn der den Besuch überwachende Beamte als Gedächtnisstütze Notizen über den Inhalt der Unterredung anfertigt. Diese Überwachungsmaßnahme ist bei terroristischen Gewalttättern insbesondere deshalb notwendig, um eine Überprüfung des Gesprächsinhaltes auf verschlüsselt übermittelte Nachrichten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Für den Überwachungsbeamten können die Aufzeichnungen zudem später insoweit von Bedeutung sein, als er ggf. den Abbruch eines Besuches wegen Unvereinbarkeit des Gesprächsverlaufs mit dem Zweck der Untersuchungshaft gegenüber dem Richter rechtfertigen muß. Ferner werden die Aufzeichnungen unter Umständen vom Richter als Entscheidungsgrundlage dafür benötigt, ob dem Besucher künftig eine Besuchserlaubnis zu versagen ist.

Beschluß des Bundesgerichtshofs – Ermittlungsrichter – vom 28. Febr. 1989 – 1 BJs 176/88 – 5 –

Gründe:

Der Verteidiger des Beschuldigten hat gegen „die Form der Überwachung der Besuche“ seines Mandanten „Beschwerde“ eingelegt. Er hält die Anfertigung von Gesprächsaufzeichnungen durch die die Überwachung durchführenden Beamten des Landeskriminalamts für unzulässig, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gebe; derartige Aufzeichnungen seien auch mit dem Zweck der Untersuchungshaft nicht vereinbar.

Die „Beschwerde“ stellt der Sache nach einen Antrag an den Ermittlungsrichter dar, den Überwachungsbeamten die Anfertigung von Gesprächsaufzeichnungen zu untersagen. Dieser Antrag ist unbegründet.

Die Überwachung der Besuche, gegen die auch der Verteidiger keine Bedenken erhebt, findet ihre Rechtsgrundlage in § 119 Abs. 3 StPO. Nach dieser Vorschrift dürfen dem Beschuldigten „solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Anstalt erfordert“. Zu diesen Beschränkungen gehört auch die Überwachung von Besuchen, die nicht nur vom Richter selbst, sondern auch von einem Staatsanwalt oder einem anderen Beamten mit besonderer Sachkunde vorgenommen werden kann (Nr. 27 Abs. 1 UVollzO).

In welcher Art und Weise der überwachende Beamte die Besuchsüberwachung vornimmt, muß in erster Linie seiner Entscheidung überlassen bleiben. Wenn er sich dabei zur Stützung des Gedächtnisses Notizen über den Inhalt des Gesprächs anfertigt, so können dagegen aus Rechtsgründen keine Bedenken erhoben werden. Die rechtlich zulässigen und gebotenen Überwachungsmaßnahmen richten sich nach dem Risiko für den Zweck der Untersuchungshaft und für die Ordnung in der Vollzugsanstalt (Kleinknecht/Meyer StPO 38. Aufl. § 119 Rdnr. 14; Kleinknecht/Janischowsky, Das Recht der Untersuchungshaft 1977 Rdnr. 367). Dabei ist zu beachten, daß terroristische Gewalttäter, wie die Erfahrung lehrt, auch aus der Haft heraus jede sich bietende Gelegenheit zur Bekämpfung des Rechtsstaates nutzen und danach trachten, über Kontaktpersonen nicht nur die Kommunikation mit in Freiheit befindlichen Mitgliedern der terroristischen Vereinigung aufrechtzuerhalten, sondern auch den Zusammenhalt der inhaftierten Bandenangehörigen untereinander zu fördern. Ein Mittel des gemeinsamen Kampfes ist z.B. der „Hungerstreik“, an dem sich auch der Beschuldigte beteiligt hat. Dieser Hungerstreik, mit dem die „RAF“ ihre Ziele weiterverfolgt, beruht auf einer gemeinsamen Absprache der daran beteiligten Häftlinge. Diese Absprache kann durch Kontaktpersonen aus dem terroristischen Umfeld vermittelt worden sein.

Die Überwachung bezieht sich demgemäß nicht nur auf die äußere Abwicklung des Besuches, sondern auch auf den Inhalt des zwischen dem Gefangenen und dem Besucher geführten Gesprächs (Nr. 27 Abs. 3 UVollzO). Eine verlässliche Bewertung des Gesprächs, die unter Umständen erst nach Beendigung der Überwachung möglich ist, erfordert aber zumindest stichwortartige Notizen über den Gesprächsinhalt, da sie die Überprüfung auf verschlüsselt übermittelte Nachrichten erleichtern oder gar erst ermöglichen. Schon deshalb ist die Anfertigung von Notizen eine notwendige Überwachungsmaßnahme. Darüber hinaus ist der Beamte berechtigt, einen Besuch abzubrechen, wenn das Gespräch einen Verlauf nimmt, der mit dem Zweck der Untersuchungshaft nicht vereinbar ist. Dabei kann der Überwachungsbeamte in die Notwendigkeit geraten, den Abbruch des Besuches gegenüber dem Richter nachträglich zu rechtfertigen. Auch kann sich aus der Überwachung eines Besuchs die Frage ergeben, ob dem Besucher in Zukunft eine Besuchserlaubnis zu versagen ist. In allen diesen Fällen muß der Überwachungsbeamte dem für die Untersuchungshaft zuständigen Richter über das Gespräch berichten, um ihm eine Entscheidungsgrundlage an die Hand zu geben. Auch aus diesem Grunde ist die Anfertigung von Notizen über den Gesprächsinhalt von dem Zweck der Überwachung gedeckt.

Es besteht danach kein Anlaß, dem Überwachungsbeamten bei der zukünftigen Abwicklung von Besuchen die Anfertigung von Aufzeichnungen zu untersagen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die gegen die vorstehende Entscheidung des BGH gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde von der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch Beschluß vom 20. April 1989 – 2 BvR 488/89 – einstimmig nicht zur Entscheidung angenommen. In den Gründen heißt es u.a.: „Die Notwendigkeit einer Protokollierung der Gespräche ist in der angegriffenen Entscheidung mit naheliegenden Erwägungen eingehend begründet worden.“

§ 119 Abs. 3 StPO (Benutzung eines Kassettenrecorders durch Untersuchungsgefangenen)

Die Beurteilung der Frage, ob einem Untersuchungsgefangenen die Benutzung eines Kassettenrecorders mit Sprachkassetten gestattet werden kann, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Januar 1989 – 2 Ws 8-9/89 –

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer ist durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts wegen Vergewaltigung in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Zur Zeit befindet sich der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft. Durch Beschluß hat der Vorsitzende der Strafkammer den Antrag des Angeklagten abgelehnt, zum Erlernen einer Fremdsprache einen Kassettenrecorder sowie Lehrbücher und Sprachkassetten über den Besuch in die Justizvollzugsanstalt einbringen lassen zu dürfen. Auf die Beschwerde des Angeklagten hin hat der Vorsitzende diese Entscheidung durch Beschluß teilweise abgeändert und dem Angeklagten gestattet, einen Fremdsprachenlehrgang, bei dem lediglich Bücher oder sonstiges Druckwerk verwendet wird, zu bestellen und in die Justizvollzugsanstalt einbringen zu lassen. Soweit der Beschwerdeführer damit seine Beschwerde noch nicht als hinreichend entschieden ansieht, ist ein Rechtsmittel unbegründet.

Die sachliche Berechtigung des Begehrens des Angeklagten ist ausschließlich an der Bestimmung des § 119 Abs. 3 StPO zu messen. Danach dürfen einem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung der Vollzugsanstalt erfordert. Dabei sind die Belange des Inhaftierten gegen die Pflicht und die Möglichkeit der Bediensteten, die Sicherheit und Ordnung des Vollzuges zu gewährleisten, gegeneinander abzuwägen.

Das Interesse eines Gefangenen wird stets darauf gerichtet sein, sich nach Möglichkeit auch in der Vollzugsanstalt so zu verhalten, wie es ihm beliebt. Wegen des engen Zusammenlebens mit anderen Personen, bei denen, wie auch bei dem Beschwerdeführer selbst, die Gefahr nicht von der Hand zu weisen ist, daß Gegenstände, deren Besitz ihnen zugestanden ist, dazu benutzt werden, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden oder gar tatsächlich zu beeinträchtigen, muß sich die Genehmigung auf solche Sachen beschränken, bei denen derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen entweder nicht zu erwarten oder diese auf ein Minimum beschränkt sind. Bei der rechtlichen Beurteilung dieser Frage ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfange dem betreffenden Gefangenen der Besitz anderer Gegenstände bereits zugestanden worden ist; denn mit jedem Gerät, das in die Zelle eingebracht wird, wird diese unübersichtlicher und mithin schlechter auf das Vorhandensein verbotener Gegenstände hin überprüfbar. Auch die Art des begehrten Gerätes ist bei der Beurteilung bedeutsam. Der Beschwerdeführer neigt ausweislich der Feststellungen der Strafkammer in ihrem Urteil zu roher Gewaltanwendung. Wenn einem solchen Menschen, seinem Wunsch entsprechend, der Besitz von Büchern, Kassetten, einem Walkmanrecorder und einem Adapter zugestanden würde, so würde die Sicherheit und Ordnung ernsthaft

gefährdet; denn er würde in solcher Anzahl Gegenstände in seiner Zelle aufbewahren, daß die gebotene Übersicht nicht mehr gewährleistet würde. Angesichts seiner strafrechtlichen Vergangenheit und der in den Tat, die Gegenstand des Urteils sind, zum Ausdruck gebrachten Neigung zu Gewalttaten besteht berechtigter Anlaß zu der Sorge, daß bei antragsgemäßer Entscheidung die Sicherheit und Ordnung der Anstalt ernsthaft gefährdet, wenn nicht sogar beeinträchtigt wäre. Dies gilt um so mehr, als der Beschwerdeführer bisher nicht mitgeteilt hat, welche Fremdsprache er erlernen will. Bezieht sich sein Lernwunsch nicht auf eine der gängigen westeuropäischen Fremdsprachen, so wäre ihm die Möglichkeit eröffnet, Buchstaben und Zeichen zu benutzen, die die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt bei einer eventuellen Zellerkontrolle nicht zu deuten in der Lage wären.

Dem Beschwerdeführer ist durch Beschluß des Vorsitzenden der Strafkammer eine hinreichende Möglichkeit eröffnet worden, die Anfänge einer Fremdsprache zu erlernen. Sollte sich späterhin, während der Strafvollstreckung, erweisen, daß Skepsis gegenüber einem Wohilverhalten im Vollzug durch ihn nicht angebracht sei, so wird man die vom Vorsitzenden der Strafkammer getroffene Entscheidung nochmals zu überdenken haben. Derzeit steht dem Besitz der vom Beschwerdeführer begehrten Gegenstände jedenfalls die Bestimmung des § 119 Abs. 3 StPO entgegen. Soweit er eine entsprechende Erlaubnis mit seiner Beschwerde erreichen will, ist das Rechtsmittel unbegründet. Es war deshalb zu verwerfen.

§ 120 StVollzG, §§ 48a Satz 1, 25 Abs. 2 GKG (Zulässigkeit der Beschwerde gegen Streitwertfestsetzung)

1. Der Senat teilt nicht die Auffassung, daß eine „isolierte“ Streitwertanfechtung grundsätzlich – und zwar im Hinblick darauf, daß Nebenentscheidungen keiner weiteren Nachprüfung unterliegen können als die Sachentscheidung selbst – nicht zulässig sei. Das Rechtsmittel gegen die Streitwertbestimmung richtet sich ausschließlich nach dem Gerichtskostengesetz (siehe §§ 48a Satz 1, 25 GKG). Dieses gewährt ein eigenständiges Beschwerderecht, und zwar unabhängig von den gegebenenfalls im Hinblick auf die nach § 120 Abs. 1 StVollzG gegebenen Anfechtungsmöglichkeiten von Entscheidungen anderer Art im vollzuglichen Bereich.
2. Daß der vom Betroffenen gestellte Antrag keinen zu beziffernden Wert hat, bedeutet nicht, daß gemäß §§ 48 a, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG der Streitwert auf DM 4.000,- festzusetzen sei. Der Streitwert von DM 4.000,- ist nur ein Auffangwert, der dann anzunehmen ist, wenn der bisherige Sach- und Streitgegenstand keine genügenden Anhaltspunkte für die Bemessung bietet.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Januar 1989 – 1 Vollz (Ws) 6/89 –

Gründe:

Mit Beschluß vom 29. Dezember 1988 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des in der Justizvollzugsanstalt A. ein-sitzenden Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG wegen eines begehrten Weihnachtsurlaubs als unzulässig verworfen. Gleichzeitig hat die Strafvollstreckungskammer den Streitwert auf 6.000,- DM festgesetzt.

Gegen diese ihm am 30. Dezember 1988 ohne Rechtsmittelbe-lehrung zugestellte Entscheidung hat der Betroffene mit privatschriftlichem Schreiben vom 1. Januar 1989 Beschwerde eingelegt,

Für Sie gelesen

mit dem er die Sache selbst und insbesondere die Höhe des festgesetzten Streitwertes angreift. Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung ist als das an sich hier nur statthafte Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gemäß § 116 StVollzG zu behandeln. Diese Rechtsbeschwerde ist aber unzulässig, da sie nur privatschriftlich abgefaßt wurde und damit nicht den Formerfordernissen des § 118 Abs. 3 StVollzG genügt. Gemäß § 8 GKG war aber auszusprechen, daß Gerichtskosten nicht erhoben werden, da der Betroffene keine Rechtsmittelbelehrung erhalten hat. Die Beschwerde des Betroffenen gegen die Streitwertfestsetzung ist gemäß §§ 48 a Satz 1, 25 Abs. 2 GKG zulässig – zumal der Beschwerdewert sich auf über 100,- DM beläuft.

Der Auffassung, daß eine „isolierte“ Streitwertanfechtung grundsätzlich nicht zulässig sei, und zwar im Hinblick darauf, daß Nebenentscheidungen keiner weiteren Nachprüfung unterliegen können als die Sachentscheidung selbst (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., Rdn. 5 zu § 120; KK, StPO, 2. Aufl., Rdn. 8 zu § 464 StPO m.w.N.; OLG Koblenz NStZ 82/48), kann der Senat nicht folgen. Das Rechtsmittel gegen die Streitwertbestimmung richtet sich ausschließlich nach dem Gerichtskostengesetz (siehe §§ 48 a Satz 1, 25 GKG). Dieses gewährt ein eigenständiges Beschwerderecht, und zwar unabhängig von den ggf. im Hinblick auf die Bestimmung des § 120 Abs. 1 StVollzG gegebenen Anfechtungsmöglichkeiten von Entscheidungen anderer Art im vollzuglichen Bereich, so daß auch aus den unterschiedlichen durch das StVAG 1987 eingeführten Fassungen zu – 464 Abs. 3 StPO bzgl. der Kostenentscheidungen und zu § 8 Abs. 3 Satz 1 StREG bzgl. der Entschädigungen der Strafverfolgungsmaßnahmen hier keine andere Beurteilung Platz greifen kann. Die Eigenständigkeit dieser Regelung wird schließlich noch dadurch unterstrichen, daß die Streitwertbestimmung unabhängig von der Rechtskraft der Hauptentscheidung abänderbar ist (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 4 GKG).

Die Beschwerde ist auch teilweise begründet.

Gemäß § 48 a, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG ist der Streitwert im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz vorbehaltlich der folgenden Vorschrift nach der sich aus dem Antrag des Betroffenen für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen festzustellen. Daß der vom Betroffenen gestellte Antrag keinen zu beziffernden Wert hat, bedeutet nicht, daß gemäß §§ 48 a, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG der Streitwert auf 4.000,- DM festzusetzen sei. Dieser Streitwert von 4.000,- DM ist nur ein Auffangwert, der dann anzunehmen ist, wenn der bisherige Sach- und Streitgegenstand keine genügenden Anhaltspunkte für die Bemessung bietet.

So bedeutsam einerseits Urlaub für einen Strafgefangenen, den er insbesondere über die Feiertage bei seiner Familie verbringen möchte, ist, ist andererseits zu beachten, daß die Zahl der Urlaubstage, die der Betroffene in Freiheit verbringen möchte, im Vergleich zur Gesamtdauer seiner Strafe vergleichsweise gering ist.

In Ausübung des dem Senat gemäß §§ 48 Satz 1, 13 Abs. 1 GKG zustehenden Ermessens hat er deswegen die Streitwertfestsetzung durch die Strafvollstreckungskammer in Höhe von 6.000,- DM aufgehoben und den Streitwert auf 500,- DM festgesetzt. Hierbei hat der Senat beachtet, daß in der Regel nach der Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern im Lande Nordrhein-Westfalen und des erkennenden Senats der Streitwert, sofern das Begehren des Betroffenen auf einen kurzen Urlaub aus dem Strafvollzug gerichtet ist, auf 200 bis 300 DM festgesetzt wird. Angesichts der von dem Betroffenen hier auch selbst eingeschätzten Bedeutung der Sache erschien ein Streitwert von 500,- DM angemessen. Die Bewehrung der bisherigen, rechtlich nicht zu beanstandenden, Rechtsprechung zur Höhe des Streitwerts war um so mehr geboten, als eine möglichst einheitliche Praxis der Gerichte dringend erforderlich ist, um das Kostenrisiko für die Beteiligten überschaubar zu machen.

Gemäß §§ 48 a Satz 1, 25 Abs. 3 GKG war eine Entscheidung über in diesem Verfahren entstandene Verfahrenskosten und Auslagen nicht zu treffen.

Václav Havel: Briefe an Olga. Betrachtungen aus dem Gefängnis. (rororo Aktuell 120732) Reinbek 1989. DM 18,-

Nicht alle Tage kann man einen Bericht aus dem Gefängnis von einem Staatspräsidenten lesen. Bevor Václav Havel im Dezember 1989 überraschend in der Herbstrevolution zum Staatspräsidenten gewählt wurde, war er mehrfach im Gefängnis. Der „Ausschuß zur Verteidigung zu Unrecht Strafverfolgter“ mißfiel der kommunistischen Regierung der Tschechoslowakei, und so wurden führende Bürgerrechtskämpfer wie Václav Havel und Jiri Dienstbier (jetzt Außenminister) zu 4 1/2 bzw. 3 Jahren Haft verurteilt. Havel erlebte den Vollzug in mehreren Strafanstalten von 1979-1983 und durfte wöchentlich einmal an seine Frau Olga schreiben und alle drei Monate Besuch empfangen. Durch die Zensur ist ein Teil der Briefe nicht befördert bzw. angehalten worden, weil die Briefschreiber sich nicht ständig der Einschränkung unterwarfen, nur über persönliche und familiäre Dinge zu schreiben. Havel macht aus der Not eine Tugend. Was ist eine persönliche Angelegenheit? Für einen Schriftsteller und Dramatiker sicherlich doch Betrachtungen zur gegenwärtigen Literatur. Der Zensor war da oft anderer Ansicht. Aber das ist alles nicht entscheidend. Auf den ersten Blick wird der unaufhörliche Kampf mit den Ansprüchen des Gefängnislebens nicht unbedingt deutlich. Havel hat einen stark analytisch reflektierenden Verstand, mit dem er den Strom seiner Gefühle und inneren Erwägungen zu erfassen sucht. Dabei kommt es ihm auf die Fragestellung und den Versuch der gegenwärtigen Antwort aus der gelebten Situation an und nicht auf eine abstrakte Betrachtung oder Lösung. Der Briefleser erlebt so den Autor auf zwei Ebenen, wobei der unmittelbare Gefängnisalltag in den Hintergrund tritt.

Havel beschäftigt sich einerseits mit einer Fülle philosophischer Fragestellungen, die er notgedrungen in Anknüpfung an seine Person schildert, wie die nach dem Sein und dem Sinn des Lebens, der Ordnung des Seins und der Ordnung des Geistes. Es geht um Seinsgedächtnis und menschliche Persönlichkeit, Leben mit der Wahrheit, Gleichgültigkeit und Umgang mit verschiedenen Seelenstimmungen. Es entsteht kein System, ja es gibt widersprüchliche Aussagen im Laufe der Briefe.

In diese Darstellungen sind andererseits die Beobachtungen über die Wirkung der Haft hineingewoben und sie sind über den Einzelfall hinaus wesentlich. Da wird das Gefängnismilieu als Metapher für das Geworfensein des Menschen in die Welt gesehen (79. Brief); aber auch ganz alltägliche Wirkungen werden dargestellt, wie Vorfremde, Abwicklung und Nachklang eines Besuches; der Umfang der Sorgen draußen und der Sorgen drinnen; die Schaffung eines Eigenraumes im Gefängnis durch die Abhaltung einer Teepause mit einer differenzierten Beschreibung der inneren Werterlebnisse dabei (48. Brief). Schließlich treten Reflexionen über das Theater hinzu, und Havel registriert als Dramatiker die unerwartete Wirkung von Theaterstücken und Opern – und sei es im Fernsehen – auf seine Mitgefangenen. Ihm wird daran der absolute Mangel an etwas Schönerem und Reinerem in der Gefängniswelt deutlich. Der Mensch verliert sein geistiges Schöpferum durch Isolation, da er die Interaktion mit dem Mitmenschen braucht. Und er schließt die Frage an, ob „Gefängnis überhaupt sein muß und daß es so ist, wie es ist, und die Menschheit bisher kein besseres Mittel erfunden hat, sich mit einigen Dingen auseinanderzusetzen“ (110. Brief).

Eine fortbestehende Aufforderung, der sich alle verantwortlich Mitdenkenden im Strafvollzug und in der Gesellschaft nicht entziehen sollten. Die Betrachtungen von Havel können dabei eine wertvolle Hilfe leisten.

Götz Bauer

Norbert Leygraf: Psychisch kranke Straftäter. Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs (Monographien aus dem Gesamtgebiet der Psychiatrie. Hrsg. von **H. Hippus, W. Janzarik, C. Müller**). Springer-Verlag, Berlin-Heidelberg-New York-London-Paris-Tokyo 1988. 95 Abb., IX, 274 S. Gebunden. DM 148,-

Seit einiger Zeit ist der Maßregelvollzug zunehmend in die fachliche Diskussion geraten. Die Reformbedürftigkeit der Praxis, namentlich der Einrichtungen und der Behandlung der Unterbrachten, steht so gut wie außer Streit. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8.10.1985 (BVerfGE 70, 297 ff.; dazu Müller-Dietz, JR 1987, 45 ff.; S. Schuler, *Forensia* 1988, 1 ff.) hat dies nochmals nachdrücklich unterstrichen. Aber auch die Rechtsgrundlagen des Maßregelvollzugs haben – auch wegen der unterschiedlichen Länderregelungen – Kritik erfahren (vgl. Volckart, *Maßregelvollzug*, 2. Aufl. 1986). Was freilich trotz zahlreicher Einzelveröffentlichungen – die im vorliegenden Werk bis etwa 1987 nachgewiesen werden – nach wie vor fehlte, war eine umfassende empirische Erhebung zur Lage des Maßregelvollzugs in der Bundesrepublik im ganzen. Dieser anspruchsvollen und mühevollen Arbeit hat sich der Verfasser, der selbst über klinische Erfahrungen als Psychiater im Rahmen des Maßregelvollzugs verfügt, unterzogen.

Die innerhalb des Schwerpunktprogramms „Empirische Sanktionsforschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchgeführte Untersuchung beschränkt sich auf den Maßregelvollzug im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Das ursprüngliche Vorhaben, auch die suchtkranken Straftäter, die nach § 64 StGB eingewiesen wurden, in die Erhebung einzubeziehen, wurde aus mehreren Gründen – die auch mit der Unterschiedlichkeit der beiden Patientengruppen zu tun haben – wieder aufgegeben. Die Erhebung erstreckte sich auf sämtliche Einrichtungen des psychiatrischen Maßregelvollzugs. Freilich konnten zwei Patientengruppen, die jugendlichen Unterbrachten und die nach § 63 StGB eingewiesenen Patientinnen, – wegen Besonderheiten der Unterbringung – nicht vollständig erfaßt werden. Bezeichnenderweise wirkt sich auf die randständige Lage der weiblichen Unterbrachten auch der Umstand aus, daß diese Gruppe nur einen Anteil von ca. 5 % umfaßt. Die Untersuchung fand als Stichtag-erhebung statt; der Erhebungszeitraum erstreckte sich auf zwei Jahre (1.6.1984–31.5.1986).

Methodisch verfuhr der Verfasser mehrgleisig: Im Mittelpunkt der Erfassung der patientenbezogenen Daten stand eine Sekundäranalyse in Form einer Auswertung der in den Kliniken vorhandenen Aktenunterlagen. Schon die Entwicklung eines geeigneten Erhebungsinstruments – das im Anhang des Werkes wiedergegeben ist – bereitete nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Diese beziehen sich nicht zuletzt auf die Klassifizierung der von den Gutachtern im Erkenntnisverfahren festgestellten Diagnosen. Ein weiteres Problem lag darin, daß die Akten hinsichtlich mancher Daten unvollständig waren, z.B. keineswegs durchweg testpsychologische Befunde enthielten. Schließlich gab die Frage des Realitätsbezugs des Akteninhalts Anlaß zur Diskussion. Hier mußte freilich zwischen der weitgehend formal korrekten Aktenführung und der psychiatrischen Aussagefähigkeit der in den Akten festgehaltenen Daten unterschieden werden. In letzterer Hinsicht, die ja die Auswertung der Akten selbst betraf, konstatierte der Verfasser in Übereinstimmung mit früheren Feststellungen Raschs (1984) „in einigen Gutachten deutliche negative Voreinstellung gegenüber dem Patienten“; er spricht deshalb von einer „therapiefeindliche(n) Grundeinstellung vieler ‚Therapeuten‘ im Maßregelvollzug“ (S. 155). Offenbar wurden diese Feststellungen im Zuge mancher Gespräche mit Patienten, deren Einwilligung in die Aktenauswertung ja erforderlich war, bestätigt. Immerhin gelang es dem Verfasser, von der Gesamtzahl der am 31.3.1984 nach § 63 StGB untergebracht gewesenen 2.362 Patienten 2.042 (= 86,5 %) (und 1.973 = 83,5 % Krankengeschichten) in die Untersuchung einzubeziehen.

Die klinikbezogenen Daten wurden mittels eines – gleichfalls im Anhang abgedruckten – Erhebungsbogens ermittelt. Sie wurden ergänzt durch eine Auswertung eigener Aufzeichnungen, die der Verfasser anläßlich seines Besuchs der einschlägigen Einrichtungen angefertigt hatte. Wenn auch solche „weichen“ Daten in methodischer Hinsicht mit den „harten“ einer statistisch ausgewerteten Gesamterhebung nicht konkurrieren können, spiegeln sie doch subjektive Eindrücke wider, die symptomatisch für das im ganzen gewonnene Bild sein können.

Das läßt in der Tat weitreichende Schlüsse auf die Situation und innere Verfassung des psychiatrischen Maßregelvollzugs zu, die sich – in freilich starker Vereinfachung – auf einen zweifachen

Denner bringen lassen: Seit dem „Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland“, der dem Maßregelvollzug eine Schlußlichtposition im Versorgungsbereich attestierte, sind hinsichtlich der Unterbringung und Behandlung nach § 63 StGB eingewiesener Patienten zwar mancherorts (sogar konzeptionelle) Verbesserungen vorgenommen worden. Insgesamt erweist sich der Maßregelvollzug aber nach wie vor als überaus und dringend reformbedürftig. Der (zusammenfassende) Befund des Verfassers ist denn auch recht eindeutig: „Die Unterbringungs- und Behandlungsbedingungen psychisch kranker Straftäter sind in den meisten Einrichtungen der Bundesrepublik desolat. Der Gesamteindruck des Maßregelvollzugs ist deprimierend. Die baulichen Voraussetzungen und die menschliche Atmosphäre sind in den meisten Einrichtungen ebenso unzulänglich wie die personelle Ausstattung und die therapeutische Aktivität.“ (S. 183) „Nur an wenigen Stellen sind ernsthafte Bemühungen zu erkennen, die Unterbringungsmöglichkeiten zu verbessern und die Behandlung effizienter zu gestalten. Diese Ausnahmen können zwar das Gesamtbild noch nicht verbessern, dennoch sind sie von grundlegender Bedeutung.“ (S. 184)

Wo im einzelnen angesetzt werden müßte, zeigen die Daten und Schlußfolgerungen des Verfassers: Das beginnt bei der Begutachtung im Erkenntnisverfahren, der Erarbeitung fundierterer Prognosekriterien, der Entwicklung einer konsistenteren Überprüfungspraxis – die Unterbringungsdauer weist zum Teil erhebliche Differenzen aus – und mündet natürlich in die Schaffung eines therapeutischen Milieus in den Einrichtungen, das zum einen die Lebensbedingungen in einem menschenwürdigen und die Insassen motivierenden Sinne verändert, zum anderen eine „stufenweise Rehabilitation“ durch sinnvolle Arbeitstherapie, Freizeitgestaltung, schul- und berufsbildende Maßnahmen ermöglicht. Was gerade den Bereich der individuellen Förderung betrifft, so ist der Strafvollzug hier in mancher Hinsicht weiter als der Maßregelvollzug. Das wiegt bei einer Klientel, die wie die nach § 63 StGB eingewiesene durch soziale Randständigkeit, namentlich vielfache Zugehörigkeit zur Unterschicht, durch einen starken Anteil (50,1 %) an Persönlichkeitsstörungen oder intellektueller Minderbegabung – mit zusätzlich häufiger Suchtproblematik (35,1 %) – gekennzeichnet (um nicht zu sagen: stigmatisiert) ist, besonders schwer. Insofern kommt der überaus materialreichen, differenzierten sowie durch 26 Fallgeschichten aufgelockerten Studie mehr als die Bedeutung einer „bloß“ empirischen Untersuchung zu. Sie belegt durch ihre gründliche Datenanalyse, welche Defizite in der Praxis des Maßregelvollzugs noch aufzuarbeiten sind, wo aber auch die Forschung noch Lücken aufzuweisen hat.

Heinz Müller-Dietz

Hans-Jürgen Eberle (Hrsg.): Machtspiele. Sozialdienste in geschlossenen Einrichtungen (Kritische Texte. Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Sozialpolitik/Kriminalpolitik). Karin Böllert. KT-Verlag Bielefeld 1988. 229 S. DM 19,-

Der Herausgeber, der – auch in dieser Zeitschrift – durch eine Reihe anregender Arbeiten auf dem Gebiet der Erwachsenenpädagogik im Justizvollzug hervorgetreten ist, legt in seinem jetzigen Sammelband zehn Beiträge zur sozialpädagogischen Praxis und Erfahrung in sog. totalen Institutionen, insbesondere Strafanstalten, vor. Hervorgegangen sind die Beiträge – von denen allein drei Eberle selbst zum Autor haben – aus einer 15jährigen (1972–1987) Projektarbeit in zwei Justizvollzugsanstalten sowie in der freien Straffälligenhilfe. Das eigentliche Handlungsforschungsprojekt wurde 1976 begonnen und 1982 abgeschlossen. Aus diesem Zeitraum stammt größtenteils die jeweils verwendete Literatur; vereinzelt werden allerdings auch später (1983, 1985) erschienene Studien herangezogen.

Der Band ist in vier Teile gegliedert. Auf das Vorwort folgen Beiträge zur Bestandsaufnahme. Nach einer Sammlung von Zitaten, mit denen Praktiker ihre Lage beschreiben, folgen zwei Arbeiten zum Standort der „Sozialpädagogik zwischen Ohnmacht und Gestaltungsanspruch“ (Eberle) und zu den Schwierigkeiten des Lernprozesses in einer totalen Institution (Eitzmann). In weiteren

fünf Beiträgen werden je spezifische Handlungsstrategien dargestellt: Aktionsforschung (Wagner), Arbeit mit Konzepten zur Qualifizierung der Praxis (Klagge), Teamarbeit (Leschhorn/ Lichau), konzeptionelle und qualifizierte ehrenamtliche Tätigkeit als „ein Weg zur Öffnung totaler Institutionen“ (Stieglitz) sowie sozial- und freizeitpädagogische Gruppenarbeit als „ein Weg zum Klienten“ (Eberle). Im dritten Teil werden dann Erfahrungen mit der Verwirklichung von Reformansätzen mitgeteilt: Als „Experiment“ wird das Wuppertaler Konzept zur inneren Anstaltsform charakterisiert; in die Schilderung sind nicht zuletzt die „Machtspiele“ zwischen verschiedenen Instanzen und Gruppen eingegangen – die dem Band auch zum Titel verholfen haben (Eberle). Als „Reform von außen“ wird ein vom Institut für Sozialpädagogik der Wissenschaftlichen Hochschule Hildesheim entwickeltes kriminalpädagogisches Projekt in der Jugendanstalt Hameln (1976-1981) vorgestellt (Tugendheim). Den Band rundet schließlich eine zusammenfassende Betrachtung des Herausgebers zum Verhältnis von institutioneller Macht und sozialpädagogischer Handlungsfreiheit ab.

Der Untertitel des Buches könnte leicht mißverstanden werden. Es geht keineswegs nur um Sozialarbeit innerhalb geschlossener Einrichtungen, namentlich Strafanstalten, sondern um sozialpädagogisches Handeln in diesem Tätigkeitsfeld schlechthin. Die Beiträge gelten nicht einmal nur den sozialen, pädagogischen und psychologischen Diensten innerhalb des Strafvollzugs, sondern auch den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern – die ja nicht zuletzt in Praxisprojekte einbezogen waren. Studierende und Praktiker sollen denn auch aus den in den Beiträgen angestellten Überlegungen und entwickelten Vorschlägen Nutzen ziehen.

Zwei zentrale Aspekte bestimmen Ansatz und Zuschnitt des Bandes. Zum einen erblickt Eberle im Konzept einer Erwachsenenbildung, die sich an personalen Zielen wie Mündigkeit und Verantwortung orientiert, zugleich Aufgaben des Strafvollzugs selbst, genauer: der dort tätigen Fachkräfte. Er ist sich dessen bewußt, wie widrig die Lebensbedingungen in Vollzugsanstalten im Hinblick auf die Verwirklichung solcher Ziele sind. Deshalb hält er es nicht für notwendig, sondern auch für eine Verpflichtung der Fachkräfte, „für ein diesen Lernzielen angemesseneres und glaubwürdiges Lernfeld zu sorgen“. Zum zweiten ist er aber auf Grund seiner praktischen Erfahrungen und theoretischen Einsichten auch der Überzeugung, daß die vielberufene „innere Reform“ des Vollzugs, die die Voraussetzungen für eine fruchtbare sozialpädagogische Arbeit schaffen soll, tatsächlich möglich ist – wenn, ja wenn nur die fachlich kompetenten Mitarbeiter den Willen und die Bereitschaft für eine Zusammenarbeit in diesem Sinne aufbringen.

Das alles wird mit erheblichem theoretischem Aufwand, aber durchaus mit Gespür für die tatsächliche Situation in den Vollzugsanstalten in den einzelnen Beiträgen dargelegt. Forschungskonzepte (z.B. Aktionsforschung) spielen ebenso eine Rolle wie konkrete praktische Erfahrungen. Anschaulich wirken die Beiträge vor allem dort, wo über Rückmeldungen Beteiligter oder Betroffener berichtet wird oder wo Schaubilder den sozialpädagogischen Ansatz erläutern (z.B. Konferenzen, pädagogische Gruppenarbeit). Manchem mag freilich die Begrifflichkeit zu weit getrieben, zu viel Theorie im Spiele sein. Dies könnte sich auch als Erschwernis bei der Aufnahme des Bandes in der Praxis auswirken.

Heinz Müller-Dietz

Rudolf Egg/Martin Kurze: Drogentherapie in staatlich anerkannten Einrichtungen – Ergebnisse einer Umfrage (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle – KrimZ Heft 3). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V., Adolfsallee 32, 6200 Wiesbaden 1989. 132 S. DM 12,-

Im Zuge einer empirischen Erhebung zur „Praxis und Bewährung der Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. §§ 35 BtMG“ hat die Kriminologische Zentralstelle 1988 alle drogentherapeutischen Einrichtungen mit staatlicher Anerkennung über

ihre Tätigkeit und Erfahrungen befragt. Das vorliegende Heft dokumentiert die Ergebnisse dieser Befragung, die weiterführende Erkenntnisse für Praxis und Theorie der Drogentherapie vermitteln. Es enthält außer dem Textteil ein – kurzes – Literaturverzeichnis sowie einen Anhang, der eine – aus verschiedenen Gründen allerdings unvollständige – Liste der Adressen anerkannter Therapieeinrichtungen sowie den Fragebogen wiedergibt, der bei der Umfrage verwendet wurde.

Inhaltlich gliedert sich die Studie in drei Teile. Im ersten Teil werden Gegenstand und Methode der Untersuchung beschrieben. Zunächst werden die normativen Rahmenbedingungen der Therapieeinrichtungen skizziert; dazu gehören die Regelungen des BtMG und die einschlägigen Richtlinien der Länder. Dann wird das Projekt im einzelnen vorgestellt, Zahl und Ort der Therapieeinrichtungen, Ablauf der Umfrage und Antwortverhalten der Befragten werden geschildert. Zwei Drittel der Einrichtungen (77 = 67 %) sandten den Fragebogen ausgefüllt zurück, 36 Einrichtungen (= 31,3 %) antworteten auch auf das Erinnerungsschreiben nicht, zwei Einrichtungen (= 1,7 %) sahen sich wegen eigener Forschungsvorhaben zu einer Beteiligung an der Umfrage nicht in der Lage.

Im zweiten Teil werden die Ergebnisse der Umfrage referiert. Sie beziehen sich namentlich auf den organisatorischen Rahmen, die Entstehung und Entwicklung der Therapieeinrichtungen, auf deren Aufnahmemodalitäten, Ausstattung, psychotherapeutische Behandlung sowie die Gestaltung des Alltags. Die Umfrage förderte unterschiedliche Einrichtungsarten zutage: medizinisch orientierte, psychologisch-psychotherapeutische Einrichtungen, therapeutische Wohngemeinschaften und Wohngruppen sowie Selbsthilfegruppen. Hinsichtlich der psychotherapeutischen Behandlung spielten Angaben zur Dauer und zum Ablauf der Therapie (Eingangsstufe, Behandlungsphase, Ablösungs- oder Ausgangsstufe), zu den einzelnen therapeutischen Verfahren (z.B. Gruppentherapie, psychoanalytische oder tiefenpsychologische Ansätze, Verhaltenstherapie, integrative Therapie, Psychodrama, Einzelgespräche), zu therapiebegleitenden Verfahren, Arbeit und Beschäftigung als Therapie sowie zur sozialpädagogischen Betreuung eine Rolle.

Der dritte Teil ist der Bewertung der Therapieregulungen des BtMG durch die Einrichtungen gewidmet. Hier werden zum einen die Hauptprobleme bei der Anwendung der §§ 35 ff., zum anderen Verbesserungs- und Veränderungswünsche artikuliert. Wesentliche Hemmnisse werden in der schwierigen Klientel gesehen, wobei Therapiemotivation, Hafterfahrungen und therapeutisches Klima – das etwa unter einer heterogenen Zusammensetzung der Probanden leidet – von herausragender Bedeutung zu sein scheinen. Konflikte sollen sich aber auch aus der gesetzlich vorgeschriebenen Kooperation mit den Strafvollstreckungsbehörden – vor allem im Hinblick auf die Therapieüberleitung, die Bewertung von Therapieabbrüchen und die Meldepflichten – ergeben. Die Bandbreite der Stellungnahmen zum BtMG reicht von der Forderung nach verstärkter Anwendung der Therapieregulungen bis hin zu deren ersatzloser Streichung. Indessen neigt die Mehrheit der befragten Therapieeinrichtungen doch wohl eher zu einer konstruktiven Kritik, die im geltenden Recht durchaus Ansatzpunkte für eine fruchtbare therapeutische Arbeit erblickt. Dies ändert natürlich nichts daran, daß die geschilderten Problembereiche die Einrichtungen ungeachtet aller Bemühungen weiterhin vor erhebliche Schwierigkeiten stellen.

Heinz Müller-Dietz

Willi Dreher: Das Gefängnis als Vater-Ersatz. Die Suche nach dem Vater als unbewußtes Motiv für Straffälligkeit. Verlag R.G. Fischer, Frankfurt a.M. 1989. IV, 200 S. DM 29,80

Das Thema ist ja nicht ganz neu. In den 20er Jahren, als die Freud-Schule noch in stärkerer Blüte stand, hat man für solche Fragestellungen, wie sie im Titel und Untertitel der Diplomarbeit zum Ausdruck kommen, noch größeres (fachliches) Interesse aufgebracht. Nunmehr werden – nach der zeitweiligen Vorherrschaft soziologischer Schulen – psychologische und psychoanalytische Zusammenhänge der Verbrechenentstehung und

-verarbeitung sowie der Rolle des Gefängnisses in diesen – auch – psychischen Prozessen wieder zunehmend thematisiert. Obgleich der Verfasser mit seiner Studie an Annahmen Freuds vom Verbrecher aus unbewußtem Strafbedürfnis und Schuldbewußtsein anknüpft, bleibt er bei dieser Betrachtungsweise nicht stehen, sondern sucht sie unter Heranziehung neuerer kriminologischer Befunde zur Delinquenzgenese weiterzuentwickeln.

Dies geschieht in zweierlei Weise: Schon im Ausgangspunkt wird deutlich unterschieden zwischen jenen Formen von Kriminalität, die sich auf neurotische Konflikte zurückführen lassen, und anderen Arten dissozialen Verhaltens, deren Ursache (jedenfalls auch) in einer frühen Störung der Objektbeziehungen des Kindes zu suchen sind. Die letzteren erscheinen nach heutiger Auffassung als die praktisch ungleich bedeutsameren (wenngleich auch schwierigeren). Kommt es in Fällen frühen Vaterverlustes zu einer libidinösen Beziehung zur Mutter, dann können hieraus resultierende intrapsychische Konflikte leicht in Form von Kriminalität ausagiert werden. Der innere Konflikt wird gleichsam in die Außenwelt verlagert. Vom Konzept des Verfassers aus greift Freuds These vom „Verbrecher aus Schuldbewußtsein“ zu kurz. Zwar befriedigt danach der Gefängnisaufenthalt auch Schuldgefühle; die Strafanstalt – und dieser Ausdruck erscheint hier aus mehreren Gründen am Platze – nimmt die Funktion eines „Vater-Ersatzes“ wahr. Im Ansatz folgt der Verfasser also Freud, er erweitert oder korrigiert aber letztlich dessen Erklärungsmodell.

Noch in einer weiteren Hinsicht führt die Rezeption heutiger kriminologischer Erkenntnisse zu einer erheblichen Modifizierung Freudscher Vorstellungen. Diese können nicht zureichend erklären, weshalb jene – hier nur andeutungsweise skizzierten – Tendenzen, innere Konflikte nach außen zu tragen, beim einen in Kriminalität münden, beim anderen nicht. Insoweit will der Verfasser soziologische Ansätze heranziehen, die die Rolle der Umwelt bei der Entstehung krimineller Handlungen herauszuarbeiten suchen. Gesellschaftliche Zuschreibungen und Projektionen haben danach – anders als in der älteren Psychoanalyse – im Konzept des Verfassers durchaus ihren Platz.

Was sich in der stichwortartigen Skizze reichlich abstrakt ausnimmt und vielleicht auch realitätsfremd anmuten mag, wird recht eindrucksvoll an den Lebensgeschichten von drei Klienten, die jeweils im Alter von zwei Jahren ihren Vater verloren haben, veranschaulicht. Der Verfasser – der als Diplom-Psychologe im Strafvollzug tätig ist – führte mit diesen Gefangenen im Rahmen einer Betreuungsabteilung einer großen Vollzugsanstalt Einzelgespräche und zeichnete diese (natürlich mit Einwilligung der Betroffenen) auf Band auf. Die Gesprächsform bestand in einer Mischung aus Tiefeninterview und psychoanalytisch orientiertem Beratungsgespräch. Selbsterzählte Lebensgeschichten und die Ergebnisse einer ganzen Reihe psychologischer Tests lieferten dem Verfasser die Materialien zur Deutung der psychischen Störungen und Prozesse. Ihm ist auf diese Weise eine recht anregende Studie gelungen, die allen Anlaß zum Nachdenken darüber bietet, welche realen Bedürfnisse das Gefängnis – auch – befriedigt (oder doch befriedigen kann): daß es nicht nur unbewußten Strafbedürfnissen, sondern auch der unbewußten Suche nach Ordnung, Stabilität, Berechenbarkeit, nach Versorgtsein, nach Bestätigung und nach homosexuellem Kontakt dienen, ja sogar als eine Art „Vater-Ersatz“ fungieren kann.

Heinz Müller-Dietz

Günter Eitzmann: Die Bedeutung der Freiheitsstrafe für die Erziehung junger Rechtsbrecher unter besonderer Berücksichtigung der Einstellungsänderung zum Recht und zum Rechtsverhalten während der Haft (Niedersächsische Beiträge zur Sozialpädagogik und Sozialarbeit Bd. 3). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1988. 139 S. sFr. 34,-

Es handelt sich um eine empirische Untersuchung, die in der Jugendvollzugsanstalt Hameln-Tündern durchgeführt wurde. Dem Verfasser, der seit 1981 an der Sozialpädagogischen Anstalt Bad Gandersheim als Pädagoge tätig ist, ging es in der Hauptsache darum, Einflüsse der Strafhaft auf Einstellungen zum Recht und

Rechtsverhalten zu ermitteln. Er betont dabei – zu Recht –, daß mit Hilfe einer solchen Befragung von Insassen nur deren Bereitschaft zu einem bestimmten Verhalten gemessen, nicht aber schon das künftige Verhalten vorausgesagt werden könne; verhaltenssteuernd wirken ja auch andere Faktoren. Die Befragung erfolgte auf der Grundlage eines (im Anhang abgedruckten) Fragebogens, den der Verfasser nach entsprechenden Vorarbeiten (Befragung von 92 Berufsschülern über Einstellungen zum Recht, Strafrecht und bestimmten Deliktssituationen) eigens entwickelt hatte. Sie fand in fünf zeitlichen Intervallen statt, um etwaige Veränderungen der Einstellungen feststellen zu können. Freilich litt sie unter teils untersuchungs-, teils anstaltsbedingten Schwierigkeiten. So zog sich die Erstbefragung von Oktober 1978 bis Anfang 1982 hin; in diesen Zeitraum fiel auch die Fertigstellung der Vollzugsanstalt. Viert- und Fünftbefragungen waren nicht bei allen Probanden möglich. Dagegen war die Verweigerungsquote mit 3,3 % extrem niedrig.

Der Verfasser legte seiner Untersuchung ein interaktionistisches Kriminalitätsmodell im Sinne Quensels zugrunde, das dem Definitionsansatz folgt. Im Mittelpunkt stand dementsprechend das Konzept der kriminellen Karriere. Die zentrale These lautete hiernach: „Mit Dauer und Häufigkeit von Inhaftierungen nimmt auch die Bereitschaft zu erneuten delinquenten Handlungen zu.“ Auf dieser Grundlage formulierte der Verfasser fünf Annahmen, die von der mangelnden Eignung der Vollzugsanstalten als Resozialisierungsinstanzen bis hin zu wachsender Übernahme der Zuschreibung des Etiketts „Krimineller“ mit Dauer der Haft, Zahl der Inhaftierungen, defizitärer Sozialisation und Zugehörigkeit des Insassen zur sozialen Unterschicht reichen. Er fand diese Annahmen durch seine (Wiederholungs-) Befragungen im wesentlichen bestätigt. Danach wird durch die Inhaftierung die „kriminelle Karriere“ des jungen Straffälligen fortgeschrieben, vermag der Jugendstrafvollzug – jedenfalls in seiner jetzigen Fassung – keinen entscheidenden Beitrag zur Erziehung oder Resozialisierung seiner Insassen zu leisten. Daraus leitet der Verfasser die Forderung nach strukturellen Veränderungen, letztlich nach Überwindung der „totalen Institution“ ab. Dies führt – folgerichtig – zum Vorrang ambulanter Maßnahmen vor stationären, zur Bevorzugung des offenen Vollzugs gegenüber dem geschlossenen und zur Beschränkung sicherer Unterbringung auf den relativ kleinen Personenkreis gefährlicher Täter.

Der Verfasser glaubte solche verallgemeinernden Feststellungen ungeachtet der begrenzten Datenbasis deshalb treffen zu können, weil die Probanden Insassen einer besonders modernen Jugendvollzugsanstalt waren. Freilich war es ihm nicht möglich, alle Annahmen statistisch zu überprüfen. Auch ergaben sich nicht unerhebliche Interpretationsschwierigkeiten. In der Sache selbst sind die Ergebnisse, zu denen der Verfasser gelangte – wie er selber einräumt –, keineswegs neu. Sie können auch angesichts des gewählten Forschungsansatzes schwerlich überraschen. Für die Wissenschaft selbst sind Arbeiten solcher Art Anlaß zu kritischer Selbstkontrolle (namentlich in methodologischer und interpretatorischer Hinsicht), für die Praxis sollten derartige Befunde Anlaß zu stärkerer Sensibilisierung sein.

Heinz Müller-Dietz